

Achter Titel
Vom Bürgerstande

Erster Abschnitt
Vom Bürgerstande überhaupt

Begriffe und Grundsätze.

§. 1. Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerstande gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind.

§. 2. Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.

§. 3. Personen des Bürgerstandes in und außer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden, oder besondere Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyt sind, werden Eximirte genannt.

§. 4. Wenn auch den Gerichten des Wohnorts die Jurisdiction über Personen, die an sich zu den Eximirten gehören, durch besondere Privilegia verliehen ist: so ändert dieses nichts in den sonstigen Rechten solcher Personen.

§. 5. Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heißen Schutzverwandte.

§. 6. Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte hingegen nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung, nach dem allgemeinen Gesetzbuche beurtheilt.

§. 7. Personen bürgerlichen Standes, welche adliche Güter besitzen, sind dieses Besitzes wegen nicht anders für eximirt zu achten, als wenn sie zugleich ihren beständigen Wohnsitz auf ihren Gütern genommen haben.

§. 8. Doch sind, auch außer diesem Falle, dergleichen bürgerliche Gutsbesitzer, in Ansehung solcher Handlungen und Geschäfte, welche auf den Besitz des adlichen Guts sich unmittelbar beziehen, dem Gerichtsstande, unter welchem das Gut gelegen ist, und den Gesetzen desselben unterworfen.

§. 9. Dagegen stehen adliche Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn sie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und also einen doppelten Wohnsitz haben.

§. 10. Die eigentlich nur dem Adelstande gegebenen Gesetze und Privilegien, finden weder bey bürgerlichen Besitzern adlicher Güter, noch überhaupt bey Eximirten Anwendung.

§. 11. Alle übrige nicht eximirte Personen des Bürgerstandes, welche außer den Städten wohnen, werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts gerichtet; auch wenn sie ihres Gewerbes wegen in eine städtische Zunft aufgenommen sind.

§. 12. In wie fern dergleichen Landbewohner sich auf die Gesetze der benachbarten Städte, oder auf ein Weichbildsrecht zu berufen befugt sind, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

Bürgerrecht.

§. 13. Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeinde vom Staate verliehen sind.

Erlangung desselben.

§. 14. Das Bürgerrecht wird in der Regel durch den Magistrat des Orts ertheilt.

§. 15. Gutsunterthanen können, ohne Entlassung von ihren Grundherrschaften; Soldaten und

Cantonisten ohne Abschied vom Regimente, oder schriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden.

§. 16. Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangene Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeschrieben werden.

§. 17. Wo die Statuten eines Orts nicht noch besondere Erfordernisse zu Erlangung des Bürgerrechts vorschreiben, da darf die Ertheilung desselben keinem, welcher hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines städtischen Gewerbes besitzt, und von unbescholtne Wandel ist, versagt werden.

§. 18. Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, ist schuldig, sich um Ertheilung des Bürgerrechts zu melden.

§. 19. So weit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniß, bürgerliche Gewerbe in einer Stadt zu treiben, in sich schließt, kann ein Fremder, welcher sich daselbst nicht häuslich niederlassen will, darauf keinen Anspruch machen.

§. 20. Findet der Magistrat für gut, einem solchen Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen: so muß für die Bestellung eines tauglichen Repräsentanten am Orte selbst, an welchen man wegen aller bürgerlichen Lasten und Pflichten sich halten könne, gesorgt werden.

§. 21. Wer Bürger werden will, muß in der Regel auch den Bürgereid ableisten.

§. 22. Kinder, welche zu der Zeit, als ihre Aeltern das Bürgerrecht gewonnen haben, noch in väterlicher Gewalt gewesen sind, gehen, außer den im vorigen in §. 522. sqq. vorkommenden Fällen, wo die Kinder eines entlassenen Unterthans der Herrschaft ferner unterthänig bleiben, mit dem Vater zugleich in den Bürgerstand über.

§. 23. Sie erlangen, gleich den nachher gebornen, die Rechte, welche nach den Statuten, Verfassungen, oder besondern Privilegiis und Willenserklärungen, den wirklichen Bürgerkindern beygelegt sind.

§. 24. Aber auch Bürgerkinder müssen, wenn sie wirkliche Bürger werden wollen, das Bürgerrecht besonders gewinnen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 25. Die Bürger in den Städten sind in Polizey- und Gewerbesangelegenheiten dem Magistrate unterworfen.

§. 26. Der Magistrat ist seinen Bürgern Schutz, und erforderlichenfalls Beystand zu leisten verbunden.

§. 27. Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu statten.

§. 28. Nach welchem Verhältnisse die Bürger und Besitzer bürgerlicher Grundstücke an den gemeinschaftlichen Nutzungen Theil nehmen, und die gemeinschaftlichen Lasten zu übertragen haben, hängt von den besondern Verfassungen eines jeden Orts ab.

§. 29. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter, denen er vorzustehen fähig ist, zu übernehmen.

§. 30. Ist für die Verwaltung solcher Aemter keine besondere Belohnung ausgesetzt: so muß zwar der dazu berufene Bürger dieselben auch unentgeltlich übernehmen;

§. 31. Es müssen ihm aber die dabey vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 32. Auch kann er in der Regel, wo die Statuten nicht eine längere, oder eine immerwährende Dauer ausdrücklich bestimmen, ein solches unentgeltlich zu führendes Amt über Ein Jahr zu behalten nicht genöthiget werden.

§. 33. Auch zu andern persönlichen Diensten sind die Bürger, in jedem Nothfalle, der gemeinen Stadt verpflichtet.

§. 34. Wenn nicht wegen außerordentlicher Gefahr, oder andrer besondrer Umstände, die persönliche Gegenwart der Bürger ausdrücklich gefordert wird: so können sie diese persönlichen Dienste auch durch andre taugliche Personen an ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 35. Kunst- und Handwerksdienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht schuldig.

§. 36. Neue bisher ungewöhnliche Dienste kann der Magistrat, ohne Zuziehung und Einwilligung der Bürgergemeinde, außer einem dringenden Nothfalle nicht fordern, noch die Art der Vertheilung ändern.

§. 37. Ein Gleiches gilt von neuen bisher nicht gewöhnlichen Geld- oder andern Beyträgen.

§. 38. Dagegen kann aber auch die Bürgerschaft keine Beyträge, ohne die Einwilligung der Obrigkeit, unter sich bestimmen und einsammeln.

§. 39. Die Befreyung von allgemeinen persönlichen Lasten der Bürger können einzelne Mitglieder, ohne die Einwilligung der übrigen, zu deren Nachtheil nicht erlangen.

§. 40. Besondre Gesellschaften der Stadtgemeinde hingegen können, auch durch Verjährung, von den Lasten der gemeinen Bürger befreyt werden.

§. 41. Wo mit dem Besitze gewisser Grundstücke, oder mit gewissen Geschäften oder Würden, eine persönliche Befreyung von gemeinen bürgerlichen Lasten, nach einer seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Verfassung, bisher verbunden gewesen, da hat es auch fernerhin dabey sein Bewenden.

Verlust des Bürgerrechts.

§. 42. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt.

§. 43. Will er sich selbiges erhalten: so muß er die Erlaubniß dazu längstens binnen Jahr und Tag, nach seinem Abzuge bey dem Magistrate nachsuchen.

§. 44. Gründe des gemeinen Besten, und der Beförderung des Wohlstandes der Stadt und Bürgerschaft, müssen über die Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniß den Ausschlag geben.

§. 45. Ein solcher abwesender Bürger ist zwar, so lange seine Abwesenheit dauert, von den persönlichen bürgerlichen Pflichten frey; er kann aber auch von den der Person anklebenden Rechten eines Bürgers keinen Gebrauch machen.

§. 46. Will der abwesende Bürger, auf den Grund der erhaltenen besondern Erlaubniß, sein Gewerbe an seinem vorigen Wohnorte durch andere fortsetzen: so findet die Vorschrift des §. 20. auf ihn Anwendung.

§. 47. Wer, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernt, verliert sein Bürgerrecht nur durch die gewöhnliche Verjährung.

§. 48. Ein Bürger, welcher in die Classe der Eximirten übergeht, verliert bloß dadurch sein Bürgerrecht noch nicht.

§. 49. Giebt er aber die bisher getriebene bürgerliche Nahrung auf, und entzieht sich der fernern Leistung bürgerlicher Lasten und Pflichten: so kann er auch auf das Bürgerrecht nicht ferner Anspruch machen.

§. 50. Wenn der Vater durch die Veränderung seines Wohnorts, oder durch den Uebergang in die Classe der Eximirten, sein Bürgerrecht verliert: so verlieren auch die noch in seiner Gewalt stehenden Kinder die Vorrechte der Bürgerkinder.

§. 51. Hat der Vater sein Bürgerrecht nur durch eine ausdrückliche Concession erhalten (§. 43. sqq.): so bleiben allen seinen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder so lange, bis sie selbst einen eignen Wohnsitz außerhalb dem Orte, wo der Vater Bürger war, aufschlagen.

§. 52. Hat der Vater sein Bürgerrecht durch die bloße Entfernung verloren (§. 47.) so bleiben den zur Zeit der Entfernung schon vorhandenen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder so lange, als sich mit ihnen nicht eine Veränderung zuträgt, durch welche sie, wenn sie selbst schon wirklich Bürger wären, des Bürgerrechts verlustig gehen würden.

§. 53. Kinder hingegen, welche erst nach der Entfernung erzeugt worden, verlieren die Vorrechte der Bürgerkinder, sobald der Vater selbst des Bürgerrechts verlustig wird.

§. 54. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht.

§. 55. Andre Verbrechen wirken den Verlust des Bürgerrechts nur alsdann, wenn darauf nach Vorschrift der Criminalgesetze ausdrücklich erkannt worden.

§. 56. Wenn der Vater durch seine Verbrechen das Bürgerrecht verliert: so werden, außer dem Falle des Hochverraths, die vorher erzeugten Kinder der Vorrechte der Bürgerkinder dadurch nicht verlustig.

§. 57. Auch Wittwen, und geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen, nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer gewesenen Männer, in so fern diese nicht an deren Person gebunden waren, so lange Theil, als sie selbst ihren Stand nicht verändern.

§. 58. In wie fern sie aber das bürgerliche Gewerbe ihrer Männer fortsetzen können, ist unten bestimmt.

Von Eximirten.

§. 59. Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeyeinrichtung achten; und sind in vorkommenden Fällen den Polizeystrafen unterworfen.

§. 60. Kaufmannschaft, oder andre bürgerliche Gewerbe, können sie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben.

§. 61. Wenn sie nach erlangtem Bürgerrechte, ein solches Gewerbe wirklich treiben: so müssen sie in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, die städtische Gerichtsbarkeit und Polizeyverordnungen anerkennen.

§. 62. Hingegen behalten sie in allen ihren übrigen persönlichen Angelegenheiten die Rechte und den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 63. Sie müssen aber die gemeinen bürgerlichen Lasten und Dienste bey der Stadt, gleich andern Bürgern, leisten.

§. 64. Doch können sie zur Leistung persönlicher Dienste in eigener Person niemals gezwungen werden.

§. 65. Wollen eximirte Personen bürgerliche Grundstücke besitzen: so müssen sie damit zugleich alle darauf haftenden bürgerlichen Lasten übernehmen.

§. 66. Auch persönliche Leistungen, die mit dem Besitze bürgerlicher Grundstücke verbunden sind, müssen sie entweder selbst, oder durch taugliche Substituten verrichten.

§. 67. Sie können aber zu deren selbst eignen Leistung niemals gezwungen werden.

§. 68. In allen auch persönlichen Angelegenheiten, die sich auf ihre Eigenschaft als Grundbesitzer beziehen, müssen sie die städtische Gerichtsbarkeit und Gesetze anerkennen.

§. 69. Zu diesen Obliegenheiten müssen sie sich, auf Verlangen des Magistrats, durch einen schriftlichen Revers verpflichten.

§. 70. Die Kinder der Eximirten genießen, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, die Exemption der Aeltern.

§. 71. Wenn Eximirte durch Urtheil und Recht ihrer Aemter und Würden entsetzt worden: so fallen sie in die Classe, in welche sie nach ihrer Geburt gehörten, zurück.

Schutzverwandte.

§. 72. Schutzverwandte sind, auch für ihre Personen, der Jurisdiktion der städtischen Obrigkeiten der Regel nach unterworfen.

§. 73. So lange sie das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, dürfen sie weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch andre Rechte wirklicher Bürger ausüben.

§. 74. In wie fern sie zu den bürgerlichen Lasten mit beizutragen, und Abgaben an die gemeine Stadt zu entrichten schuldig sind, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Orts ab.

§. 75. Im Mangel näherer Bestimmungen sind sie zu Persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger allein zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet.

§. 76. Dagegen müssen sie zu öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil davon mit genießen, einen billigen Beytrag leisten.

§. 77. Doch kann ihnen, auch in diesem Falle, ein Mehreres, als den Bürgern der geringsten Classe, nicht abgefordert werden.

Bürgerhäuser.

§. 78. Die Zahl der Bürgerhäuser soll erhalten: und mehrere derselben sollen, ohne besondere Erlaubniß des Magistrats, nicht in Eins zusammengezogen werden.

§. 79. Diese Erlaubniß darf der Magistrat nur aus erheblichen Gründen des gemeinen Wohls der Stadt, und nur in so weit ertheilen, als dadurch den Einwohnern der nöthige Platz zu Wohnungen, und zum Betriebe der Gewerbe, nicht entzogen wird.

§. 80. Wer in einer Stadt Burglehne, oder andere von den gemeinen bürgerlichen Lasten befreyte Häuser besitzt, darf kein damit gränzendes Bürgerhaus an sich bringen.

§. 81. Wenn dergleichen gemeine Bürger- und befreyte Häuser durch Erbgangsrecht in Einer Person zusammen kommen: so muß der Magistrat die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung aller Vermischungen der Gränzen und Gerechtsame, auf Kosten des Besitzers, besonders festsetzen.

§. 82. Die zu Bürgerhäusern gehörende Aecker und Wiesen sind in der Regel von den Häusern, zu welchen sie bisher geschlagen gewesen, nicht untrennbar; sondern können von einem Hausbesitzer auf den andern übertragen, oder auch von andern Einwohnern der Stadt, als für sich bestehende Grundstücke besessen werden.

§. 83. Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, können dergleichen Grundstücke in der Regel nicht erwerben, noch besitzen.

§. 84. Insonderheit können Besitzer von Landgütern, die mit solchen Aeckern oder Wiesen gränzen, oder damit vermischt liegen, dieselben nicht an sich bringen.

§. 85. Geschieht eine solche Vereinigung durch Erbgangsrecht: so findet die Vorschrift (§. 81.) Anwendung.

Zweyter Abschnitt
Von Städten und Stadtgemeinen

Rechte der Städte.

§. 86. Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse, und mit dem Handel beschäftigen.

§. 87. Das Stadtrecht kann von niemanden als dem Oberhaupte des Staats ertheilt werden.

§. 88. Das Stadtrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte.

§. 89. Doch werden die Einwohner dieser letztern, so weit sie der Gerichtsbarkeit des Magistrats unmittelbar unterworfen sind, in ihren Rechtsangelegenheit, nach den Statuten der Stadt beurtheilt.

Bannmeile.

§. 90. Das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts, und muß besonders nachgewiesen werden.

§. 91. Wenn einer Stadt das Meilenrecht wirklich zukommt: so dürfen innerhalb der Meile auch solche städtische Gewerbe, die sonst auf dem Lande zugelassen sind, nicht getrieben werden.

§. 92. Wer innerhalb der Meile ein solches Gewerbe treiben will, muß seine durch besondere rechtsgültige Privilegia oder durch Verjährung erlangte Befugniß dazu gehörig nachweisen.

§. 93. Doch erstreckt sich das Meilenrecht in der Regel nicht auf solche Handwerker, welche bey dem Betriebe der Landwirtschaft unentbehrlich sind.

§. 94. Nähere Bestimmungen, was für Handwerker auf dem Lande überhaupt, und innerhalb einer städtischen Bannmeile insonderheit, angesetzt werden können, oder nicht, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 95. Die mit dem Meilenrechte versehenen Städte sind ausschließend befugt, alle innerhalb der Meile gelegenen Dörfer mit dem in der Stadt verfertigten Biere und Branntwein zu verlegen. (Th. I. Tit. XXIII. §. 53. sqq.)

§. 96. Die Bannmeile ist nach dem in jeder Provinz gewöhnlichen Meilenmaaße zu bestimmen.

§. 97. Wo in einer Provinz kein besonderes Meilenmaaß eingeführt ist, da ist unter der Bannmeile eine geographische, von Neunzehnhundert Neun und Sechzig Rheinländischen Ruthen, zu verstehen.

§. 98. Wenn ein Streit entsteht: ob ein Dorf inn- oder außerhalb der Meile liege: so muß dieses durch Vermessung ausgemittelt werden.

§. 99. Die Vermessung wird vom Stadthore angefangen, und bis zum Dorfgehege fortgesetzt.

§. 100. Kann erwiesen werden, daß seit der Verleihung des Bannrechts, der Bezirk der Stadt oder des Dorfes erweitert, oder sonst verändert worden: so sind die Punkte der Vermessung nach der in frühem Zeiten nach der Verleihung bestandenen Lage zu bestimmen.

§. 101. Die Messung muß durch die gewöhnliche Landstraße; nicht aber durch Fußsteige oder Feld- und Nebenwege geschehen.

§. 102. Ist die Landstraße in neuern Zeiten verändert, oder durch geradere Ziehung abgekürzt worden: so muß die vormalige Richtung derselben so weit als möglich ausgemittelt, und darnach die Messung angestellt werden.

Marktrecht.

§. 103. Messen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte, sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden.

§. 104. Wochenmärkte kann die Städtische Obrigkeit unter Genehmigung der Landespolizey-Behörde anordnen.

§. 105. Das Meß- oder Jahrmarktsrecht zu ertheilen, gebührt allein dem Landesherrn.

§. 106. Zur Zeit der Messen und Jahrmärkte steht auch Fremden der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey.

§. 107. Die Einschränkung dieser Freyheit in Kauf und Verkauf wird nicht vermuthet, sondern muß durch besondere landesherrliche Verordnungen nachgewiesen werden.

Stadtgemeinen.

§. 108. Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen. (Tit. VI. §. 23. sqq.)

§. 109. Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen stehn, sind als Mitglieder einer solchen Gemeinde zu betrachten.

§. 110. Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Stadtgemeinen, den Vorschriften des Sechstes Titels gemäß, regulirt und entschieden.

§. 111. Der Regel nach werden dergleichen Angelegenheiten nicht in allgemeinen Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, sondern nur mit den Repräsentanten derselben verhandelt.

§. 112. Diese müssen aber mit den Vorstehern der Zünfte, und übrigen einzelnen in der Stadtgemeinde befindlichen Corporationen, so wie diese hinwiederum, ein jeder mit den Mitgliedern seiner Zunft oder Corporation, darüber Rücksprache nehmen.

§. 113. Wegen der Versammlungen und Schlüsse dieser Classen und Corporationen, in welche die Stadtgemeinde getheilt ist, gelten ebenfalls, im Mangel besondrer Bestimmungen, die Vorschriften des Sechsten Titel.

§. 114. Auch die Repräsentanten einer Stadtgemeinde sind nach den daselbst ertheilten Vorschriften von Repräsentanten überhaupt zu beurtheilen.

Statuten.

§. 115. Stadtgemeinen haben das Recht, Statuten, welche die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine, oder gewisser Classen derselben betreffen, durch ordnungsmäßig abgefaßte Schlüsse zu errichten.

§. 116. Doch müssen dergleichen Schlüsse; ehe sie als Statuten die Gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemal erst der vorgesetzten Landes-Polizey-Instanz zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 117. Bey Errichtung neuer Statuten, wodurch die äußern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder bestimmt werden sollen, ist alles das zu beobachten, was wegen Abfassung neuer Gesetze vorgeschrieben worden. (Einleit. §. 7-9)

§. 118. Auch finden eben diese allgemeinen Vorschriften Anwendung, wenn von der Abänderung oder Aufhebung solcher Statuten die Rede ist. (Ebend. §. 59. sqq.)

Magistrate.

§. 119. Der Magistrat ist der Vorsteher der Stadtgemeinde.

§. 120. Ob derselbe gewählt, oder vom Landesherrn bestellt werde, ist nach den Privilegien und Statuten jedes Orts, und bey deren Ermangelung, nach den Provinzialgesetzen zu

beurtheilen.

§. 121. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß der Gemeinde das Wahlrecht zustehe.

§. 122. Wo die Gemeinde das Wahlrecht hat, da wird selbiges der Regel nach durch den Magistrat ausgeübt.

§. 123. Die Magistrate müssen alsdann zu den erledigten Stellen taugliche Subjekte wählen, und dieselben dem vorgesetzten Landescollegio zur Prüfung darstellen.

§. 124. Wer mit einer Magistratsperson im Vierten Grade oder näher verwandt, oder durch Schwägerschaft (Th. I. Tit. I. §. 43.) in eben diesem Grade mit ihr verbunden ist, darf zur Besetzung einer erledigten Stelle nicht vorgeschlagen werden.

§. 125. Das Recht, Unterbedienten zu wählen, kommt in der Regel dem Magistrate zu.

§. 126. Von der Wahl der Stadtsekretarien gilt alles, was wegen der eigentlichen Mitglieder des Magistrats verordnet ist.

§. 127. Was wegen anderer Unterbedienten statt finde, ist lediglich nach der hergebrachten Verfassung eines jeden Orts zu bestimmen.

Rechte und Pflichten des Magistrats.

§. 128. Dem Magistrate gebühret, als Vorstehern der Bürgerschaft, vermöge seines Amts, die Ausübung der Stadtpolizey.

§. 129. In so weit sind alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, seiner Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 130. Vermöge der Stadtpolizey ist der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben, und andre Beyträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeyverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen.

§. 131. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beyträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeystrafe Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden.

§. 132. Die Gränzen zwischen der städtischen Polizey- und Criminalgerichtsbarkeit, sind an jedem Orte durch besondere Verordnungen, so wie die Gränzen der Polizey- und Criminalgerichtsbarkeit, unten im Siebzehnten Titel bestimmt.

§. 133. Alle der Stadtgemeinde untergeordnete Collegia, Corporationen, und öffentliche Anstalten, sind der Aufsicht des Magistrats unterworfen.

§. 134. Der Magistrat ist schuldig und befugt, die Rechte der Stadtgemeinde in und außer Gerichten wahrzunehmen und, zu vertheidigen.

§. 135. Ihm liegt ob, die zur Stadt gehörenden, deren Rechte und Verfassungen betreffenden Urkunden aufzubewahren.

§. 136. Das Archiv eines Stadtmagistrats hat, wenn gleich dem Magistrate die Gerichtsbarkeit nicht zukommt, dennoch mit einem gerichtlichen Archive gleiche Rechte.

§. 137. Doch muß ein Magistrat, der seinem Archive dieses Recht erhalten will, dasselbe durch besonders dazu verpflichtete Personen verwahren lassen.

Cämmerey.

§. 138. Das Cämmereyvermögen der Stadt, steht unter der Verwaltung des Magistrats.

§. 139. Zum Cämmereyvermögen gehört alles, was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde bestimmt ist.

§. 140. Auch solche Güter, von deren Ertrage die- Unterhaltung der Magistratspersonen ganz oder zum Theil bestritten werden soll, gehören zum Cämmereyvermögen.

§. 141. Ist ein besonderer Cämmerer bestellt: so muß der Magistrat über dessen Amtsführung genaue und sorgfältige Aufsicht haben.

§. 142. Unrichtigkeiten des Cämmerers muß der Magistrat in so weit vertreten, als er bey dessen Bestellung nicht die gehörige Vorsicht gebraucht, oder die Aufsicht über ihn vernachlässigt hat.

§. 143. Wenn Streit entsteht: in wie fern der Magistrat sich dabey eine Vertretung zugezogen habe: so muß dieser Streit, im Mangel besondrer Vorschriften, nach eben den Grundsätzen entschieden werden, welche wegen Vertretung der Unrichtigkeiten eines Vormunds durch das vormundschaftliche Gericht vorgeschrieben sind.

§. 144. Der Cämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. II.)

§. 145. Der Stadtgemeinde gebührt in seinem Vermögen ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorzugsrecht.

§. 146. An Orten, wo die Ausfälle bey der Cämmerey, durch Beyträge der Bürgerschaft aus ihren eignen Mitteln, getragen und ergänzt werden müssen, muß die Bürgerschaft, durch ihre Repräsentanten, bey der Rechnungslegung des Cämmerers zugezogen werden.

§. 147. Diese Repräsentanten sind befugt, über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, ingleichen die Einziehung, und Verwendung der Einkünfte betrifft, von dem Magistrate Nachweis und Erläuterung zu fordern.

§. 148. Befundene Unrichtigkeiten, oder vorgefallene Bedenklichkeiten, denen nicht so fort abgeholfen wird, müssen sie der höhern Instanz zur Untersuchung und Berichtigung anzeigen.

§. 149. Das Vermögen der Cämmereyen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 150. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß dieses Vermögen ordentlich verwaltet, und die Einkünfte davon zweckmäßig verwendet werden.

§. 151. Außer den Fällen, wo nach den Gesetzen von Corporationen und Gemeinen überhaupt, die Genehmigung der vom Staate vorgesetzten Behörde, zu den Verhandlungen einer Stadtgemeinde in Ansehung ihres Vermögens erfordert wird, ist diese Genehmigung in allen Fällen nothwendig, wo das Cämmereyvermögen mit einer Capitalschuld belastet werden soll.

§. 152. Wie weit es, auch bey Verpachtungen der Cämmereygüter und Gerechtigkeiten, bey außerordentlichen Holzverkäufen, und bey Verfügungen über Activcapitalien der Cämmerey, einer Einwilligung der vorgesetzten Behörde bedürfe, bleibt, in Ermangelung specieller Vorschriften, den Bestimmungen der Provinzialgesetze überlassen.

§. 153. Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft ist nothwendig, wenn Cämmereygüter oder Gerechtigkeiten veräußert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet, oder mit Dienstbarkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Cämmerey gemacht werden sollen, die aus Cämmereyeinkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können.

§. 154. Die Einwilligung der Repräsentanten allein ist in dergleichen Fällen nicht hinreichend; sondern diese müssen darüber mit den verschiedenen Classen der Bürgerschaft, nach Vorschrift §. 112. Rücksprache nehmen, und sich von denselben mit schriftlichen Erklärungen versehen lassen.

§. 155. Wegen gültiger Cämmereyschulden können zwar auch unbewegliche Cämmereygüter angegriffen, und im Wege der Execution veräußert werden, ohne daß es zu dieser Veräußerung eines besondern Consenses von der Gemeinde oder vom Staate bedarf.

§. 156. Doch können Gebäude, welche zum Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten und zu andern gemeinen Nothdurften, nicht bloß für die Stadtgemeinde, sondern zugleich für alle am Orte Geschäfte treibende Einwohner und Fremde bestimmt sind, wegen Cämmereyschulden nicht angegriffen werden.

§. 157. Uebrigens genießen Stadtgemeinen, in Ansehung ihres Cämmereyvermögens, die Rechte der Minderjährigen.

§. 158. Auch gebührt den Cämmereyen, in dem Vermögen ihrer Schuldner, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorzugsrecht.

Bürgervermögen.

§. 159. Auf die Verwaltung desjenigen gemeinschaftlichen Vermögens, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeinde zukommen, hat der Magistrat, vermöge seines Amtes, keinen Anspruch.

§. 160. Vielmehr wird, so weit darüber in der Verfassung nichts bestimmt ist, die Verwaltung dieses Bürgervermögens durch Schlüsse der Bürgerschaft angeordnet, und überhaupt dergleichen Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt.

§. 161. Doch steht das Bürgervermögen unter der Aufsicht des Magistrats.

§. 162. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats erfordert wird, gilt die Vermuthung, daß zu solchen Verfügungen über das Bürgervermögen die Einwilligung des Magistrats nachgesucht werden müsse. (§. 151. 152.)

§. 163. Die Einwilligung des Staats in Verfügungen über das Bürgervermögen ist der Regel nach nur in denjenigen Fällen nothwendig, wo dieselbe in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens der Corporation überhaupt erfordert wird.

§. 164. Das Bürgervermögen haftet für gültige Cämmereyschulden nur so weit, als das Cämmereyvermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend ist.

§. 165. Auch außer dem Falle eines notwendigen Verkaufs, ist zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Cämmerey oder Bürgergemeinde, die öffentliche Versteigerung nothwendig.

Von Mediatstädten.

§. 166. Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten waltet der Regel nach nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erstern noch von einer andern Herrschaft außer dem Landesherrn entsteht.

§. 167. Wenn die Herrschaft mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist: so wird vermuthet, daß ihr dieselbe auch über ihre Mediatstadt zukomme.

§. 168. Der Regel nach hat die Herrschaft das Recht, die städtischen Beamten zu wählen und zu bestellen.

§. 169. Auch wenn dem Magistrate oder der Bürgerschaft mittelbarer Städte das Wahlrecht beygelegt ist, gebührt der Herrschaft die Bestätigung und Verpflichtung.

§. 170. Wenn der Staat in einer Mediatstadt besondere Polizeybeamten anzusetzen nöthig findet: so gebühret die Bestellung derselben der Landes-Polizeybehörde.

§. 171. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft kann niemanden das Bürgerrecht in einer Mediatstadt verliehen werden.

§. 172. Was für Rechte dem Mediatherrn bey der Verwaltung, Veräußerung und Verschuldung der Cämmerey- und Bürgergüter zukommen, bleibt den nähern Bestimmungen der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 173. Aber auch in Ansehung dieser ihm wirklich zukommenden Rechte, steht der Mediatherr unter der Oberaufsicht des Staats, und unter den von diesem vorgeschriebenen Gesetzen.

§. 174. Auch kommen in jedem Falle dem Staate, in Ansehung solcher Angelegenheiten der Mediatstädte, eben die Rechte zu, die ihm im Sechsten Titel wegen des Vermögens der Corporationen und Gemeinen überhaupt beygelegt sind.

§. 175. Die Rechte der Mediatherrschaft über die einzelnen Bürger hängen von dem Unterschiede des Verhältnisses ab, nach welchem die letztern entweder der Unterthänigkeit, oder nur der Gerichtsbarkeit der erstern unterworfen sind.

Flecken.

§. 176. Flecken unterscheiden sich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben.

§. 177. Doch können in Flecken, der Regel nach, zum Betriebe solcher Gewerbe keine Corporationen und Innungen errichtet werden.

§. 178. Die in Flecken angeordneten Magistrate haben der Regel nach nur eben die Rechte, wie Dorfgerichte.

Dritter Abschnitt

Von Handwerkern und Zünften

Allgemeine Grundsätze.

§. 179. Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen ist, da soll auch ferner der Betrieb desselben einem jeden, welcher damit fortzukommen sich getrauet, frey und unverschränkt seyn.

§. 180. Doch muß jeder, welcher dergleichen Gewerbe anstellen will, zuvor der Obrigkeit des Orts davon Anzeige machen.

§. 181. Wo Zünfte sind, muß ein jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich in dieselben aufnehmen lassen.

§. 182. Neue Zünfte zu errichten kommt allein dem Landesherrn zu.

§. 183. Der Landesherr allein hat das Recht, eine bisher ungeschlossen gewesene Zunft in eine geschlossene zu verwandeln; d. h., die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Orte bestehen soll, zu bestimmen.

§. 184. Auch wo geschlossene Zünfte sind, bleibt dem Staate nach wie vor das Recht, nach Befinden der Umstände, Freymeister anzustellen.

Landhandwerker.

§. 185. Landhandwerker sind der Regel nach schuldig, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn die Profession, welche sie treiben, an und für sich eine geschlossene Innung hat.

§. 186. Auch die innerhalb einer städtischen Bannmeile geduldeten Landhandwerker sind in der Regel verbunden, zunftmäßig zu werden.

§. 187. Wo die Landhandwerker nach Provinzialgesetzen, Innungsartikeln, Verträgen, oder einer seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Observanz, zunftig zu werden nicht schuldig sind, hat es dabey, so wie bey den von ihnen an die Zunft zu leistenden Beyträgen, auch noch ferner sein Bewenden.

§. 188. In wie fern Landhandwerker, ingleichen die in kleinen Städten und in Flecken einzeln wohnende Meister, Lehrlinge annehmen, und Gesellen halten können, bleibt der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 189. Zimmerleute, Maurer, und Schmiede, sind durchgehends, auch wenn sie nicht zur Zunft gehören, Gesellen und Jungen zu halten berechtigt.

Verfassung der Zünfte.

§. 190. Zur Errichtung einer eignen Zunft in einer Stadt werden wenigstens Drey daselbst wohnende Meister erfordert.

§. 191. Die Zünfte haben, gleich, der ganzen städtischen Gemeine, zu welcher sie gehören, die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 192. Ihre innere Verfassung, und die Rechte und Pflichten der Zunftgenossen, sind hauptsächlich nach den vom Staate ertheilten oder bestätigten Gildebriefen, Innungsprivilegiis, und Zunftartikeln zu beurtheilen.

§. 193. Sie stehen unter der Aufsicht des Magistrats, und der von demselben verordneten Beysitzer.

§. 194. Außerordentliche Versammlungen können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Beysitzers veranlaßt werden.

§. 195. Der Beysitzer muß bey allen gewöhnlichen und außerordentlichen Zusammenkünften der Zunft gegenwärtig seyn.

§. 196. Die Schlüsse und Ausfertigungen werden durch seine Mitunterschrift, und durch Beydrückung des ihm anvertraueten Gewerksiegels bekräftigt.

§. 197. Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch Zunftschlüsse regulirt werden.

§. 198. Die Zünfte können in ihren Versammlungen nichts beschließen, was allgemeinen Polizeygesetzen zuwider ist, oder dem gemeinen Besten überhaupt nachtheilig werden könnte.

§. 199. Sie dürfen keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen.

§. 200. Sie müssen es der Obrigkeit allein überlassen: ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig und rathsam sey.

§. 201. Soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden: so muß die Obrigkeit die Zunftältesten zuziehen, und mit ihrem Gutachten hören.

§. 202. Keine Zunft ist berechtigt, ihren Genossen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu untersagen.

§. 203. Keine Zunft darf durch ihre Schlüsse den neu aufzunehmenden Mitgliedern neue bisher nicht gewöhnliche Lasten aufbürden.

§. 204. Beyträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur so weit fordern, als es in den vom Staate gegebenen oder bestätigten Innungsartikeln, mit Bestimmung der Fälle, auch der Summe des Beytrages, oder der Strafe, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 205. Wie weit übrigens zu den Zunftschlüssen obrigkeitliche oder landesherrliche Genehmigung und Bestätigung hinzukommen müsse, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und von Stadtcommunen insonderheit zu bestimmen.

§. 206. Neue Zunftartikel vorzuschreiben, ist der Landesherr allein berechtigt.

§. 207. Auch bleibt dem Staate das Recht, die bisherigen Innungsartikel, nach den Erfordernissen des gemeinen Besten, zu bestimmen und abzuändern.

§. 208. Doch sollen in beyden Fällen (§. 206. 207.) die Zünfte zuvörderst allemal mit ihrer Nothdurft und etwanigen Gegengründen vernommen werden.

§. 209. In so fern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel, einzelne Mitglieder

einen wirklichen Nachtheil erleiden, finden wegen der ihnen zukommenden Entschädigung, die Grundsätze von Privilegiis Anwendung. (Einleit. §§. 70-72.)

§. 210. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Zünfte gilt in der Regel eben das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen überhaupt, so wie der Stadtgemeinen insonderheit, vorgeschrieben ist.

§. 211. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats nachgesucht werden muß, ist zu Verfügungen über das gemeinschaftliche Zunftvermögen die Approbation des Magistrats erforderlich.

§. 212. Der Genehmigung des Staats selbst bedarf es der Regel nach nur in solchen Fällen, wo dieselbe bey Corporationen und Gemeinen überhaupt erfordert wird.

§. 213. Die Zunftältesten sind die Verwalter des gemeinschaftlichen Zunftvermögens.

§. 214. Sie stehen dabey zunächst unter der Aufsicht des Beysitzers; und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats.

§. 215. Sie sind schuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen.

§. 216. Nähere Bestimmungen: wie die Verwaltung geführt, und in wie fern von den Aeltesten Caution deshalb geleistet werden solle, bleiben den Zunftartikeln vorbehalten.

§. 217. In Fällen, wo das Zunftvermögen in gemeinschaftlichem Beschlüsse mehrerer Aeltesten und des Beysitzers gehalten wird, kann der Regel nach Cautionsbestellung nicht gefordert werden.

§. 218. Zünfte genießen zwar nicht in dem Vermögen ihrer Verwalter das den Stadtcommunen in dem Vermögen des Cämmersers beygelegte besondere Vorrecht;

§. 219. Sie haben sich aber vor andern Privatgläubigern eines solchen Verwalters, des in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugs in der Fünften Classe zu erfreuen.

Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder der Zunftgenossen

§. 220. Die Zünfte und deren Aeltesten sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verstorbenen Zunftgenossen zurückgelassenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu sorgen.

§. 221. Die Aeltesten müssen daher den Tod eines solchen Mitgenossen dem vormundschaftlichen Gerichte zur erforderlichen Verfügung anzeigen.

§. 222. Zunftgenossen sind die Vormundschaft über unmündige und minderjährige Kinder ihrer Mitgenossen, vorzüglich vor andern, zu übernehmen verbunden.

§. 223. Die Aeltesten sind schuldig, wenn es auf die Erziehung und Vorbereitung der Pflegebefohlenen zu einer künftigen Lebensart ankommt, dem vormundschaftlichen Gerichte, auf Erfordern, mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Zunftzwang.

§. 224. Der Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes, innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate besonders privilegirt sind, zu untersagen.

§. 225. Handwerker, welche als Freymeister, oder sonst, ein besonderes Priyilegium vom Staate erhalten haben, müssen die darin gesetzten Schranken, bey Verlust ihres Rechts, genau beobachten.

§. 226. Wer den Rechten der Zünfte unbefugter Weise Eingriff thut, dem soll das Handwerkszeug genommen, und zum Besten der Zunftcasse an den Meistbietenden verkauft werden.

- §. 227. Bey beharrlicher Fortsetzung solcher Eingriffe ist die Zunft berechtigt, auf die Wegschaffung des Fuschers aus ihrem Zunftdistrikte anzutragen.
- §. 228. Die Zünfte sind aber nicht berechtigt, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben.
- §. 229. Vielmehr müssen sie die vorfallenden Störungen dem Magistrate zur ungesäumten und nachdrücklichen Verfügung anzeigen.
- §. 230. Wohnt die Person, welche den Eintrag in die Rechte der Zunft begangen hat, unter einer andern Gerichtsbarkeit: so muß der Magistrat diesen ordentlichen Richter um die nöthigen Verfügungen, zur Aufrechthaltung des Zunftzwangs, und Bestrafung des Fuschers ersuchen.
- §. 231. Eine jede Gerichtsobrigkeit ist aber bey eigener Vertretung schuldig, solchen Requisitionen des Magistrats unverzüglich und unweigerlich ein Gnüge zu leisten.
- §. 232. Auch kann sie sich nicht entbrechen, bey der anzustellenden Visitation Deputirten der beeinträchtigten Zunft zuzulassen.
- §. 233. Wenn der Angeschuldigte ein besonderes Recht zur Treibung des zünftigen Gewerbes, ohne ein Mitglied der Zunft zu seyn, behauptet: so muß er darüber bey seinem ordentlichen Richter rechtlich gehört werden.
- §. 234. Gründet er sein Recht auf eine besondere seiner Person anklebende Eigenschaft, oder auf ein besonderes Privilegium: so muß er dasselbe so fort wenigstens einigermaßen bescheinigen; und wenn er dies nicht vermag, der Treibung des Gewerbes, bis zum Austrage des Processes, sich enthalten.
- §. 235. Wird aber das Recht des Angeschuldigten auf das Recht der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er wohnt, oder auf eine Ausnahme dieses Orts vom Zunftdistrikte gegründet: so finden, wegen des Besitzstandes während des Processes, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- §. 236. Privatpersonen sind nicht schuldig zu wissen: ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäßig sey, oder nicht; und können daher auch, wenn sie bey einem Unbefugten arbeiten lassen, dafür nicht bestraft werden.
- §. 237. Nur wenn von Obrigkeits wegen die Unbefugniß eines solchen Menschen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden, hat derjenige, welcher nachher gleichwohl bey ihm arbeiten läßt, eine Polizeystrafe bis zu Fünf Thalern verwirkt.
- §. 238. Die Wittwe eines Zunftgenossen kann, wo nicht die Zunftartikel ein Andres verordnen, das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen fortsetzen.
- §. 239. Sie muß aber zur Zunft, gleich andern Meistern mit beytragen.
- §. 240. Sie verliert ihr Recht nur durch eine anderweitige Verheirathung.
- §. 241. Zu seinem eignen, und der in seinem Hause lebenden Familie Gebrauche, kann ein jeder auch solche Arbeiten verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenossen berechtigt sind.
- §. 242. Nur das, was er seinen Dienstboten als einen Theil ihres Lohns geben muß, kann er selbst verfertigen.
- §. 243. Niemand aber darf, auch für sich selbst, ohne Zuziehung eines werkverständigen Meisters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollständigen oder unregelmäßigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen könnte. (Th. I. Tit. VIII. §. 69.70.)
- §. 244. Handwerker, die als Gesinde in Dienste treten, sind für andre, außer ihrer Herrschaft und deren Familie, nach näherer Bestimmung §. 241. und 242. Arbeiten zu verfertigen nicht befugt.

§. 245. Keine Zunft darf der andern Eingriffe in ihre Geschäfte thun.

§. 246. Kein Zunftgenosse darf die Vollendung einer Arbeit, die nach der Verfassung für eine andre Zunft gehört, weder selbst, noch durch unzünftige Gehülffen bewirken.

Meisterrecht; dessen Erlangung.

§. 247. Was außer der Gewinnung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in eine Zunft, als Meister, erforderlich sey, bestimmen die Zunftartikel und Gildebriefe.

§. 248. Niemanden soll die Aufnahme in eine Zunft, als Meister, bloß aus dem Grunde, weil er bereits verheirathet ist, versagt werden.

§. 249. Wer einmal als Lehrbursche, und in der Folge als Geselle, in eine Zunft gehörig aufgenommen worden, dem darf die Zunft die Aufnahme als Meister, wenn er übrigens den Erfordernissen der Innungsartikel ein Gnüge leistet, unter keinerley Vorwand verweigern.

§. 250. Wer Meister werden will, muß seinen Lehrbrief und seine Kundschaft der Zunft vorlegen, und dadurch seine bisherige gute Aufführung nachweisen.

§. 251. Vor der Aufnahme muß er ein Meisterstück, unter Aufsicht der Aeltesten, ohne fremde Beyhülffe verfertigen.

§. 252. Durch Aufgebung allzu kostbarer oder unverkäuflicher Meisterstücke, soll niemanden der Eintritt in die Zunft erschwert werden.

§. 253. Das Meisterstück ist den versammelten Zunftgenossen zur Prüfung vorzulegen.

§. 254. Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich: so muß die Zunft den Aufzunehmenden so lange zurückweisen, bis er die erlangte hinreichende Geschicklichkeit durch ein besseres Meisterstück nachgewiesen hat.

§. 255. Wer zum drittenmale ein untaugliches Meisterstück liefert, muß für immer abgewiesen. werden.

§. 256. Wenn die Zunft ein Meisterstück verwirft: so muß sie die Gründe ihres Tadels dem Beysitzer zum Protocolle geben.

§. 257. Der Beysitzer muß darauf sehen, daß kein Tadel, der bloßen Eigensinn oder Gelderpressungen zum Grunde hat, zugelassen werde.

§. 258. Der Abgewiesene kann auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe seiner Abweisung antragen.

§. 259. Findet der Magistrat diese Gründe zweifelhaft: so muß er das Gutachten einer Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meisterstücks, und des darüber aufgenommenen Protocolls, einziehen.

§. 260. Wenn ein bereits aufgenommenener Zunftgenosse seinen Wohnsitz verändert: so muß er sich in die Zunft des neuen Wohnorts, sobald er daselbst sein Gewerbe fortsetzen will, aufnehmen lassen.

§. 261. Ein neues Meisterstück aber darf alsdann von ihm in der Regel nicht gefordert werden.

§. 262. Wenn jedoch ein Landhandwerker, der als solcher nur ein geringeres Meisterstück zu verfertigen angehalten worden, sich in einer Stadt, wo ein größeres und schwereres erfordert wird, niederlassen will, kann die Zunft annoch die Anfertigung des letztern von ihm fordern.

Recht zum feilen Verkaufe.

§. 263. Jeder zünftige Meister ist befugt, die von ihm verfertigte Arbeit in seinem Zunftbezirke, auch außerhalb des Hauses, feil zu bieten.

§. 264. Er darf aber damit nicht hausiren gehn, sondern kann den feilen Verkauf, außer seinem

Hause, nur in seinem Laden, oder in seiner Bude ausüben.

§. 265. Wenn das öffentliche Feilbieten gewisser Arbeiten durch besondere Gesetze ausdrücklich verboten ist: so sind auch zünftige Meister diesem Verbote unterworfen.

§. 266. Wie lange, und unter welchen Einschränkungen, fremde Handwerker auf Jahrmärkten oder Messen ihre Waaren feilbieten dürfen, ist nach den Verfassungen eines jeden Orts bestimmt.

§. 267. Auf Bestellung kann ein Zunftgenosse auch für auswärts Wohnende arbeiten.

Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten.

§. 268. Nur zünftige Meister haben das Recht, Lehrburschen anzunehmen und Gesellen zu halten.

§. 269. Doch kann diese Befugniß auch den vom Staate gesetzten Freymeistern nicht bestritten werden.

§. 270. Die Annahme und das Lossprechen solcher Lehrburschen muß aber bey der Zunft des Orts geschehen.

§. 271. Wer nach erlerntem Handwerke in den Soldatenstand getreten ist, mag nach erhaltenem ehrlichen Abschiede, sich mit seinem Handwerke ferner nähren, ohne daß er das Meisterrecht zu erlangen schuldig ist.

§. 272. Will er aber Lehrburschen annehmen, oder, Gesellen halten: so muß er sich, gleich jedem Andern, als Meister gehörig aufnehmen lassen.

Verlust des Meisterrechts.

§. 273. Ein Meister, welcher die ihm anvertrauten Materialien veruntreuet, soll das erstemal nach den allgemeinen Vorschriften der Criminalgesetze um Geld gestraft; im Wiederholungsfalle aber, außer der sonst verwirkten Strafe, aus der Innung gestoßen werden.

§. 274. Wer durch Urteil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt wird: der verliert auch sein Meisterrecht.

§. 275. Außerdem ziehen andere Verbrechen den Verlust des Meisterrechts nur alsdann nach sich, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden.

§. 276. Auf den Verlust des Meisterrechts soll nur in Fällen erkannt werden, wo es die Gesetze ausdrücklich Vorschreiben: oder wo ein besonderer überwiegender und gefährlicher Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum und Vermögen Anderer, aus den Akten klar erhellet.

§. 277. So lange ein Meister in gefänglicher Haft sich befindet, und selbst das Meisterrecht noch nicht verloren hat, mag seine Frau das Gewerbe durch Gesellen fortsetzen.

Von Lehrlingen. Aufnahme derselben.

§. 278. Wer Lehrbursche werden will, muß sich bey der Zunft einschreiben lassen.

§. 279. Wegen unehelicher Geburt soll niemanden, welcher die Legitimation erhalten hat, (Tit. II. §. 592-608.), die Aufnahme in die Lehre versagt werden.

§. 280. Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

§. 281. Außerdem kann eine Zunft nur die Aufnahme solcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines Körperlichen Gebrechens, oder eines offenbaren Mangels an Verstandeskraften, zur Erlernung des Handwerks, dem sie sich widmen wollen, untauglich sind.

§. 282. In wie fern Personen, die einer Herrschaft unterthänig sind, bey einer Zunft als Lehrburschen angenommen werden können, ist im vorigen Titel verordnet. (Th, VII §. 172 sqq.)

§. 283. Die Wahl des Meisters, bey welchem jemand in die Lehre treten soll, steht dessen Aeltern, Vormündern, oder den Vorstehern öffentlicher Anstalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frey.

§. 284. Kann ein Lehrling keinen Lehrmeister finden: so sind die Innungsältesten schuldig, für die Unterbringung desselben möglichst zu sorgen.

§. 285. Meister, die noch keine Lehrburschen, und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Beschluß der Zunft zur Annahme eines solchen Lehrlings, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 286. Nur alsdann, wenn alle Innungsmeister an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen schon versehen sind, kann die Zunft den, welcher sich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweisen.

§. 287. Sicherheitsbestellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst oder Profesion, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder baare Gelder anvertrauet werden müssen.

§. 288. Ingleichen, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue, oder sonst einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner wenn der Lehrling schon bey einem andern Meister gestanden, und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinne einen erheblichen Schaden verursacht hat.

§. 290. Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre in den Zunftartikeln nicht festgesetzt sind, muß beydes entweder durch einen schriftlichen Vertrag, oder in dem bey der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protokolle festgesetzt werden.

§. 291. Ist weder eines noch das andre geschehen: so müssen der Meister sowohl als der Lehrling, die Festsetzung der Zunft in Ansehung der Lehrjahre und des Lehrgeldes, nach dem, was bey der Innung gewöhnlich ist, sich gefallen lassen.

Pflichten des Meisters.

§. 292. Die Pflicht des Meisters ist, dem Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich sind.

§. 293. Auch muß er denselben zu guten Sitten und fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, für Ausschweifungen und Gelegenheiten zu Lastern möglichst hüten; und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen.

§. 294. Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben, und in der Religion, den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten.

Pflichten des Lehrlings.

§. 295. Der Lehrling muß, sowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 296. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bey Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen.

§. 297. Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerkes nicht versäumt wird.

Recht der Zucht.

§. 298. Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling, nach Erforderniß der Umstände, mäßig zu züchtigen.

§. 299. Er darf aber dabey die einem Vater vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten. (Tit. II. §. 86. sqq.)

§. 300. In Abwesenheit, oder bey Verhinderungen des Meisters, kann nur der erste oder Meistergeselle, und auch dieser nur in Gewerkssachen, das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

§. 301. Ein von dem Meister gemäßhandelter Lehrbursche soll von den Aeltesten, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bey einem andern Meister untergebracht werden.

§. 302. Die dazu erforderlichen Kosten muß der vorige Meister tragen; doch kommt demselben darauf das bey der Annahme des Lehrlings etwa bedungene, und noch rückständige Lehrgeld zu gute.

Aufhebung des Vertrages zwischen dem Meister und Lehrlinge.

a) durch den Tod des erstern ;

§. 303. Stirbt der Meister: so haben der Lehrling, oder dessen Aeltern, Vormünder, oder Pfleger die Wahl: ob sie ihn bey der das Handwerk fortsetzenden Wittve lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen.

§. 304. Letztern Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunftältesten, verhältnißmäßig zu rechnen ist.

§. 305. Ein Gleiches findet statt, wenn die Wittve das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister selbst, dasselbe ferner zu treiben, außer Stand kommt.

§. 306. Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nöthigen Falls die Aeltesten, nach Vorschrift §. 284. sqq. hülfreiche Hand leisten.

§. 307. Bey eintretendem Collisionsfalle gebührt einem schon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meister gebracht werden muß, vor einem noch erst aufzunehmenden allemal der Vorzug.

b) durch Entweichung des letztern;

§. 308. Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft: so muß dem Meister das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings, oder den Kosten bey der Annahme eines Andern, etwa entstandenen Nachtheils schadlos gehalten werden.

§. 309. Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen desselben, von neuem anfangen.

c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes.

§. 310. Wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will: so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Lehrjahre, sondern auch für das ganze noch laufende zu fordern.

Rechte des Meisters in Ansehung des Lehrgeldes.

§. 311. So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtet ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden.

§. 312. Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend: so muß er dem Meister eine gewisse Zeit, noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre,

unentgeltlich dienen.

§. 313. Ist in den Zunftartikeln keine Zeit bestimmt: so muß dieselbe nach dem billigen Ermessen der Gewerksältesten, und allenfalls durch einen Zunftschluß, festgesetzt werden.

§. 314. Das rückständige Lehrgeld hat ein in der Concurssordnung bestimmtes Vorzugsrecht.

§. 315. Einen Lehrling, welcher sich grober Veruntreuungen schuldig macht; oder sich den Anweisungen des Meisters hartnäckig widersetzt; oder den Meister, oder dessen Familie, durch Thätlichkeiten, oder andre grobe Beschimpfungen vorsätzlich beleidigt; oder sich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt; oder nach dem Befinden der Aeltesten zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meister zurückschicken.

§. 316. In diesen, so wie in allen übrigen vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meisters nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehrgeld, nach Verhältniß der verflossenen Zeit, und für das ganze laufende Jahr fordern.

Krankheiten der Lehrlinge.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eignen Mitteln, kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzer als Drey Monathe dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert: so wird ihm dieser Zwischenraum auf die gesetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert: so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Zunftältesten an: in wie fern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

Lehrzeit.

§. 320. Dem Lehrherrn steht frey, dem Lehrburschen, zur Belohnung seines Fleißes, einen Theil der Lehrzeit zu erlassen.

§. 321. Ist die Lehrzeit gesetzlich bestimmt: so kann höchstens nur der Dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 322. Allemal aber ist zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Aeltesten, nach angestellter Prüfung, erforderlich.

Lossprechen.

§. 323. Nach geendigter Lehrzeit, muß der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Geselle, vorstellen.

§. 324. Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten des Gesellen, noch andre Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zuläßig.

Von Gesellen.

§. 325. Dem neu aufgenommenen Gesellen muß einen Lehrbrief, unter Vollziehung der Aeltesten und des Beysitzers, mit Beydrückung des Gewerksiegels, ausgefertigt werden.

Wanderschaft, und Verhalten auf derselben.

§. 326. Wie lange die Wanderschaft des neu aufgenommenen Gesellen dauern müsse, bestimmen die Innungsartikel einer jeden Zunft.

§. 327. Ein Geselle kann zwar, ohne Nachtheil seines Standes, bey einer Herrschaft in Dienste treten;

- §. 328. Die daselbst zugebrachte Zeit aber wird ihm auf seine Wanderjahre nicht abgerechnet.
- §. 329. Nur die Landes-Polizey-Instanz kann, nach Bewandniß der Umstände, die Zeit der Wanderschaft verkürzen, oder auch eine gänzliche Befreyung davon ertheilen.
- §. 330. Die Wanderschaft soll in der Regel niemals außerhalb Landes gehn.
- §. 331. Nur in besondern Fällen kann die Landes-Polizey-Instanz die Erlaubniß dazu ertheilen.
- §. 332. Wandernde Gesellen müssen ihren Aeltern, Vormündern, oder Verwandten, über den Ort ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben.
- §. 333. Unterlassen sie dieses durch die in den Gesetzen bestimmte Zeit: so findet wider sie das gegen Verschollene vorgeschriebene Verfahren statt. (Tit. XVIII.)
- §. 334. Das Betteln um Zehrpennige ist auch den wandernden Gesellen nicht erlaubt.
- §. 335. Sie müssen sich gleich nach ihrer Ankunft an einem Orte bey den Gewerksältesten melden.
- §. 336. Diese müssen dem Eingewanderten sogleich seine Kundschaft abfordern.
- §. 337. Kann er keine Kundschaft vorzeigen: so muß er an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurückgewiesen werden.
- §. 338. Leistet er dieser Anweisung keine Folge: so muß ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aeltesten fortschaffen lassen.
- §. 339. Legitimirt sich aber der Geselle durch die gehörige Kundschaft: so muß ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortsetzen will, in der Gewerklade aufbewahrt werden.
- §. 340. Einem solchen Gesellen müssen die Aeltesten Arbeit bey einem Meister zu verschaffen bemüht seyn, und ihm bis dahin diejenige Unterstützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit sich bringt.
- §. 341. Können die Aeltesten den Gesellen bey dem Meister nicht unterbringen: so muß er, nach verlauf von Drey Tagen, seine Wanderschaft fortzusetzen angewiesen werden.
- §. 342. Verweilt er ohne besondere Erlaubniß der Hörigkeit noch länger an dem Orte: so findet gegen ihn die Vorschrift §. 338. Anwendung.
- §. 343. In wie fern der Geselle den Meister, bey welchem er in Arbeit treten will, selbst wählen könne, oder die Anweisung der Zunftältesten abwarten müsse, ist in den Innungsartikeln bestimmt.
- §. 344. Die Zunftältesten müssen die Meister, welche Gesellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerst ankommenden Gesellen, welcher sich selbst einen Meister nicht wählen kann oder will, an den noch unversorgten Meister, welcher sich zuerst gemeldet hat, weisen.
- §. 345. Doch müssen Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen; ingleichen Meister, welche wegen langwieriger Krankheiten, oder andrer unverschuldeter Unglücksfälle, dem Handwerke nicht selbst vorstehen können, mit tüchtigen Gesellen vor allen andern versorgt werden.
- §. 346. Von diesem Vorrechte kann jedoch eine Witwe nicht öfter als Dreymal Gebrauch machen.
- §. 347. Hat ein Meister einen Gesellen auf eigne Kosten verschrieben, und es dem Aeltesten noch vor der Ankunft des Gesellen gemeldet: so muß ihm derselbe in allen Fällen gelassen werden.
- §. 348. In Haupt-Handlungs- und Seestädten soll kein Meister in der Zahl der von ihm zu haltenden Lehrburschen und Gesellen durch Gesetze eingeschränkt werden.

§. 349. An andern Orten bleibt diese Bestimmung der zur Aufsicht über die Landespolizey gesetzten Behörde vorbehalten.

Lohn und Kost der Gesellen.

§. 350. Lohn und Kostgeld, oder Beköstigung der Gesellen, muß die Zunft unter Direktion der Obrigkeit, bestimmen.

§. 351. Diese Bestimmung darf kein Meister überschreiten.

§. 352. Das rückständig gebliebne Lohn und Kostgeld der Gesellen hat, auch im Conkurs, mit dem Gesindelohn gleiche Rechte.

Verpflegung kranker Gesellen.

§. 353. Die Cur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit, oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden.

§. 354. Ist diese nicht hinreichend: so muß die Armenkasse des Orts, und bey deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Cämmereykasse zutreten.

§. 355. Der Magistrat muß also bey eigener Vertretung dafür sorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde.

Rechte und Pflichten zwischen Meistern und Gesellen.

§. 356. Der Meister ist befugt und schuldig, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen; sie zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und zu einem stillen und regelmäßigen Lebenswandel fleißig anzumahnen; von Lastern und Ausschweifungen aber, so viel an ihm ist, abzuhalten.

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragne Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleißig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feyer nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bey Wasser und Brot, das erstemal auf Drey Tage, und im Wiederholungsfalle auf Vierzehn Tage, bestraft werden.

§. 360. Bey hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf Vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

§. 361. Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angelöbnisses sich überzeugt hält

§. 362. Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehn, ist schuldig, bey Ein bis Drey Thaler Strafe zur Gewerkskasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 363. Kein Wirth, oder sogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge, soll an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bey sich dulden; vielweniger demselben Speisen oder Getränke verabfolgen.

§. 364. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit einer Polizeystrafe von Zwey bis Fünf Thalern belegt werden.

§. 365. Jeder Geselle ist schuldig, den häuslichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bey ihm arbeitet, Folge zu leisten.

§. 366. Häusliche Dienste kann kein Meister von seinem Gesellen fordern.

§. 367. Kein Geselle darf andre, als die von seinem Meister ihm angewiesene Arbeit verfertigen.

§. 368. Kein Meister soll dem andern die bey ihm in Arbeit stehenden Gesellen abwendig machen.

§. 369. Geschieht dieses: so muß der Meister um Zwey bis Fünf Thaler zur Gewerkskasse bestraft, und der Geselle weiter zu wandern angehalten werden.

§. 370. Nur den Meisterwittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muß der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden.

§. 371. Wenn aber ein Meister nur Einen Gesellen hat, und denselben der Wittve überlassen muß: so ist er befugt, von einem der Mitmeister, welche mehrere Gesellen halten, die Abgabe Eines derselben zu fordern.

§. 372. Melden sich mehrere Wittwen um Ueberlassung eines tüchtigen Gesellen: so entscheidet unter ihnen die Zeit der bey dem Gewerke geschehenen Anmeldung.

§. 373. Auch dieses Vorrecht kann von jeder Meisterswittve nur dreymal ausgeübt werden. (§. 346.)

§. 374. Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit: so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Zunftgenossen verlangen.

§. 375. Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehn.

§. 376. Ist die Zahl der Gesellen bey mehrern Meistern gleich: so trifft die Abtretung den Jüngsten unter ihnen.

§. 377. Nach erfolgter Genesung muß der krank gewesene Meister den solchergestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister, auf dessen Verlangen, zurück geben.

Abschaffung der Gesellen.

§. 378. Wenn der Meister einen Gesellen abschaffen will, muß er ihm solches Vierzehn Tage zuvor ankündigen.

§. 379. Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meister einen Gesellen sofort entlassen: 1) wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;

§. 380. 2) Wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspänstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht;

§. 381. 3) Wenn er die Frau oder die Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 382. 4) Wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen läßt;

§. 383. 5) Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

§. 384. 6) Wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm deshalb erteilten Warnung keine Folge leistet.

Abgang des Gesellen.

§. 385. Auch der Geselle kann den Meister verlassen; er muß aber demselben Vierzehn Tage vorher aufsagen.

§. 386. Doch ist der Meister die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe, oder einen Jahrmarkt, oder innerhalb Vierzehn Tagen vor den Messen und Jahrmärkten, oder von den hohen Festen einfallen würde.

§. 387. Vielmehr kann alsdann der Geselle erst nach dem Feste, oder nach dem Ende der Messe, oder des Jahrmarkts abziehen.

§. 388. Hat der Meister sich an dem Gesellen, ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergriffen: so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

§. 389. Will der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen: so darf ihm seine Kundschaft, ohne Einwilligung des Meisters, bey welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden.

§. 390. Der Meister darf in die Aushändigung der Kundschaft bey eigener Vertretung nicht willigen, wenn er weiß, daß der Geselle Schulden gemacht, oder Verbrechen begangen hat.

§. 391. Vielmehr muß er seine Wissenschaft davon dem Gewerksbeysitzer anzeigen.

§. 392. Findet der Meister gegen den Abzug des Gesellen kein Bedenken; oder ist der vorgewaltete Anstand hinlänglich gehoben: so muß die Kundschaft dem Gesellen zurückgegeben, und darunter vermerkt werden: wie lange der Geselle an dem Orte sich aufgehalten, und wie er, nach dem Zeugnisse seiner Meister, sich betragen habe.

§. 393. Nach zurückerhaltener Kundschaft muß der Geselle seine Reise sofort antreten.

§. 394. Wird er daran durch Zufall verhindert: so muß er die Kundschaft bey dem Gewerke anderweit niederlegen.

§. 395. Thut er beydes nicht: so muß ihn die Obrigkeit, auf des Gewerkes Anzeige, als einen Landstreicher ansehen und behandeln.

Rechte der Gesellen überhaupt.

§. 396. Die Gesellen machen unter sich keine Commune oder privilegirte Gesellschaft aus.

§. 397. Sie sind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Versammlungen zu halten.

§. 398. In Fällen, wo ihnen dergleichen Versammlungen nach den Zunftartikeln oder Polizeygesetzen gestattet sind, müssen dieselben nur mit Vorwissen der Gewerksältesten gehalten werden.

§. 399. Uebrigens hat es bey den Polizeygesetzen und Zunftartikeln, wonach den Gesellen erlaubt ist, einen Altgesellen zu wählen, und unter dessen Rechnungsführung eine eigne Casse aus ihren Beyträgen, zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen zu errichten, auch noch ferner sein Bewenden.

§. 400. Doch sind die Gesellen, auch in diesen Angelegenheiten, der Aufsicht der Gewerksältesten und des Beysitzers unterworfen.

Vierter Abschnitt

Von Künstlern und Fabrikanten

Künstler.

§. 401. Von Künstlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeschlossen ist, gilt alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abschnitte verordnet wird.

§. 402. Wo keine dergleichen Innung vorhanden ist, da kann eine Kunst der Regel nach von einem jeden, welcher damit fortzukommen sich getrauet, ausgeübt werden. (§. 179. 180.)

§. 403. Auch ist ein jeder solcher Künstler die von ihm selbst verfertigten Arbeiten, sowohl inn- als außerhalb seiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meister, (§. 263. sqq.) zum Verkauf feil zu bieten berechtigt.

Vorrechte der akademischen Künstler.

§. 404. Ein Künstler, welcher bey der Akademie der Künste aufgenommen und eingeschrieben worden, kann sein Gewerbe überall in Königlichen Landen treiben, ohne daß irgend einer Zunft oder Gilde ein Recht zum Widerspruche dagegen zusteht.

§. 405. Wer einem solchen akademischen Künstler ein selbst erfundenes von der Akademie anerkanntes Kunstwerk ohne seine Genehmigung nachmacht, und zu seinem Nachtheile verkauft, der soll mit Fünffzig Thalern Strafe belegt werden.

§. 406. Erben des Künstlers, auf welche das Privilegium nicht besonders und ausdrücklich erstreckt worden, haben sich dieses Vorrechts nur zum Behuf des Absatzes der noch von dem Erblasser verfertigten und hinterlassenen Vorräthe zu erfreuen.

Fabriken.

§. 407. Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird, werden Fabriken genannt.

Fabrik- Unternehmer und Fabrikanten.

§. 408. Der, welcher eine dergleichen Anstalt für eine Rechnung betreibt, heißt ein Fabrik-Unternehmer, und diejenigen, welche in einer solchen Mitarbeiten, führen den Namen der Fabrikanten.

§. 409. Diejenigen, welche eine zunftmäßige oder andre Profession für eigne Rechnung einzeln betreiben, sind, wenn sie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heißen, dennoch nur nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeschlossen ist, oder nicht, zu beurtheilen.

Wer Fabriken anlegen könne.

§. 410. Die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik ertheilen, kommt allein dem Staate zu.

§. 411. Dergleichen Erlaubniß ist als ein Privilegium anzusehen und zu deuten.

§. 412. Wird die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Fabrik für ein an sich zunftmäßiges Gewerbe, in einem Orte, wo schon eine solche Zunft vorhanden ist, oder in der Nähe desselben nachgesucht: so soll vor deren Ertheilung zuvörderst allemal die Zunft, deren Interesse es betrifft, vernommen werden.

Rechte der Fabrikunternehmer.

§. 413. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 414. Sie bedürfen zu deren Ausübung keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde, auch da nicht, wo dergleichen Gilde sonst vorhanden ist.

§. 415. Zur Vereinzelung ihrer Fabrikwaaren sind sie in der Regel nicht berechtigt.

§. 416. Sie genießen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer, bey einem darüber entstehenden Conkurs, das in der Conkursordnung näher bestimmte Vorrecht.

Rechte der Fabrikanten.

§. 417. Eigentliche Fabrikanten (§. 408.) sind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen.

§. 418. Sie nehmen aber auch an den Vorrechten und Privilegien der Zünfte keinen Antheil.

§. 419. Die von ihnen ausgelernnten Arbeiter haben sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen nicht zu erfreuen.

§. 420. Doch kann ein Zunftgenosse, ohne Nachtheil seiner Zunftrechte, sich als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen.

§. 421. Eigentliche Fabrikanten sind nicht berechtigt, die von ihnen verfertigten Waaren für eigne Rechnung feil zu bieten; sondern sie sollen bloß für den Unternehmer der Fabrik, und nach dessen Bestellung arbeiten.

§. 422. Kein Fabrikunternehmer soll diejenigen, welche in einer ähnlichen Anstalt bisher gearbeitet haben, in die seinige aufnehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugniß dargethan haben.

§. 423. Uebrigens sind die Verhältnisse zwischen dem Fabrikunternehmer, und den Fabrikanten, nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Contrakts, und nach den über dergleichen Contrakte sprechenden Gesetzen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. Abschn. VIII.)

Fünfter Abschnitt

Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen, und Andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen oder Getränke ein Gewerbe treiben

Allgemeine Grundsätze.

§. 424. Jeder, der in einer Stadt den Verkauf zubereiteter Speisen oder Getränke als ein bürgerliches Gewerbe treibt, ist schuldig, die diesem Gewerbe nach den Statuten und Polizeyordnungen des Orts vorgeschriebenen Gränzen genau zu beobachten.

§. 425. Neue bisher nicht vorgeschriebene Einschränkungen ist kein Stadtmagistrat, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizey-Instanz, festzusetzen befugt.

Brauerey.

§. 426. Ob die Braugerechtigkeit in einer Stadt zum Cämmereyvermögen gehöre; oder einzelnen Bürgern beygelegt sey, ist nach der hergebrachten Verfassung eines jeden Orts zu bestimmen.

§. 427. Nach eben diesen Verfassungen muß beurtheilt werden: ob die den einzelnen Bürgern beygelegte Braugerechtigkeit auf gewissen Häusern hafte, oder gewissen ausschließend dazu berechtigten Personen zukomme.

§. 428. Ferner: ob jeder Berechtigte zu allen Zeiten, oder nur nach einer gewissen Reihe, und ob er ohne, oder mit Einschränkung auf ein gewisses Maaß zu brauen befugt sey.

§. 429. Wo das Braurecht einzelnen Bürgern oder Hausbesitzern zukommt, da müssen dieselben in der Regel der dazu öffentlich bestellten und verpflichteten Personen, so wie des vorhandenen gemeinschaftlichen Brau-, Malz- und Darrhauses sich bedienen.

§. 430. Braugerechtigkeiten, die auf Häusern haften, können in der Regel ohne diese Grundstücke nicht veräußert werden.

§. 431. Doch kann der Berechtigte die Ausübung seines Rechts, von einer Zeit, oder von einem Falle zum andern, auch einem Dritten übertragen.

§. 432. Wo das Reihebrauen unter den Bürgern oder Hausbesitzern eingeführt ist, da ist in der Regel ein jeder befugt, das von ihm in seiner Ordnung gebraute Bier auch in seinem Hause auszuschänken; wenn ihm gleich sonst die Schenkerechtigkeit oder der Ausschank nicht zukommen.

§. 433. Wo die Brauerey in einer Gilde oder Innung eingeschlossen ist, da finden die Vorschriften des Dritten Abschnittes auch in Rücksicht des Zunftzwanges Anwendung.

Garküchen und Gastwirtschaften.

§. 434. Garköche sind berechtigt, die von ihnen verfertigten Speisen auch außerhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen.

§. 435. Gastwirthe dürfen bloß in ihren Wohnungen Gäste für Geld mit warmen Speisen bewirthen.

§. 436. Sie haben, mit Ausschließung der Garköche, Bier-, Wein-, und Kaffeeschenken, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen.

§. 437. An Orten, wo Gasthöfe vorhanden sind, sollen auch andre Einwohner fremde Reisende, die in dem Gasthofe unterkommen können, für Geld nicht aufnehmen.

§. 438. Verdächtige mit Pässen nicht versehene Leute dürfen Gastwirthe weder aufnehmen noch dulden.

§. 439. Sie sind schuldig, die zur Nachtherberge bey ihnen einkehrenden Personen, in Städten dem Magistrat, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.

§. 440. Ueberhaupt sind Gastwirthe der genauesten Aufsicht der Polizey unterworfen, und müssen sich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundene Veranstaltungen ohne Widerrede gefallen lassen.

§. 441. Auch die von der Polizey vorgeschriebene Taxe dürfen sie unter keinerley Vorwände überschreiten.

§. 442. Gastwirthe, die sich wiederholter Uebertretungen der ihnen vorgeschriebenen Polizeygesetze, oder beharrlicher Widerspänstigkeit gegen die Anordnungen der Polizey schuldig machen, sollen ihres Gastwirthsrechts durch richterliches Erkenntniß für verlustig erklärt werden.

§. 443. Wie Gastwirthe, welche wissentlich Diebe oder Diebeshehler bey sich aufnehmen und dulden, bestraft werden sollen, verordnen die Criminalgesetze.

Rechte zwischen den Gastwirthen und Reisenden.

§. 444. Gastwirthe sind schuldig, für alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu bestellten Leuten, aufgenommene Reisende in das Gasthaus gebracht haben.

§. 445. Mehrere, welche eine Gastwirthschaft gemeinschaftlich treiben, haften den Reisenden, Einer für alle, und alle für Einen.

§. 446. Diejenigen Personen, deren sich der Gastwirth zur Anweisung des Platzes für die Reisenden, ihre Wagen und Sachen bedient, sind für solche zu achten, die er zu deren Aufnahme bestellt hat.

§. 447. Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entstandenen Verlustes oder Schadens, ist der Gastwirth nur alsdann frey, wenn ausgemittelt werden kann, daß dieser Schade durch eignes grobes oder mäßiges Verschulden des Reisenden, oder durch äußere Gewalt und Zufälle, die der Wirth, bey der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, weder vorher sehen, noch verhüten können, entstanden sind.

§. 448. Erklärt der Gastwirth sogleich bey der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle: so haftet er nur für einen solchen Verlust, welcher von ihm selbst, oder von seinen Leuten, aus grobem oder mäßigen Versehen, verursacht worden.

§. 449. Unter die Personen, für welche der Wirth haften muß, gehören auch die dem Reisenden von ihm empfohlenen Lohnkutscher und Lohnbediente.

§. 450. Dadurch, daß der Wirth dem Reisenden ein zum Verschließen eingerichtetes Behältniß für seine Sachen anweist, und ihm die Schlüssel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frey.

§. 451. Ist aber der Reisende bey dem Verschließen nachlässig, oder in Aufbewahrung der Schlüssel unvorsichtig gewesen: so muß er einen Schaden, der nicht erweislich durch den Wirth oder seine Leute entstanden ist, selbst tragen.

§. 452. Hat der Reisende dem Wirthe die in verschlossenen Koffern, Kisten, oder andern Behältnisse enthaltene Sachen nicht namentlich angezeigt: so muß er, bey angeblich erlittenem Verluste, die Beschaffenheit und den Betrag der weggekommenen Sachen nachweisen.

§. 453. Ist jedoch der Reisende eine unverdächtige Person, die nach ihrem Stande und Gewerbe, dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen sind, bey sich zu führen pflegt: so muß dieselbe, in Ermangelung andrer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe über die Beschaffenheit und den Werth der weggekommenen Sachen gelassen werden.

§. 454. Hat der Reisende dem Gastwirthe etwas von den eingebrachten Sachen zu desselben eigener unmittelbarer Aufbewahrung anvertraut: so hat der Gastwirth dabey alle Pflichten und Vertretungen eines Verwahrers. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. I.)

§. 455. Dem Gastwirthe gebühren, wegen seiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethgelds. (Th. I. Tit. XXI. §. 395.)

Sechster Abschnitt Von Apothekern

Rechte der Apotheker.

§. 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzeneymittel, ingleichen zum Verkaufe derselben, und der Gifte, ausschließend berechtigt.

§. 457. Naturerzeugnisse, welche, außer der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, daß er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschließend berechtigt sey.

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eignen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzeneyen, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arkane darf niemand, ohne besondere Erlaubniß der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotkeken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

Pflichten derselben.

§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats, und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen.

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung, nach angestellter Prüfung, von der Medicinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig,

einer Apotheke vorzustehen.

§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muß, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen.

§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors.

§. 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigne Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst, oder durch andre verwalten.

§. 469. Ein Apotheker ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Arzneymittel bey ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind.

§. 470. Auch muß er solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sey bey Tage, oder bey Nacht, schleunig gefördert werden.

§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs, und der Verwahrung der Arzneyen und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, sind im Criminalrechte bestimmt.

Besondre Privilegia der Apotheker.

§. 472. Apotheker genießen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzneyen, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 473. Die von ihnen nach kaufmännischer Art geführten Bücher, haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.

§. 474. Auch in Ansehung des Wechselausstellens genießen sie die Rechte der Kaufleute.

Siebenter Abschnitt

Von Kaufleuten

I. Wem die Rechte der Kaufleute zukommen.

§. 475. Werden Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 476. Will jemand unter dem Schutze des Staats kaufmännische Geschäfte treiben: so muß er dazu die Erlaubniß der Obrigkeit nachsuchen.

§. 477. Ein Minderjähriger soll zu Treibung kaufmännischer Geschäfte erst nach erhaltener Großjährigkeits-Erklärung gelassen werden.

§. 478. Ein Großjähriger, welcher mit Vorwissen seines noch am Leben befindlichen Vaters, und ohne dessen ausdrücklich erklärten Widerspruch, kaufmännische Geschäfte zu betreiben anfängt, geht eben dadurch aus der väterlichen Gewalt. (Tit. II. §. 212. 218.)

§. 479. Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, muß ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erfordernissen der Innungsartikel, sowohl in Ansehung der Lehrjahre, als sonst, ein Genüge leisten.

§. 480. An Orten, wo dergleichen Innungen bestehn, hat nur der, welcher darin aufgenommen ist, die Rechte eines Kaufmanns.

§. 481. Doch bleibt dem Staate, auch an solchen Orten, das Recht, einzelnen Personen außerhalb der Innung, die Befugniß zum Handel durch besondere Concessionen zu ertheilen. (§. 184.)

§. 482. Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern, in Ansehung der auf die Rhederey unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten; ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler, und gemeine Viktualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

II. Von Kaufmannschaft treibenden Frauenspersonen.

§. 488. Eine Frauensperson, welche für eigne Rechnung Kaufmannschaft treibt, kann bey den dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen, auf die Vorrechte und Begünstigungen ihres Geschlechts keinen Anspruch machen.

§. 489. In ihren übrigen Angelegenheiten aber bleiben ihr diese Rechte vorbehalten.

§. 490. In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß eine solche Person (§. 488.) die eingegangenen Verbindlichkeiten als handlungstreibende Frau übernommen habe.

§. 491. Auch wird von einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, so lange angenommen, daß sie dieser Handlung selbst vorstehe, bis von ihr ein Disponent bestellt, und die Prokura nach §. 500. sqq. gehörig bekannt geworden ist.

§. 492. Alsdann hat sie ferner für ihre Person weder die Rechte, noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns.

§. 493. Jedoch ist sie schuldig, alle der bekannt gemachten Prokura gemäß, vorgenommenen Handlungen ihres Disponenten, sowohl mit dem Handlungs-, als mit ihrem übrigen Vermögen, zu vertreten.

§. 494. Die Verheirathung einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, ändert ihre Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Handlung und deren Betriebes, an und für sich nicht ab.

§. 495. Ist eine Frauensperson mit ihrem Ehemanne, oder einem Dritten, in Societätshandlung getreten: so hat sie die Rechte und Verbindlichkeiten einer Kaufmannschaft treibenden Frau nur alsdann, wenn zugleich verabredet und bekannt gemacht worden, daß sie der Handlung mit vorstehen solle.

§. 496. Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche dem Manne in seinen Geschäften bloß hülffreie Hand leistet, ist selbst an Orten, wo Gemeinschaft der Güter unter ihnen obwaltet, für eine Kaufmannschaft treibende Frauensperson noch nicht zu achten.

III. Von Faktoren und Disponenten.

§. 497. Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derselben nicht vorstehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Disponent, oder Handlungsvorsteher genannt.

a) Ausstellung der Prokura.

§. 498. Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft: so muß die Prokura von demjenigen ausgestellt werden, dem die Verwaltung seines Vermögens gebührt.

§. 499. Ist dieser ein Vormund oder Curator; oder gehört die Handlung zum freyen Vermögen eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen: so muß die obervormundschaftliche Genehmigung hinzukommen.

§. 500. Die Ertheilung der Prokura muß schriftlich geschehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

b) Umfang.

§. 501. Ist der Disponent einer Handlung überhaupt vorgesetzt: so erstreckt sich der Auftrag über alle Arten der Geschäfte, welche bey der ihm übertragenen Handlung vorkommen.

§. 502. Soll die Macht des Disponenten in besondern Fällen eingeschränkt seyn: so muß dieses in der Prokura bestimmt, und mit derselben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.

c) Bekanntmachung.

§. 503. Für eine gehörige Bekanntmachung ist anzusehen, wenn die Kaufmannschaft des Orts wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse oder durch ihre Vorsteher; ingleichen die auswärtigen Correspondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung steht, durch Briefe davon benachrichtiget werden.

§. 504. Die Firma oder Unterschrift, deren sich der Disponent bedienen soll, muß unter dessen Handschrift den Correspondenten mitgetheilt, und auf der Börse verwahrlich niedergelegt werden.

§. 505. An Orten, wo keine ordentlich eingerichteten Börsen oder Kaufmannsinnungen sind, muß, außer der schriftlichen Bekanntmachung an die Correspondenten, die Ertheilung der Prokura den ordentlichen Gerichten angezeigt; die Firma bey diesen niedergelegt; und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden.

§. 506. Einschränkungen der Prokura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten sich eingelassen hat, nur in so fern zu statten, als ausgemittelt werden kann, daß diese Einschränkungen zeitig genug, auf andre Art, zur Wissenschaft des Dritten gelangt sind.

§. 507. Hat der Eigenthümer einer Handlung jemanden, dem er keine Prokura ertheilt, gleichwohl für seinen Faktor schriftlich oder mündlich angegeben: so wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch verleitet worden, sich mit denselben einzulassen.

§. 508. So weit die Bekanntmachung gehörig erfolgt ist, steht es in dem freyen Willen des Eigenthümers, ob er die von dem Faktor außer den Schranken der Prokura unternommenen Geschäfte genehmigen wolle, oder nicht.

§. 509. Wegen einer hinzukommenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. V. §. 185. bis 191. und Tit. XIII. §. 143. 144. Anwendung.

§. 510. Auch muß ein Handlungseigenthümer, sobald er von dem Faktor oder von dem Dritten, mit welchem ein Geschäft verhandelt worden, Nachricht erhält, daß der Faktor dabey die Schranken der Prokura überschritten habe, sich innerhalb der im Ersten Theile, Tit. V. §. 90. sqq. bestimmten Fristen, über die Billigung oder Mißbilligung erklären, oder allen aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden vertreten. (Th. I. Tit. XIII. §. 145. 146.)

§. 511. Auch wenn ein Faktor nur zu einer besondern Art von Geschäften bestellt worden, muß dennoch die Bekanntmachung an dem Orte, wo er die Geschäfte betreiben soll, ingleichen an auswärtige Handlungscorrespondenten, nach obigen Vorschriften geschehen.

§. 512. Einschränkungen, die sich aus der Natur des Auftrages von selbst ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung.

§. 513. Ein Faktor, der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf auf Märkten und Messen bestellt

ist, verbindet den Prinzipal nur durch solche Handlungen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen könnte.

§. 514. Soll ein solcher Faktor Wechselverbindungen für den Prinzipal übernehmen können: so muß die Prokura ausdrücklich darauf gerichtet seyn.

d) Wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden.

§. 515. Hat ein Faktor, bey Vollziehung seines Auftrages, eine unerlaubte Handlung oder gar ein Verbrechen begangen: so ist der Prinzipal dem Beschädigten nur in so weit zum Schadensersatz verhaftet, als überhaupt ein Dritter dazu für schuldig geachtet werden kann. (Th. I. Tit. VI. §. 50. sqq.)

§. 516. Die vom Faktor bey Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiskation trifft den Prinzipal, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Faktor.

§. 517. Hat jedoch der Prinzipal schon vormals ähnliche Handlungen des Faktors gebilligt: so findet der Regreß nicht statt.

§. 518. Auch haftet der Prinzipal, bey dem Unvermögen des Faktors, für die Geldstrafen wegen der von demselben in Handlungsangelegenheiten, obgleich ohne sein Vorwissen, begangenen Vergehungen wider die Accise- und Zoll-Gesetze.

§. 519. Bey andern Verbrechen des Faktors hingegen ist der Eigenthümer für die demselben zuerkannte Geldstrafe an und für sich nicht verhaftet.

e) Ob ein Faktor substituiren könne.

§. 520. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals ist der Faktor nicht berechtigt, die erhaltene Prokura einem Anderen zu übertragen.

§. 521. Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten bevollmächtigte bestellen; auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieser Beyhülfe bedienen.

f) Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und Faktor.

§. 522. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Prinzipal und Faktor sind hauptsächlich nach dem Inhalte des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimmt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Th. I. tit. XIII. §. 49. sqq)

§. 523. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prinzipals darf kein Faktor Handlungsgeschäfte auf eigene Rechnung treiben.

§. 524. Hat er es dennoch gethan: so gehört aller dadurch erhaltener Gewinn dem Prinzipale.

§. 525. Besteht eine solche Handlungsunternehmung aus mehrem verbundenen Geschäften: so muß der Prinzipal, wenn er sich den Vortheil bey dem Einen Geschäfte zueignen will, auch den Schaden bey den übrigen mit übernehmen.

§. 526. Der Faktor hat nach aufgehobener Prokura das Recht, die in seiner Gewahrsam befindlichen Waaren und Sachen des Prinzipals so lange zurückzubehalten, bis er wegen seiner bey Gelegenheit der gehabten Prokura entstandenen Forderungen befriedigt worden.

§. 527. Doch kann dies Retentionsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zum Betrage der auf wahrscheinlichen Gründen beruhenden Forderung des Faktors. (Th. I. Tit. XX. §. 536. sqq.)

§. 528. Auch ohne ausdrückliches Versprechen kann ein Faktor für seine Bemühungen billige Vergütung fordern, wenn er nicht schon vorher gegen ein bestimmtes Lohn im Dienste des Prinzipals gestanden hat.

§. 529. Diese Vergütung muß, wenn die Parteyen sich darüber nicht einigen können, nach dem Umfange der Geschäfte, und des dadurch bewirkten Vortheils, von vereideten Sachverständigen bestimmt werden.

g) Aufhebung der Prokura.

§. 530. Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen: so muß er die Prokura zurücknehmen, und es gehörig bekannt machen.

§. 531. Diese Bekanntmachung muß nach Vorschrift des §. 503. sqq. geschehen.

§. 532. Denjenigen, welchen die Zurücknahme der Prokura solchergestalt bekannt gemacht worden, wird den Handlungseigenthümer aus ihren hier- nächst mit dem gewesenen Faktor geschlossenen Verträgen und Geschäften ferner nicht verantwortlich.

§. 533. Gegen Andre aber kann der Handlungseigenthümer sich nur dadurch sicher stellen, daß er die Zurücknahme der Prokura viermal, von acht zu acht Tagen, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, bekannt macht; außerdem aber an der Börse, ingleichen an der Thüre des Hauses, wo das Comtoir befindlich gewesen ist, eine schriftliche Nachricht darüber anschlagen, und Vier Wochen lang aushängen läßt.

§. 534. Sind diese Maaßregeln nicht beobachtet worden: so wird der Prinzipal solchen Personen auch aus den nachherigen der vorhin erteilten Prokura gemäßen Handlungen des gewesenen Faktors verhaftet; in so fern nicht ausgemittelt werden kann, daß sie von dem Widerruf auf andre Art Wissenschaft erhalten haben.

§. 535. Ist ein Faktor nur auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt: so bedarf es nach Ablauf dieser Zeit keines ausdrücklichen Widerrufs, in Absicht derjenigen, denen diese Einschränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon auf andre Art erweislich Wissenschaft erhalten haben.

§. 536. Gegen alle übrigen ist zur Sicherstellung des Prinzipals, die Bekanntmachung der aufgehobenen Prokura in der §. 533. vorgeschriebenen Art nothwendig.

§. 537. Will der Handlungseigenthümer sich wegen der von dem Faktor, während seiner Verwaltung, vorgenommenen Geschäfte, gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen: so kann er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen.

§. 538. Zu diesem Aufgebote muß der Termin auf Achtzehn Monathe hinausgesetzt werden, und die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Bekanntmachung, außer den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin das Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen ist, geschehen.

§. 539. Werden nach ergangenem Präclusionsurteil anoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt gewesen sind: so ist der Prinzipal nur für dasjenige verhaftet, was aus dem Geschäfte wirklich an die Handlung gekommen ist.

§. 540. Stirbt der Handlungseigenthümer: so bleibt die von demselben erteilte, auf eine gewisse Zeit, oder auf seine Lebenszeit ausdrücklich nicht eingeschränkte Prokura, so lange bey Kräften, bis selbige von den Erben oder von den Gerichten widerrufen wird.

h) Verhältnisse zwischen dem Faktor, und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat.

§. 541. So lange die Prokura des Faktors dauert, haben diejenigen, mit welchen er Handlungsgeschäfte getrieben hat, die Wahl: ob sie ihn oder den Prinzipal belangen wollen.

§. 542. Doch darf der Faktor solchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds gerecht werden.

§. 543. Die ausstehenden Forderungen der Handlung können gleichfalls, so lange die Prokura dauert, entweder von dem Prinzipale selbst, oder von dem Faktor eingezogen werden.

§. 544. Nach geschehener Aufhebung der Prokura kann nur der Prinzipal belangt werden, auch nur von ihm die Einziehung der ausstehenden Forderungen geschehen.

§. 545. Jedoch ist sowohl vor, als nach aufgehobener Prokura, der Faktor aus eignen Mitteln verhaftet, wenn er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verbindlich gemacht, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

I.V Von Handlungsdienern und Lehrlingen.

§. 546. Handlungsdienere oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt worden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorkommenden Handlungsgeschäften für bevollmächtigt zu achten.

§. 547. Sie können im Laden oder Gewölbe die daselbst befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren.

§. 548. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen, sicher bezahlt werden.

§. 549. Zu Geldanleihen, zum Wechselausstellen, Acceptiren, oder Indossiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in großen Partien, sind bloße Handlungsdienere oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen.

§. 550. Außer dem Laden oder Gewölbe, kann an sie nur in so fern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen, und andere Schuldbriefe überbracht haben.

§. 551. Cassirer der Bankiers und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Absicht der mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondere Bekanntmachung, als Faktors anzusehen.

§. 552. In wie fern, außer diesen Fällen, ein Handlungseigenthümer durch die von seinen Handlungsbedienten oder Lehrlingen vorgenommenen Geschäfte verbindlich werde, ist nach den Grundsätzen von Vollmächtaufträgen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIII. §. 98. sqq.)

§. 553. Für die unerlaubten Handlungen derselben haftet er nur in so weit, als die unerlaubten Handlungen eines Faktors ihn verbinden. (§. 515. sqq.)

V. Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten.

§. 554. Ein Kaufmann, welcher auf jemandes Namen und Credit, an dessen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker, Waaren verabfolgt, thut dieses bloß auf seine Gefahr.

§. 555. Will er sich an den, auf dessen Namen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten: so muß er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern.

§. 556. Ist diese Einwilligung nur auf Eine Lieferung gerichtet: so berechtigt sie den Kaufmann nicht zu mehrern folgenden Lieferungen.

§. 557. Hat aber jemand einem Andern die Vollmacht, auf seinen Namen Waaren abzuholen, ohne Einschränkung ertheilt: so kann der Kaufmann mit der Verabfolgung an diesen Bevollmächtigten so lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

§. 558. Hält der Abnehmer mit dem Kaufmanne ein Buch, in welches die gelieferten Waaren, und der bedungene Preis eingeschrieben werden: so ist jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmanne vorzeigt, zum Empfange derselben für bevollmächtigt zu achten.

§. 559. Hat jemand einen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker bevollmächtigt, Waaren auf seinen Namen von einem oder mehrern ausdrücklich benannten Handlungshäusern auszunehmen: so giebt dieses andern Kaufleuten keine Befugniß,

demselben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 560. Selbst der Empfang der Waaren, die auf jemandes Namen einem Andern ohne gehörige Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger, in so fern derselbe nur sonst für einen redlichen Besitzer zu achten ist, noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 561. Vielmehr haftet ein solcher Empfänger für den Werth der Waare nur so weit, als er sich sonst mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde.

VI. Von Handlungsbüchern.

§. 562. Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bey seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen.

§. 563. Diese Beweiskraft erstreckt sich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechselverkehr.

§. 564. Bey Anlehen und Bürgschaften; wegen eingebrachten Vermögens der Ehefrauen; und anderer Geschäfte, haben Vermerke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit als andere Privatverzeichnisse.

§. 565. Wenn auch dergleichen Forderungen (§. 564.) mit dem Handlungsverkehre in Beziehung oder Verbindung stehen: so können dennoch, sobald sie nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehre entsprungen sind, die Handlungsbücher als Beweismittel dabey nicht gebraucht werden.

§. 566. Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben so müssen sie nach kaufmännischer Art geführt seyn.

§. 567. Mit dem Hauptbuche zugleich müssen, nach dem Verlangen des Gegentheils, auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden.

§. 568. Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, bey den durch Sachverständige zu machenden Proben, übereinstimmen.

§. 569. Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweiskraft.

§. 570. Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind beyderley Bücher gehörig geführt: so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden.

§. 571. Finden sich aber gegen das Eine von beyden Büchern erhebliche Ausstellungen: so hat das andere, welches untadelhaft geführt worden, so lange Beweiskraft, als das Gegentheil nicht auf andere Art ausgemittelt ist.

§. 572. Gegen Andere, als Kaufleute, kann nur bey streitigen Warenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden; wenn durch Geständniß, oder sonst, bereits ausgemittelt ist, daß die Waaren geliefert worden.

§. 573. Alsdann kann die Zeit der geschehenen Lieferung; der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren; der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden; und die Zeit, binnen welcher die Zahlungerfolgen sollen, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

§. 574. Auch über den Umstand: ob die Lieferung unmittelbar an den Beklagten, oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten, Handwerker u. s. w. geschehen sey, ist der Beweis aus den Handlungsbüchern zuläßig.

§. 575. Doch wirken die Bücher des Kaufmanns gegen einen, der kein Kaufmann ist, in jedem Falle nur einen halben Beweis.

§. 576. Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht geschwächt, oder aufgehoben: so muß der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden.

§. 577. Bey Societätshandlungen sind die sämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geschehenen Lieferung der Handlung an dem Orte vorgestanden haben, zur eidlichen Bestärkung verbunden.

§. 578. Haben die Theilnehmer einen von ihnen, oder einen Fremden, der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesetzt: so ist nur dieser zur eidlichen Bestärkung verpflichtet.

§. 579. Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden: so muß, auf Verlangen des Gegenteils, außer dem Handlungseigenthümer oder Disponenten, auch der Buchhalter den Eid ableisten.

§. 580. Ist letzterer gestorben, oder sein Aufenthalt unbekannt: so ist der Eid des Eigenthümers oder Disponenten allein hinreichend.

§. 581. Wie zu verfahren sey, wenn der Buchhalter den Eid abzuleisten Anstand nimmt, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 582. Die Erben eines Kaufmanns müssen die Richtigkeit der Bücher der Regel nach insgesamt, jedoch nur auf die Art, wie Erben überhaupt Handlungen des Erblassers zu bekräftigen verbunden sind, eidlich bestärken.

§. 583. Hat aber Einer von den Erben die Direction die Handlung übernommen, und solche bereits länger als Ein Jahr geführt: so ist dessen alleinige eidliche Bestärkung hinreichend.

§. 584. Der eidlichen Bestärkung bedarf es nicht, beyden von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der Königlichen Bank, der Seehandlungs-Gesellschaft, des Lagerhauses, der Gold- und Silbermanufaktur, und anderer öffentlichen Anstalten, die mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind.

§. 585. Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweiskraft zu, als den Büchern christlicher Kaufleute.

§. 586. Diese Beweiskraft schränkt sich jedoch nur auf solche Handlungsgeschäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen sind, da der Jude die Rechte christlicher Kaufleute erhalten hat.

§. 587. Hat ein mit diesen Rechten nicht versehener Jude die christliche Religion angenommen: so haben seine Bücher nur in Absicht der nachher betriebenen Handlungsgeschäfte Beweiskraft.

§. 588. Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht haben, beweisen nur gegen deren Glaubensgenossen.

§. 589. Ist jedoch ein solcher Jude Unternehmer einer Fabrike, oder ein Bankier: so beweisen seine Bücher auch gegen christliche Kaufleute, die sich in Wechsel- oder Fabrikengeschäfte mit ihm eingelassen haben.

§. 590. In allen Fällen aber können Handlungsbücher, welche in jüdischer Sprache geführt sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

§. 591. Bücher der Brauer, Bäcker, oder anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären.

§. 592. Ist aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten, und sind in selbigem die ausgenommenen Waaren oder geleisteten Zahlungen eingeschrieben worden: so bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterschied des Standes, vollen Beweis, wenn er Acht Tage nach Einzeichnung der Lieferung verstreichen läßt, ohne wider die Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu protestiren.

- §. 593. Geht ein solches Gegenbuch ohne Verschulden des Lieferanten verloren: so kann derselbe, gleich einem Kaufmanne, zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars verstattet werden.
- §. 594. In Ansehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte, ist die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine bestimmte Frist eingeschränkt.
- §. 595. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungsbuchs nur Fünf Jahre, vom Todestage des Erblassers.
- §. 596. Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises.
- §. 597. Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerke, als aus einem schriftlichen Contrakte, zu klagen.
- §. 598. Auch die Beweiskraft kann dem Handlungsbuche durch Einlegung eines Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die Königlichen Lande verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt ist.
- §. 599. Ein solcher Protest muß aber vor Ablauf des Jahres (§. 596.) vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario und Notario eingelegt werden.
- §. 600. Der Kaufmann muß dabey entweder die Entfernung des Abnehmers außerhalb der Königlichen Lande bescheinigen, oder an Eidesstatt erhärten, daß er, aller angewendeten Mühe ungeachtet, den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht erforschen können.
- §. 601. Er muß ferner sein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen.
- §. 602. Durch den solchergestalt aufgenommenen Protest wird die Beweiskraft des Handlungsbuchs bis auf Fünf Jahre vom Dato desselben erhalten; und sie kann auch nachher, von Zeit zu Zeit, durch Wiederholung des Protestes verlängert werden.
- §. 603. Durch einen dergleichen Protest kann ein Kaufmann die Beweiskraft seines Handlungsbuchs, auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns, über die §. 595. bestimmte Frist verlängern.
- §. 604. Uebrigens wird ein Kaufmann dadurch, daß die Beweiskraft seiner Handlungsbücher erloschen ist, seiner Forderung selbst noch nicht verlustig.
- §. 605. Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingehftet, oder ausgerissen; oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht worden.
- §. 606. Eben das findet statt, wenn der Kaufmann, bey Führung der Bücher, Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheile abzielen.
- §. 607. Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art, und sind deren mehrere: so muß nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen beurtheilt werden: ob dieselben so beschaffen sind, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.
- §. 608. Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meineides, oder falschen Zeugnisses überführt; oder eines anderen seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens durch Urteil und Recht schuldig; oder für unfähig, einen Eid zu schwören, erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.
- §. 609. Ein Gleiches findet statt, wenn der Kaufmann einen betrüglichen oder muthwilligen Bankrut gemacht hat. (Tit. XX. Abschn. XV.)

§. 610. Ist er nur eines fahrlässigen, oder unbesonnenen Bankruts schuldig befunden worden: so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

§. 611. Hat ein Kaufmann auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird: so geht die Beweiskraft seiner Bücher auf immer verloren.

§. 612. Wird jedoch erwiesen, daß er bloß wegen Untreue, oder Unordnung eines seiner Handlungsbedienten, von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten habe: so ist die Beweiskraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsbedienter zur Führung der Bücher, oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt.

§. 613. Aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

VII. Von Handlungsgesellschaften

A. überhaupt;

§. 614. Bey Handlungsgesellschaften finden die allgemeinen Vorschriften von Gesellschaftsverträgen überhaupt, in so fern dieselben hier nicht abgeändert worden, Anwendung. (Th. I. Tit. XVII. §. 186. sqq.)

§. 615. Hat die Handlungsgesellschaft nur einzelne bestimmte Geschäfte und Unternehmungen zum Gegenstande: so ist keine öffentliche Bekanntmachung nöthig.

§. 616. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines schriftlichen Contrakts, in so weit dessen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder andern Gesellschafters ersetzt wird.

B. von Societätshandlungen besonders,

a) Form.

§. 617. Soll aber eine fortwährende Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden: so sind bloße Vermerke in den Handlungsbüchern dazu nicht hinreichend; sondern die Verbundenen müssen einen schriftlichen Contract darüber abfassen. (Th. I. Tit. V. §. 155. sqq.)

§. 618. Die Gesellschafter müssen ferner die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse, oder durch deren Vorsteher, bekannt machen.

§. 619. Ist an demselben Orte keine Kaufmannsinnung befindlich: so muß die errichtete Societät der Obrigkeit des Orts angezeigt werden.

§. 620. In dem Einen so wie im andern Falle, muß zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt seyn sollen, auf der Börse, oder bey den Gerichten, niedergelegt werden.

§. 621. Bey Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, daß sich dieselbe von allen bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheide.

§. 622. Ergiebt sich in der Folge, daß eine andere bereits errichtete Handlung dergleichen Firma führe: so ist die später geschlossene Societät verbunden, ihre Firma zu ändern.

§. 623. Soll das eine oder andre Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen seyn: so muß dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden.

§. 624. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt seyn sollen.

§. 625. So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen einen Dritten nicht bedienen.

§. 626. Sie selbst aber macht sich durch die inzwischen vorgenommene Geschäfte gegen einen Dritten allerdings verbindlich.

§. 627. Eine gleiche Bekanntmachung (§. 618. 619.) muß allemal erfolgen, wenn in dem vorhin bekannt gemachten Inhalte des Vertrages, in Absicht der Firma, oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, eine Veränderung vorgenommen werden soll.

§. 628. Auch muß von einer solchen Veränderung denjenigen auswärtigen Handelshäusern, mit welchen die Societät bisher schon in Verbindung gestanden hat, noch besonders Nachricht ertheilt werden.

b) Rechte und Pflichten der Gesellschafter

1) in Ansehung der Beyträge.

§. 629. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten selbst, nimmt mit dem Tage des geschlossenen Vertrages ihren Anfang.

§. 630. Wegen der Beyträge zum gemeinschaftlichen Fonds finden die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. XVII. §. 189. sqq. Anwendung.

§. 631. Sollen jedoch die Geschäfte der Societätshandlung durch neue Beyträge erweitert werden: so kann dies nur durch Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder geschehen.

§. 632. Hat das eine oder andre Mitglied ohne eine solche Uebereinstimmung seinen Beytrag verstärkt, und damit die Geschäfte der Societätshandlung erweitert: so ist er als ein solcher zu betrachten, der fremde Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag besorgt hat. (Th. I. Tit. XIII. §. 228. sqq.)

2) Bey dem Betriebe der Geschäfte.

§. 633. Wenn der bekannt gemachte Inhalt des Societätscontrakts nicht ein Andres bestimmt: so ist jedes Mitglied in Absicht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Faktor anzusehen.

§. 634. Sind aber die Societätsgeschäfte unter verschiedene Mitglieder vertheilt, und ist dies gehörig bekannt gemacht: so wird jeder nur in seinem Sache als Faktor betrachtet.

§. 635. Jedoch können auch alsdann diejenigen Geschäfte, welche den Handlungsdienern oder Lehrlingen zustehn, von jedem Mitgliede, welches nicht ausdrücklich von allen Geschäften ausgeschlossen ist, gültig vollzogen werden.

§. 636. Ein Mitglied, welches von dem Betriebe der Societätsgeschäfte nicht ganz ausgeschlossen ist, darf ohne Genehmigung der übrigen keine eigne Handlung, von eben der Art, als die Societätshandlung ist, errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen.

§. 637. Hat aber ein Gesellschafter schon zur Zeit seiner Aufnahme in die Societät eine eigne Handlung gehabt: so kann er sie fortsetzen, in so fern die Niederlegung derselben nicht ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 638. Wenn ein Mitglied, ohne die ausdrückliche Einwilligung der übrigen, seinen Societätsantheil einem Fremden überläßt: so kann dieser von den übrigen Gesellschaftern, weder die Einsicht der Handlungsbücher, noch Rechnungsablegung, noch andre Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte, sondern nur die Mittheilung des jährlichen Abschlusses fordern. (Th. I. Tit. XVII. §. 217. sqq.)

3) Wegen der Rechnungsablegung.

§. 639. Jeder Gesellschafter ist schuldig, dahin zu sehen, daß über die durch ihn besorgten Geschäfte ordentliche Bücher kaufmännischer Art geführt werden.

§. 640. Wer dies unterläßt, verliert bey der Rechnungslegung, in Absicht der durch ihn betriebenen und nicht gehörig eingetragenen Geschäfte, die Befugniß zur eidlichen Bestärkung. (Th. I. Tit. XVII. §. 220)

§. 641. Auch ist er den übrigen Mitgliedern für allen dadurch entstehenden Schaden verhaftet.

§. 642. Sind in dem Contrakte keine besondere Verabredungen getroffen: so kann jedes Mitglied verlangen, daß am Ende des Jahres ein Inventarium über das gesammte Societätsvermögen aufgenommen; alsdann der Abschluß aus den Handlungsbüchern angefertigt; und nach demselben Gewinn oder Verlust vertheilt werde.

§. 643. Bey dem Mangel andrer Bestimmungen muß dies am Ende des Monats Dezember in jedem Jahre geschehen.

§. 644. Sind in dem Contrakte keine besondere Abreden getroffen: so werden, bey Aufnahme des Inventarii, die zum Handlungsvermögen gehörende Vorräthe an Materialien und Waaren nur zu dem Preise, wofür sie angeschafft sind, und wenn der gangbare Werth zur Zeit der Inventur niedriger ist, nur zu diesem niedrigeren Preise angesetzt.

§. 645. Von solchen Materialien und Waaren, deren Werth durch das Liegen im Lager vermindert wird, ingleichen von den Geräthschaften, welche sich durch den Gebrauch abnutzen, muß außerdem noch ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

§. 646. Die ausstehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beygetrieben werden können, müssen ganz abgeschrieben; die zweifelhaften aber nur mit einem verhältnißmäßigen Abzug angesetzt werden.

4) *Bey den Verhältnissen gegen andere.*

§. 647. Die Gesellschaft wird sowohl durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge, als durch die Handlungen einzelner Mitglieder, in so fern dieselben als Faktors zu betrachten sind (§. 633-635.) verpflichtet.

§. 648. Wegen der übernommenen Wechselverbindlichkeiten ist das Nöthige im folgenden Abschnitte vorgeschrieben.

§. 649. Wenn ein Gesellschafter nicht im Namen der Societät, oder unter deren Firma Verträge schließt: so finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XVII. §. 232. sqq. Anwendung.

§. 650. Hat ein Mitglied der Societät die Schranken seines Auftrages überschritten, oder unerlaubte Handlungen vorgenommen: so ist die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder nach den Grundsätzen von Faktoren zu beurtheilen. §. 516. sqq.

§. 651. Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, daß er, statt der Zinsen, am Gewinne oder Verluste nach Verhältniß dieses Capitals Theil nehmen wolle, wird ein stiller Gesellschafter (*Associé en commendite*) genannt.

§. 652. Ist sein Name in der Firma nicht mit enthalten, noch er sonst als ein Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht: so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beyzutragen, nicht angehalten werden.

5) *Wegen Gewinnstes und Verlustes.*

§. 653. Jedes Mitglied ist von seinem eingelegten Capitale gewöhnliche Zinsen zu fordern befugt, wenn nicht das Gegentheil im Contrakte festgesetzt worden.

§. 654. Vor angefertigtem jährlichen Abschlusse, und darnach angelegter Vertheilung des Gewinnstes, kann kein Mitglied, ohne Genehmigung der übrigen, mehr als landübliche Zinsen seines eingelegten Capitals aus der Handlung nehmen.

§. 655. Geschieht es dennoch: so muß von der mehr herausgenommenen Summe der höchste erlaubte Zinssatz entrichtet, auch dieselbe, auf Verlangen des einen oder andern Gesellschafters, sogleich wieder herbey geschafft werden.

§. 656. Nach angefertigtem Abschlusse, und angelegter Vertheilung hingegen, ist jeder befugt, sich seinen Antheil am Gewinne, in so fern es ohne Zerrüttung der fortlaufenden Geschäfte möglich ist, baar herauszahlen zu lassen.

§. 657. Läßt ein Gesellschafter seinen ausgemittelten Antheil am Gewinne, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der übrigen, in der Handlung stehen: so muß ihm derselbe vom Ablaufe des nach §. 643. zu bestimmenden Societätsjahres, gleich dem eingelegten Capitale, verzinset werden.

c) Von Aufhebung der Societät.

1) Austritt einzelner Mitglieder.

§. 658. Wenn ein einzelnes Mitglied aus der Societät scheidet: so muß dieses jedesmal, nach Vorschrift §. 627. 628. gehörig bekannt gemacht werden.

§. 659. So lange diese Bekanntmachung nicht geschehen ist, bleibt das ausgetretene Mitglied, auch in Ansehung der nach dem Austritte vorgenommenen Geschäfte, denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Wissenschaft erhalten haben, verhaftet.

§. 660. Dies findet auch alsdann statt, wenn ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen worden. (Th. I. Tit. XVII. §. 273. sqq.)

§. 661. Stirbt ein Gesellschafter, welcher der gemeinschaftlichen Handlung, oder einem Theile derselben, mit vorgestanden hat: so sind, im Mangel entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben desselben berechtigt, mit dem Ablaufe des nach §. 643. zu bestimmenden Societätsjahres, in welchem das Absterben erfolgt ist, die Societät zu verlassen.

§. 662. Auf gleiche Art sind die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen.

§. 663. Bis zum Ablaufe des Jahres nehmen die Erben an dem Gewinne oder Verluste der Societät, gleich dem Erblasser, Theil.

§. 664. Die übrigen Mitglieder, oder deren Factors, betreiben so lange die Geschäfte unter der Firma für gemeinschaftliche Rechnung; und den Erben des Verstorbenen steht bloß frey, zu Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverständigen als Aufseher zu bestellen.

§. 665. Die ausscheidenden Erben müssen dafür sorgen, daß vor Ablauf des Jahres das Absterben ihres Erblassers, und ihr bevorstehender Austritt, nach Vorschrift §. 658. gehörig bekannt gemacht werde.

§. 666. Welche Wirkungen, außer dem §. 661. bestimmten Falle, das Absterben eines Gesellschafters habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVI. §. 280. zu beurtheilen.

§. 667. Wird über das eigne Vermögen eines Gesellschafters Concurrs eröffnet: so hört in Ansehung desselben die Societät mit dem Tage der Concurseröffnung auf; und die übrigen Mitglieder sind befugt, sich nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.

§. 668. Will außerdem ein Mitglied aus der Gesellschaft treten: so muß dasselbe seinen Vorsatz den Uebrigen Sechs Monathe vor Ablauf des Societätsjahres ankündigen.

§. 669. In Ansehung der bey dem Ablaufe des Jahres ohne ausdrücklichen Widerspruch des austretenden Gesellschafters, schon wirklich geschlossenen Societätsgeschäfte, ist derselbe bis zu deren völligen Beendigung mit verhaftet.

§. 670. Bey der Auseinandersetzung selbst finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVII. §. 295. sqq. Anwendung.

§. 671. Hiernach muß auch bestimmt werden: in wie fern der austretende Gesellschafter sein eingelegtes Capital sogleich zurück fordern könne; oder selbiges gegen kaufmännische Zinsen noch länger stehen lassen müsse.

§. 672. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der ausgetretene Gesellschafter nur auf Ein Jahr, seit dem Ablaufe des Societäts-Jahres, verhaftet.

§. 673. Wird eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig: so ist die Jahresfrist von dem Verfalltage an zu rechnen.

§. 674. Nach Ablauf dieses Zeitraums (§. 672. 673.) können dergleichen Societätsgläubiger sich nur an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder halten.

§. 675. Ist die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derselben, dem ausgetretenen Mitgliede allein übertragen gewesen: so können die in der Societät verbleibenden Mitglieder, gegen unbekannte Ansprüche aus den von ihm vorgenommenen Handlungen, sich eben so, wie der Prinzipal gegen die Handlungen des gewesenen Faktors (§. 537. sqq.) durch ein öffentliches Aufgebot sicher stellen. (§. 539.)

§. 676. Den Societätsgläubigern, welche sich bey diesem Aufgebote nicht gemeldet haben, bleibt jedoch ihr Recht gegen den gewesenen Gesellschafter, welcher seinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten.

2) Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät.

§. 677. Soll die Societätshandlung ganz aufgehoben werden: so muß darüber öffentliche Bekanntmachung, nach Vorschrift §. 618. sqq. erfolgen.

§. 678. Ist diese Bekanntmachung unterblieben: so haftet jedes Mitglied denjenigen, welche auch sonst von der erfolgten Aufhebung der Societät keine Wissenschaft erlangt haben, für die von Einem oder dem Andern der gewesenen Gesellschafter, im Namen der Societät, oder unter deren Firma, geschloßnen Verträgen eben so, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre.

§. 679. Entsteht ein Streit darüber, welcher von den gewesenen Gesellschaftern die bisherige Firma behalten solle: so muß dieselbe demjenigen zugeeignet werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt ist.

§. 680. Kann der Streit nach diesem Grundsatz nicht entschieden werden: so gebührt demjenigen, welcher von Anfang an ein Mitglied der Societät gewesen ist, oder dessen Erben, der Vorzug vor einem später aufgenommenen Gesellschafter.

§. 681. Kann auch hiernach die Streitfrage nicht bestimmt werden: so muß das Loos entscheiden.

§. 682. Wegen Verhaftung der gewesenen gegen die Societätsgläubiger, nach geschehener Bekanntmachung, findet eben das statt, was im Ersten Theile Tit. XVII. §. 307. sqq. verordnet worden.

§. 683. Doch kann unter den §. 537. sqq. vorgeschriebenen Bestimmungen, die öffentliche Vorladung der unbekanntenen Gläubiger gesucht werden.

VIII. Von kaufmännischen Zinsen.

§. 684. Hat ein Kaufmann einem Andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben: so kann er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt worden, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen fordern.

§. 685. Der ausdrücklichen Einmahnung soll es gleich geachtet werden, wenn der Kaufmann dem Abnehmer Rechnung zuschickt.

§. 686. Zum Beweise, daß, und wenn die Einmahnung geschehen, oder bis zu welchem Tage der Credit gegeben sey, soll der eidlich bestärkte Vermerk in den Büchern des Kaufmanns hinreichen.

§. 687. Kann die geschehene Einmahnung, oder der Tag, bis zu welchem Credit gegeben worden, nicht nachgewiesen werden: so tritt die Verzinsung erst mit Verlauf eines Jahres vom Tage der geschehenen Lieferung ein.

§. 688. Ist der Credit bis zu einem bestimmten Tage gegeben worden: so laufen von diesem an, die Verzögerungszinsen.

§. 689. Vorstehende Befugniß, Zinsen zu fordern (§. 684. 687. 688.) wird nicht aufgehoben, wenn gleich der Kaufmann demselben Abnehmer in der Folge noch mehr Waaren auf Credit giebt.

§. 690. Den zur Bestimmung des Zinssatzes ergangenen Landes- oder Provinzialgesetzen sind auch Kaufleute der Regel nach unterworfen.

§. 691. Bey Darlehen der Kaufleute finden die Vorschriften des ersten Theils Tit. XI. §. 805. Anwendung.

§. 692. Wenn jedoch einem Kaufmanne, der mit Waaren im Großen handelt, Gelder gegen bloße Handschrift oder Wechsel, und ohne besondre Sicherheit, auf eine Sechs Monathe nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden: so soll die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen seyn.

§. 693. Nach Verlauf der Sechs Monathe aber finden nur die gesetzmäßigen Zinsen statt.

§. 694. Wird auch noch während der Sechs Monathe über des Schuldners Vermögen Conkurs eröffnet: so kann der Gläubiger nur die gesetzmäßigen Zinsen aus der Masse fordern.

§. 695. Von den Vorschüssen, welche ein Kaufmann, bey Gelegenheit eines demselben ertheilten Auftrages macht, ist er vom Tage der Verwendung an Sechs vom Hundert jährliche Zinsen zu fordern berechtigt.

§. 696. Kaufleute untereinander können in Handlungsgeschäften, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die am Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern.

§. 697. Wenn Kaufleute sich untereinander wegen wechselseitiger Forderungen an Capital und Zinsen berechnen: so ist der, welchem ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Interessen mit begriffen sind, Zinsen seit dem Tage des Abschlusses anzusetzen berechtigt.

IX. Provision.

§. 698. Ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäfte für einen andern, er sey Kaufmann oder nicht, besorgt, kann dafür, auch ohne ausdrückliche Verabredung, Provision fordern.

§. 699. Diese Provision wird bey dem Waareneinkauf oder Verkauf, von dem Betrage des Kaufgeldes; bey Zahlungen oder Geldhebungen, von dem Betrage der zu zahlenden oder zu erhebenden Summe; und bey Versicherungen von dem gezeichneten Versicherungsquantum gegeben.

§. 700. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: so kann derselbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergegangene ausdrückliche Verabredung fordern.

§. 701. Der Satz der Provision und des Lagergeldes muß nach demjenigen bestimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte oder in der Provinz gewöhnlich ist.

X. Von kaufmännischen Empfehlungen.

§. 702. Kaufleute sind schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet werden, sich mit unsichern Personen in Handlungsgeschäfte einzulassen.

§. 703. Hat ein Kaufmann jemanden von mißlichen Vermögensumständen, oder unzuverlässigem Charakter, einem andern Kaufmanne, wider besseres Wissen, als einen sichern guten Mann empfohlen: so muß er allen Schaden ersetzen, welcher bey den durch diese falsche Empfehlung unmittelbar veranlaßten Geschäften, aus dem Unvermögen oder unzuverlässigen Charakter des Empfohlenen entsteht.

§. 704. Hat er von den mißlichen Vermögensumständen, oder dem unzuverlässigen Charakter des Empfohlenen keine Wissenschaft gehabt: so ist er den Schaden nur alsdann zu vertreten schuldig, wenn er den Irrthum bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können.

§. 705. Ist die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmannes erfolgt: so haftet er nur für ein grobes Versehen.

§. 706. In allen Fällen ist der Empfehlende von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Beschädigte durch die Empfehlung nicht bewogen worden, sich mit dem Empfohlenen einzulassen.

§. 707. Desgleichen alsdann, wenn die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit bey dem Empfohlenen erst nach der geschehenen Empfehlung entstanden ist.

§. 708. Auch erstreckt sich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geschäfte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlenen geschlossen worden.

§. 709. Hat der Beschädigte in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt, von den Vermögensumständen oder Charakter des Empfohlenen sich selbst zu überzeugen: so fällt die Vertretung hinweg.

§. 710. Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne schriftlich oder mündlich erklärt, daß derselbe einem Dritten auf seine Gefahr Credit geben könne: so ist er als Bürge zu betrachten.

§. 711. Sowohl wegen einer solchen Bürgschaft überhaupt, als wegen der Dauer und des Umfanges derselben, finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XIV. §. 258. sqq. Anwendung.

§. 712. Hat aber ein Kaufmann an jemanden einen Creditbrief ertheilt, und seinem Correspondenten angewiesen, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen: so wird er jenem als Hauptschuldner verhaftet.

Achter Abschnitt

Von Wechseln

A. Von Wechseln überhaupt.

§. 713. Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden Wechsel genannt.

§. 714. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen: so ist ein trocken oder eigener Wechsel; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel vorhanden.

1) Wer wechselfähig ist;

§. 715. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schließen, kann sich nicht wechselfähig verbinden. (Th. I. Tit. V. §. 9-31.)

§. 716. Wer in Ansehung der Fähigkeit, Darlehnsverträge zu schließen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen. (Th. I. Tit. XI. §. 675. sqq.)

§. 717. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselfähiges Verfahren, noch Wechselexecution statt. (Th. I. Tit. XI. §. 707. sqq.)

§. 718. In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat.

§. 719. Diese Wechselfähigkeit hört, auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. (Th. I. Tit. I. §. 6.)

§. 720. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 721. Eben dies findet in Absicht derjenigen statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugniß erhalten haben, für eigne Rechnung zur See oder auf Strömen Schiffahrt zu treiben.

§. 722. Diesen wird, bey Seeschiffen, der Capitain, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertrauet worden, gleich geachtet.

§. 723. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen.

§. 724. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselfähig verpflichtet.

§. 725. Alle übrige Personen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, sind an sich nicht wechselfähig.

§. 726. Wirkliche Besitzer adlicher Güter, ferner die Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, sind für wechselfähig zu achten.

§. 727. Wenn der Besitztitel eines adlichen Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht worden; oder wenn die Pacht aufgehoben ist: so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit.

§. 728. Alle übrige Landeseinwohner, außer vorstehend benannten Personen, (§. 718-724. 726.) können sich in der Regel nicht wechselfähig verpflichten (§. 931. 932.).

§. 729. Auch dadurch, daß jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht. (Th. I. Tit. V. §. 35. 36.)

§. 730 a. Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellte trockne Wechsel werden als bloße Schuldscheine angesehen; und andre von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur des dabey eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt.

§. 730 b. Wenn jedoch dergleichen an sich nicht wechselfähige Personen an eine öffentliche Casse oder Anstalt Wechsel ausstellen, so entsteht daraus gegen sie, so weit sie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig sind, auch wechselfähige Verpflichtung.

§. 731. Wenn jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes, sich die Wechselfähigkeit verschaffen will: so muß er sich bey seinem ordentlichen persönlichen Richter melden, und die Beylegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen.

§. 732. Die Anmeldung muß entweder in Person geschehen, oder es muß dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgestellt werden.

§. 733. Der Richter muß dabey genau untersuchen: ob der, welcher um die Wechselfähigkeit

sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskkräfte, und Erfordernisse besitze, die ein jeder haben muß, welcher Verträge zu schließen, und Darlehne aufzunehmen, befugt seyn soll.

§. 734. Er muß sich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, daß derselbe ein nützlich Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann.

§. 735. Auf eine genaue Untersuchung über den Umfang dieses Gewerbes, und über die Vermögensumstände des Ansuchenden, ist der Richter sich einzulassen weder befugt, noch schuldig.

§. 736. Ist der Ansuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen: so muß sich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrschaft, oder deren Stellvertreter, beybringen lassen.

§. 737. Den Personen weiblichen Geschlechts, ingleichen den Mannspersonen vom Bauer- oder geringern Bürgerstande, muß der Richter, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts erklären und bekannt machen.

§. 738. Findet der Richter bey dem Antrage, nach vorstehend erfolgter Prüfung desselben, kein Bedenken: so muß er dem Ansuchenden ein Certificat dahin ausfertigen: daß derselbe sich um die Befugniß, wechselmäßige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

§. 739. Ein solches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bey dessen Gelegenheit selbiges nachgesucht worden, sondern auch für alle künftige Fälle wechselfähig.

§. 740. Bey Wechselgeschäften einer Frauensperson, welcher ein solches Certificat ertheilt worden, ist weder die Gegenwart eines Assistenten oder Geschlechtsvormundes, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechselrechts nothwendig.

§. 741. Hat jemand, der entweder Verträge überhaupt zu schließen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig ist, ein solches Certificat erhalten: so bestehen zwar die mit ihm auf den Grund desselben geschlossenen Wechselverbindungen;

§. 742. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgestellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatze, für allen dem Unfähigen daraus entstandenen Nachtheil; und soll überdies, wegen vorsätzlicher Ueberschreitung oder grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 743. Das Certificat selbst muß dem Unfähigen sofort abgenommen und cassirt werden.

§. 744. Kann selbiges nicht wieder herbeygeschafft werden: so muß eine gerichtliche Mortificirung desselben, durch öffentliches Aufgebot, und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen. (Th. I. Tit. XVI. §. 130.132.)

§. 745. Wenn jemand, welcher die Wechselfähigkeit durch eine richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniß, Verträge zu schließen, oder Darlehne frey aufzunehmen, verliert: so müssen, wegen Zurücknahme und Cassation des Certificats oder wegen dessen Mortificirung, die obigen Vorschriften (§. 743. 744.) ebenfalls beobachtet werden.

§. 746. Jedes Gericht muß von den bey ihm nachgesuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollständiges Verzeichniß führen; damit in jedem Falle ohne Weitläufigkeit ausgemittelt werden könne: ob jemand, welcher zu den §. 718. 720-724. und 726. benannten Personen nicht gehört, die Wechselfähigkeit besonders erhalten habe.

§. 747. In diesem Verzeichnisse müssen die nach §. 743-745. zurückgenommenen oder mortificirten Certificate sogleich wiederum gelöscht werden.

II. Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels:

a) das Wort: Wechsel;

§. 748. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel, oder Wechselbrief, benannt seyn.

§. 749. Ist dies geschehen: so kommt es nicht darauf an: ob außerdem noch der Ausdruck: "nach Wechselrecht," gebraucht worden.

b) bestimmte Geldsummen;

§. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechsel, können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Warenlieferungen, oder Dienstleistungen, gerichtet werden.

§. 751. Verschreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten.

§. 752. Die zu verschreibende Geldsumme muß in jedem Wechsel bestimmt ausgedrückt werden.

§. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geschehen.

§. 754. Ist die Summe bloß mit Ziffern ausgedrückt, und an diesen eine Correctur ersichtlich: so hat das Instrument keine Wechselkraft.

§. 755. Eben dieses findet statt, wenn die Summe bloß mit Buchstaben ausgedrückt worden, und sich an diesen eine Correctur findet.

§. 756. Ist die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückten verschieden: so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

§. 757. Weicht im Wechsel selbst, die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab: so ist letztere für die richtige zu achten.

§. 758. Behauptet jemand, daß in den hiernach §. 756. 757. anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen sey: so bleibt ihm der Nachweis dieses Irrthums, jedoch außer dem Wechselprozeße, unbenommen.

c) Münzsorte.

§. 759. Die Münzsorte, worin die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bancopfundem und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde, bestimmt werden.

§. 760. Lautet jedoch ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte: so hat er keine Wechselkraft.

d) Name des Empfängers.

§. 761. Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muß der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn.

§. 762. Doch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben (§. 718-724.), an jeden Briefsinhaber gestellt seyn.

§. 763. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läßt, muß es lediglich sich selbst beymessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäßigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincassirt wird.

§. 764. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautende Wechsel an einen Dritten namentlich indossirt worden: so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossement berechtigten Inhaber geschehen.

e) Valuta.

§. 765. Jeder Wechsel muß das Bekenntniß des Ausstellers von dem Empfange der Valuta, oder des Werths, enthalten.

§. 766. Ist nur der Ausdruck: "*Valuta oder Werth*", gebraucht: so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an.

§. 767. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig.

§. 768. Auch der Ausdruck: "*Valuta in Rechnung*", oder: "*den Werth in Rechnung*", ist hinreichend.

§. 769. Doch sind die Wechsel der §. 726. benannten Personen nur in so fern als Wechsel gültig, wenn darin ein Bekenntniß des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist.

f) Datum.

§. 770. Jeder Wechsel muß auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monath, und Jahr bestimmt, enthalten.

§. 771. Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels sich befinde.

g) Zahlungszeit.

§. 772. In dem Wechsel muß ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden.

§. 773. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monaths und Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder einer Messe; oder durch Angabe eines nach Tagen, Wochen, Monathen, oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, geschehen.

§. 774. Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung, oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend.

§. 775. Ein Wechsel kann auch auf Sicht, oder auf Uso gestellt werden. (§. 849. sqq.)

h) Unterzeichnung.

§. 776. Endlich muß jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn.

§. 777. Bey Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter, oder Disponenten einer Handlung, eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden.

§. 778. In allen übrigen Fällen muß entweder der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter des Ausstellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleiches Namens, beygefügt werden.

§. 779. Wird jemand durch Zufall außer Stand gesetzt, selbst zu schreiben: so kann er einen Andern zur Unterzeichnung seiner Wechsel Procura geben.

§. 780. Dergleichen Procura muß wie jede andre Specialvollmacht ausgestellt werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 110. sqq.)

§. 781. Wechsel, die bloß mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 782. Daß der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig.

§. 783. Bey anerkannter Unterschrift, kann sich der Aussteller mit dem Einwande, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozesse nicht

schützen.

§. 784. Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt ist, nicht kundig sey, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft.

III. Von mehrern Wechselverpflichteten.

§. 785. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehrern unterschrieben: so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen.

§. 786. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterschriebenen Wechsels in der mehreren Zahl: so ist anzunehmen, daß sie Einer für alle und alle für Einen haften. (Th. I. Tit. V. §. 430. sqq.)

§. 787. Wer also bey einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent, oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich bey fügen.

§. 788. Ein Faktor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung ist, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma übernommenen Wechselyverbindlichkeiten, für seine Person nicht in wechselfähigen Anspruch genommen werden.

§. 789. Er ist aber diesem Ansprüche unterworfen, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

§. 790. Hat ein Faktor oder Disponent das Wechselgeschäft nicht unter der Firma, sondern bloß in seinem Namen geschlossen: so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung, wechselfähig verhaftet.

§. 791. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit, muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht.

§. 792. Wird sie von diesem nicht geleistet: so hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechselfähig.

§. 793. Ist es eine Societätshandlung: so kann der Wechselgläubiger sich an sämtliche Gesellschafter, oder auch nur an Einen oder etliche derselben halten. §. 794. Keiner darf vorschützen, daß die zu zahlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Handlung übersteige.

§. 795. Ein stiller Gesellschafter (*Associe en commandite* §. 651. 652.) wird aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Wechselverbindlichkeit niemals wechselfähig verhaftet.

§. 796. Ist der Eigenthümer einer Handlung, oder der Eine von den Gesellschaftern für seine Person nicht wechselfähig: so hat dies weiter keinen Einfluß, als daß der eigentliche Wechselarrest wider ihn nicht statt findet.

§. 797. Sind außerdem mehrere wechselfähige Personen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner: so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 798. Dieser muß die Zahlung vollständig leisten; wenn auch das Geld, ganz oder zum Theil, zum Besten seiner Mitschuldner verwendet seyn sollte.

§. 799. In wie fern er sich, nach geleisteter Zahlung, an seinen Mitschuldner halten könne, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. V. §. 443. sqq. zu beurtheilen.

§. 800. Ihm stehen in so weit alle Rechte eines Bürgen zu.

§. 801. In wie fern derjenige, welcher aus einem Wechsel als Bürge verhaftet ist, wechselfähig belangt werden kann, ist im Ersten Theile Tit. XIV. §. 290. sqq. bestimmt.

§. 802. Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen Wechsel einlöst, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.

§. 803. Ist ein Wechselbürge nicht wechselfähig: so haftet er nicht wechselfähig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen.

§. 804. Eben dies findet statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern außer demselben, in einer andern Verschreibung übernommen worden.

IV. Vom Indossament.

§. 805. Wenn der in, oder auf dem Wechsel benannte Inhaber, denselben einem andern überträgt: so wird dieses ein Indossament genannt.

§. 806. Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen: so ist ein eigentliches Indossament; wenn aber dem Andern bloß die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament *pro cura* vorhanden.

§. 807. Bey einem Indossament *pro cura* gelten zwischen dem Indossanten, und dem Indossatarius, die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen. (Th. I. Tit. XIII. §. 49. sqq.)

§. 808. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß ein eigentliches Indossament, durch welches dem Indossatarius das Eigenthum des Wechsels übertragen werden sollen, vorgegangen sey.

§. 809. Durch den bloßen Besitz eines Wechsels wird jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt.

§. 810. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es befindet sich darauf kein Indossament: so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt. (§. 763.)

Erfordernisse eines Indossaments.

§. 811. Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden.

§. 812. Ist jedoch bey langen auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wegen Mangel des Raumes, die Fortsetzung des Indossaments auf dem Wechsel selbst nicht möglich: so kann dieselbe auf einem eingeklebten Blatte gültig geschehen.

§. 813. Außer diesem Falle hat die nicht auf dem Wechsel geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkung einer Cession. (Th. I. Tit. XI. §. 402 sqq.)

§. 814. Ist dabey der Wechsel dem Cessionarius nicht überliefert; sondern einem Dritten gehörig indossirt worden; so geht letzterer, wenn ihm die frühere Cession nicht bekannt gewesen ist, dem erstern vor. (Th. I. Tit. X. §. 23. 25.)

§. 815. Der Regel nach muß das Indossament den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten.

§. 816. Doch kann dasselbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorschrift des §. 763. und 810. Anwendung.

§. 817. Die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen.

§. 818. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird: so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muß, sich mit dem Einwande, daß er den Wechsel bloß in Blanco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprozesse nicht schützen.

§. 819. Das Indossament muß ferner ein Empfangsbekennniß der Valuta oder des Werths eben so enthalten, wie bey den Wechseln selbst vorgeschrieben ist. (§. 765-769)

§. 820. Ist dergleichen Bekennniß aus dem Indossament nicht zu ersehen: so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. (§. 807.)

§. 821. Auch muß bey dem Indossament die Zeit, wann es geschehen ist, nach Tag, Monath, und Jahr ausgedrückt werden.

§. 822. Fehlt dies Erforderniß: so wird angenommen, daß nur ein Indossament *pro cura* vorhanden

§. 823. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig.

§. 824. Hingegen muß das Indossament von dem Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie es bey Wechseln verordnet ist. (§. 777. sqq.)

Wie lange das Indossament geschehen könne.

§. 825. Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist.

§. 826. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 827. Eben das findet statt, wenn das indossirte Instrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann.

Wirkungen des Indossaments.

§. 828. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner, und die übrigen Wechselverpflichteten.

§. 829. Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben, ohne Unterschied ob er auf Ordre lautet, oder nicht, weiter indossiren.

§. 830. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

§. 831. Der Indossant haftet dem Indossatario wechselfähig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit.

§. 832. Erhellet jedoch seine Eigenschaft als bloßer Bevollmächtigter aus dem Indossament: so wird er für seine Person den Hintermännern nur zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozesse verhaftet. (Th. I. Tit. XIII. §. 150. sqq.)

§. 833. Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefaßt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig: so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselfähig.

§. 834. Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.

§. 835. Eben das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte.

§. 836. Indossanten, die sich wechselfähig nicht verbinden können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozesse; nach der Beschaffenheit des bey der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäftes.

§. 837. An ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselfähig halten.

§. 838. Hat jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt: so ist er auch aus seinen frühern noch nicht verjährten Indossamenten wechselfähig verhaftet.

§. 839. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt: so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselfähig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will.

§. 840. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) bestimmten Fristen von dieser Wahl wieder abgehen, und nach seinem Gutfinden einen andern seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich an die Ordnung zu binden.

§. 841. Der in Anspruch genommene Vormann muß dem Inhaber alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist; auch demselben die nothwendig gewordenen Kosten erstatten.

§. 842. Sobald der in Anspruch genommene Vormann dieser Verbindlichkeit ein Genüge leistet, hat er gegen seine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechselschuldner, die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

§. 843. Auch muß ihm letzterer den Originalwechsel aushändigen.

§. 844. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechsels, sein eignes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen.

V. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.

§. 845. Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage eintreten, Sicherheit gefordert werden.

§. 846. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten gelten die allgemeinen Grundsätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt (Th. I. Tit. XVI. §. 11. sqq.); in so fern nichts Abweichendes in gegenwärtigem Abschnitte verordnet ist.

a) Verfallzeit.

§. 847. Der Wechselinhaber ist, die Zahlung vor der Verfallzeit wider seinen Willen anzunehmen, nicht schuldig.

§. 848. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt; so tritt die Verfallzeit noch an demselben Tage ein.

§. 849. Ein auf Sicht, ohne weitem Beysatz, gerichteter Wechsel ist Vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 850. Ist der Wechsel nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage, gestellt: so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden.

§. 851. Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsortes bestimmt.

§. 852. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet.

§. 853. Bey Sicht- und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation nicht mitgerechnet.

§. 854. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt: so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden.

§. 855. Lautet der Wechsel auf Monathe: so wird jeder Monath, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monathstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist.

§. 856. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt, und der Monat, worin die Zahlung geschehen solle, hat weniger Tage: so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonaths ein.

§. 857. War die Zahlung in der Mitte eines bestimmten Monats festgesetzt: so wird der Fünfzehnte für den Verfalltag geachtet; wenn auch der Monat mehr oder weniger als Dreyßig Tage hätte.

§. 858. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt: so ist selbiger an eben dem Monathstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellt worden.

§. 859. Sollte in diesem Falle der Wechsel in einem Schaltjahre am Neun und zwanzigsten Februar ausgestellt seyn: so tritt im Zahlungsjahre, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der Acht und zwanzigste an dessen Stelle.

§. 860. Der Ausdruck eines halben oder Vierteljahres ist dem von Sechs oder Drey Monaten gleich zu achten.

§. 861. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen: so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist.

§. 862. Bey Meß- und Marktwechsln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag.

§. 863. Königsbergische Wechsel müssen, nach der Wahl des Schuldners, am Vierten oder Fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um Sieben Uhr berichtet werden.

§. 864. Wechsel auf Elbingschen Märkten zahlbar, sind am Sechsten, Siebenten und Achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um Zwölf Uhr Mittags zu berichtigen.

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten, müssen vom Montage in der Zweyten, bis zum Donnerstage in derselben Woche, Vormittags um Neun Uhr, eingelöst werden, wenn der Schuldner ein Christ ist; Juden aber müssen den Tag vor der Ausläutung der Messe Zahlung leisten.

§. 866. In Magdeburg, und Frankfurt an der Oder, muß die Einlösung der Wechsel längstens den Vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

b) Zahlungszeit.

§. 867. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels.

§. 868. Nur in so weit findet eine Ausnahme statt, als bey gezogenen Wechsln noch Respit- oder Discretionstage zugelassen werden. (§. 1092. sqq.)

§. 869. Am Zahlungstage kann in der Regel nach Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. (§. 863. 865.)

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonnhohen Fest- oder Bußtag(, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören: so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag: so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

c) Ort der Zahlung.

§. 873. Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts Besonderes bestimmt: so muß, bey gezogenen Wechsln, der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

§. 874. Bey trockenen Wechseln hingegen finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. §. 769. sqq. Anwendung.

§. 875. Zahlungen an die Bank muß der Schuldner in allen Fällen auf das Bankokomtoir des Orts bringen.

d) Münzsorte.

§. 876. Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes sollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgesetze Curs erhalten haben, geleistet und angenommen werden.

§. 877. Lautet der Wechsel auf eine andere Münzsorte, oder auf eine Rechnungsmünze: so wird das Verhältniß derselben gegen die zu zahlende, nach dem Curs des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet.

§. 878. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt; letzterer aber in hiesigen Landen zahlbar: so wird angenommen, daß das Wechselgeschäft auf Preussisches Silber-Courant geschlossen sey.

§. 879. Ist in einem solchen Wechsel die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben: so werden Preußische Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden.

§. 880. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben: so werden vollwichtige Dukaten nach Preußischem oder Holländischem Münzfuße verstanden.

§. 881. Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl von Stücken an Friedrichsd'or oder Dukaten, gestellt: so muß genau diese Zahl entrichtet werden.

§. 882. Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Friedrichsd'or oder Dukaten, ohne Bestimmung der Stücke: so wird bey der Berechnung: wie viel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu Fünf Reichsthalern, der Dukaten aber zu Zwey Drey Viertel Reichsthalern angeschlagen.

§. 883. Ist der Wechsel außerhalb Landes zahlbar gewesen: so wird, bey ermangelnder Bestimmung oer Münzsorte, das gewöhnliche Silbercourant des Zahlungsortes verstanden.

§. 884. Eben dies gilt von dem gewöhnlichen Gold-Curant des auswärtigen Zahlungsortes, wenn der Wechsel in Golde, ohne weitere Bestimmung, gestellt ist,

§. 885. War der Wechsel an mehrern Orten wahlweise (*alternative*), oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: so muß die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden.

e) Was gezahlt werden muß.

§. 886. Außer der im Wechsel verschriebenen, nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden Summe, kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern.

§. 887. Sind Zinsen im Contexte des Wechsels mit verschrieben: so müssen dieselben, so weit sie zuläßig sind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden. (684. sqq.)

§. 888. Sind keine Zinsen verschrieben: so laufen, vom Verfalltage an, nur die gesetzmäßigen Zögerungszinsen. (Th. I. Tit. XI. §. 827. sqq.)

§. 889. Wo ein Wechselregreß statt findet, müssen vom Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden.

f) Verfahren bey der Zahlung selbst.

§. 890. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht: so kann der Schuldner, nach Anleitung des Ersten Theils, Tit. XVI. §. 214. sqq. die Zulassung zur Deposition nachsuchen.

§. 891. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretinem Zahlungstage Concurs

entstanden: so muß der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 892. Die deponirte Valuta gehört alsdann der Masse des im Concurs versunkenen Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, daß derselbe bloß Bevollmächtigter gewesen sey.

§. 893. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben: so muß der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 894. Er ist jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zur Beybringung der Legitimation, die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich niederzulegen.

§. 895. Eben dazu ist er berechtigt, wenn er sich auf die Untersuchung einer nicht sofort klaren Legitimation der Erben nicht einlassen will.

§. 896. Ist der Wechselschuldner vor der Verfallzeit verstorben: so kann der Inhaber dessen Erben wechselfähig in Anspruch nehmen.

§. 897. Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozesses an: so kann wider sie nicht wechselfähig verfahren werden.

§. 898. Doch kann der Inhaber inzwischen durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses, für seine Sicherheit sorgen.

§. 899. Was er außerdem bey gezogenen Wecheln zur Erhaltung seines Regresses zu beobachten hat, ist §. 980.1045. sqq. verordnet.

§. 900. Nach gehörig geleisteter Zahlung muß dem Schuldner der Wechsel ausgehändigt werden.

§. 901. Auch kann er verlangen, daß über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde.

§. 902. Was zu beobachten sey, wenn der Wechsel verloren gegangen ist, wird unten §. 1159. sqq. und 1199. sqq. vorgeschrieben.

VI. Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit.

§. 903. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet.

§. 904. Hierbei wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

§. 905. Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch außergerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

§. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlichkeit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben. (§. 726.)

§. 907. Bey diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang.

§. 908. Durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist. (Th. I. Tit. XI. §. 752. sqq.)

§. 909. Dies findet statt, sobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden: wenn auch demnächst der Prozeß nicht fortgesetzt wäre.

§. 910. Doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art hinlänglich nachgewiesen seyn.

§. 911. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Protest wird die Verjährung der

Wechselverbindlichkeit unterbrochen.

§. 912. Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet: so kann durch den Protest die Wechselkraft nur in Absicht derjenigen, gegen welche selbiger aufgenommen worden, erhalten werden.

§. 913. Die Form und die übrigen Wirkungen des aufgenommenen Protestes bey gezogenen und trocknen Wechseln sind §. 1035. sqq. und §. 1204. sqq. bestimmt.

VII. Vom Wechselprozesse.

§. 914. Das bey Wechselklagen zu beobachtende Verfahren ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 915. Gehört der Beklagte nicht zu den nach §. 718-727. an und für sich wechselfähigen Personen: so kann die Wechselklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewiesen hat, daß dem Beklagten durch ein Certificat die Wechselfähigkeit beygelegt sey.

§. 916. Der Wechselbeklagte kann, außer dem Einwände der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrechte hergekommen sind, sich bedienen.

§. 917. Dergleichen Einwendungen müssen jedoch sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

§. 918. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht worden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils, oder eines von ihm selbst dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen worden.

§. 919. Aus der bloßen Unterschrift kann, bey erbotener eidlichen Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 920. Hat der Wechselbeklagte, außer seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt: so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und zwar bloß zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel statt.

§. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts, oder der Unterschrift, eigenhändig beygefügt: so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmäßigen Wirkung geschehen.

§. 922. Wie weit der Einwand der nicht erhaltenen Valuta bey gezogenen und trockenen Wechseln statt finde, ist unten näher bestimmt. (§. 1078.1242. sqq.)

§. 923. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in so weit statt; als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und auch sonst mit den gesetzmäßigen Erfordernissen zur Compensation versehen sind. (Th. I. Tit. XVI. §. 302. sqq.)

§. 924. Sind jedoch Einwendungen oder Gegenforderungen, welche an sich im Wechselprozesse zulässig wären, aber nur nicht sofort dargethan werden können, so beschaffen, daß sie einen Arrestschlag begründen: so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden.

§. 925. In allen Fällen, da gerichtliche Deposition statt findet, kann dem Kläger die Auszahlung gegen hinlängliche Caution nicht geweigert werden.

§. 926. Ist der Kläger bloß Bevollmächtigter, oder nach §. 820. und §. 822. dafür zu achten: so muß er alle zulässigen Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechsels zustehn, wider sich gelten lassen.

§. 927. Außer diesem Falle kann der Beklagte in der Regel sich nur solcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechselgläubiger selbst

zukommen.

§. 928. Sobald der Kläger Herr des Wechsels ist, findet die Vorschrift §. 927. statt, auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

§. 929. Was wegen der Klausel: *auf Ordre*, bey trocknen Wechseln statt finde, wird unten verordnet. (§. 1244-1247.)

VIII. Priorität der Wechsel im Concourse.

§. 930. Die sowohl bey gezogenen als trockenen Wechseln entstandenen wechselfähigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concourse über das Vermögen des Schuldners, in die Sechste Classe.

IX. Retorsion in Wechselsachen.

§. 931. Fremde Reisende sind in Ansehung der Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, den Einschränkungen des hiesigen Wechselrechts nicht unterworfen.

§. 932. Uebrigens aber werden die von ihnen in hiesigen Landen vorgenommenen Wechselgeschäfte, nach der Vorschrift der Einleitung §. 34. 35. beurtheilt.

§. 933. Auswärtige Gläubiger sollen in Wechselsachen eben die Rechte genießen, welche in gegenwärtiger Ordnung für die Landeseinwohner festgesetzt sind.

§. 934. Hiervon sind allein die Fälle ausgenommen, da nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion statt findet. Einleit. §. 43.

§. 935. Doch sollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorsionsrechts nicht ganz klar ist, zuvörderst bey dem Justizdepartement darüber anfragen.

X. Van auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.

§. 936. Außerhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte, sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen.

§. 937. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels, oder Indossaments, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden.

§. 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, außerhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen: so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

B) Von gezogenen Wechseln.

1) Ihre Erfordernisse.

a) Name des Bezogenen.

§. 939. Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich.

§. 940. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels (§. 748. sqq.) muß der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn.

§. 941. Dessen Vornamen oder Charakter beyzufügen, ist nicht nothwendig; wohl aber zur Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam.

b) Ort der Zahlung.

§. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen: so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

§. 943. Ermangelt eines der vorgeschriebenen Erfordernisse: so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten. (Abschn. IX.)

II. Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels.

§. 944. Werden mehrere Exemplare als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausgefertigt: so muß in jedem Exemplare ausgedrückt werden, ob solches Prima, Secunda u. s. w. sey.

§. 945. Ist dieserhalb im Wechsel nichts bemerkt: so wird angenommen, daß selbiger nur ein Solawechsel sey.

§. 946. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt: so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten, und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

III. Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schließung des Geschäfts.

§. 947. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechsels, kann zwischen dem Trassanten und dem Remittenten unmittelbar, oder durch einen Mäkler geschlossen werden.

§. 948. Ist das Geschäft durch einen Mäkler geschlossen worden: so beweiset das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 949. Haben der Trassant und Remittent den Handel unmittelbar geschlossen: so vertreten, bey Personen, welche kaufmännische Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Contrakts.

§. 950. Bey Personen, welche nicht kaufmännische Rechte haben, finden die allgemeinen Vorschriften von schriftlichen Verträgen Anwendung. (Th. I. Tit. V. §. 155. sqq.)

§. 951. Der Trassant muß, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechsel ausstellen, oder denselben in mehrern Exemplaren, als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausfertigen.

§. 952. Soll das Eine Exemplar zur Präsentation versendet; das andere aber indossirt werden: so ist auf letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.

§. 953. Der Trassant muß dem Bezogenen bey Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

§. 954. Den Avis-Brief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen.

§. 955. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Kosten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellet wird, und kann sich bloß an den Remittenten halten.

§. 956. Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger, als Vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit: so kann ihn der Remittent dazu im executiven Prozesse anhalten.

§. 957. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden solle, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 958. Der Remittent ist dem Trassanten, für die verabredete Berichtigung der Valuta, des erhaltenen Wechsels, bis zu Ablauf Eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im executiven Prozesse verhaftet.

§. 959. Entsteht binnen dieser Jahresfrist Concurus über das Vermögen des Remittenten: so hat der Trassant, wegen der rückständigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegierten Schuldinstrumente.

§. 960. Hat er aber die bestimmte Einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen: so hört sowohl der schnellere Prozeß, als das Vorzugsrecht im Concurse auf; und es ist bloß die Klage im ordentlichen Prozesse zuläßig.

§. 961. Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und denselben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt: so muß er demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, wegen alles daraus entstehenden Nachtheils gerecht werden.

§. 962. Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller den Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen; selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

VI. Von Präsentation des Wechsels.

§. 963. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, daß der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

§. 964. Bey Meßwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse.

§. 965. Zu Königsberg in Preußen muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschehen.

§. 966. Zu Frankfurth an der Oder, und Magdeburg, müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

§. 967. Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Meßwoche, bis zum Freytage in eben derselben Vormittags um zehn Uhr, erfolgen.

§. 968. Wechsel, auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am Ersten, zweyten, oder Dritten Tage zu präsentiren.

§. 969. Bey Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist.

§. 970. Bey Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen.

§. 971. Ist dieses nicht geschehen: so muß der Inhaber die Präsentation binnen Achtzehnen Monathen nach dem Tage der Ausstellung, bey Verlust seines Rechts, besorgen.

§. 972. An den hiernach zu bestimmenden Tagen, kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwey bis sieben Uhr Nachmittags geschehen.

§. 973. Sind diese Präsentations-Fristen, §. 965. sqq. von dem Inhaber verabsäumt: so kann er, bey verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselfähig zurückgehen.

§. 974. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, in so fern sich der Eine oder Andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

b) Wer präsentiren könne.

§. 975. Zur Präsentation ist ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der sich im Besitze des Originalwechsels befindet.

c) Wem die Präsentation geschehen müsse.

§. 976. Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst, oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Procura versehen ist.

§. 977. Hat sich der Bezogene von seinem Wohnorte entfernt, und keine Procura zurück gelassen; oder ist er in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem Orte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt.

§. 978. Ein Gleiches findet bey Meßwechseln statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst, noch durch Procura besucht; oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat.

§. 979. Ist der Bezogene verstorben, so muß sich der Inhaber des Wechsels damit in seinem Comtoir, oder im Sterbehause melden.

§. 980. Findet sich daselbst niemand, der zur Acceptation befugt und bereit ist: so muß mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

§. 981. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

§. 982. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet: so muß sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, der Protest aufgenommen werden.

V. Von der Acceptation.

§. 983. Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselfähig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen.

§. 984. Das außer dem Wechsel geschehene Versprechen, für Rechnung eines Dritten eine bestimmte Summe zu acceptiren, ist bloß nach den Vorschriften von Bürgschaften zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. §. 257. sqq.)

a) Wann solche verlangt werden könne.

§. 985. An Sonnhohen Fest- und Bußtagen, ingleichen am Neujahrs- und Charfreytage, kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden.

§. 986. Der Präsentant muß vielmehr den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 987. Auch wenn der Bezogene ein Jude, und der Präsentant ein Christ ist, kann letzterer den Wechsel an einem Sonnhohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren, nicht verpflichtet werden.

§. 988. Er kann vielmehr, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden.

§. 990. Jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig.

b) Wie die Acceptation geschehen müsse.

§. 991. Die Annahme muß von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden.

§. 992. Bloß mündlich geschehene Acceptationen sollen in Königlichen Landen kein Wechselverfahren begründen.

§. 993. Behält aber der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel, ohne Erinnerung, über Nacht bey sich: so wird dieses für eine stillschweigende Acceptation geachtet.

§. 994. Die Vermerkung der Annahme ist an keine Form gebunden.

§. 995. Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich, daß er nicht acceptiren wolle, auf den Wechsel zu verzeichnen.

§. 996. Thut er es dennoch: so ist er dem Präsentanten, und allen übrigen Interessenten, wegen des daraus entstehenden Nachtheils verhaftet.

§. 997. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogne nicht wieder zurück nehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen.

§. 998. Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

§. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezognen erfolgen (§. 942.): so muß derselbe bey der Annahme vermerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe.

§. 1000. Ist dieses unterblieben: so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselfmäßigen Zahlung angehalten werden.

§. 1001. Nur bey Sicht- oder solchen Usobriefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation läuft, ist der Bezogne zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 1002. Auch muß das Datum der Präsentation beygefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind. (§. 985. 990.)

§. 1003. Doch wird auch in diesen Fällen die Annahme selbst durch den Mangel des Datum nicht entkräftet.

§. 1004. Nur muß der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen.

§. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt worden: so ist der Bezogne nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig,

VI. Vom Protest, wegen verweigerter Annahme.

§. 1006. Weigert der Bezogne die Annahme des Wechsels: so muß sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

§. 1007. Die Aufnahme des Protestes muß der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen.

§. 1008. Doch kann der Präsentant, bey Meßwechselfn mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen.

§. 1009. Auch bey Dato- Sicht- und Uso-Wechselfn kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, daß selbiger noch mit nächster Post abgehen könne.

§. 1010. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer, Aussteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben.

§. 1011. Will der Bezogne den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen: so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen; sondern er kann, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe, mit Einlegung des Protestes verfahren.

§. 1012. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen: so muß er dennoch den Protest wegen des Ueberrests besorgen.

§. 1013. Es macht keinen Unterschied: ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen.

§. 1014. Läßt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätem Zahlungstermin geschehen: so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner.

§. 1015. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter

diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten.

§. 1016. War der Präsentant bloß Bevollmächtigter: so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels, wegen alles aus dieser seiner Einwilligung (§. 1014.) entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1017. Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beygefügt; oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit: so muß der Präsentant ebenfalls, zur Wahrnehmung seines Rechts, mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.

§. 1018. Ist auf dem Wechsel jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden sollte: so ist letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Adresse zu wenden.

§. 1019. Wird auch von der Adresse die Annahme verweigert: so muß der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

VII. *Von der Acceptation per honor.*

§. 1020. Meldet sich jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation: so ist der Inhaber deselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden.

§. 1021. Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des Ausstellers, oder Eines der Indossanten acceptiren: so muß der Inhaber sich dieses gefallen lassen.

§. 1022. Wer einen Wechsel *per honor* acceptiren will, muß zuvörderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändig lassen.

§. 1023. Die Acceptation *per honor* muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen; und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden.

§. 1024. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben *S. P. (sopra protesto)* sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten rekommandirt haben sollte.

§. 1025. Ein besondrer Auftrag ist dazu nicht nöthig.

§. 1026. Der Acceptant *per honor* tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 1027. Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat.

§. 1028. Ist bey der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehren dieselbe geschehen sey: so wird angenommen, daß sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge; und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

§. 1029. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant *per honor* beobachten.

§. 1030. Ist etwas davon verabsäumt: so erhält der Acceptant *per honor* nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen seyn würden.

§. 1031. Hat der Bezogene selbst *per honor* acceptirt: so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 1032. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frey, sich die im Avis-Briefe von dem Aussteller, wegen der Deckung, oder sonst, getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen.

§. 1033. Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller bey Ermangelung

des Bezogenen adressirt worden (§. 1018.), den Wechsel acceptirt: so stehen ihm mit einem Acceptanten *per honor* gleiche Rechte zu.

§. 1034. Unter mehrern Addressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten, acceptiren will.

VIII. Form der Proteste.

§. 1035. Die Proteste sollen in Königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1036. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius, der bey andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 1037. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß sich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verschaffen; über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen; und nach dessen Inhalte hiernächst den Protest ausfertigen.

§. 1038. Daß dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit.

§. 1039. Die Gerichtsperson aber, der Justizcommissarius, oder der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwa entstandenen Nachtheil; und sollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden.

§. 1040. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachlässigung bestraft worden, ist im Wiederholungsfälle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechselprotestes zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen.

§. 1041. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Protokolls, oder Notariatsinstruments, muß ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;

2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

§. 1042. Ist der Bezogene anwesend: so muß die Anfrage an denselben: ob, und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden.

§. 1043. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt; oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: daß in dem Comtoir, Laden, Gewölbe, und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen.

§. 1044. Ein Gleiches findet bey Meßwechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit wieder abgereiset ist.

§. 1045. Ferner alsdann, wenn der Protest, wegen erfolgten Absterbens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concurses, nach §. 979-983. aufgenommen werden muß.

IX. Verfahren nach aufgenommenem Proteste.

§. 1046. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter: so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken; widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1047. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels: so muß er denjenigen von den Vormännern, an

welchen er sich wechselfähig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen.

§. 1048. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beizufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, zu übersenden.

§. 1049. Hat er letzteres gethan: so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bey der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte.

§. 1050. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschließen werde.

§. 1051. Auch kann diese Rücksendung, bey Dato- und Usowechseln, bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden ist.

§. 1052. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren: so muß es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen.

§. 1053. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muß der Präsentant die Acceptation zulassen; jedoch, zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten, einen besondern Protest aufnehmen lassen.

§. 1054. Sind die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt: so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregreß an die Vormänner, und kann nur seinen etwanigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974. im ordentlichen Prozesse ausführen.

§. 1055. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feyertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

X. Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.

§. 1056. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, außer der darin verschriebenen Summe, ingleichen außer den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage, und Briefporto, ein halb Prozent zu fordern berechtigt.

§. 1057. Die verschriebene Summe muß nach dem Curse am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden.

§. 1058. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen, und die Respittage kommen dabey nicht in Betrachtung.

§. 1059. Ist der Wechsel mehrmals indossirt: so hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten, er zurückgehen will.

§. 1060. Hat er gewählt; aber binnen Vier und zwanzig Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muß er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen.

§. 1061. Alsdann kann er binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten, oder von dem Aussteller, nach eignem Gutfinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden.

§. 1062. Dadurch erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wider denselben aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäßig in Anspruch zu nehmen.

§. 1063. Hat er jedoch bey Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt: so geht das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bey welchem das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle übrigen, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Prozesse nach §. 974. statt.

§. 1064. Gegen diejenigen Indossanten aber, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufnahme und Remission des Protestes befolgt, und dieselben dadurch in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm sein Wechselrecht nach §. 1062. vorbehalten. (§. 1067.)

§. 1065. Läßt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen: so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen aber behält der Wechsel, und der Protest, gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft.

§. 1066. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten, Abschlagszahlung erhalten: so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten, oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden.

§. 1067. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an Einen seiner Vormänner halten: so muß er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest, binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist nach dessen Empfang, gehörig versenden.

§. 1068. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle.

§. 1069. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen.

§. 1070. Hat ein Indossant nur Abschlagszahlung geleistet: so kann er dieselben auf dem Originalwechsel verzeichnen, und eine beglaubte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen.

§. 1071. Alsdann hat er gegen seine Vormänner, und gegen den Wechselschuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignment. (Abschn. IX.)

§. 1072. Die Wechselklage kann in den Fällen des §. 1056-1068. sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regreß zu nehmen hat, nicht binnen Vier und zwanzig Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet.

§. 1073. Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuen protestiren zu lassen.

§. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellet, daß die Acceptation wegen Mangels des Advis, oder wegen fehlender Remesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, muß zuvörderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtbezahlung, gehörig aufgenommen, und versendet werden.

§. 1075. Doch kann der Wechselinhaber immittelst auf blosse Vorzeigung des Protestes, die Bestellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

§. 1076. Der Wechselregreß findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte statt.

§. 1077. Es kann also auch ein solcher Aussteller den Inhaber an denjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden, nicht verweisen; sondern es ist lediglich seine Sache, sich mit letztern aus einander zusetzen.

§. 1078. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselregreß gerichtet wird, sich im Wechselprozesse nicht bedienen.

§. 1079. Läßt der Wechselinhaber Ein Jahr, Vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden: so verliert er sein Wechselrecht.

§. 1080. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinsen, Schäden und Kosten, die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozesse nach §. 974. vorbehalten.

§. 1081. Ueber die nach §. 1056. sqq. zu bestimmende Schadloshaltung, kann der jedesmalige Inhaber, statt der Klage, einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehn, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat.

§. 1082. Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar (*à drittura*) gestellt werden, wenn zwischen beyden Plätzen Wechselverkehr ist.

§. 1083. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers, nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechselfähige Regreß gerichtet wird, kein Wechselverkehr statt: so muß der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beyde Oerter gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen.

XL Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

§. 1084. Ist der Wechsel acceptirt worden: so muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwischenzeit solche Umstände eintreten, welche nach gesetzlichen Vorschriften den Arrestschläg begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung fordern.

§. 1086. Er wird aber, im Falle der Unterlassung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabey ein grobes Versehen begangen hat.

§. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbestellung nicht leisten: so ist der Inhaber Arrest auszubringen berechtigt.

§. 1088. Hat er Realarrest ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexecution suchen: so muß er dem Realarreste wieder entsagen.

§. 1089. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Conkurs eröffnet: so muß der Inhaber sofort nach erhaltener Wissenschaft davon, mit der Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren.

XII. Verfallzeit.

§. 1090. Wegen Berechnung des Verfalltages treten die Vorschriften des §. 847. sqq. überall ein.

§. 1091. Bey Sicht, und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß die Verfallzeit nach dem Dato der Präsentation berechnet werden; wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwischen gekommenen Festtages, erst am folgenden Werkeltage geschehen wäre (§. 985. sqq.)

§. 1092. Bey Meß- und Marktwechseln finden keine Respit- oder Discretionstage statt.

§. 1093. Auch bey Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Uso oder weniger gestellt sind, kann der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 1094. Bey andern gezogenen Wechseln, kommen in Königlichen Landen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch Drey Respittage zu statten, an deren Drittem er erst zur Zahlung angehalten werden kann.

§. 1095. Ist der Dritte Respittag ein Sonn-, Fest- oder Bußtag: so muß die Zahlung am Zweyten Respittage erfolgen.

§. 1096. Ein gleiches gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der Dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag fällt.

§. 1097. Sind alle Drey Respittage Sonn- und Feyertage: so muß die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden.

§. 1098. Ist gleich der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit an gerechnet.

§. 1099. Sind daher, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, schon Drey Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage statt.

§. 1100. An dem hiernach zu bestimmenden Zahlungstage, kann von Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, Zahlung gefordert werden.

§. 1101. Wegen der Zahlung treten die Vorschriften des §. 873. sqq. überall ein.

§. 1102. Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bey der Zahlung ausgeliefert werden.

§. 1103. Kann dies nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

XIII. Folgen der Zahlung.

§. 1104. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, außer dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation *per honor* (§. 1021. 1028.) gegen den Aussteller kein Wechselrecht.

§. 1105. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen, seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur in dem Wege des ordentlichen Prozesses fordern.

§. 1106. Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden: so kann er, außer dem Falle einer Annahme *per honor*, sich nur an diesen Dritten Committenten halten.

XIV. Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung.

§. 1107. Ist der Acceptant vor der Zahlung verstorben, so finden die Vorschriften des §. 979. sqq. Anwendung.

§. 1108. Leisten die Erben nicht gehörige wechselmäßige Zahlung, und der Inhaber will sich an die Aussteller, oder die Vormänner regressiren: so muß er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen, und denselben binnen der §. 1047. sqq. vorgeschriebenen Frist ersenden.

§. 1109. Ein Gleiches muß geschehen, wenn kein Handlungsfaktor vorhanden ist, und die Erben ungewiß, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind.

§. 1110. Ueberhaupt muß der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt; und er sich an die Vormänner, oder an den Aussteller wechselmäßig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

§. 1111. Er kann jedoch den nach §. 846. sqq. zu bestimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, daß er nicht zahlen werde.

§. 1112. Ist in dem Falle des §. 999. der Präsentant an eine Adresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht: so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden.

§. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Adresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet.

§. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers statt; sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein. (Abschnitt IX.)

§. 1115. Ist auf dem Wechsel jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung, melden solle: so finden die Vorschriften des §. 1018. 1019. Anwendung.

§. 1116. Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er bloß Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist.

§. 1117. Hat er Abschlagszahlungen angenommen, und will sich wegen des Ueberrestes wechselfähig regressiren: so muß er deshalb Protest aufnehmen lassen.

§. 1118. Statt baarer Zahlung Assignation anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig.

§. 1119. Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit zur Aufnahme des Protestes verstrichen: so geht der wechselfähige Regreß an die Vormänner und den Aussteller verloren.

§. 1120. Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter: so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

XV. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel.

§. 1121. Wegen Aufnahme und Versendung des Protestes über Nichtbezahlung; ingleichen wegen des wechselfähigen Regresses an die Vormänner, und an den Aussteller, finden die Vorschriften §. 1006. sqq. überall Anwendung.

§. 1122. Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselfähig belangen wolle.

§. 1123. Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen: so ist er nicht schuldig, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden.

§. 1124. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Aussteller, weder Zahlungs- noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als wenn der Wechsel beygebracht wird.

§. 1125. Will aber der Inhaber, mit Uebergang des Acceptanten, sich gleich an Einen der Vormänner, oder an den Aussteller halten: so muß der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden.

§. 1126. Alsdann ist der Vormann, oder Aussteuer zur Leistung der im §. 1056. sqq. beschriebenen Zahlung, binnen Vier und zwanzig Stunden von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels, verbunden.

§. 1127. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte des §. 1059. sqq.

§. 1128. Auch kann er nach §. 1081. sqq. einen Rückwechsel ziehen.

§. 1129. Wegen der Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner, finden gleichfalls die Vorschriften des §. 1067. bis 1072. Anwendung.

§. 1130. In allen diesen Fällen (§. 1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes, wider denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt.

§. 1131. Ist aber dies geschehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden: so wird dadurch das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange, bis der Wechsel auch als Schuldschein verjährt ist, erhalten.

XVI. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 1132. Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöst, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht.

§. 1133. Er kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, seine Rechte gegen letztern nicht abtreten lassen.

§. 1134. Dagegen bleiben dem Aussteller gegen den bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung, oder sonst, sein Recht im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten.

§. 1135. Wird in diesem dargethan, daß der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe: so hat der Aussteller, bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich gewesenen Deckung, bey entstehendem Conkurs über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1136. Einer gegebenen Deckung ist gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist.

Von Verfälschungen bey gezogenen Wechseln:

a) falsche Wechsel.

§. 1137. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme der Zahlung präsentirt wird, ist schuldig denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

§. 1138. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und an die Theilnehmer halten.

§. 1139. Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden: so kann der Bezogene denselben an sich behalten; muß auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen.

§. 1140. Eben dies findet statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist.

§. 1141. In beyden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen: ob und auf wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sey. (Th. I. Tit. XIV. §. 186. sqq.)

§. 1142. Wird gleich der Wechsel bis zur weitem Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen: so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren.

§. 1143. Der Richter muß ihm zu diesem Behuf schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen, und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen.

§. 1144. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurück zu gehen, und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern.

§. 1145. Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht weigern.

§. 1146. Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, so bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Advis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann.

§. 1147. Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden.

§. 1148. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist

nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselfmäßig zu regressiren.

§. 1149. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden.

b) verfälschte Wechselsumme;

§. 1150. Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden; und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

§. 1151. War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht: so ist der Aussteller einem Dritten dadurch Hintergangenen Inhaber zum Schadens-Ersatze verhaftet.

§. 1152. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht: so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

c) falsches Indossament.

§. 1153. Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muß der Bezogene gehörig untersuchen.

§. 1154. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet, oder mit einer verdächtigen Person (Th. I. Tit. XV. §. 19.), von der es sich in der Folge findet, daß sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlung sich einläßt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet, und kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und die Theilnehmer desselben halten.

§. 1155. Ist jedoch ein Wechsel in Blanko indossirt worden: so finden die Vorschriften des §. 815. sqq. Anwendung.

§. 1156. Die etwanige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist. (Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq.)

§. 1157. Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden: so findet eben das statt, was §. 1139. sqq. von falschen Wechseln verordnet ist.

§. 1158. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein: so muß der Acceptant die Vorschriften des §. 1146. 1147. beobachten.

XVIII. Von verloren gegangenen Wechseln.

§. 1159. Geht ein gezogener Wechsel verloren: so muß der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden.

§. 1160. Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt: so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten.

§. 1161. Hat aber der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet: so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

§. 1162. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern; und hat bey entstehendem Concourse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1163. Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu; und der Wechsel wird demselben präsentirt: so muß nach der Vorschrift §. 1139. sqq. verfahren werden.

§. 1164. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 1142. sqq. zu statten.

§. 1165. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt: so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller halten.

§. 1166. Es findet auch hier weder Wechselprozeß, noch Wechselexecution statt, jedoch wird der Vorzug im Conkurs nicht verändert.

§. 1167. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu: so muß er letztere in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 1168. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber, und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

§. 1169. Kann der letzte Inhaber darthun, daß er redlicher Besitzer des Wechsels sey: so wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten.

§. 1170. Es steht in diesem Falle weder dem Wechselinhaber, noch demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, der Wechselregreß gegen die übrigen Vormänner und gegen den Aussteller zu; und die Aufnahme eines Protestes ist unwirksam.

§. 1171. Wird ein schon acceptirter nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht; und der Bezogene ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden: so muß er wechselfmäßig Zahlung leisten.

§. 1172. Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen; und es muß auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden.

§. 1173. Meldet sich dabey kein andrer Inhaber: so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechsel wird für mortificirt erklärt.

§. 1174. Meldet sich hingegen ein andrer Inhaber, so findet die Vorschrift §. 1168. Anwendung.

§. 1175. Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen: so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten.

§. 1176. Meldet sich dabey kein Inhaber: so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich nach Vorschrift §. 1162. an den Aussteller.

§. 1177. Dem Verlierer steht jedoch frey, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen.

§. 1178. Erstreitet er darüber ein rechtskräftiges Urtheil: so findet die Wechselexecution gegen den Acceptanten statt; doch muß die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositorium geleistet werden. (§. 1172. 1173.)

§. 1179. Obige Vorschriften (§. 1167. sqq.) sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechsel nach aufgenommenem Proteste verloren geht.

§. 1180. Jedoch wird durch eine beglaubte Abschrift des bey dem Proteste aufgenommenen Protokolls, der darin benannte rechtmäßige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er sich halten will, Caution zu fordern.

c. Von trockenen Wechseln:

1) Erfordernisse;

§. 1181. Auch bey trocknen Wechseln sind die §. 748 bis §. 784 bestimmten Eigenschaften

erforderlich.

§. 1182. Ein Instrument wird bloß dadurch, daß darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel.

§. 1183. Wie bey trockenen Wechseln der Empfang der Valuta ausgedrückt werden müsse, ist §. 765-765. bestimmt.

§. 1184. Ist in trockenen Wechseln der §. 726. benannten Personen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann sofort nachgewiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten habe: so findet gegen ihn kein wechselfähiges Verfahren statt.

§. 1185. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Processes erörtert, und dabey dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden.

§. 1186. Auf die Indossamente solcher Personen findet obige Vorschrift (§. 1184. 1185.) ebenfalls Anwendung.

§. 1187. Bey trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist, als Zahlungstag festgesetzt werden.

§. 1188. Alsdann muß bey Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Justizcommissarius und Notarius geschehene Aufkündigung, beygebracht werden.

§. 1189. Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muß in einem trockenen Wechsel, bey Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn.

§. 1190. Nur Personen, welche in Absicht der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben (§. 718-724.), können auch trockene Wechsel gültig auf jeden Briefsinhaber ausstellen.

§. 1191. Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. §. 730. sqq. erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 1192. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechsels nichts; sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäßigen Strafe.

2) Rechte des Wechselgläubigers;

§. 1193. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur, nach Anleitung des §. 1085. sqq., Sicherheit gefordert werden.

§. 1194. Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Concur eröffnet: so kann der Inhaber seine Forderung dabey liquidiren.

§. 1195. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselfähig zurückgehen.

§. 1196. Doch muß alsdann der Klage ein gerichtliches Attest über die geschehene Concurseröffnung beygefügt werden.

3) von der Zahlung.

§. 1197. Wegen der Zahlung finden die Vorschriften des §. 867-924. Anwendung.

§. 1198. Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers: so muß der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments nach Vorschrift des §. 1137. sqq. gehörig untersuchen.

§. 1199. Ist der Wechsel verloren gegangen: so findet nicht eher wechselfähige Execution statt, bis die Existenz, der Betrag, und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt ist.

§. 1200. Alsdann muß der Wechselgläubiger über am erhaltene Zahlung eine besondere Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

§. 1201. In wie fern außer dieser Quittung ein gerichtliches Aufgebot, und die Mortification des verlornen Wechsels nöthig sey, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVI. §. 128. sqq. zu beurtheilen.

§. 1202. In diesem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification, nur gegen hinlängliche Caution wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung zu leisten angehalten werden.

§. 1203. Von dem Falle, wenn der Wechselschuldner verstorben ist, gilt bey trockenen Wechseln alles das, was bey gezogenen §. 1107. sqq. verordnet worden.

4) Von Protesten.

§. 1204. Auch ist bey trockenen Wechseln, zum Behufe des Regresses gegen die Indossanten, in den Fällen des §. 1043-1045. die Aufnahme eines Protestes nothwendig.

§. 1205. Ist in dem Wechsel kein Zahlungsort bestimmt: so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

§. 1206. Ein solcher Protest (§. 1203-1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperson, aufgenommen werden.

§. 1207. Wegen der Aufnahme selbst, und der Versendung, finden die Vorschriften des §. 1047. sqq. Anwendung.

§. 1208. Durch einen solchen Protest wird die Befugniß zum Wechselregresse auf Ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten.

§. 1209. Läßt der Inhaber diese Einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anzustellen: so verliert er den wechselfähigen Regreß, und behält nur den Anspruch im ordentlichen Prozesse. (§. 974.)

§. 1210. Außer diesen Fällen (§. 1194. 1195. §. 1204. 1205.) findet bey trockenen Wechseln der Regreß gegen die Indossanten nicht eher statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt, und zum Personalarrest gebracht worden.

§. 1211. Ist dies geschehen; und die Zahlung nicht binnen Drey Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniß, erfolgt: so muß der Wechselinhaber sich darüber von dem Gerichte ein Attest ertheilen lassen; und solches, nebst dem Wechsel, nach Vorschrift des §. 1047. sqq. versenden.

§. 1212. Alsdann treten die Vorschriften des §. 1056. sqq. überall ein.

§. 1213. Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner selbst, ist die Aufnahme eines Protestes nur alsdann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, daß die an sich zuläßige Wechselklage, vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann.

§. 1214. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muß, so entfernt sich aufhält, daß vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte.

§. 1215. Ein solcher Protest kann auch von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1216. Alsdann aber muß, bey Verlust des Wechselrechts, binnen Acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes, die Klage bey dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden.

§. 1217. Finden sich Umstände, weshalb die Wechselladung nicht eingehändigigt werden kann: so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertigt.

§. 1218. Ein solches Attest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

5) Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.

§. 1219. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers, und des Wechselschuldners, kann jeder trockene Wechsel verlängert werden.

§. 1220. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig: so hat dieselbe keine Wirkungen.

§. 1221. Die Verlängerung kann vor, bey, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

§. 1222. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776. sqq. geschehen ist.

§. 1223. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sey.

§. 1224. Der Regel nach muß die Verlängerung auf den Wechsel selbst vermerkt werden.

§. 1225. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt.

§. 1226. Die Verlängerung muß von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden.

§. 1227. Der Ort und das Datum ist dabey nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll. (§. 1222.)

§. 1228. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist. (§. 776. sqq.)

§. 1229. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert.

§. 1230. Es ist genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verschoben seyn solle.

§. 1231. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt: so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation.

§. 1232. Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle; so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden.

§. 1233. Dies findet ohne Ausnahme statt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geschehen seyn.

§. 1234. Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist.

§. 1235. Bey wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten seyn würde. §. 1236. Die Prolongation eines Wechsels, woraus mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch, nur von Einem unterzeichnet ist, allen zu statten, und erhält gegen Alle die Wechselkraft.

§. 1237. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf Einen Wechselschuldner einschränken: so muß dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 1238. Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche

Einwilligung des Bürgen: so entläßt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtung.

§. 1239. Auf gleiche Art geht der Regreß gegen die Vormänner verloren.

§. 1240. Dies findet auch alsdann statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als Drey Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

6) Von den Einwendungen bey trockenen Wechseln.

§. 1241. Wegen der bey trockenen Wechseln zuläßigen Einwendungen und Gegenforderungen, gelten die §. 916. sqq. gegebenen Vorschriften.

§. 1242. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kann nur in so fern statt finden, als derselbe von dem Aussteller nach Vorschrift des §. 917. sqq. sofort dargethan wird.

§. 1243. Es macht dabey keinen Unterschied, ob ein Christ oder ein Jude Inhaber des Wechsels ist.

§. 1244. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem Dritten Inhaber, in allen Fällen entgegen gesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

§. 1245. Lautet der Wechsel auf Ordre, und gehört der Aussteller unter die §. 718-724. benannten Personen: so kann er von diesem Einwande gegen einen Dritten Inhaber keinen Gebrauch machen.

§. 1246. Ist aber der Aussteller nur nach §. 726. oder vermöge eines erhaltenen Certificats, zu Wechselgeschäften fähig: so kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem Dritten Inhaber entgegensetzen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 1247. In allen Fällen, wo dieser Einwand an sich statt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniß des Wechsels, noch durch geschehene Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlung ausgeschlossen.

§. 1248. Will, bey einem trockenen Wechsel, der Schuldner sich durch Einwendungen oder Gegenforderungen, die einer weitläufigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen: so muß er dieselben bey den Gerichten dergestalt zeitig anbringen, daß er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtheil erhalten könne.

§. 1249. Hat er zur Verfallzeit, wegen dieser Einwendungen, ein obsiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urtheil erhalten, so berechtigt ihn dasselbe, die verschriebene Wechselsumme gerichtlich zu deponiren.

Neunter Abschnitt

Von Handelsbillets und Assignationeh

Begriffe.

§. 1250. Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt, werden Handelsbillets genannt.

§. 1251. Kaufmännische Assignationen sind solche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeschäften ausgestellt hat.

§. 1252. Wo solchen Handelsbillets und Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beygelegt worden, hat es ferner dabey sein Bewenden.

§. 1253. Wegen der Verfallzeit, und der Münzsorten, findet alles das Anwendung, was bey Wechseln verordnet ist.

7. Von Handelsbillets.

§. 1254. In einem Handelsbillet muß die Summe der Schuld und die Zeit der Bezahlung enthalten seyn.

§. 1255. Alsdann ist es hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entstanden ist, nur allgemein darin bemerkt worden.

§. 1256. Aus solchen Handelsbillets oder Handelsobligationen soll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht beygelegt ist, binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, der executivische Prozeß statt finden.

§. 1257. Im Concourse haben sie binnen dieser Zeit mit den Wechseln gleiches Recht.

§. 1258. Wegen Verlängerung dieser Frist treten die Vorschriften des §. 1219. und §. 908. ein.

§. 1259. Ist jedoch die Summe der Schuld, oder die Zeit der Bezahlung nicht gehörig bestimmt; oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehre entstanden: so ist das Instrument nur als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten.

§. 1260. Wegen der, an einigen Orten üblichen sogenannten *Mamres* und *Starchos*, auch anderer jüdischen Geldscheine, bleibt es bey den Vorschriften der Provinzialgesetze.

11. Von kaufmännischen Assignationen.

§. 1261. Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung.

§. 1262. Nimmt jedoch ein Kaufmann von dem andern statt Zahlung, eine Assignation ohne Vorbehalt an: so wird das Geschäfte durchgehends als eine Cession angesehen. (Th. I. Tit. XL §. 402. sqq.)

§. 1263. Kommt alsdann auch die Einwilligung des Assignaten hinzu: so ist eine Delegation vorhanden. (Th. I. Tit. XVI. §. 264. sqq.)

§. 1264. Ein Gleiches findet statt, wenn mit Einwilligung sämtlicher Interessenten, durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, eine Ueberweisung (*Scontration*) geschehen ist.

§. 1265. In allen diesen Fällen haftet der Anweisende nicht für die Sicherheit der Assignaten.

§. 1266. Außer diesen Fällen sind, bey kaufmännischen Assignationen, die Rechte und Pflichten zwischen dem Aussteller und Empfänger, in der Regel nach den Vorschriften der Gesetze von Assignationen überhaupt zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XVI. §. 268. sqq.)

§. 1267. Zur Gültigkeit kaufmännischer Assignaten ist hinreichend, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leisten, und empfangen solle; ingleichen auf wie hoch, und von wem die Assignation ausgestellt worden.

Obliegenheiten des Assignatarii.

§. 1268. Der Empfänger einer kaufmännischen Assignation muß vorzüglichen Fleiß anwenden, daß ihm in deren Einziehung keine Saumseligkeit zur Lastfalle,

§. 1269. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt; und der Inhaber findet sich mit dem Assignaten an einem Orte: so muß derselbe sich spätestens binnen Acht Tagen nach dem Empfange bey dem Assignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 1270. Befindet der Inhaber sich nicht an Einem Orte mit dem Assignaten: so muß die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abgeschickt werden.

§. 1271. Soll die Assignation während einer Messe oder eines Marktes bezahlt werden: so finden wegen der Präsentation die Vorschriften des §. 964. sqq. Anwendung.

§. 1272. Ist ein Zahlungstermin bestimmt: so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 1273. Wird die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen: so kann und muß der Inhaber dieselbe spätestens innerhalb Vier und zwanzig Stunden dem Assignanten, wenn dieser an demselben Orte wohnhaft ist, zurückgeben.

§. 1274. Wohnt der Assignant an einem andern Orte: so muß der Inhaber sofort Protest aufnehmen lassen, und denselben mit nächster Post versenden.

§. 1275. Bey Aufnahme und Remission eines solchen Protestes muß alles beobachtet werden, was im vorigen Abschnitte von Wechselprotesten vorgeschrieben ist.

§. 1276. Auch wegen der Fälle, wenn die obigen Fristen auf einen christlichen oder jüdischen Feyertag treffen, finden die wegen der Wechsel gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 1277. Hat der Inhaber die Präsentation in den gesetzlichen Fristen verabsäumt: so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden, und hat den Regreß nur im ordentlichen Prozesse. (§. 974.)

§. 1278. Ist die Assignation acceptirt: so treten die Vorschriften des §. 1084. ein.

§. 1279. In den Fällen, da bey wechselfmäßigen Zahlungen Respit- oder Discretionstage zugelassen sind, finden dieselben auch bey kaufmännischen Assignationen statt.

§. 1280. Erfolgt die Zahlung der acceptirten Assignation nicht zu der nach §. 867. sqq. zu bestimmenden Verfallzeit: so muß der Inhaber ebenfalls wie bey acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wecheln, nach Vorschrift §. 1107. sqq. verfahren.

§. 1281. Er ist aber, wenn der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, außer der Aufnahme und Versendung des Protestes, bey Verlust seines Rechts an den Assignanten, schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignaten sogleich anzustellen, und den Prozeß so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignant dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, selbst die nöthigsten Verfügungen treffen kann.

Obliegenheiten des Assignanten.

§. 1282. Kommt der Protest innerhalb der bestimmten Fristen zurück: so muß der Assignant die Assignation unweigerlich wieder zurück nehmen.

§. 1283. Hat er die Assignation zur Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, ertheilt: so steht letzterem frey, seine Schuld eben so einzufordern, als ob das Assignationsgeschäft gar nicht geschehen wäre.

§. 1284. Hat aber der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft: so kann er, gegen Rückgabe derselben, die Erstattung der bezahlten Summe nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 1285. Enthält in diesem Falle die Assignation ein Empfangsbekennniß der baar bezahlten Valuta: so findet gegen den Aussteller, binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, der executivische Prozeß statt.

§. 1286. Auch wegen des Vorzugs bey entstehendem Concourse findet binnen dieser Frist die Vorschrift des §. 1257. Anwendung.

§. 1287. Ist dergleichen Empfangsbekennniß (§. 1285.) im Instrumente selbst nicht enthalten: so muß der Empfänger seine Schadloshaltung von dem Aussteller mittelst ordentlichen Prozesses suchen.

§. 1288. Hat der Inhaber die Fristen zur Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtzahlung versäumt; oder dem Assignaten nach der Acceptation irgend eine Nachsicht gestattet: so haftet ihm der Assignat nur als Bürge im ordentlichen Prozesse, für den ohne sein Verschulden entstandenen Ausfall.

Obliegenheiten des Assignaten.

§. 1289. Derjenige, auf welchen assignirt worden, ist dem Inhaber nur alsdann verhaftet, wenn er die Assignation schriftlich acceptirt hat.

§. 1290. Es treten hier die Vorschriften von Acceptation eines gezogenen Wechsels §. 984.

überall ein.

§. 1291. Vor der Acceptation kann der Assignat an den Aussteller sicher zahlen, wenn er gleich sonst von der Assignation Wissenschaft gehabt hat.

§. 1292. Auch kann der Aussteller dem Assignaten die Zahlung an den Inhaber vor der Acceptation untersagen.

§. 1293. Hat der Assignat die Anweisung acceptirt: so muß er dem Inhaber Zahlung leisten, und kann sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers nicht schützen.

§. 1294. Auch andre Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Aussteller zusteht), kann er dem Inhaber nach der Acceptation nicht mehr entgegen setzen.

§. 1295. Ist jedoch über das Vermögen des Ausstellers vor eingetretenem Verfalltage Concurus entstanden: so ist der Assignat dem Inhaber, auch auf eine schon acceptirte Assignation Zahlung zu leisten weder schuldig, noch berechtigt.

§. 1296. Hat er nach eingetrettem Verfalltage die Zahlung geleistet, ehe die gerichtliche Bekanntmachung der Concurseröffnung zu seiner Wissenschaft gelangt ist: so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller, und dessen Masse, allerdings befreuet.

§. 1297. Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselfähig, aber doch, binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet, executivisch geklagt werden.

§. 1298. Binnen gleicher Frist hat eine solche kaufmännische Assignation mit einem Wechsel im Concurus gleiche Rechte. (§. 1257.)

Von indossirten Handelsbittlets und kaufmännischen Assignationen.

§. 1299. Der Inhaber eines Handelsbittlets, oder einer kaufmännischen Assignation, ist dieselbe zu indossiren berechtigt.

§. 1300. Zur Gültigkeit eines solchen Indossaments wird eben das erfordert, was bey Wechseln vorgeschrieben ist.

§. 1301. Der Indossant steht mit dem Indossatario in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber.

§. 1302. Sind mehrere Indossamente geschehen: so treten an solchen Orten, wo den Handelsbittlets oder kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beygelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner, und den Aussteller, die Vorschriften, wie bey Wechseln, überall ein.

§. 1303. An solchen Orten aber, wo den Handelsbittlets, oder kaufmännischen Assignationen das Wechselrecht nicht beygelegt ist, hat der Inhaber bloß die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller zu halten.

§. 1304. Er muß jedoch auch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes, gehörig beobachten; auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift §. 1281. einstweilen die Klage gegen den Acceptanten anstellen und fortsetzen.

Zehnter Abschnitt

Von Mäklern

§. 1305. Den Kaufleuten steht frey, ihre Geschäfte ohne Mäkler, selbst, oder durch ihre Handlungsbedienten, mit einander zu verhandeln und abzuschließen.

§. 1306. Wer ein Geschäft durch einen Mäkler abschließt, muß die Handlungen desselben eben so vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten. (Th. I. Tit. XIII. §. 85.)

Von unbefugten Mäklern.

§. 1307. Geschäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geschlossen worden, sind so zu betrachten, als ob dabey kein Mäkler zugezogen wäre.

§. 1308. Wer sich ohne gesetzmäßige Bestellung und Verpflichtung in kaufmännische Geschäfte als Mäkler einmischet, soll den doppelten Betrag des gesetzmäßigen Mäklerlohns zur Strafe erlegen, und des bedungenen Mäklerlohns verlustig seyn.

§. 1309. Bey der Wiederholung ist die Strafe jedesmal zu verdoppeln.

§. 1310. Das Zeugniß eines unbefugten Mäklers über das durch ihn geschlossene Geschäft hat in keinem Falle Beweiskraft.

Bestellung der Mäkler.

§. 1311. Wer sich der Vermittelung und Unterhandlung bey kaufmännischen Geschäften widmen will, muß dazu gehörig bestellt und vereidet seyn.

§. 1312. Ob die Bestellung von der Kaufmannschaft selbst, oder auf deren Vorschlag durch ihre Aeltesten, von der Obrigkeit geschehe, bestimmt eines jeden Orts Verfassung.

§. 1313. Wenn besondere Verfassungen keine Ausnahme machen: so müssen dazu jedesmal von der Kaufmannschaft wenigstens Zwey Subjekte in Vorschlag gebracht werden, von welchen die Obrigkeit Einen wählt.

§. 1314. Es soll aber in keinem Falle der Kaufmannschaft eine Person, zu welcher sie kein Vertrauen hat, zum Mäkler aufgedrungen werden.

Erfordernisse.

§. 1315. Ein Mäkler muß von unbescholtnem Ruf, über Vier und zwanzig Jahr alt, und der Handlungsgeschäfte des Orts sattsam kundig seyn.

§. 1316. Boshafte und muthwillige Bankerutiers sollen nicht zu Mäklern genommen werden.

§. 1317. Von einem Wechselmäkler und Sensal wird außerdem erfordert, daß er sich eine genaue Kenntniß aller im Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältnisse, der Ursachen des steigenden oder fallenden Curses, und des Wechselrechts, erworben habe.

§. 1318. Ein Waarenmäkler muß sich auf die Waaren selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, regelmäßige Länge, Breite oder Größe, ihre Güte, Fehler, und Verfälschungen, wohl verstehn.

§. 1319. Ein Schiffsmäkler muß in fremden Sprachen und im Rechnungswesen geübt seyn, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, ingleichen die Accise- und Zollgesetze hinreichend kennen.

§. 1320. Ob der Mäkler Caution, und wie hoch leisten müsse, bleibt dem Gutfinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen.

§. 1321. Sind an einem Orte zum Waaren- und Wechselhandel eigne Mäkler bestellt: so muß jeder auf die ihm angewiesene Art von Geschäften sich einschränken.

Ausschließung der Mäkler von eigenem Verkehr.

§. 1322. Kein Mäkler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigne Rechnung Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte treiben.

§. 1323. Eben so wenig ist einem Mäkler erlaubt, in Handlungsgesellschaften zu treten, oder sich Schiffsparten oder sonst, Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Andrer zu bedingen.

§. 1324. Es macht hiervon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer besondern Art von Geschäften als Mäkler angestellt seyn sollte.

§. 1325. Commissionen, Speditionen, oder Faktoreyen für auswärtige Kaufleute darf kein

Mäkler übernehmen.

§. 1326. Auch auf Versicherungen, Bodmery, und Bürgschaften für Kaufleute soll er sich nicht einlassen.

§. 1327. Desgleichen muß sich ein Mäkler des Treibens der Gastwirthschaft, Wein-, Kaffe-, Branntwein- und Bierschanks gänzlich enthalten.

§. 1328. Welcher Mäkler wider vorstehende Verordnungen §. 1322. sqq. handelt, der soll seines Amtes entsetzt, und mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1329. Die von einem Mäkler wider das Verbot §. 1321. unternommenen Geschäfte sind null und nichtig; und er muß demjenigen, welcher dadurch ohne seine eigne Schuld Nachtheil erleidet, dafür gerecht werden.

§. 1330. Wenn ein Mäkler, bey öffentlichen Versteigerungen, oder sonst, Waaren ersteht, muß er auf Erfordern des Verkäufers, oder des Gerichts, seinen Committenten sogleich namhaft machen.

§. 1331. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen Drey Tagen die Waaren empfängt, und die Bedingungen des Kaufes erfüllt: so sind die Waaren, auf Gefahr und Kosten des Mäklers, anderweit öffentlich zu verkaufen.

Befugniß zum Substituiren.

§. 1332. Bey langwierigen Krankheiten oder Reisen, kann sich ein Mäkler einen andern vereideten Mäkler zum Substituten wählen.

§. 1333. Ist ein solcher am Orte nicht vorhanden: so muß dazu ein der Kaufmannschaft annehmliches Subjekt ausgesucht, und der Obrigkeit zur Vereidung dargestellt werden.

Verrichtungen der Mäkler.

§. 1334. Unerfordert darf sich kein Mäkler in Wechsel- oder Handlungsgeschäfte mischen, noch seine Dienste jemanden aufdringen.

§. 1335. Wechselmäkler müssen jedoch täglich die Börse, so wie auch die Banquiers und angesehensten Kaufleute im Hause besuchen, und sich von dem Zustande der Geschäfte, von deren Conjunktoren, und dem Steigen oder Fallen der Preise unterrichten.

§. 1336. Ist an dem Orte eine Bankodirektion: so sind sie gehalten, derselben an jedem Posttage die Curszettel gehörig einzuliefern.

§. 1337. Der Mäkler muß demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen.

§. 1338. Er muß, bis zum Abschlusse des übernommenen Geschäftes, alle Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Partey ein Nachtheil entstehen könnte.

§. 1339. Den Nutzen seiner Partey muß er durch erlaubte Mittel, mit Redlichkeit, Aufmerksamkeit; und Fleiß zu befördern suchen und für jeden durch ein mäßiges Versehen entstandenen Schaden haften.

§. 1340. Wegen besorglichen Nachtheils muß der Mäkler, auf erhaltene glaubwürdige Nachricht, die an ihn sich wendenden Interessenten unverzüglich warnen.

§. 1341. Doch muß er auch, bey Verlust seines Amtes, sich sorgfältig hüten, auf leere Gerüchte, oder gar aus gefährlichen Absichten, den Credit der Kaufleute zu schwächen, und ihnen das Vertrauen im Handel zu entziehen.

§. 1342. Beym Wechselhandel muß der Mäkler die Briefe bloß antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, noch sie anzupreisen, oder zu verachten; auch wenn sie von der Hand gewiesen werden, ohne die Ursachen der Verweigerung erforschen zu wollen, oder die Partey zur Annahme zu überreden.

§. 1343. Schiffsmäkler sind, bey Verlust ihres Amtes, schuldig, innerhalb Vier Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes, das Manifest der Ladung der Zoll- und Accisebehörde einzuliefern; auch daselbst binnen Vier Tagen nach der Entladung eines Schiffes, ein genaues Verzeichniß jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Conossemente an Ordre lauten, einzureichen.

§. 1344. Bey gleicher Strafe sind sie verbunden, keinem abgehenden Schiffer seine Conossemente und Schiffspapiere auszuhändigen, bevor nicht die Entrichtung der Zoll- und Accisegefälle, ingleichen der Hafen- und Pilotagegelder, gehörig nachgewiesen worden.

§. 1345. Von jedem abgehenden Schiffe müssen sie, innerhalb Vier Tagen nach dem Abgange, das Manifest bey der Zoll- und Accisebehörde einreichen.

§. 1346. Es steht ihnen frey, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren selbst vorzuschießen; da sie denn, binnen Sechs Wochen vom Tage jedes geleisteten Vorschusses, alle die Rechte genießen, welche der öffentlichen Casse selbst wegen der vorgeschossenen Gefälle zustehen würden.

§. 1347. Andere besondere Pflichten der Schiffsmäkler bestimmen die Hafen-Ordnungen jedes Orts.

§. 1348. Bey Assecuranz-Aufträgen ist ein Mäkler verbunden, dem Versicherer, bey Schließung des Contrakts, alle ihm bekannten, die Assecuranz betreffenden Nachrichten, aufrichtig anzuzeigen, und keine Assekuranz zu schließen, wenn er schon eine bedenkliche oder böse Nachricht darüber weiß, ohne sie in die Police zu setzen.

§. 1349. Jeder Mäkler muß die ihm anvertraueten Geheimnisse treulich bewahren; und soll, wenn er dieser Pflicht zuwider handelt, allen daraus entstehenden Schaden vertreten; im Wiederholungsfälle aber, noch außerdem, seines Dienstes entsetzt werden.

§. 1350. Jedoch darf kein Mäkler Schleichhandel und Beeinträchtigung landesherrlicher und öffentlicher Gefälle begünstigen, vielmehr muß er die Parteyen an die gesetzlichen Vorschriften erinnern, und vor deren Uebertretung ernstlich, warnen.

§. 1351. Ist diese Warnung fruchtlos: so muß er, bey eigener Verantwortung, wenn das Vergehen noch verhütet werden kann, gehörigen Orts schleunige Anzeige thun; und soll alsdann sein Name verschwiegen werden.

§. 1352. Auch muß kein Mäkler einen in den Gesetzen verbotenen Handel, Wechsel, oder andres kaufmännisches Geschäft schließen, noch dazu beyräthig oder behülflich seyn.

§. 1353. Thut er es dennoch: so soll er kassirt, und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung bestraft werden.

§. 1354. Eben dies findet statt, wenn einem an sich erlaubten Geschäfte verbotene Nebenabreden beygefügt werden.

§. 1355. Bey gleicher Strafe darf kein Mäkler zu unerlaubtem Vor- und Aufkaufe, oder sonst zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse, sich gebrauchen lassen.

§. 1356. Wenn er einen Waarenhandel schließt, muß er von den verhandelten Waaren, auf Verlangen der Interessenten, eine von dem Verkäufer versiegelte Probe so lange behalten, und aufbewahren, bis die Waare geliefert, und von dem Käufer ohne Einwendung gegen ihre Qualität angenommen worden.

§. 1357. Eben dergleichen Probe muß er dem Käufer, auf dessen Verlangen, unter seinem eigenen Siegel zustellen; auch die bedungenen Preise und Lieferungstermine eigenhändig darauf bemerken.

§. 1358. Dergleichen Proben werden dem Käufer, bey der Lieferung, am Gewicht oder Maaße

mit angerechnet.

Tagebuch des Mäklers.

§. 1359. Jeder Mäkler muß die von ihm geschloßnen Geschäfte, in Gegenwart der beyden schließenden Theile, in sein Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und hiernächst selbige in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen.

§. 1360. Diese Eintragung muß allemal an dem Tage, da das Geschäft geschlossen worden, oder längstens am folgenden Tage bewerkstelliget werden.

§. 1361. Sie muß dergestalt vollständig geschehen, daß daraus sowohl das Hauptgeschäft, als die dabey verabredeten Bedingungen zu entnehmen sind.

§. 1362. Insonderheit müssen auch Frachtschließungen, Bodmereyen, und Assekuranzen, in dies Journal eingetragen, und dabey alles vermerkt werden, was sonst zum wesentlichen Inhalt einer Chartepartie oder Police gehört.

§. 1363. Auch jüdische Mäkler müssen ihr Journal in deutscher Sprache führen.

§. 1364. Jedem Interessenten muß der Mäkler einen Auszug dieses Journals, so weit es das Geschäft betrifft, unter seiner Unterschrift, längstens am folgenden Tage, ohne besondere Bezahlung aushändigen.

§. 1365. Andern, welche an dem eingetragenen Geschäfte keinen Theil haben, darf er dergleichen Extrakt, ohne Einwilligung, wenigstens von Einem der Interessenten, oder ohne Verfügung des Richters, nicht verabfolgen.

Beweiskraft desselben.

§. 1366. Die im Journale des Mäklers, er sey Christ oder Jude, eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich bestärkt worden, einen vollen Beweis.

§. 1367. Sind bey einem Geschäfte mehrere Mäkler gebraucht, und die darüber in ihren Journalen gemachten Vermerke in dem einen oder andern Punkte nicht übereinstimmend: so findet eben das statt, was §. 570. sqq. bey Handlungsbüchern verordnet worden.

§. 1368. Ist der Mäkler gestorben oder sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt: so haben die in sein Journal eingetragenen Vermerke so viel Gewicht, als die Aussage eines vereideten glaubwürdigen Zeugen.

§. 1369. Es müssen daher die Bücher des Mäklers, wenn er stirbt, oder sein Amt niederlegt, versiegelt, und zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

§. 1370. Die Bücher eines Mäklers verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derselbe wegen Betrügereyen seines Amtes entsetzt worden.

§. 1371. Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher schwächt, hat eben die Wirkung auch bey den Büchern der Mäkler.

§. 1372. Erhellet aus den Büchern, daß ein Geschäft nicht binnen der §. 1360. vorgeschriebenen Zeit eingetragen worden: so hat der Vermerk, in Ansehung dieses Geschäfts, keinen Glauben.

§. 1373. Der Mäkler, welcher sich einer solchen verspäteten Eintragung schuldig gemacht hat, soll das erstemal mit einer willkührlichen Geldbuße belegt; bey der Wiederholung aber seines Amtes entsetzt werden.

§. 1374. Doch kann der Richter sich der Vermerke auch in solchen Fällen (§. 1370. sqq.) zu Hilfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen.

§. 1375. Es müssen daher auch die Bücher eines kassirten Mäklers zur gerichtlichen

Verwahrung abgeliefert werden.

§. 1376. In allen Fällen, da Mäklerjournale im Gerichte vorzulegen sind, müssen die Blätter, welche das streitige Geschäft nicht betreffen, versiegelt werden.

§. 1377. Müssen dergleichen Blätter entsiegelt werden, um bey bestrittener Glaubwürdigkeit des Journals zu untersuchen: ob selbiges vorschriftmäßig geführt sey: so ist eben so zu verfahren, als für den Fall, wenn ein Dokument mehrere auf den Prozeß keinen Bezug habende Stellen enthält, in der Prozeßordnung vorgeschrieben ist.

§. 1378. Ein von einem vereideten Mäkler attestirter Wechsel kann nicht eidlich diffitirt werden.

Gebühren des Mäklers.

§. 1379. Die Gebühren der Mäkler sind, nach Unterschied der Geschäfte, jeden Orts bestimmt.

§. 1380. Wo dergleichen Bestimmungen fehlen, kann bey dem Waarenhandel nur Eins, bey Darlehen und Versicherungen Ein Viertel vom Hundert; bey Geldwechselungen Eins vom Tausend; und bey dem Wechselhandel Zwey vom Tausend gefordert werden.

§. 1381. Wenn weder durch besondere Gesetze, noch durch Verabredungen der Parteyen, etwas festgesetzt ist: so hat der Mäkler seine Gebühren, bey dem Waarenhandel von dem Verkäufer, und bey Versicherungen von dem Versicherten allein, zu erhalten.

§. 1382. Bey andern Geschäften müssen ihm dieselben von jedem beyder Theile zur Hälfte entrichtet werden.

§. 1383. Hat jede Partey ihren besondern Mäkler: so erhält jeder Mäkler von seiner Partey die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes.

§. 1384. Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

Verbotener Verkehr und Strafe desselben.

§. 1385. Mehrere Mäkler sollen, bey nachhafter Strafe, keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdienstes verabreden.

§. 1386. Wird ein Mäkler begangener oder begünstigter Betrügereyen überführt: so soll er den Schaden ersetzen, kassirt, und noch außerdem, nach Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, und Vorschrift des Criminalrechts, bestraft werden.

Was bey Entlassung oder Dienstentsetzung der Mäkler zu beobachten.

§. 1387. Will ein Mäkler seinen Dienst niederlegen: so muß er die Entlassung bey der Obrigkeit suchen, welche ihn bestellt hat; damit sein Posten sogleich weder besetzt werden könne.

§. 1388. Die Dienstentsetzung, oder auch freywillige Abdankung eines Mäklers, soll an der Börse, und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Eilfter Abschnitt

Von Rhedern, Schiffen, und Befrachtern

I. Von Schiffen überhaupt.

§. 1389. Jeder, welcher gültige Verträge schliessen kann, ist befugt. Frachtschiffe bauen und ausrüsten zu lassen.

§. 1390. Er muß jedoch zuvor die Erlaubniß der Obrigkeit dazu nachsuchen, und dahin sehen, daß bey dem Baue des Schiffes die wegen der Größe desselben, der Beschaffenheit der Materialien, der Regelmäßigkeit und Festigkeit des Baues, oder sonst ergangenen

Vorschriften, genau befolgt werden.

§. 1391. Ist das Eine oder Andere versäumt: so muß die Obrigkeit, sobald sich gegen die Einrichtung des Baues, und ob selbiger vorschriftsmäßig geführt sey, ein erhebliches Bedenken findet, das Schiff auseinander nehmen, und die Materialien, für Rechnung des unbefugten Bauenden, an den Meistbietenden verkaufen lassen.

§. 1392. Kein Schiff soll zum Transport der Frachten gebraucht werden, wenn es nicht mit einem Atteste der Obrigkeit über den vorschriftsmäßigen Bau desselben (Bey-Brief) versehen ist.

§. 1393. Derjenige ist für den Eigenthümer des Schiffes zu halten, auf dessen Veranstaltung selbiges erbauet worden, wenn gleich die Materialien einem Dritten gehört haben.

§. 1394. Er muß aber, im letzten Falle, den Dritten nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. IX. §. 305. und 306. entschädigen.

§. 1395. Beym Verkaufe eines Schiffes finden die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. XI. §. 12. sqq. statt.

§. 1396. Wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden: so wird angenommen, daß die Uebergabe durch Vollziehung des Contrakts geschehen sey.

§. 1397. Welche Stücke als Zubehör eines Schiffes anzusehen sind, ist im Ersten Theile, Tit. II. §. 91. verordnet.

§. 1398. Auch das Boot wird als Zubehör des Schiffes betrachtet.

§. 1399. So oft ein Schiff verkauft, oder sonst von einem Eigenthümer auf den andern gebracht wird, soll ein ordentliches Inventarium aller darauf vorhandenen Geräthschaft aufgerichtet, und von beyden Theilen unterschrieben werden.

§. 1400. Ist kein solches Inventarium vorhanden: so werden nur diejenigen Stücke, welche im Contrakte ausdrücklich benannt, oder nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. II. §. 91. für Zubehör zu achten sind, für mitverkauft geachtet.

§. 1401. Befindet sich das Schiff zur Zeit des Verkaufs auf der Reise: so werden die Frachtgelder für diese Reise, bey dem Mangel besonderer Verabredungen, als ein Vorbehalt des Verkäufers angesehen.

§. 1402. Der Verkäufer eines Frachtschiffes ist schuldig, das Schiff frey in allen Häfen und Strömen zu gewähren. (Th. I. Tit. XI. §. 135. sqq.)

§. 1403. Wer von einem Boots- oder andern Schiffsmann einiges Schiffsgeräthe, als Tauwerk, Segel, Ruder, und dergleichen, ohne Vorwissen des Schiffers kauft, oder sonst an sich bringt, soll nicht allein selbiges ohne Entgelt wieder herausgeben, sondern auch überdies, gleich demjenigen, der von verdächtigen Personen gekauft hat, bestraft werden. (Tit. XX. Abschn. XIV.)

§. 1404. Bey Vermietung eines ganzen Schiffes gelten die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. XXI, §. 258. sqq.

§. 1405. Hat jemand ein Schiff auf den ganzen Sommer gemiethet: so läuft der Contract bis Martini.

§. 1406. Wird der Miether, ohne seine Schuld, durch Unglücksfälle genöthigt, über die bestimmte Zeit in See zu bleiben: so ist er zu keiner Erhöhung der Miethe verbunden.

§. 1407. Wegen Verpfändung der Schiffe und Schiffsgefäße treten die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XX. §. 300. sqq. ein.

§. 1408. In jedem Falle, da ein Pfandrecht sich nur auf eine oder mehrere Schiffsparten erstreckt, sind die übrigen Mitrheder befugt, von dem Pfandgläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung seiner Rechte zu fordern.

Von Schiffsarresten.

§. 1409. Weder ein zum Auslaufen fertiges und beladenes, noch ein im Laden begriffenes Schiff, kann wegen Schulden mit Arrest belegt werden.

§. 1410. Sind solche Umstände vorhanden, daß sonst nach Vorschrift der Prozeßordnung der Realarrest zuläßig seyn würde: so muß der Richter statt dessen dem Gläubiger, nach Anleitung des Ersten Theils Tit. XX. §. 303. sqq. ein vorläufiges Pfandrecht auf das Schiff bestellen, und den Schiffer als Sequester vereiden.

§. 1411. Eben dieses findet statt, wenn Waaren, welche sich schon über dem Bord des Hauptschiffes befinden, wegen Schulden mit Arrest belegt werden, und ist alsdann bey deren Verpfändung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. XX. §. 374. sqq. zu verfahren.

§. 1412. Alsdann haftet demjenigen, welcher den Arrest ausgebracht hat, das Schiff oder die Waare bis zum Betrage desjenigen, was er demnächst an Capital, Zinsen und Kosten rechtskräftig erstreitet.

§. 1413. Ist das Schiff oder die Waare entweder gar nicht, oder nicht bis zum vollen zu bestimmenden Werthe versichert: so kann der Arrestleger die Versicherung ergänzen.

§. 1414. Er muß zwar alsdann die Prämie vorschiesen; kann aber diesen Vorschuß, nach rechtskräftig erstrittener Hauptforderung, unter den übrigen vermöge §. 1412. ihm zukommenden Erstattungen zurückfordern.

§. 1415. Wenn ein Schiff segelfertig liegt: so kann kein Schiffsmann wegen Schulden oder andrer bürgerlichen Ansprüche, ohne Genehmigung des Schiffers daraus genommen, und zur persönlichen Haft gebracht werden.

§. 1416. Wird aber dem Schiffer sofort ein anderer tüchtiger und annehmlicher Schiffsmann für dieselbige Heuer gestellt: so muß er sich den Arrest gefallen lassen.

§. 1417. Dagegen kann in jedem Falle der Gläubiger eines Schiffsmannes desselben bewegliche Sachen und Effekten, in sofern selbige nicht zur Fortsetzung der Reise unentbehrlich sind, in Beschlag nehmen lassen.

§. 1418. Auch auf die rückständige Heuer kann bis zur Hälfte Arrest angelegt werden; nicht aber auf die künftige Heuer.

§. 1419. Wird ein Arrest auf Schiff oder Ladung nicht wegen Schulden, sondern wegen Eigenthumsansprüche, oder aus andern Gründen angelegt: so treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Arresten ein.

II. Von Rhederey überhaupt.

§. 1420. Wer unter dem Schutze des Staats, den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäft treibt, wird Schiffsrheder genannt.

§. 1421. Wer Rhederey treiben könne, muß nach den Gesetzen und Verfassungen jedes Orts beurtheilt werden.

§. 1422. Wo diese keine deutliche Entscheidung enthalten, findet eben das statt, was im Siebenten Abschnitte §. 476. sqq. von der Befugniß, Kaufmannschaft zu treiben, verordnet worden.

§. 1423. Wer die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat, ist dadurch in der Regel zur Rhederey befugt.

§. 1424. Die Rheder sind verbunden, ihr Schiff mit tüchtigen Beyl-, See- und Kaufbriefen und Pässen zu versehen; widrigenfalls sie, wenn wegen Mangels derselben, dem Schiffer und Volke, oder andern Interessenten, Schaden entsteht, dafür verhaftet sind.

§. 1425. Die Schiffspässe und Beylbriefe, desgleichen die in Seesachen gewöhnlichen Protestationen, Verklärungen der Schiffsleute, oder andere dergleichen öffentliche und gerichtliche Instrumente, welche in hiesigen Landen aufgenommen werden, sollen von keiner Kraft seyn, wenn sie nicht bey der Königlichen Admiralität, oder bey der Licent-Cammer, oder wohin sonst an jeden Ort die Schiffs- und Seesachen gewiesen sind, in glaubwürdiger Form ausgefertigt worden.

Verhältniß der Rheder unter sich.

§. 1426. Mehrere Rheder stehen unter einander in eben dem Verhältnisse, als die Interessenten einer auf bestimmte Geschäfte gerichteten Gesellschaft. (Th. I. Tit. XVII. §. 186. sqq.)

§. 1427. Die Vertheilung des Gewinns und Verlustes geschieht, bey dem Mangel besondrer Abreden, nach Verhältniß der Schiffsparten.

§. 1428. Darnach werden auch die Stimmen berechnet, wenn über gemeinschaftliche Angelegenheiten ein Schluß abgefaßt werden soll. (Th. I. Tit. XVII. §. 12. sqq.)

§. 1429. Ist jedoch von einer Ausbesserung des Schiffs die Rede, welche der Schiffer und ein vereideter Schiffsbaumeister nothwendig finden: so muß damit, ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen verfahren werden.

§. 1430. Will der größere Theil der Rheder sich dieses nicht gefallen lassen: so steht denselben frey auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen.

§. 1431. Ein von den Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesse bestellter Schiffs-Direktor, hat alle Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors oder Disponenten. (§. 497. sqq.)

§. 1432. Ist die Bestellung eines solchen Schiffs-Direktors von sämtlichen Rhedern dem Schwer bekannt gemacht worden: so ist dieser schuldig, so lange bis sämtliche Rheder ihm andere gemessene Anweisungen ertheilen, den Verfügungen desselben allein Folge zu leisten.

Vom Austritte aus der Rhederey.

§. 1433. So lange ein Schiff auf der Fahrt begriffen ist, kann keiner der Interessenten die Aufhebung der Gesellschaft verlangen.

§. 1434. Wird jedoch über das Vermögen eines Rheders Conkurs eröffnet: so sind die übrigen Mitheder sogleich befugt, sich nach näherer Vorschrift der Conkursordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.

§. 1435. Eben dies findet statt, wenn der Fall eintritt, daß ein Mitheder von den übrigen ausgeschlossen werden kann. (Th. I. Tit. XVII. §. 273. 274.)

§. 1436. Nach Endigung einer Fahrt steht einem jeden frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen, wenn der Contract nicht das Gegentheil einhält.

Vom Vorkaufs- und Rückforderungsrechte.

§. 1437. Will ein einzelner Rheder nur seine Schiffspart verkaufen: so steht den Mitgliedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. (Th. I. Tit. XX. §. 573.)

§. 1438. Sie müssen sich aber, bey Verlust ihres Rechts, binnen Drey Tagen, nachdem ihnen die gehörige Bekanntmachung geschehen ist, erklären: ob sie den Vorkauf ausüben wollen, oder nicht. (Th. I. Tit. XX. §. 610. sqq.)

§. 1439. Haben die Rheder einen Schiffsdirektor bestellt: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung nur an diesen geschieht; und die Mitheder verlieren durch seine

Versäumniß ihr Vorkaufsrecht.

§. 1440. Ist der Verkauf ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der dreytägigen Frist geschehen: so stehet den Mitrhedern das Rückforderungsrecht binnen Vier Wochen zu. (Th. I. Tit. XX. §. 631. sqq.)

§. 1441. Wollen mehrere Mitrheder zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts gelassen seyn: so hat derjenige den Vorzug, welcher sich dazu bey dem gehörigen Gerichte zuerst gemeldet hat.

§. 1442. Haben sich mehrere zugleich gemeldet: so steht dem bisherigen Besitzer die Wahl frey, mit welchem unter ihnen er sich einlassen wolle. (Erster Theil, Tit. XVII. §. 62.)

§. 1443. Ein Mitrheder, welcher zugleich zum Schiffer bestellt worden, erlangt dadurch, weder in Ansehung des Vorkaufs, noch sonst, ein besonderes Vorrecht vor den übrigen Rhedern; und wird in allem, was die Führung des Schiffes betrifft, nur einem andern Schiffer gleich geachtet.

§. 1444. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn er auch die Führung des Schiffes, bey seinem Eintritte in die Rhederey, sich zur besondern Bedingung gemacht hätte.

Verhältnis zwischen Rhedern und Schiffern.

§. 1445. Derjenige, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffes von den Rhedern übertragen ist, wird, ohne Rücksicht auf den ihm etwa beygelegten besondern Namen, als Schiffer betrachtet.

Bestellung des Schiffers.

§. 1446. Es soll niemand in hiesigen Landen zum Schiffer angenommen werden, der nicht zuvor von dem Schiffer-Alten mit Zuziehung eines geschickten Mathematikers geprüft, und mit einem Atteste versehen worden: daß er in der Steuermannskunst erfahren sey; durch Reisen schon die nöthigen Land- und Revierkenntnisse erlangt habe; den Schiffbau verstehe; auch in den Seerechten und Gebräuchen hinreichend bewandert sey.

§. 1447. Die Rheder müssen bey eigener Vertretung keinen zum Schiffer bestellen oder behalten, der die Schifffahrt nicht versteht, oder solche grobe Fehler an sich hat, die ihn zur Wahrnehmung seiner Pflichten untüchtig machen. (Th. I. Tit. VI. §. 62. sqq.)

§. 1448. Auch dürfen sie einen Schiffer, der bereits ein Schiff geführt hat, nicht eher annehmen, als bis die geschehene Entlassung aus seinem vorigen Dienste gehörig nachgewiesen ist.

§. 1449. Das Verhältniß zwischen Rhedern und Schiffern ist, im Allgemeinen, nach den Gesetzen von Verträgen über Handlungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. Abschn. VIII.)

§. 1450. Zu Verhütung alles Streites muß mit dem Schiffer, wegen der Heuer und anderer Conditionen, ein schriftlicher Contract geschlossen werden.

§. 1451. Unter Abwesenden vertritt die zwischen den Schiffern und den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, gepflogene Correspondenz die Stelle des Contrakts.

§. 1452. So weit aus dieser ein Anderes nicht erhellet, wird angenommen, daß der neue Schiffer in den Contract des vorigen getreten sey.

§. 1453. Bey dem Mangel eines schriftlichen Contractes finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. V. §. 155. sqq. Anwendung; und in so weit es dabey auf eine mündliche Abrede ankommt, wird der Schiffer zu deren eidlichen Bestärkung gelassen.

Entlassung desselben.

§. 1454. Hat sich jemand zum Schiffer annehmen lassen, der die zur Schifffahrt nöthigen Kenntnisse nicht besitzt: so sind die Rheder an den geschlossenen Contract nicht gebunden.

§. 1455. Vielmehr soll dergleichen Schiffer zur Rückgabe alles Empfangenen, und zum Ersatze des verursachten Schadens, durch rechtliches Erkenntniß angehalten, auch noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 1456. Finden, außer diesem Falle, die Rheder nöthig, den Schiffer vor Ablauf der im Contrakte bestimmten Zeit zu entlassen: so ist derselbe zwar schuldig, sobald ihm diese Entschließung der Rheder bekannt wird, sich aller Verfügungen über das Schiff zu enthalten.

§. 1457. Wird aber hiernächst ausgemittelt, daß die Rheder den Schiffer ohne genugsam erhebliche Ursache zu frühzeitig entlassen haben: so müssen sie denselben vollkommen schadlos halten; und es soll ihm auf Kosten der Rheder ein gerichtliches Attest über seine Unschuld ertheilt werden.

Pflichten des Schiffers gegen die Rheder überhaupt.

§. 1458. Sobald dem Schiffer das Schiff übergeben ist, muß er die Beschaffenheit desselben und der Schiffsgeräthe genau untersuchen, die daran entdeckten Mängel den Rhedern anzeigen, und wenn sie nicht am Orte gegenwärtig sind, deren schleunige Abhelfung besorgen.

§. 1459. Wird von den am Orte gegenwärtigen Rhedern die nöthige Ausbesserung entweder gar nicht, oder nicht hinreichend vorgenommen: so muß er der Admiralität oder Licentcammer, oder wohin sonst jedes Orts die Schiffs- und Seesachen gewiesen sind, davon schleunige Anzeige thun.

§. 1460. Unterläßt er das Eine oder Andere: so wird er für allen dadurch entstehenden Schaden mit verhaftet.

§. 1461. Der Schiffer ist schuldig, der Rheder Vorthail in allen Schiffsgeschäften möglichst zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil nach seinen Kräften abzuwenden.

§. 1462. Dabey muß er die Versehen vertreten, die ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer sich nicht würde zu Schulden kommen lassen.

§. 1463. Bey wichtigen und bedenklichen Fällen, da Schiff, Ladung, und Menschen in Gefahr stehen, sowohl im Hafen, als auf der See, muß er mit seinen Schiffsleuten Seemannschaft oder Schiffsrath halten.

§. 1464. Es ist jedoch zur Deckung des Schiffers hinreichend, wenn zu einem solchen Schiffsrathe nur der Steuermann, Hochbootsmann, und Zimmermann gezogen werden.

§. 1465. Fehlt einer von diesen: so muß der Schiffer an dessen Stelle wenigstens einen andern erfahrenen Schiffsmann zuziehen.

§. 1466. An die Meinung des Schiffsraths ist der Schiffer zwar nicht gebunden; wenn er aber demselben ohne erhebliche von ihm klar zu erweisende Gründe zuwider handelt: so macht er sich wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

§. 1467. Der Schiffer darf das Schiff, vor beendigter Reise, ohne der Rheder Einwilligung, unter keinem Vorwande verlassen.

§. 1468. Selbst in dem Falle, wenn der Schiffer nur auf eine bestimmte Zeit gedungen worden, und die Reise binnen dieser Frist nicht geendigt werden kann, muß er dennoch das Schiff an den Ort seiner Bestimmung abliefern.

§. 1469. Wird der Schiffer durch Krankheit oder andern Zufall verhindert, die Reise fortzusetzen: so muß er den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, davon Nachricht geben, und ihre Verfügung abwarten.

§. 1470. Kann die Fortsetzung der Reise bis zum Eingang dieser Verfügung nicht verschoben werden: so ist er berechtigt, einem andern an seiner Stelle die Führung des Schiffes aufzutragen.

§. 1471. Für die Handlungen eines in solchem Falle bestellten Substituten haftet er nur in so fern, als er bey der Auswahl desselben ein mäßiges Versehen begangen hat.

Bey Ladung des Schiffes.

§. 1472. Ehe ein Schiffer Ladung einnimmt, muß er, allenfalls mit Zuziehung der nöthigen Sachverständigen, das Schiff genau untersuchen, und sich hinreichende Gewißheit verschaffen, daß selbiges zu der vorhabenden Reise tüchtig und genugsam ausgerüstet sey.

§. 1473. Finden sich bey dieser Untersuchung Mängel am Schiffe, oder an der Ausrüstung: so muß der Schiffer nach Vorschrift des §. 1458. 1459. verfahren.

§. 1474. Wird ausgemittelt, daß ein Schiffer Ladung eingenommen habe, obgleich das Schiff nicht tüchtig und genugsam ausgerüstet gewesen: so soll er sowohl den Rhedern und Befrachtern, als den Versicherern, für allen Schaden haften; und außerdem, wegen der durch diese seine Fahrläßigkeit irgend jemanden an Leben, Leib oder Vermögen zugestoßenen Verletzungen, nach Vorschrift des Criminalrechts bestraft werden.

§. 1475. Für die gehörige Beladung des Schiffes muß der Schiffer vorzügliche Sorgfalt anwenden; und besonders darauf sehen: daß das Schiff nicht zu leicht geladen, sondern allenfalls mit dem nöthigen Ballaste versehen, auch weder im Grunde, noch oben, noch auf Einer Seite zu sehr belastet werde, sondern eine bequeme Fahrt habe.

§. 1476. Er muß ferner leckende Güter nicht auf trockene stauen; keine schwache Packlage unterlegen; und die Güter gut garniren.

§. 1477. Nimmt er eine lose Ladung ein, oder fährt er mit Ballast: so soll er in der Mitte ein tüchtiges Schloß machen, damit die Ladung nicht übergehen könne.

§. 1478. Auch muß er die Ladung feste stauen, und sie gehörig mit Holz unterschlagen.

§. 1479. Bedient er sich bey dem Stauen der Schrauben oder Wagewinden: so muß er Bretter vor die Schraube, oder Holz zwischen die Klau legen, damit er nicht die Packlage verderbe.

§. 1480. Sind diese Vorschriften (§. 1475 bis 1479.) von ihm oder seinem Volke verabsäumt worden: so haftet er für allen Schaden.

§. 1481. An solchen Orten, wo verordnete Stauer sind, muß er dahin sehen, daß diese keinen Fehler an der Stauung begehen; und wenn sie sich nicht abhalten lassen wollen, dagegen Protest aufnehmen lassen.

§. 1482. Hat er dies verabsäumt: so soll ihm die Entschuldigung, daß der Fehler durch die Stauer veranlaßt sey, nicht zu statten kommen.

§. 1483. Die Ueberladung des Schiffes muß der Schiffer mit gleicher Sorgfalt vermeiden, und kann, bey dadurch entstehendem Schaden, sich mit dem Verlangen der Befrachter oder Spediteurs gegen die Vertretung nicht schützen.

§. 1484. In allen Fällen, wenn auch kein Schade geschehen ist, muß der Schiffer den doppelten Betrag der bedungenen Fracht, für jede zu viel eingenommene Last, zur Schiffer-Armencasse als Strafe entrichten.

§. 1485. Ein Schiffer, der von einem unbekanntem oder unsicheren Befrachter Güter an Bord nimmt, deren Qualität er nicht genau kennt, haftet für den Schaden, welcher aus der verborgenen Qualität entsteht.

§. 1486. Eben dieses findet statt, wenn er, ohne der Rheder und Befrachter Einwilligung, Contrebande, oder andere dergleichen Güter ladet, welche das ganze Schiff und die übrige Ladung in Gefahr setzen.

§. 1487. Ferner, wenn er in Kriegeszeiten Güter einnimmt, deren äußere Beschaffenheit eine unrichtige Angabe des Befrachters vermuthen läßt.

Bey Führung desselben.

§. 1488. Der Schiffer darf nach beendigter Ladung nicht ohne Noth vom Schiffe gehn, vielweniger auf dem Lande übernachten.

§. 1489. Wird er durch vorfallende Umstände dazu genöthigt, so muß er die Aufsicht über das Schiff während seiner Abwesenheit dem Steuermanne auftragen.

§. 1490. Schiffer und Steuermann dürfen sich also niemals zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen.

§. 1491. Der Schiffer darf ohne Noth den ihm vorgeschriebenen Curs nicht ändern, noch in andere als die ihm bestimmte Häfen einlaufen; widrigenfalls er den Rhedern und Befrachtern für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1492. Ist ihm kein Curs vorgeschrieben: so muß er den nächsten und sichersten Weg zum Orte seiner Bestimmung nehmen.

§. 1493. Wird er durch Nothfälle den Curs zu ändern, oder einen andern Hafen zu suchen veranlaßt: so muß er den Rhedern baldmöglichst davon Nachricht geben.

§. 1494. Segelt der Schiffer unter Convoy, oder errichteter Admiralschaft: so muß er dieselbe nicht vorsätzlich brechen, noch sich von den übrigen Schiffen ohne Noth entfernen.

§. 1495. Hat er diesem zuwider gehandelt: so haftet er den Rhedern und Befrachtern wegen eines jeden Verlustes, der durch Haltung der Admiralschaft wäre vermieden worden; so wie den übrigen Schiffen wegen seines etwanigen Kostenbeytrages.

§. 1496. Jeder Schiffer ist bey eigener Vertretung schuldig, er mag unter Segel oder vor Anker seyn, die Schiffsleuchte bey Nacht aufzustecken; auch wenn er vor Anker liegt, über demselben den sogenannten Wächter befestigen, und schwimmen zu lassen.

§. 1497. Außer dem höchsten Nothfalle muß er, bey gleicher Verantwortung, nicht ohne die dazu bestellten Piloten oder Lootsen ein- und aussegeln; dem Piloten im Ein- und Ausbringen des Schiffes das Commando lediglich überlassen; auch sein Schiffsvolk anhalten, demselben in allen Stücken, besonders bey Regierung des Ruders und der Segel, genau zu folgen.

Bey der Einlaufung in einen Hafen.

§. 1498. Läuft er nach der Abfahrt vom Ladungsplatze in einen Hafen ein, wo ein ihm bekannt gemachter Bevollmächtigter der Rheder sich befindet: so muß er sich bey diesem unverzüglich melden, und ohne Vorwissen und Einwilligung desselben nichts von Erheblichkeit unternehmen.

Bey Aufnahme der nöthigen Gelder.

§. 1499. Ist der Schiffer an einem fremden Orte, wo keine Bevollmächtigte der Rheder sich befinden, Gelder zur Fortsetzung der Reise aufzunehmen genöthigt: so muß er dieselben darlehnsweise auf die möglichst bestehenden Bedingungen zu erhalten suchen.

§. 1500. Kann er dergleichen Darlehn nicht aufbringen: so muß er sich die benöthigten Gelder auf Bodmery zu verschaffen bemüht seyn.

§. 1501. Findet weder das eine noch das andere statt: so steht ihm frey, von den geladenen Waaren, oder von den entbehrlichen Schiffsgeräthschaften, so viel als zur Bestreitung solcher Ausgaben unumgänglich nothwendig ist, zu verpfänden, oder zu veräußern.

§. 1502. Er muß aber in allen vorstehenden Fällen (§. 1499. 1500. 1501.) die Umstände, welche ihn in Verlegenheit setzen, dem Seegerichte des Orts, wo er vor Anker liegt, anzeigen; dieselben, nebst dem Steuermanne und zweyen Schiff sleuten, eidlich erhärten; und ein Instrument darüber errichten lassen.

§. 1503. Vernachlässigt er diese Vorschrift: so muß er wenn demnächst die Rheder oder Befrachter die Notwendigkeit des Darlehns oder der Veräußerung nicht anerkennen wollen, dieselbe vollständig erweisen; und soll zum Erfüllungseide darüber nicht gelassen werden.

Wegen der Correspondenz mit den Rhedern.

§. 1504. Der Schiffer ist schuldig, die Rheder, so viel als möglich, von allen auf der Reise sich ereignenden erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen.

§. 1505. Insonderheit muß er ihnen die Ankunft und Abreise, Frachtschließung über Waaren und Personen, Ablieferung der Fracht und Frachtgelder, das Einlaufen in einen Nothhafen, u. d. m. bey erster Gelegenheit melden.

Wegen Führung des Tagebuches.

§. 1506. Außerdem muß er ein richtiges und vollständiges Tagebuch über die ganze Reise entweder selbst führen, oder durch den Steuermann führen lassen.

§. 1507. In diesem Tagebuche müssen alle merkwürdige, vor, während, und nach der Reise sich ereignete Vorfälle verzeichnet werden.

§. 1508. Besonders gehören dahin die bedungene Fracht; die Annahme oder Abdankung des Volkes; der Empfang und die Ablieferung der Waaren; die Abfertigung bey den Zöllen und Licenten; die während der Reise vorgefallenen Veränderungen des Windes und Wetters, und dergleichen.

§. 1509. Auch die während der Reise sich auf dem Schiffe ereigneten Todesfälle, ingleichen die vorgefallene Beschädigungen an Schiff oder Ladung, müssen in das Tagebuch genau eingetragen werden.

§. 1510. Der Schiffer und Steuermann müssen dieses Journal dergestalt getreulich führen, daß sie die Richtigkeit desselben auf Erfordern eidlich bestärken können.

§. 1511. Sie müssen dasselbe innerhalb Vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft dem Seegerichte des Loosungsplatzes, wenn aber die Beschaffenheit der Gewässer eine frühere Brechung der Ladung nothwendig macht, dem Gerichte des Vorhafens im Original übergeben.

§. 1512. Ist das Tagebuch nicht gehalten, oder nicht gehörig fortgeführt worden: so sollen der Schiffer und Steuermann, außer der Verhaftung für allen daraus entstehenden Schaden, wenn der Fehler aus bloßer Nachlässigkeit entstanden ist, den Vierten Theil der verdienten Heuer zur Strafe entrichten; bey ausgemitteltem bösen Vorsatze aber als Verfälscher bestraft werden.

§. 1513. Außerdem muß der Schiffer eine jede seiner Angaben, worauf er für sich einen Anspruch oder Verteidigung gründen will, durch andre rechtliche Beweismittel vollständig darthun; und kann darüber zum Erfüllungseide nicht gelassen werden.

Wegen der Fracht.

§. 1514. Der Schiffer muß an der mit den Rhedern bedungenen Heuer sich begnügen, und darf ohne deren Genehmigung keine Waaren für eigne Rechnung, weder in dem Räume, noch auf der Decke, noch in den Kellern, auch nicht in der Cajüte mitnehmen.

§. 1515. Handelt er diesem Verbote zuwider: so soll er den Vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waare den Rhedern zur Strafe entrichten.

§. 1516. Ist aber der Schiffer zugleich Mitheder, oder hat er für einen der Rheder, ohne die Fracht zu bedingen, Waaren einladen lassen: so muß er den mittlern Satz des zu derselben Zeit am Ladungsplatze gewöhnlichen Frachtlohnes bezahlen.

§. 1517. Ferner muß er, bey Annehmung der Fracht, vornehmlich seiner Rheder Nutzen zu befördern suchen, und um der Kaplaken, Schreibegeldes, oder andres eigenen Vortheils willen, keine gute Fracht ausschlagen.

§. 1518. Auch darf er an Kaplaken, Schreibegeld, oder sonst, wenn ihm dergleichen Vortheile von den Rhedern zugestanden worden, nicht mehr als den Dreyßigsten Theil der Fracht nehmen, widrigenfalls er den doppelten Betrag des ganzen erhaltenen Kaplakens, Schreibegeldes, oder andern Vortheils, der Schiffer-Armencasse zur Strafe erlegen soll.

Wegen der Rechnungsablegung.

§. 1519. Bey Endigung jeder Reise muß der Schiffer den Rhedern genaue Rechnung ablegen, auch während derselben, so oft es von den Rhedern, oder demjenigen, welchem sie dazu Auftrag ertheilt haben, verlangt wird, Auskunft über die vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben ertheilen.

§. 1520. Hat ein Schiffer von der Fracht oder Schiffsprovision etwas unterschlagen: so soll er zum doppelten Ersatze angehalten, und außerdem als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1521. Eben dies findet statt, wenn der Schiffer, zum Nachtheile der Rheder oder Versicherer, mit den Schiffshandwerkern und Lieferanten sich einverstehet.

Verpflichtung der Rheder durch die Handlungen des Schiffers.

§. 1522. Zum Verkaufe des ganzen Schiffes aus freyer Hand, ist der Schiffer ohne ausdrückliche Einwilligung der Rheder, oder ihrer Bevollmächtigten, nicht befugt.

§. 1523. Sollten besondere Umstände den schleunigen Verkauf desselben nothwendig oder für die Rheder nützlich machen: so muß der Schiffer diese Umstände den Gerichten des Orts anzeigen, eine Taxe durch vereidete Sachverständige aufnehmen lassen, und den Verkauf durch öffentliche Licitacion veranstalten.

§. 1524. Unterläßt er dies: so muß er den Werth des Schiffes zur Zeit der Abfahrt bezahlen, wenn er nicht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des vorgenommenen Verkaufes vollständig darthun kann.

§. 1525. Durch andre von dem Schiffer, während der Reise, wegen des ihm untergebenen Schiffes eingegangene Verbindlichkeiten, werden die Rheder eben so, als ein Handlungseigenthümer durch die Unternehmungen seines Faktors oder Disponenten verhaftet. (§. 497. sqq.)

§. 1526. Gegen diese Verbindlichkeiten können die Rheder durch den Vorwand, daß der Schiffer die ihm ertheilte Vollmacht überschritten habe, sich nicht schützen.

§. 1527. Auch werden die Rheder von dieser Vertretung nicht frey, wenn gleich der Schiffer selbst das ganze Schiff gemiethet haben sollte.

§. 1528. Den durch die Schuld des Schiffers oder der Schiffsleute an der Ladung oder den Reisenden verursachten Schaden, müssen die Rheder in so weit vertreten, als der Beschädiger selbst zum Ersatze unvermögend ist.

§. 1529. Doch können die Rheder von diesen durch die Handlungen des Schiffers ihnen zur Last fallenden Verbindlichkeiten, mittelst Abtretung ihrer Schiffsparte, und aller während der Reise davon gehabten Vortheile, sich befreyen.

§. 1530. Ist das Schiff versichert gewesen: so müssen den Gläubigern auch die Rechte gegen den Versicherer abgetreten werden.

§. 1531. Haben die Rheder nach Endigung der Reise, während welcher eine solche ihnen bekannt gewordene Forderung entstanden ist, das Schiff aufs neue in See gehn lassen: so können sie sich durch Abtretung ihrer Schiffsparte nicht mehr davon losmachen; sondern haften auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§. 1532. Für die Vergehungen des Schiffers sind die Rheder nur so, als ein Prinzipal für die Vergehungen seines Faktors verhaftet. (§. 515. sqq.)

§. 1533. Es findet aber auch alsdann die Abtretung des Schiffes nicht statt.

III. Verhältniß zwischen dem Schiffer und Schiffsvolke. Annehmung des Schiffsvolkes.

§. 1534. Das Schiffsvolk steht gegen den Schiffer in eben dem Verhältnisse, wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft. (Th. II. Tit. V.)

§. 1535. Der Schiffer ist schuldig, ehe er in See geht, mit dem Volke einen schriftlichen Verdung, oder sogenannte Musterrolle zu errichten.

§. 1536. Die Heuer des Volkes kann entweder monathweise, oder für die Reise überhaupt in Pausch und Bogen, bedungen werden.

§. 1537. Dadurch, daß der Verdung monathweise geschehen ist, wird keiner von beyden Theilen berechtigt, vor beendigter Losung von dem Contrakte einseitig abzugehn.

§. 1538. Muß, wegen Kürze der Zeit, ein oder anderer Schiffsmann ohne vorher errichteten schriftlichen Contract angenommen werden: so ist die Heuer nach Verhältniß derjenigen zu bestimmen, die der Schiffer selbst von den Rhedern empfängt.

§. 1539. Ein Steuer- und Schiffszimmermann erhalten alsdann jeder Zwey Drittel; ein Koch und Hochbootsmann jeder die Hälfte; ein Matrose Ein Drittel; und ein Schiffsjunge Ein Sechstel so viel, als dem Schiffer von den Rhedern ausgesetzt ist.

§. 1540. Ein Schiffsmann, der sich an zwey Schüler zugleich verheuert, soll die Hälfte der vom letzten versprochenen Heuer als Strafe, zum Besten der See-Armen, entrichten.

§. 1541. Auf gleiche Art ist der Schiffer zu bestrafen, der einen schon von einem Andern gemietheten Schiffsmann, ungeachtet ihm solches bekannt ist, in Dienste nimmt.

§. 1542. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll als ein Dieb angesehen und bestraft werden.

§. 1543. Wer sich für einen Steuermann, Zimmermann, oder andern Schiffs-Officianten verheuert, nachgehends aber untüchtig dazu befunden wird gegen den finden die Vorschriften

§. 1454. 1455. Anwendung.

Abdankung des Schiffsvolks;

a) durch eigne Schuld;

§. 1544. Ein Matrose, oder anderer gemeiner Schiffsmann aber, der auf der Reise untüchtig befunden wird, soll seiner noch rückständigen Heuer verlustig seyn, und mit einer nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden willkührlichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 1545. Muß ein Schiffsmann vor vollendeter Reise entlassen werden, weil er sich zum Dienste untüchtig gemacht hat; oder weil er mit einer venerischen Krankheit behaftet ist: so kann er nicht mehr an Lohn fordern, als er bis dahin wirklich verdient hat.

§. 1546. Sollte ein Schiffsmann vor vollendeter Reise eigenmächtig aus dem Dienste treten: so kann er zu dessen Fortsetzung durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 1547. Will der Schiffer einen ausgetretenen Schiffsmann nicht wieder annehmen: so muß der letztere alles Empfangene an Handgeld und Heuer zurück geben; auch wegen seines Unfugs, mit einer nach Bewandniß der Umstände zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden.

§. 1548. Findet ein Steuer- oder anderer Schiffsmann Gelegenheit, selbst als Schiffer angesetzt zu werden: so muß ihn sein bisheriger Schiffer, auch noch vor vollendeter Reise, des Dienstes entlassen.

§. 1549. Der Abgehende ist aber alsdann schuldig, einen andern tüchtigen Mann an seine Statt zu stellen, und sich mit demselben wegen des Soldes ohne des Schiffers Schaden zu

vereinigen.

§. 1550. So lange dieses nicht geschehen ist, muß auch ein solcher Schiffsmann seinen bisherigen Dienst nothwendig fortsetzen.

§. 1551. Eben dies findet statt, wenn ein Steuer- oder anderer Schiffsmann vor der Abreise Gelegenheit erhält, sich zu verheirathen; und er diese Gelegenheit durch seine Reise zu verabsäumen Gefahr läuft.

b) durch Zuthun des Schiffers;

§. 1552. Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann ohne rechtlichen Grund, noch vor dem Antritte der Reise: so muß er demselben wenn in Pausch und Bogen gedungen worden, die halbe Heuer, und wenn Monatsweise gedungen ist, einen doppelten Monatssold entrichten.

§. 1553. Geschieht aber die Verabschiedung während der Reise: so gebührt dem Verabschiedeten, außer den Retourkosten, nach Verschiedenheit des Verdungs, die ganze Heuer, oder ein Viermonatlicher Sold.

c) Krankheit;

§. 1554. Muß ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untauglich macht: so kann er, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monatssold fordern.

§. 1555. Ereignet der Fall sich während der Reise: so muß der Schiffer die Verpflegungs-, Heilungs- und Retourkosten für den Schiffsmann bezahlen.

§. 1556. Hat jedoch der Zufall sich außer dem Dienste ereignet: so fällt dem Schiffer an solchen Kosten zusammen, nach Verschiedenheit des Verdungs, nicht mehr, als der Betrag der halben Heuer, oder eines Zweymonathlichen Soldes, außer dem schon verdienten Lohne, zur Last; und das mehr verwendete muß von dem Beschädigten demnächst stattet werden.

§. 1557. Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer, auf der Rheder Kosten, heilen und verpflegen lassen.

§. 1558. Auch für einen durch eigne Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kann.

§. 1559. Doch ist der Schiffer alsdann berechtigt, die gemachten Auslagen von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen.

§. 1560. In keinem Falle kann ein kranker Schiffsmann verlangen, daß der Schiffer um seinetwillen die Reise verzögern, oder an einem Orte, wohin er nicht bestimmt ist, landen solle.

d) Absterben.

§. 1561. Stirbt ein Schiffsmann, bevor mit der Ladung angefangen worden: so können dessen Erben, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monatssold fordern.

§. 1562. Stirbt er während der Hinreise: so gebührt den Erben, nach Verschiedenheit des Verdungs, die halbe Heuer, oder ein doppelter Monatssold; und wenn er auf der Rückreise stirbt, die ganze Heuer, oder ein Viermonathlicher Sold.

§. 1563. Der Schiffer aber kann davon die dem Verstorbenen gegebenen Vorschüsse, und die ausgelegten Begräbnißkosten, in Abzug bringen.

§. 1564. In allen vorstehenden Fällen wird der Anfang der Hin- oder Rückreise nach Vorschrift des Vierzehnten Abschnitts berechnet.

§. 1565. Der Wittwe oder den Kindern eines bey Verteidigung des Schiffs getödteten, oder an

seinen Wunden gestorbenen Schiffsmanns, muß in jedem Falle doppelte, andern Erben hingegeben die einfache Heuer gezahlt werden.

§. 1566. Davon wird bloß in Abzug gebracht, was der verstorbene Schiffsmann auf die bedungene Heuer schon bey seinem Leben erhalten hat.

Rechte des Schiffsvolks wegen der Heuer:

a) wenn die Reise nicht angetreten,

§. 1567. Wird die Reise, wozu das Schiffsvolk gedungen worden, auf Veranlassung der Rheder ganz rückgängig: so gebühret dem Volke die halbe Heuer; oder wenn monathsweise gedungen ist, Zweymonathlicher Sold.

§. 1568. Ein Gleiches findet alsdann statt, wenn die Reise durch einen auf das Schiff gerichtlich angelegten Arrest rückgängig wird.

§. 1569. Wird aber das Schiff, ohne Verschulden der Rheder, oder des Schiffers, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehn verhindert: so kann das Volk, außer dem Handgelde, nur die Heuer des laufenden Monaths, oder wenn die Heuer für die ganze Reise in Pausch und Bogen bedungen worden, eine verhältnißmäßige Vergütung für die schon wirklich geleisteten Dienste fordern.

§. 1570. Ist in vorstehenden Fällen ein Schiffsmann von einem fremden Orte verschrieben worden: so muß ihm die Hin- und Rückreise noch besonders vergütet werden.

b) wenn die Antretung der Reise verzögert,

§. 1571. Wird die Antretung der Reise über die verabredete Zeit, ohne Zuthun des Schiffers oder Rheders verzögert; und der Schiffer will das Volk beybehalten: so darf er demselben, während dieses Aufenthalts, nur den halben Monathssold, oder wenn es auf die ganze Reise gedungen ist, eine billige Verbesserung entrichten.

§. 1572. Wird die Antretung der Reise durch der Rheder oder des Schiffers Zuthun verzögert: so kann dem Volke an seinem Monathssolde nichts gekürzt werden; und wenn es in Pausch und Bogen gedungen ist, gebührt demselben eine verhältnißmäßige Zulage.

c) wenn die Reise nicht vollendet,

§. 1573. Wird die bereits angetretene Reise aus Veranlassung der Rheder nicht vollendet: so muß das Volk, auf Kosten der Rheder, frey nach dem bestimmten Retourplatze zurückgeschafft, und demselben die Heuer entrichtet werden.

§. 1574. Ist monathsweise gedungen, und die Abbrechung der Reise geschieht jenseit des Canals: so hat das Volk, außer der bereits verdienten, eine dreymonathliche; diesseit des Canals aber nur eine zweymonathliche Heuer zu fordern.

§. 1575. Wird die Reise durch einen bloßen Zufall abgebrochen: so muß das Volk, außer der freyen Rückreise, wenn monathsweise gedungen worden, sich mit der Heuer des laufenden Monaths, und wenn in Pausch und Bogen gedungen ist, mit so viel an Heuer begnügen, als im Verhältniß gegen die ganze Reise für verdient zu achten ist.

§. 1576. Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen; oder geht es sonst durch Zufall ganz verloren: so kann das Volk weiter keinen Anspruch machen.

§. 1577. Wird jedoch das Schiff, oder ein Theil der Ladung, wieder frey gegeben; oder von dem verunglückten Schiffe, dessen Geräthschaften, oder Waaren etwas geborgen: so muß davon zuvörderst das Bergelohn abgezogen werden.

§. 1578. Von dem, was alsdann noch übrig bleibt, ist das Volk, nach Anleitung des §. 1573. sqq., zu befriedigen.

§. 1579. Es macht keinen Unterschied: ob das Schiff und die Ladung versichert ist, oder nicht.

d) abgekürzt,

§. 1580. Wird die Reise durch eine Veränderung des Curs, oder der Bestimmung des Schiffes abgekürzt: so muß dem Volke die in Pausch und Bogen bedungene Heuer dennoch vollständig bezahlt werden.

e) verlängert wird,

§. 1581. Wird die Reise ohne Schuld und Zuthun des Schiffers verlängert: so kann das in Pausch und Bogen bedungene Volk, außer der gewöhnlichen Verpflegung, keine Vermehrung der Heuer fordern.

§. 1582. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff durch widrige Winde aufgehalten, oder einen Nothhafen zu suchen, oder Winterlage zu machen genöthigt wird.

§. 1583. Wird jedoch ein solcher Unglücksfall als große Haverey vergütet: so muß auch dem Schiffsvolke eine billige Entschädigung gegeben werden.

§. 1584. Ist das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, und nachher wieder befreyet worden: so kann das Volk, wegen des daraus entstandenen Aufenthaltes, dennoch keine Erhöhung der in Pausch und Bogen bedungenen Heuer fordern.

§. 1585. Wird die Reise durch Zuthun des Schiffers verlängert: so ist das Volk eine verhältnißmäßige Erhöhung der in Pausch und Bogen bedungenen Heuer zu fordern berechtigt.

§. 1586. Dies gilt besonders in den Fällen, wenn der Schiffer in einen weiter entlegenen Hafen geht; oder ohne Noth in einen nicht verabredeten Hafen einläuft; oder zum Besten der Rheder, oder Befrachter, freywillig Winterlage macht.

§. 1587. Die alsdann dem Volke gebührende Zulage muß nach dem Verhältnisse der zu der verabredeten Reise, nach gewöhnlicher Rechnung, erforderlichen Zeit, gegen diejenige, um welche die Reise durch einen solchen Vorfall verlängert worden, berechnet werden.

Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt der Reise;

§. 1588. Auf den ersten Befehl des Schiffers muß das Volk sich auf das Schiff, zu welchem es gedungen worden, begeben.

§. 1589. Sobald und so lange dem Volke die Schiffskost gereicht wird, darf selbiges, bey nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, außer dem Schiffe nicht übernachten.

§. 1590. Ist das Schiff segelfertig: so darf, auch bey Tage, keiner von den Schiff sleuten, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubniß, von dem Schiffe ans Land gehen, oder wegbleiben.

§. 1591. Viel weniger darf einer der Schiff sleute das Boot, ohne des Schiffers Befehl, vom Schiffe wegführen.

§. 1592. Ohne des Schiffers Genehmigung darf kein Schiffsmann irgend jemanden, er sey ein Anverwandter oder Fremder, das Schiff besteigen lassen.

§. 1593. Das Schiffsvolk ist schuldig, nach Erfordern und Befehl des Schiffers, jederzeit, es sey im Hafen oder auf der See, bey Tage oder bey Nacht, auf dem Schiffe fleißige Wache zu halten, und dabey auf das Licht in der Laterne genau Acht zu geben.

§. 1594. Wer dabey schlafend oder unachtsam befunden wird, oder von seiner Wache abgeht, ehe und bevor er von einem Andern abgelöset worden, soll für allen dadurch entstandenen Schaden haften, und noch überdies mit einer nachdrücklichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 1595. Ohne Erlaubniß des Schiffers dürfen die Schiff sleute nicht das Geringste an Waaren oder Gütern ein- oder ausladen.

§. 1596. Für eigene Rechnung dürfen sie nur so viel unverbotene Waaren oder Sachen

mitnehmen, als sie in ihrer Schlafstelle und Kiste bergen können.

§. 1597. Bey Empfang, Einladung, und Loosung der Güter, soll das Schiffsvolk, insonderheit der Hochbootsmann, oder in dessen Ermangelung der Steuermann, alle Vorsicht gebrauchen, daß kein Schade daran geschehe.

§. 1598. Bemerken sie einen Mangel an dem Takelwerke, oder den andern dazu gehörenden Geräthschaften: so müssen sie es dem Schiffer sogleich anzeigen, oder selbst für die Ausbesserung sorgen, widrigenfalls sie, besonders aber der Steuer- und Hochbootsmann, den dadurch entstandenen Schaden vorzüglich verantworten müssen.

während der Reise.

§. 1599. Ferner ist das Schiffsvolk schuldig, die eingeladenen Waaren, so oft es vom Schiffer oder Steuermanne erfordert wird, zu stauen, umzulegen, auch bey vorfallenden Unglücksfällen, so viel als möglich, Schiff, Gerätschaft, und Güter zu bergen, und in Sicherheit zu bringen.

§. 1600. Zur Aufsicht über die Waaren ist besonders der Steuermann und Hochbootsmann verpflichtet.

§. 1601. Allen, zum Dienste des Schiffes, und zur Erhaltung guter Ordnung, von dem Schiffer getroffenen Verfügungen, muß das Schiffsvolk ungesäumte und willige Folge leisten.

§. 1602. Ist der Schiffer abwesend, oder sonst verhindert: so muß das Volk den Befehlen des Steuerannes gehorchen; und dieser ist verbunden, die gehörige Aufsicht auf das Schiff und Volk zu haben.

§. 1603. Erfolgt während der Reise in der Person des Schiffers eine Veränderung: so muß das Volk dem neuen Schiffer eben den Gehorsam leisten, als dem vorigen.

Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk.

§. 1604. Der Schiffer ist befugt, das Volk durch die erforderlichen Zwangsmittel und Strafen, welche sich jedoch über mäßige Schläge, achttägiges Gefängniß, oder Fünf Thaler Geldbuße nicht erstrecken dürfen, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 1605. Er muß dahin sehen, daß sie friedlich unter einander leben, und keiner den andern beleidige, schimpfe, oder sonst ungebührlich behandle.

§. 1606. Macht ein Schiffsmann sich auf der See einer Gewalttätigkeit, Aufstands, oder Meuterey gegen den Schiffer, oder eines andern schweren Verbrechens schuldig: so ist der Schiffer bey, nachdrücklicher Strafe verpflichtet, einen solchen Missethäter in Verhaft bringen zu lassen.

§. 1607. Er muß alsdann, mit Zuziehung des Schiffsraths, und anderer auf dem Schiffe befindlicher vernünftiger Leute, alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf die künftige Bestrafung des Verbrechers Einfluß haben kann.

§. 1608. Insonderheit müssen, wenn ein Todtschlag geschehen ist, und die Leiche vor der Landung über Bord geworfen werden muß, die Stelle und Beschaffenheit der Wunde; die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt; die Speise, die er genossen hat; und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 1609. Ist auf dem Schiffe ein Arzt, oder Wundarzt: so muß dieser, in Gegenwart des Schiffsraths, am Besichtigung vornehmen, und darüber sein ausführliches Gutachten dem Schiffsjournale so beyfügen, wie er es eidlich bestärken kann.

§. 1610. Den in Verhaft genommenen Verbrecher muß der Schiffer, wenn er auf der Reise nach einem inländischen Hafen begriffen ist, am Bestimmungs-, sonst aber an dem Orte, von welchem er absegelt ist, den Gerichten zur fernern Untersuchung und Bestrafung ausliefern.

§. 1611. Doch steht ihm frey, wenn er die längere Aufbewahrung eines solchen Verbrechers bedenklich oder gefährlich findet, ihn den Gerichten des ersten Landungsortes zur gebührenden Bestrafung zu überliefern.

§. 1612. Mit dem Verbrecher zugleich müssen dem Gerichte die vorbeschriebenen Vermerke zugestellt werden. (§. 1607-1609.)

§. 1613. Wenn bey einer vorgefallenen Meuterey, der Schiffer einen oder etliche unter den Schiffsleuten als die Rädelsführer angiebt; und seine Angabe mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt: so soll, falls die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kann, und der Schiffer überhaupt die Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen hat, die Aussage desselben für einen vollen Beweis gelten.

§. 1614. Doch kann, auf den Grund eines solchen Beweises, immer nur eine geringere, als Zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, erkannt werden.

§. 1615. Alles Schiffsvolk ist schuldig, dem Schiffer zur Bestrafung eines ungehorsamen Schiffsmannes, so wie zur Verhaftnehmung eines jeden Verbrechers im Schiffe, hilfreiche Hand zu leisten.

§. 1616. Wer sich dessen weigert, soll der ganzen Heuer verlustig seyn, und noch außerdem, nach den Grundsätzen von der Theilnehmung an dem Verbrechen Anderer, bestraft werden.

Rechte und Pflichten des Schiffsvolkes nach vollendeter Reise.

§. 1617. Nach geendigter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehn, als bis die Waaren ausgeladen, die Segel abgenommen, das Schiff an Ort und Stelle gebracht, auch wasserfest gemacht worden.

§. 1618. Verzögert der Schiffer die Losung zur Ungebühr: so muß er dem Volke die Kost, und das am Losungsorte gewöhnliche Wartegeld entrichten.

§. 1619. Eben dazu ist er verpflichtet, wenn die Zahlung der rückständigen Heuer von ihm verzögert wird.

IV. Verhältniß zwischen den Schiffern und den Befrachtern.

§. 1620. Wer ein ganzes Schiff befrachtet, muß mit dem Schiffer eine Charte Partie, oder schriftlichen Contract errichten.

§. 1621. Darin müssen alle wegen der Befrachtung getroffenen Abreden genau und bestimmt enthalten seyn.

§. 1622. Wird das Schiff nach Lasten, Packen oder Fässern, stückweise beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen: so muß er ebenfalls einen schriftlichen Contract darüber mit jeden von ihnen errichten.

§. 1623. Ist die Fracht durch einen Mäkler geschlossen worden: so muß dieser die Bedingungen in sein Journal eintragen, und daraus ein Attest oder sogenanntes Manifest ertheilen.

§. 1624. Die Charte Partie, oder das Manifest muß, außer dem Namen des Schiffers und des Befrachters, hauptsächlich enthalten: die Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung und Größe; die Zeit und den Ort der Ladung und Losung; ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter; die bedungenen Fracht-, Liege- und Ungelder.

§. 1625. Nach diesen schriftlichen Verabredungen müssen die Verhältnisse zwischen den Schiffern und den Befrachtern vorzüglich beurtheilt werden.

Was bey der Ladung zu beobachten.

§. 1626. Ist wegen der Einladungs- oder Ausladungskosten nichts verabredet: so muß der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen lassen; der Schiffer aber das Gut

durch seine Leute vom Bord bis in den Schiffsraum, oder von diesem bis an den Bord bringen lassen.

§. 1627. Soll die Waare frey ins Schiff geliefert werden: so bezahlt der Befrachter auch das Arbeitslohn, um die Waare in den Schiffsraum zu bringen.

§. 1628. Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlichen Contract oder Manifest darüber zu errichten: so muß er mit dem niedrigsten zur Zeit der Ladung gestandenen Frachtlohne sich begnügen.

§. 1629. Hat aber jemand ohne des Schiffers Vorwissen Waaren an Bord gebracht: so kann der Schiffer dieselben, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen; oder wenn er sie zum Transport behält, davon die höchste am Losungsorte übliche Fracht für die Rheder einfordern.

§. 1630. Ist in dem schriftlichen Contracte eine gewisse Zeit bestimmt, binnen welcher die Ladung erfolgen solle: so müssen beyde Theile dieselbe genau einhalten.

§. 1631. Ist dergleichen Zeit nicht ausdrücklich bestimmt: so muß der Befrachter das Gut, auf des Schiffers Verlangen, spätestens am Dritten Tage an Bord, oder wenn es so bedungen worden, ins Schiff liefern.

§. 1632. Der Befrachter ist ferner schuldig, das Gut, nach seiner verschiedenen Beschaffenheit, in Fässern, Packen, Kisten, oder sonst, zu der bestimmten Reise gehörig zu verwahren.

§. 1633. Findet der Schiffer dabey einen Mangel: so muß er selbigen den Befrachtern sogleich anzeigen, und die Waaren nicht eher einladen, bis der Erinnerung abgeholfen worden.

§. 1634. Hat er die Waaren eingeladen: so ist die Vermuthung gegen ihn, daß selbige gehörig verpackt und verwahrt gewesen sind.

§. 1635. Sobald mit der Ladung wirklich der Anfang gemacht worden, muß ein Schiff von Fünzig Lasten und darunter, bey ermangelnder andern Verabredung, binnen Acht Tagen; und Eins von Fünzig bis hundert Lasten binnen Vierzehn Tagen völlig zugeladen seyn.

§. 1636. Ist das Schiff über Hundert Lasten groß: so werden auf jede Fünzig Lasten Acht Tage zum Laden gerechnet.

§. 1637. Unter Lasten werden hier Commerzlasten, so wie sie am Orte der Ladung gebräuchlich sind, verstanden.

§. 1638. Hinderungen, welche Wind und Wetter im Laden verursachen, dürfen weder vom Schiffer noch von den Befrachtern vertreten werden.

Was Rechtens sey, wenn die Ladung nicht zu rechter Zeit angewiesen wird.

§. 1639. Wird binnen der contract- oder gesetzmäßigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen: so muß er Protest aufnehmen lassen.

§. 1640. Von diesem Zeitpunkte an ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer alle Versäumnißkosten zu erstatten.

§. 1641. Es macht keinen Unterschied, wenn gleich die Ausfuhr der zum Einladen bestimmten Waaren verboten, oder der Befrachter sonst durch einen Zufall verhindert seyn sollte, die versprochene Ladung anzuweisen.

§. 1642. Kann hiernächst der Schiffer andere Ladung erhalten: so muß der erste Befrachter, außer den Versäumnißkosten, auch den etwa durch die niedere Fracht entstandenen Verlust dem Schiffer ersetzen.

§. 1643. Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, aber gar keine Ladung angewiesen; und der Schiffer kann innerhalb Vierzehn Tagen von Zeit des eingelegten Protestes keine

andere Ladung erhalten: so muß ihm der Befrachter die Hälfte der versprochenen Fracht entrichten.

§. 1644. Hat der Befrachter nur einen Theil der Ladung angewiesen; und der Schiffer das Fehlende binnen Vierzehn Tagen von Andern nicht erhalten können: so muß die ganze versprochene Fracht bezahlt werden.

§. 1645. Ist jedoch bey Schließung der Fracht bedungen worden, daß der Schiffer, gegen Entrichtung eines gewissen Warte- oder Liegegeldes, auch nach Verfließung der in der Chartre Partie, oder nach §. 1635. und 1636. bestimmten Ladungszeit, liegen bleiben, und die Einlieferung der Ladung abwarten solle: so ist er schuldig, so lange zu liegen, bis entweder der Befrachter die fehlende Ladung angewiesen hat, oder die dazu vom Richter zu bestimmende Frist verlaufen ist. (Th. I. Tit. V. §. 234.)

§. 1646. Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und einer oder etliche der Befrachter bleiben mit Anweisung der versprochenen Ladung zurück: so ist der Schiffer, nach aufgenommenem Proteste, länger zu warten, und darüber günstigen Wind und Witterung zu versäumen, weder befugt noch schuldig.

§. 1647. Vielmehr muß ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kann, die ganze bedungene Fracht vergütet werden.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder stirbt.

§. 1648. Die Krankheit oder das Absterben des Schiffers während der Ladung, ändert in dem Verhältnisse der Rheder und Befrachter nichts, sondern es ist die Sache der Rheder, oder deren Bevollmächtigten, auf diesen Fall, wegen Führung des Schiffes die nöthige Veranstaltung baldmöglichst zu treffen.

Wenn die Expedition rückgängig wird.

§. 1649. Wird das Schiff auf eine oder die andre Art, durch Veranlassung des Schiffers; oder der Rheder, verhindert, die bedungene Reise zu thun: so müssen letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten.

§. 1650. Verunglückt das Schiff, ehe mit Eingebung der Güter der Anfang gemacht worden: so hören alle wechselseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und Befrachtern auf.

§. 1651. Ein Gleiches findet statt, wenn die verdungenen Güter vor dem Anfange der Einladung verunglücken; es wäre denn, daß der Befrachter andre Waaren statt der verlornen einschiffen wollte.

§. 1652. Will der Befrachter die eingeladenen Güter ganz oder zum Theil wieder zurück nehmen: so findet eben das statt, was auf den Fall verordnet ist, wenn die Ladung ganz oder zum Theil nicht geliefert werden kann. (§. 1643. sqq.)

§. 1653. Erhält in solchem Falle der Schiffer andre Ladung: so kann er von dem ersten Befrachter noch insbesondere ein billiges Arbeitslohn für das Aus- und Einladen fordern.

§. 1654. Wollte jemand aus einem Schiffe, welches von mehrern Befrachtern beladen ist, sein eingegebenes Gut wieder herausnehmen: so muß er, außer der vorstehenden Abfindung des Schiffers, auch den Mitbefrachtern für allen durch die Versäumniß, oder sonst, erwachsenden Nachtheil haften, und auf Erfordern annehmliche Sicherheit deshalb leisten.

§. 1655. Auch darf der Schiffer, wenn die Connossemente bereits ausgefertigt sind, die Zurücknahme der eingeladenen Güter weder ganz, noch zum Theil, eher gestatten, als bis alle Exemplare der Connossemente herbeygeschafft und kassirt worden.

§. 1656. Hat er dieser Vorschrift zuwider gehandelt: so haftet er jedem dritten redlichen Inhaber eines solchen Connossements eben so, als wenn die eingeladenen Güter nicht wären zurück gegeben worden.

Wenn die Waaren auf ein anderes Schiff verdungen, oder

§. 1657. Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut, ohne des Befrachters Einwilligung, am Ladungsorte auf ein andres Schiff geladen: so muß er allen Schaden, welcher den Waaren auf diesem andern Schiffe zustößt, so weit als selbiger den Befrachter trifft, vertreten.

§. 1658. Von dieser Vertretung wird er nur alsdann frey, wenn sein Schiff auf der bestimmten Reise ganz verloren geht.

zurückgelassen worden.

§. 1659. Hat der Schiffer, aus Mangel an Raum, oder sonst durch seine Schuld, einen Theil des verdungenen Guts zurück gelassen: so kann der Befrachter entweder sein Gut zur eignen Disposition zurücknehmen; oder selbiges auf Gefahr und Kosten des Schiffers nachsenden.

§. 1660. Nimmt der Befrachter sein Gut zur eignen Disposition zurück: so werden dadurch die Verbindlichkeiten zwischen ihm, und dem Schiffer, in Ansehung dieses Theils der Ladung aufgehoben.

§. 1661. Will der Befrachter sein Gut nicht zur eignen Disposition zurück nehmen: so muß er binnen vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Nachricht, Protest einlegen, und zugleich die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Waaren für Schaden möglichst zu sichern.

§. 1662. Meldet sich nach aufgenommenem Proteste niemand, dem der Schiffer die Nachsendung der zurückgebliebenen Waaren aufgetragen hat: so muß der Befrachter selbige, so wie auch die anderweitige Versicherung, auf des Schiffers Kosten, nach Möglichkeit besorgen.

§. 1663. Nach der Ankunft am Losungsplatze muß der Schiffer die Versäumnißkosten, höhere Fracht, und den Ausfall am Preise wegen späterer Ankunft der Waaren, desgleichen die Kosten wegen veränderter Assecuranz, Ristorno u. s. w. ersetzen.

§. 1664. Von diesem Ersatze wird er nur alsdann bey, wenn das von ihm selbst geführte Schiff auf derselben Reise verloren geht; jedoch muß er die Kosten wegen der veränderten Assekuranz in jedem Falle tragen.

§. 1665. Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld, genöthigt, vor eingenommener neuen Ladung in See zu gehn: so kann der Eigenthümer der zurückgelassenen Güter keine Schadloshaltung fordern; sondern die bedungene Fracht wird alsdann nur verhältnißmäßig vermindert.

§. 1666. Auf das Verdeck darf der Schiffer, ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung, keine Waaren legen, noch an die Seiten des Schiffes anhängen lassen.

§. 1667. Ueber die geladenen Waaren oder Stückgüter muß der Schiffer eine richtige Rolle, mit deutlicher Verzeichnung der Anzahl, ingleichen der Nummern und Merkzeichen von allen und jeden Packen, Kasten, Fässern und dergleichen Stücken verfertigen, und im Schiffe aufbehalten.

Pflichten des Schiffers nach geendigter Ladung. Connossement.

§. 1668. Nach geendigter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangschein, oder sogenanntes Connossement, unter des Schiffers Unterschrift zugestellt werden.

§. 1669. Darin müssen die Waaren und deren Qualität, mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Bestimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht; auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt seyn.

§. 1670. Von jedem Connossement muß der Schiffer Drey Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das Vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin sehen, daß sie völlig gleichlautend sind; und daß in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde.

§. 1671. Hat der Schiffer diese Vorsicht unterlassen: so bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem Dritten redlichen Inhaber des Connossements, oder auch dem Versicherer entsteht, verantwortlich.

§. 1672. Die Anzahl der Collis soll in den Connossements mit Buchstaben geschrieben, und die leer gebliebenen Plätze sollen durchstrichen werden.

§. 1673. Das Eine besonders zu bezeichnende Exemplar behält der Schiffer, die übrigen sind dem Befrachter zum Gebrauche zuzustellen.

§. 1674. Werden diese Exemplare nachher nicht gleichlautend befunden: so beweist das dem Schiffer zugestellte Exemplar so lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andere Art dargethan worden; zu seinem Vortheile aber nur in so weit, als es mit den andern unstreitig richtigen Exemplaren völlig übereinstimmt.

§. 1675. Sobald der Schiffer seine Abfertigung erhalten hat, muß er mit dem ersten günstigen Winde in See gehen.

§. 1676. Unterläßt er dieses: so muß er den Befrachtern für allen aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Schaden haften.

Was Rechtens sey, wenn die Reise rückgängig, oder

§. 1677. Wird vor dem Auslaufen des Schiffs der Handel mit dem Bestimmungsplatze vom Landesherrn verboten: so hören alle gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und den Befrachtern auf.

§. 1678. Die Befrachter sind in diesem Falle nur die Kosten des Ein- und Ausladens zu erstatten schuldig.

§. 1679. Ein Gleiches findet statt, wenn der Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt war, gesperrt; oder die Fahrt dahin durch einen erst, nach Schließung des Frachtcontrakts ausgebrochenen Krieg unsicher gemacht; oder die im Hafen befindlichen Schiffe zum Landesherrlichen Dienste in Beschlag genommen worden.

§. 1680. Ferner alsdann, wenn das Schiff, wegen widrigen Windes und erlittener Beschädigungen, genöthigt wird zurück zu laufen, und die ganze Ladung gelost werden muß, um das Schiff auszubessern.

§. 1681. Wird hingegen die Antretung der Reise durch dergleichen oder irgend einen andern Zufall, ohne Zuthun des Schiffers oder der Befrachter, nur verzögert; so bleibt der zwischen ihnen errichtete Contract bey Kräften, und kein Theil kann wegen eines solchen Verzugs von dem andern Entschädigung fordern.

§. 1682. Entsteht der Aufenthalt dadurch, weil ein Theil der Ladung, wegen verbotener Ausfuhr, oder aus andern Ursachen, wider Willen des Befrachters herausgenommen werden muß: so ist dieser schuldig, den Schiffer nach §. 1646, sqq. schadlos zu halten; zugleich aber auch den übrigen Mitbefrachtern nach Vorschrift §. 1654. gerecht zu werden.

§. 1683. Wenn durch einen nach Schließung des Frachtcontrakts ausgebrochenen Krieg ein Theil der Ladung unfrey geworden ist: so hat auch jeder der Mitbefrachter das Recht, die Herausnahme und Zurücklassung derselben zu verlangen.

§. 1684. Der Anfang und das Ende eines Krieges ist nach Vorschrift §. 1966. 1967. zu beurtheilen.

§. 1685. Der Schiffer muß auch in diesen Fällen die Vorschrift des §. 1645. beobachten.
wenn dieselbe abgebrochen wird.

§. 1686. Ist das Schiff schon auf der Reise begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Bestimmungsplatze wird durch dergleichen Zufall ganz unterbrochen: so muß der Schiffer in

den nächsten sichern Hafen einlaufen, und den Rhedern, oder dem nächsten Correspondenten derselben, so wie auch den Befrachtern, davon schleunige Nachricht geben.

§. 1687. Dieß muß besonders geschehen, wenn wegen eines während der Reise ausgebrochenen Kriegs, das Schiff oder die Ladung, oder ein Theil der letztern unfrey wird; also, daß bey Fortsetzung der Reise nach dem Bestimmungsorte, Gefahr des Aufbringens zu besorgen ist.

§. 1688. Ist nur ein Theil der Ladung unfrey geworden: so muß der Schiffer selbigen auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers losen; diesen, so wie den im Connossement benannten Empfänger, davon benachrichtigen; und mit der übrigen Ladung die Reise fortsetzen.

§. 1689. Ist das Schiff unfrey geworden; die Ladung aber ganz oder zum Theil frey geblieben: so finden die folgenden Vorschriften §. 1696. 1697. Anwendung.

§. 1690. Ist die ganze Ladung unfrey geworden: so muß der Schiffer die weiteren Verfügungen der Befrachter oder ihres Correspondenten abwarten, und in der Zwischenzeit für die Erhaltung der Waaren sorgen.

§. 1691. Wird er alsdann zurückberufen, oder ihm ein andrer Losungsplatz bestimmt: so muß die Fracht, nach Verhältniß der bedungenen, gegen die wirklich zurückgelegte Reise, billigmäßig erhöht, oder heruntergesetzt werden.

Wenn ihre Vollendung verzögert wird.

§. 1692. Wird die Reise durch einen unterweges, aus Schuld des Schiifers, auf das Schiff gelegten obrigkeitlichen Beschlag verzögert, oder ganz verhindert: so ist der Schiffer den Befrachtern zum Ersatz des aus dieser Versäumniß entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1693. Auch steht den Befrachtern in diesem Falle frey, die Ladung auf Gefahr und Kosten des Schiffers lösen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen.

§. 1694. Ist dergleichen Aufenthalt durch die Schuld des einen oder andern der Befrachter entstanden: so muß dieser dem Schiffer, außer der bedungenen Fracht, alle Versäumnißkosten ersetzen; und den übrigen Mitbefrachtern nach Vorschrift §. 1654. gerecht werden.

§. 1695. Ist das Schiff von der Obrigkeit, ohne Schuld des Schiffers und der Befrachter, in Beschlag genommen, oder aufgehalten worden: so müssen beyde Theile die Befreyung abwarten; ohne daß einer von dem andern deshalb Entschädigung fordern kann.

§. 1696. Sollten jedoch in diesem Falle die Waaren im Schiffe leicht verderben, oder Schaden leiden können: so steht den Befrachtern frey, dieselben auf ihre Kosten lösen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen.

§. 1697. Alsdann sind sie nur schuldig, den Schiffer nach Verhältniß der zurückgelegten Reise zu befriedigen.

§. 1698. Ist das Schiff schon bey dem Auslaufen nicht in gehörigem Stande gewesen; und die Fortsetzung der Reise muß wegen erforderlicher Ausbesserung eine geraume Zeit hindurch unterbrochen, oder gar eingestellt werden: so wird der Schiffer seiner ganzen Fracht verlustig; und muß überdies den Befrachtern allen an der Waare, oder sonst, wirklich erlittenen Schaden ersetzen.

§. 1699. Verlangen die Befrachter, daß er auch den Vortheil ersetzen solle, der ihnen dadurch, weil die Waaren an dem Losungsplatze nicht zu rechter Zeit angekommen sind, entgangen ist: so müssen sie sich darauf die bedungene Fracht abrechnen lassen.

§. 1700. Alles Vorstehende (§. 1698. 1699.) gilt auch alsdann, wenn das Schiff erst auf dem Wege durch Schuld des Schiffers schadhaf, und dadurch die Ausbesserung nothwendig geworden ist.

§. 1701. Ist aber der Schade ohne Schuld des Schiffers entstanden: so kann der Befrachter wegen des Aufenthaltes keine Vergütung fordern.

§. 1702. Will alsdann der Befrachter die Ausbesserung nicht abwarten; und seine Waaren auf ein anderes Schiff bringen lassen: so muß er die Fracht nach Verhältniß der zurückgelegten Reise bezahlen.

§. 1703. Kann das Schiff gar nicht, oder erst in einer so langen Zeit ausgebessert werden, daß darüber die zur Schifffahrt bequeme Witterung verstreichen, oder die Ladung verderben würde: so muß der Schiffer, wenn Gefahr beym Verzuge ist, die Ladung auf Kosten der Befrachter, durch ein anderes Schiff nach dem Losungsplatze baldmöglichst befördern.

§. 1704. Kann der Schiffer keine Gelegenheit zu solcher Nachsendung finden: so muß er die Waaren an dem Orte, wo er gelandet ist, in sichere Gewahrsam bringen, und den Befrachtern davon Nachricht geben.

§. 1705. In beyden Fällen, (§. 1703. 1704.) muß der Schiffer mit der nach Verhältniß der zurückgelegten gegen die bedungene Reise ihm gebührenden Fracht sich begnügen.

§. 1706. Eben dies (§. 1703. sqq.) findet statt, wenn ein Theil der Ladung, nach der in der Charte Partie angegebenen Beschaffenheit während des durch die Ausbesserung des Schiffes entstehenden Aufenthaltes verderben könnte.

Aufsicht des Schiffers über die Waaren.

§. 1707. Während der Reise muß der Schiffer nicht nur dahin sehen, daß der Steuer- und Oberbootsmann die nach §. 1600. ihnen obliegende Aufsicht über die geladenen Waaren gehörig führen; sondern auch selbst Sorge tragen, die Waaren in gutem Stande zu erhalten.

§. 1708. Zu diesem Behufe muß er auch, wenn sich Güter im Schiffe befinden, die durch das Anfressen und Zernagen der Mäuse oder Ratten Schaden leiden können, eine hinreichende Zahl von Katzen an Bord nehmen und unterhalten.

§. 1709. Wenn er an flüßigen Gütern Leckage bemerkt, muß er das weitere Lecken zu verhindern; auch andere verderbliche Sachen durch Oeffnung der Lucken, durch Umstechen u.s.w. für Schaden zu verwahren suchen.

Wenn der Schiffer Waaren verkaufen muß.

§. 1710. Muß der Schiffer, während der Reise, einen Theil der geladenen Waaren zu seinen, oder des-Schiffsvolks, oder des Schiffes Bedürfnissen, aus Noth verwenden, oder veräußern: so ist er den Bewachtern, nach deren Wahl, entweder das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit seiner Ankunft am Losungsorte gangbaren mittleren Preis zu ersetzen schuldig.

§. 1711. Dagegen kommt ihm aber auch die volle Pracht für dergleichen Güter oder Waaren zu.

§. 1712. Hat der Schiffer, ohne unverschuldete Noth, Waaren an einem andern, als dem Bestimmungsorte, gelandet: so kann der Befrachter die Bezahlung des Mittelpreises am Losungsorte, zu der Zeit, als das Schiff daselbst nach dem gewöhnlichen Laufe angelangt seyn würde, fordern.

§. 1713. Dagegen muß er die Waaren dem Schiffer überlassen, und demselben die volle Fracht vergüten.

§. 1714. Will er dieses nicht: so steht ihm frey, dem Schiffer noch eine angemessene Frist zu setzen, binnen welcher er die Waaren, auf eigne Gefahr und Kosten, an den Ort ihrer Bestimmung schaffen solle.

§. 1715. Wird dies von dem Schiffer nicht bewerkstelligt: so muß derselbe für allen erweislichen Schaden und entgangenen Vortheil haften: wovon ihm aber die volle Fracht gut gerechnet wird.

Pflichten des Schiffers nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 1716. Sobald der Schiffer an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist, muß er die Waaren, nach der in der Charte Partie und in dem Connossement enthaltenen Anweisung abliefern; jedoch dabey, wegen Aushändigung aller Exemplare der unterzeichneten Connossemente, die Vorschrift des §. 1655. genau beobachten.

§. 1717. Die Ablieferung und Empfangnehmung muß, wenn Wind und Wetter es nicht verhindern, binnen der in dem Frachtcontracte verabredeten Zeit geschehen.

§. 1718. Ist keine Frist verabredet: so findet bey dem Loosen eben das statt, was wegen des Einladens oben verordnet ist. (§. 1635. 1636.)

§. 1719. Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert, oder verzögert: so muß der Schiffer deshalb Protest einlegen; den Befrachter davon unverzüglich benachrichtigen; und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung bringen lassen.

§. 1720. Dazu ist er auch befugt und verpflichtet, wenn alle Exemplare der Connossemente nicht herbey geschafft, und deshalb keine hinreichende Sicherheit bestellt worden.

§. 1721. Von solchem Gute kann der Schiffer so viel gerichtlich verkaufen lassen, als zu seiner Befriedigung wegen Fracht, Zoll, und anderer Auslagen erforderlich ist.

Rechte des Schiffers wegen der Fracht.

§. 1722. Die Zahlung der Fracht ist der Schiffer, sogleich nach Ablieferung sämtlicher Waaren, von dem im Connossement bestimmten Empfänger derselben zu fordern berechtigt.

§. 1723. Hat er gegen den Empfänger erheblichen Verdacht, daß dieser die Fracht nicht werde bezahlen können, oder wollen: so ist er befugt, von der Waare so viel zurück zu behalten, als zu seiner Deckung nöthig ist.

§. 1724. Bleibt der Empfänger, nach schon erfolgter Ablieferung, mit Bezahlung der Fracht zurück: so kann der Schiffer von den gelieferten Waaren so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen.

§. 1725. Von dieser Befugniß kann er auch gegen den dritten Besitzer der Waaren, binnen Sechs Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung, Gebrauch machen.

§. 1726. Hat jedoch der dritte Besitzer die Waaren dem ersten Empfänger baar bezahlt, ehe er von des Schiffers Ansprüche Wissenschaft bekommen: so kann sich der Schiffer nur an den ersten Empfänger halten.

§. 1727. Für Güter, welche auf der Reise, oder vor der Ablieferung verloren gegangen sind, kann der Schiffer nur in so weit die Fracht fordern, als der Werth solcher Güter durch die große Havereyrechnung vergütet wird.

§. 1728. Hat sich jedoch der Verlust durch einen Unglücksfall in der Zeit ereignet, da der Empfänger mit Uebernehmung der Waaren säumig gewesen ist: so muß derselbe die Fracht bezahlen.

§. 1729. Einen Theil der Ladung für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Schiffer nicht schuldig.

§. 1730. Werden aber bey der Losung die Fässer und Behältnisse fließender und leckender Waaren ganz oder zum Theil ledig befunden: so steht dem Empfänger frey, dieselben dem Schiffer statt der davon zu bezahlenden Fracht zu überlassen.

§. 1731. Darüber muß er sich jedoch erklären, ehe er noch diese Güter in Empfang genommen hat.

Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter.

§. 1732. Haben sich während der Reise solche Vorfälle ereignet, woraus zu vermuthen ist, dlecken dair (=daß) ein Theil der Ladung verdorben oder beschädigt sey: so muß der Schiffer diese Vorfälle den Empfängern binnen den ersten Vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft bekannt machen.

§. 1733. Diese können alsdann darauf antragen, daß der Schade, noch vor der Uebernahme, in Beyseyn des Schiffers, durch Sachverständige gerichtlich untersucht und gewürdigt werde.

§. 1734. Den ausgemittelten Schaden muß der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, daß selbiger durch innern Verderb der Waare, oder durch einen äußern Zufall entstanden sey, dessen Abwendung er nicht in seiner Gewalt gehabt.

§. 1735. Auf gleiche Art muß der Schiffer auch für gänzlich verlorne Waaren und Güter haften, wenn er einen äußern unvermeidlich gewordenen Zufall, durch welchen der Verlust entstanden sey, nicht nachzuweisen vermag.

§. 1736. Sind dem Schiffer Kisten, Fässer, oder Packen, verschlossen oder versiegelt zugestellt worden: so findet die Vorschrift vom Verwahrungsvertrage Anwendung. (Th. I. Tit. XIV. §. 26-34.)

§. 1737. Ist aber die Versiegelung oder Verschliessung in Gegenwart des Schiffers geschehen: nachdem ihm zuvor der Inhalt der Behältnisse vorgezeigt worden: so haben dergleichen Waaren mit andern, die der Schiffer unverschlossen oder unversiegelt übernommen hat, gleiche Rechte.

§. 1738. Die von dem Schiffer zu leistende Vergütung, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. VI. §. 82. sqq. zu bestimmen; nur treten in Absicht der Quantität und des Werths der Waaren, die Vorschriften des folgenden Abschnittes ein.

Von der Rückladung.

§. 1739. Ist mit dem Schiffer bey seiner Absendung auch die Rückfracht bedungen worden: so gilt, wegen deren Anweisung und Einnehmung, alles das, was wegen der ersten Ladung festgesetzt ist. (§. 1630. sqq.)

§. 1740. Auch muß in diesem Falle, wenn der Schiffer mit dem ledigen Schiffsraume zurückzugehn genöthigt wird, demselben die volle Rückfracht, nebst den Versäumnißkosten, erstattet werden.

§. 1741. Von dieser Verbindlichkeit der Befrachter macht es keine Ausnahme, wenn das Schiff, nach fruchtloser Abwartung der gesetzmäßigen Frist, auf der Rückreise verunglückt.

V. Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Reisenden.

§. 1742. Kein Schiffer soll, bey nachdrücklicher Strafe, einen Reisenden annehmen, der ihm nicht zuvor die nach jeden Ortes Einrichtung erforderlichen Pässe vorgezeigt hat.

§. 1743. Ist das Schiff nicht ausdrücklich als ein Postschiff oder Paketboot zum Transport der Reisenden bestimmt: so kann dem Schiffer wider seinen Willen nicht angemuthet werden, Reisende mitzunehmen, die kein Interesse bey der Ladung haben.

§. 1744. Das Verhältniß zwischen Schiffer und Reisenden, muß hauptsächlich nach dem unter ihnen errichteten Contracte beurtheilt werden.

§. 1745. Ist kein schriftlicher Contract errichtet worden, die Ueberfahrt aber wirklich geschehen: so muß der Schiffer sich mit einer nach dem Gutachten der Sachverständigen, und dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Fracht begnügen.

§. 1746. Die Reisenden müssen sich auf das erste Verlangen des Schiffers an Bord begeben, und wenn das Schiff schon segelfertig ist, sich nicht ohne des Schiffers Genehmigung, auch

nur auf eine Zeitlang, davon entfernen.

§. 1747. Handeln sie dem zuwider: so kann der Schiffer, ohne auf sie zu warten, in See stechen, und dennoch die Fracht fordern.

§. 1748. Der Regel nach müssen die Reisenden sich selbst beköstigen.

§. 1749. Ist die Kost ohne weitere Bestimmung in die Fracht mit eingedungen: so können Reisende nur die gewöhnliche Kost der Schiffsleute verlangen.

§. 1750. Am Ladungsorte darf kein Schiffer, ohne Vorwissen und Einwilligung der Rheder, Reisende in Kost übernehmen.

§. 1751. Hat er es gethan: so muß er den Rhedern, nach deren Wahl, die den Reisenden gegebene Provision vergüten, oder ihnen das von denselben außer der Fracht bezahlte Kostgeld berechnen.

§. 1752. Nimmt der Schiffer auf der Rückreise Passagiers ein: so kann er mit ihnen wegen der Kost Verabredung treffen.

§. 1753. Ist der Vorrath solcher Reisenden, welche sich selbst beköstigen sollen, durch Unglücksfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reise unzureichend geworden: so können sie von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern.

§. 1754. Sie müssen aber die ihnen gereichte Provision, noch außer der Fracht, nach einer billigen Taxe bezahlen.

§. 1755. Dagegen müssen auch Reisende, wenn auf dem Schiffe Mangel entsteht, dem Schiffe mit ihrem entbehrlichen Vorrathe gegen billige Bezahlung zu Hülfe kommen.

§. 1756. Um der Reisenden willen ist der Schiffer seinen Lauf zu unterbrechen, und andre als die verabredeten Hafen anzusegeln, weder schuldig noch befugt.

§. 1757. Es muß daher auch ein krank gewordener Reisender, der ans Land gesetzt seyn will, so lange warten, bis sich dazu, ohne Unterbrechung der Reise und Veränderung des Laufes derselben, eine Gelegenheit findet.

§. 1758. Dagegen muß ein mit ansteckender Krankheit befallener Reisender sich, auch wider seinen Willen, an den nächsten bewohnten Ort, wo der Schiffer landet, aussetzen lassen.

§. 1759. Ein Reisender, welcher Krankheits- oder anderer Ursachen wegen, das Schiff noch vor vollendeter Reise verläßt, muß dennoch die ganze bedungene Fracht entrichten, sobald ihm dabey auch nur das geringste Verschulden zur Last fällt.

§. 1760. Hat der Reisende die bey sich habenden Effekten dem Schiffer zur Aufbewahrung überliefert: so hat er in Ansehung derselben mit einem Befrachter gleiche Rechte.

§. 1761. Hat er aber selbige dem Schiffer nicht übergeben, und sie also in eigner Gewahrsam behalten, so haftet der Schiffer nur für einen durch seine oder seiner Leute Schuld entstandenen Verlust und Schaden.

§. 1762. Die Reisenden müssen allen Anweisungen des Schiffers Folge leisten, welche auf Beobachtung guter Ordnung im Schiffe, oder auf Erhaltung des Schiffes und der Ladung abzielen.

§. 1763. In dringenden Nothfällen müssen Reisende, zur Rettung des Schiffes, nach ihren Kräften hülffreiche Hand leisten.

§. 1764. Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen: so muß der Schiffer mit ihm eben so verfahren, als wegen eines ein Verbrechen begehenden Schiffmannes vorgeschrieben ist. (§. 1606. sqq.)

§. 1765. Wird während der Reise entdeckt, daß ein Reisender vor der Einschiffung sich eines

wirklichen Hochverraths oder Aufruhrs schuldig gemacht habe: so muß ihn der Schiffer in Verhaft nehmen, und im nächsten inländischen Hafen den Gerichten ausliefern, oder auf andre sichere Art dahin schaffen.

Zwölfter Abschnitt

Von Haverey und Seeschäden

Von der Gemeinschaft zwischen Schiff und Ladung,

§. 1766. Zwischen einem Schiffe und seiner Ladung besteht eine Gemeinschaft zur Uebertragung der beyde zugleich treffenden Gefahr und Kosten.

§. 1767. Diese Gemeinschaft nimmt, in Ansehung eines jeden Stücks der Waare, ihren Anfang, sobald dasselbe über den Bord des Hauptschiffes gebracht ist.

§. 1768. Wenn, auch während der Reise, geworfenes oder sonst verloren gegangenes Gut von dem Befrachter durch andres ersetzt, oder von dem Schiffer zur Vollständigkeit der Ladung Waare eingenommen wird: so treten auch diese von Zeit der Einladung an in die Havereygemeinschaft.

§. 1769. Wenn während der Reise ein Theil der geladenen Waaren, auf Veranstaltung des Schiffers, in ein kleineres Fahrzeug gebracht, oder gar gelandet werden muß: so wird dadurch die Gemeinschaft nicht unterbrochen.

§. 1770. Dagegen endigt sich die Gemeinschaft, in Ansehung eines jeden geladenen Guts, sobald dasselbe, am Orte seiner Bestimmung, vom Borde des Hauptschiffes gebracht worden.

§. 1771. Wenn Waaren zum Behufe des Ein- und Ausschiffens in kleine Fahrzeuge, als Lichter, Bordings, und dergleichen mehr, geladen werden: so entsteht zwischen diesen Waaren eine Gemeinschaft für die Zwischenzeit, da jede derselben über den Bord des Fahrzeugs ein- und wieder herausgebracht worden.

§. 1772. Zwischen dem Fahrzeuge selbst aber, und den darin geladenen Waaren, ist keine Gemeinschaft vorhanden.

§. 1773. Nur in dem einzigen Falle, wenn zur Rettung eines solchen Fahrzeugs, und der Ladung desselben, ein Theil der letztern geworfen werden muß, ist der Eigentümer des Fahrzeugs den Verlust mit zu übertragen verbunden.

Von der ordinären oder kleinen Haverey.

§. 1774. Die Ungelder, und andere Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schifffahrt und Reise zu befördern, werden die ordinäre oder kleine Haverey genannt.

§. 1775. Es macht keinen Unterschied, ob dergleichen Ausgaben am Ladungs- oder Losungsplatze, oder auf der Reise vorgefallen sind.

§. 1776. Jedoch müssen die zur kleinen Haverey gehörenden Ausgaben, welche an dem Orte der Ladung geschehen, und daselbst berechnet werden können, auch allda wieder bezahlt und abgemacht werden.

§. 1777. Es kann also weder der Schiffer dem Empfänger der Waaren, noch dieser jenem, deshalb in der Regel etwas anschlagen oder abfordern; sondern es werden nur solche Kosten, die sich erweislich nach der Absegelung, oder am Losungsorte ereignet haben, in Rechnung gebracht.

Was dazu gehöre.

§. 1778. Zur kleinen Haverey gehören vornehmlich Anker-, Pilotage-, Lootsen-, Grund-, Feuer-, Back-, Prahmen-, Lichter-, Pfahl-, Brücken- und ordinäre Quarantainegelder, und dergleichen mehr.

§. 1779. Ferner die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Losungsplätze, und an die Castelle, bey welchem das Schiff vorbeys segelt; so wie auch Zölle, welche nicht für das Schiff allein, oder für die Ladung allein entrichtet werden; desgleichen die Kosten der Convoyen und Seynbriefe.

§. 1780. Ferner die Aufeisungskosten eines eingefrorenen Schiffes, wenn selbige zu Bergung des Schiffes und der Güter verwendet worden, und nur Einen Thaler oder weniger auf die Last betragen.

Wie solche von den Interessenten zu tragen.

§. 1781. Wie die kleine Haverey von den Interessenten zu tragen sey, ist hauptsächlich nach der zwischen ihnen darüber getroffenen Abrede zu beurtheilen.

§. 1782. Wenn keine Abrede darüber getroffen ist, müssen die Rheder Ein Drittel, und die Empfänger der Waare Zwey Drittel übernehmen.

§. 1783. Der Beytrag der Empfänger wird unter sie nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern nach der Zahl der Schiffslasten vertheilt.

§. 1784. Reisende sind, für ihre Person und Reisegeräthschaften, zur kleinen Haverey beyzutragen nicht schuldig.

II. Von der extraordinaireren oder großen Haverey.

§. 1785. Alles, was bey vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung, zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird, ist für große oder extraordinäre Haverey zu achten.

§. 1786. Es gehören dahin alle Verwendungen an Geld oder Geldeswerth, welche zur Vermeidung oder Minderung einer solchen Gefahr gemacht worden; ingleichen die Beschädigungen, welche zu einem solchen Zwecke am Schiffe oder der Ladung absichtlich verursacht worden, oder eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anstalten sind.

§. 1787. Dahin gehöret besonders, wenn ein Schiff bey Sturm oder Seesturz so viel Wasser eingenommen hat, daß Löcher im Verdeck gemacht, oder in die Seiten des Schiffes gehauen, oder sonst der Körper des Schiffes beschädigt werden müssen, um das Wasser zu den Pumpen zu leiten; ingleichen, wenn dadurch Waaren beschädigt oder verdorben worden.

§. 1788. Ferner, wenn zur Rettung des Schiffes oder Guts, Masten, Seegel, Stangen, Takelwerk, Anker, oder andere Schiffsgeräthschaften absichtlich gekappt, geschlitzt, verschlissen, oder sonst beschädigt, oder über Bord geworfen worden; ingleichen, wenn zu solchem Endzwecke das Boot von seiner Befestigung auf dem Verdeck gekappt, und über Bord gesetzt werden muß.

§. 1789. Schäden, welche zwar bey Gelegenheit einer gemeinschaftlichen Gefahr, aber durch bloßen Zufall, oder durch jemandes Schuld entstanden sind, können nicht zur großen Haverey gerechnet werden.

§. 1790. Bey der Verbindlichkeit zur gemeinsamen Uebertragung wird aber auch vorausgesetzt, daß durch die Verwendung oder Beschädigung der Zweck der Rettung wirklich, ganz oder zum Theil, erreicht worden.

§. 1791. Ein Schiff muß zur großen Haverey beytragen, wenn dasselbe nach überstandener Gefahr einen Hafen erreicht hat; sollte es auch für untüchtig zum Dienste erklärt werden.

§. 1792. Ist aber nach überstandener Gefahr Schiff und Ladung durch neue Unglücksfälle verloren gegangen: so findet keine Vertheilung statt, sondern ein jeder trägt seinen Schaden.

§. 1793. Wird hingegen ein Theil der Ladung geborgen, oder frey gegeben: so müssen dessen Eigenthümer davon zu der bey dem vorigen Unglücksfalle entstandenen großen Haverey eben so beitragen, als ob der neue Unglücksfall sich nicht ereignet hätte.

§. 1794. Ein Gleiches gilt von den Rhedern, wenn das genomene Schiff wieder frey gegeben, oder ausgelöst wird; ferner, wenn zwar das Schiff durch Wind und Wetter neue Unfälle erlitten hat, jedoch nicht ganz verloren gegangen, sondern davon mehr gerettet ist, als die Bergungskosten betragen.

Von den vorzüglichsten Fällen, welche zur großen Haverey gehören.

a) Seewurf;

§. 1795. Der Seewurf kann nur alsdann geschehen, wenn Sturm, Seenoth, oder feindliche Verfolgung es nothwendig machen, das Schiff zu erleichtern.

§. 1796. Nur ein auf Veranlassung oder Befehl des Schiffers, oder dessen, der seine Stelle vertritt, erfolgter Seewurf, kann zur großen Haverey gezogen werden.

§. 1797. Ehe der Schiffer dazu schreitet, muß er mit den an Bord befindlichen Befrachtern, oder deren Bevollmächtigten, ingleichen mit dem Schiffsvolke Seerath halten.

§. 1798. Leidet die dringende Gefahr dieses nicht: so muß er wenigstens den Steuer-, Hochboots- und Zimmermann mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 1799. Reisende und Befrachter können sich weder der vom Schiffer beschlossenen Werfung widersetzen, noch den Schiffer wider seinen Willen zum Seewurfe nöthigen; sondern in jedem Falle nur verlangen, daß darüber Seerath gehalten werde.

§. 1800. Bey der Werfung selbst muß mit den Waaren, die auf dem Verdecke, Ueberlaufe, Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffs angehängt sind, der Anfang gemacht werden.

§. 1801. Ein Gleiches gilt von den Waaren, die in das Boot oder die Schaluppe geladen worden.

§. 1802. Sodann müssen, so viel als möglich, nur Stücke, Fässer, Kasten, oder Packe von Waaren, welche die geringsten am Werthe sind, und das Schiff am meisten beschweren, geworfen werden.

§. 1803. Dagegen sind solche Behältnisse vorzüglich zu schonen, in welchen Edelsteine, Perlen, gemünztes oder umgemünztes Gold oder Silber, oder sonst Kostbarkeiten und Kleinodien sich befinden.

§. 1804. Hat jemand dergleichen Sachen unter andere Waaren gepackt, und dieses bey der Einschiffung verschwiegen: so muß er den Schaden, der ihm aus der Verheimlichung entstanden ist, allein tragen.

§. 1805. Zeigt er aber dem Schiffer die verschwiegene Beschaffenheit noch in Zeiten an: so muß ein solches Pack mit dem Wurfe verschont werden.

§. 1806. Findet sich hiernächst, daß die Anzeige unrichtig gewesen: so soll eine solche verschonte Waare nach ihrem vierfachen wirklichen Werthe in Havereyrechnung gebracht werden.

§. 1807. Auch Mund- und Kriegesbedürfnisse, Kleider und Geräthschaften des Schiffers, des Schiffsvolks, und der Passagiers, kommen, wenn sie geworfen worden, bey der großen Haverey mit in Anschlag.

§. 1808. Ein Gleiches gilt von Waaren, die das Schiffsvolk für eigne Rechnung mitzunehmen befugt ist.

§. 1809. Auch Waaren und Sachen, die zwar nicht geworfen, aber durch die bey Gelegenheit des Wurfs getroffenen Anstalten beschädigt, verdorben, oder in eine solche Lage gekommen sind, daß sie von den Wellen weggespült worden, müssen vergütet werden.

§. 1810. Wenn das Schiff zwar in eben der Noth, da der Wurf geschehen ist, durch Wind und Wellen Schaden gelitten hat; dieser Schade jedoch weder absichtlich zu Rettung des Schiffes und der Ladung verursacht worden, noch eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anstalten gewesen ist: so können die Rheder in so weit von den Befrachtern keinen Havereybeytrag fordern.

§. 1811. Eben dies findet von der auf solche Art sich ereignenden Beschädigung der geladenen Güter Anwendung.

§. 1812. Wenn zur Erleichterung des Schiffes Waaren in ein kleineres Fahrzeug geladen, und daselbst verdorben, oder verloren worden: so gehört dieser Schade zur großen Haverey.

§. 1813. Ist der Schade durch Untauglichkeit des kleineren Fahrzeuges geschehen: so können sich die übrigen Interessenten, wegen ihres Havereybeytrages, an den Eigenthümer desselben halten.

§. 1814. Ein Gleiches findet statt, wenn der Schade aus Verwahrlosung oder Untreue der Mannschaft des kleineren Fahrzeuges entstanden ist.

§. 1815. Der Schiffer des Hauptschiffes ist nur alsdann verhaftet, wenn er ein untaugliches Fahrzeug ohne Noth gewählt hat.

§. 1816. Hat von der in ein kleineres Fahrzeug während der Reise geladenen Waare, zur Rettung desselben und seiner Ladung, etwas geworfen werden müssen: so wird dieser Schade von dem Bordung, und seiner übrigen Ladung, als große Haverey getragen: und was die Bordungsladung dazu beyträgt, wird alsdann vom Hauptschiffe und dessen übriger ganzen Ladung vergütet.

§. 1817. Sobald ein Seewurf nach Vorschrift des §. 1795. geschehen ist, muß die Vergütung als große Haverey ohne Widerrede statt finden.

§. 1818. Mit dem Vorwande, daß bey dem Wurfe selbst, oder bey der Auswahl der zu werfenden Sachen, übereilt oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, kann sich kein Interessent gegen den Beytrag schützen; sondern nur den Regreß an den Schiffer, oder andern Urheber des Schadens nehmen.

§. 1819. Hat jedoch der Schiffer das Schiff überladen; und muß zu dessen Erleichterung die auf dem Verdecke liegenden Güter werfen: so können die Eigenthümer dieser letztern sich nur an den Schiffer halten; und es findet die Vergütung als große Haverey nicht statt.

b) vorsätzliche Strandung;

§. 1820. Hat der Schiffer, um die Ladung zu retten, das Schiff absichtlich zum Stranden gebracht: so gehört der dabey am Schiffe und an der Ladung entstandene Schade, nebst allen dadurch verursachten Kosten, zur großen Haverey.

§. 1821. Erhellet aus den Umständen klar, daß die Strandung bloß in der Absicht geschehen ist, um das Leben oder die Freyheit der Equipage zu retten: so wird der entstandene Schade selbst alsdann, wenn die ganze Ladung gerettet worden, nur für partikuläre Haverey geachtet. (§. 1900. sqq.)

c) Erleichterung des auf eine Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffes;

§. 1822. Ist ein Schiff durch Zufall auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen; und wird durch das Abbringen beschädigt: so muß die Vergütung als große Haverey geschehen.

§. 1823. Dahin gehören auch die bey solcher Gelegenheit der Ladung zugefügten Beschädigungen; die Aus- und Einladungskosten; ingleichen die Kosten, wodurch das Schiff befreuet worden.

d) Prangen;

§. 1824. Wird ein Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt, das Schiff zur gemeinschaftlichen Erhaltung zu prangen: so ist der dadurch am Schiffe und dessen Geräthschaften entstandene Schade ebenfalls als große Haverey zu vergüten.

e) Einlaufen in einen Nothhafen;

§. 1825. Muß ein Schiff, wegen erhaltenen Lecks, oder andrer Gefahr, in einen Nothhafen einlaufen: so gehören alle Kosten des Ein- und Ausladens, ingleichen der Unterhalt des Schiffsvolks während des Aufenthalts im Nothhafen, so wie die Heuer desselben, in so fern ihr Betrag durch eine solche Verlängerung der Reise vermehrt wird, zur großen Haverey.

§. 1826. Ein Gleiches gilt von den Aus- so wie von den Einladungskosten, wenn zum Behufe der Ausbesserung des Schiffes, oder sonst aus erheblichen Gründen, die Ladung im Nothhafen geloset wird.

f) Stilliegen wegen Convoy;

§. 1827. Muß ein Schiff auf Convoy warten, oder sonst, wegen besorglicher Feindesgefahr, in einem neutralen Hafen eine Zeitlang liegen bleiben: so werden die Heuer und der Unterhalt des Schiffsvolks für diesen Zeitraum nach näherer Bestimmung §. 1825. als große Haverey vergütet.

§. 1828. Es macht keine Ausnahme, wenn gleich zur Zeit des Auslaufens die Gefahr schon bekannt gewesen, und wegen der Convoy nichts verabredet seyn sollte.

g) Ranzionirung des Schiffes;

§. 1829. Hat der Schiffer feindlichen Kapern oder Seeräubern, um Schiff und Gut zu retten, gewisse Waaren oder Schiffsgewerthschaften angewiesen, oder übergeben: so wird deren Werth als große Haverey vergütet.

§. 1830. Ist in Fällen dieser Art ein bedungenes Lösegeld baar bezahlt worden: so muß die Auslage auf gleiche Art erstattet werden.

§. 1831. Haben die Feinde den Schiffer, oder andre am Bord befindliche Personen, als Geisel für das bedungene Lösegeld mitgenommen: so müssen, außer dem Lösegelde, auch die dadurch den Geiseln verursachten Zehrungs- und andere Kosten, als große Haverey ersetzt werden.

§. 1832. Von der Zahlung können die Rheder und Befrachter, in diesem besondern Falle, durch Abtretung ihrer Antheile am Schiffe oder an der Ladung sich nicht befreien.

§. 1833. Sie sind vielmehr selbst alsdann dafür verhaftet, wenn gleich das Schiff oder die Ladung durch nachherige Unglücksfälle verloren gegangen seyn sollte.

§. 1834. Wenn auch ein nicht feindlicher Kaper den Schiffer genöthigt hat, ihm Provision, Geräthschaften, oder Waaren, gegen versprochene aber nicht erfolgte Bezahlung zu überlassen: so gehört dieser Verlust zur großen Haverey.

h) Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Anfälle;

§. 1835. Wird bey der Vertheidigung gegen Kaper oder Seeräuber Schiff und Gut beschädigt: so geschieht der Ersatz dieses Schadens, nebst der im Gefechte verbrauchten Ammunition, als große Haverey.

§. 1836. Sind bey einer solchen Gelegenheit dem Schiffsvolke zur Aufmunterung Belohnungen versprochen, oder gegeben worden: so wird eine solche Auslage gleichfalls vergütet.

§. 1837. Eben dahin gehören alle Kosten zur Heilung und bessern Verpflegung der Verwundeten, zum Begräbniß der Getödteten, und zur Abfindung der untauglich gewordenen

Schiffsleute.

§. 1838. Auch dasjenige, was den Wittwen und Kindern der Getödteten, oder an ihren Wunden gestorbenen Schiffsleuten gereicht werden muß, ist in Rechnung zu bringen.

i) von außerordentlichen Kosten überhaupt;

§. 1839. Außer diesen Fällen gehören auch alle außerordentliche Kosten, welche zur Fortsetzung der Reise verwendet werden müssen, und Einen Thaler, auf die Schiffslast gerechnet, übersteigen, ebenfalls zur großen Haverey. (§. 1774. sqq.)

Wo die Havereyrechnung anzulegen.

§. 1840. Jeden zur großen Haverey gehörenden Fall muß der Schiffer, sobald er sich ereignet, und es die Umstände gestatten, in sein Tagebuch umständlich verzeichnen, und den erlittenen Schaden so genau als möglich bemerken.

§. 1841. Ist der Fall eines Seewurfs vorhanden: so muß der Schiffsschreiber, oder wer sonst seine Stelle vertritt, oder auch der Schiffer oder Steuermann selbst, die vorwaltenden Umstände, die Meinungen der Schiffsleute und Eigenthümer, ingleichen die geworfenen, oder auch durch die Werfung beschädigten Waaren, nach den Packen, Kisten, Tonnen, mit ihren Nummern und Zeichen, genau aufschreiben.

§. 1842. Wenn Zeit und Gefahr dergleichen pünktliche Aufzeichnung nicht erlauben: so soll so viel als möglich bemerkt; der Beweis des übrigen aber durch die eidlichen Aussagen und Angaben der Schiffsleute geführt werden.

§. 1843. In dem ersten Hafen, wo der Schiffer landet, muß er den Havereyfall und entstandenen Schaden den dortigen Seegerichten, oder dem Consul der Nation umständlich anzeigen, und sich darüber ein Attest ausstellen lassen.

§. 1844. Auch muß er den Rhedern und Befrachtern, ingleichen den Correspondenten derselben am Bestimmungsorte, sobald als möglich davon Nachricht geben.

§. 1845. Wenn er am Orte der Bestimmung anlangt, muß er den erlittenen Havereyfall den Gerichten, den Empfängern der Waaren, und den etwa daselbst befindlichen Bevollmächtigten der Rheder, noch vor der Losung anzeigen.

§. 1846. Er muß zugleich den Seegerichten sein Tagebuch vorlegen, und nebst den vornehmsten des Schiffsvolks den Inhalt desselben, so wie die Wahrheit seiner Angabe, eidlich bestärken.

Wie der Schade, welcher vergütet werden soll, zu bestimmen.

§. 1847. Bey der Untersuchung des zu vergütenden Schadens müssen zuvörderst diejenigen Sachen abgesondert werden, welche, wenn sie auch bey einem Havereyfalle beschädigt worden, dennoch keine Vergütung erhalten.

§. 1848. Dahin gehören vornehmlich die Güter, welche der Schiffer als Ueberfracht eingenommen hat.

§. 1849. Ferner die Waaren, welche auf den Verdeck, Ueberlauf, Back, oder Schanze gelegt, in das Schiffsboot gepackt, oder an die Seiten des Schiffes gehängt worden.

§. 1850. Der Eigenthümer solcher Waaren hat keine Vergütung durch Havereyrechnung zu fordern, wenn gleich diese Art der Unterbringung (§. 1848. 1849.) ohne sein Vorwissen geschehen ist; sondern er kann sich deshalb nur an den Schiffer und das Schiff halten.

§. 1851. Güter, wovon gar kein Connossement vorhanden ist, ingleichen heimlich ins Schiff gebrachte Waaren, erhalten keine Vergütung.

§. 1852. Eben dies findet von solchen Gütern statt, welche der Eigenthümer, oder dessen Bevollmächtigter, bey entstehender Seegefahr, ohne des Schiffers und Schiffsvolks

Einwilligung, wegnehmen und anderswo hinbringen läßt.

§. 1853. Eben so wird auch der Schade am Schiffsboote nicht vergütet, wenn dasselbe nicht auf dem Verdecke befestigt gewesen.

Wie der Betrag des Schadens auszumitteln.

§. 1854. Der Betrag des zu vergütenden Schadens selbst muß entweder durch Vereinigung sämtlicher Interessenten, oder durch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Beweismittel festgesetzt werden.

§. 1855. Schiffsprovisionen, Geräthschaften, oder andre zur eigentlichen Ladung nicht gehörende Sachen, werden nach dem gemeinen Werthe des Orts, wo sie wieder angeschafft werden, müssen, geschätzt; jedoch werden bey Geräthschaften, und solchen Sachen, die durch den Gebrauch abgenutzt werden, nur Zwey Drittheile dieses Werths in Rechnung gebracht.

§. 1856. Ist der Körper des Schiffs selbst beschädigt: so müssen die Ausbesserungskosten durch den Anschlag vereideter Sachverständigen festgesetzt werden.

§. 1857. Eben dies gilt, jedoch unter der §. 1855. in Ansehung des Werths gegebenen Bestimmung, wenn Schiffsgeräthschaften nicht verloren, sondern nur beschädigt worden.

§. 1858. Sind Waaren verloren gegangen: so wird bey Bestimmung ihrer Art und Quantität die Chartepartie, das Connossement, die Faktur, oder andere bey der Einschiffung geschehene Declaration, zum Grunde gelegt.

§. 1859. Kann dargethan werden, daß die Angabe bey der Einschiffung zu hoch gewesen sey: so ist nur auf die erwiesene Art und Quantität zu sehen.

§. 1860. Dagegen wird auf die Behauptung des Eigenthümers, daß in dem verlornen Packe, Fasse u. s. w. mehrere oder bessere Waare gewesen, als angegeben worden, keine Rücksicht genommen.

§. 1861. Der Werth verlornen Waaren wird nach dem comptanten Marktpreise am Losungsorte, zur Zeit der Losung, angeschlagen.

§. 1862. Davon sind jedoch die kleine Haverey, die Ausladungskosten und andere Ungelder abzuziehen, welche von der Waare, wenn sie wirklich angekommen wäre, hätten entrichtet werden müssen.

§. 1863. Die Fracht hingegen, wenn sie dem Schiffer bezahlt werden muß, kommt nicht in Abzug.

§. 1864. Sind die verlornen Waaren, zur Zeit des Havereyfalls, durch Seesturz oder andern Zufall schon beschädigt gewesen: so werden sie nur nach dem Werthe, den sie bey dem Verluste wirklich noch hatten, vergütet.

§. 1865. Dieser Werth muß auf den Grund der eidlichen Angabe des Schiffers, und seiner Leute, über den Zustand der Waaren zur Zeit des Verlustes, durch das Gutachten der Sachverständigen billig bestimmt werden.

§. 1866. Sind Waaren nicht ganz verloren, sondern nur beschädigt worden: so werden sie auf gemeinschaftliche Kosten öffentlich verkauft, und die daraus gelöseten Gelder dem Eigenthümer zugestellt; außerdem aber wird demselben der Unterschied mit dem nach §. 1861-1863. zu bestimmenden Werthe vergütet.

Wie der Beytrag zur großen Haverey festzusetzen.

Vom Schiffe.

§. 1867. Ist solchergestalt der Betrag der zu vergütenden großen Haverey ausgemittelt: so muß derselbe zwischen Schiff und Ladung verhältnißmäßig vertheilt werden.

§. 1868. Zur Bestimmung dieses Verhältnisses muß der Werth des Schiffes nebst Zubehör nach demjenigen Zustande, in dem es aus der See gekommen ist, durch vereidete Sachverständige geschätzt werden.

§. 1869. Die zur Fortsetzung der Reise oder zur Retour bestimmten Mund- und Kriegsprovisionen kommen nicht in Anschlag; wohl aber das durch die zurückgelegte Reise verdiente Frachtgeld, nach Abzug desjenigen, was die Rheder daraus noch zu bezahlen haben, besonders der noch rückständigen Heuer des Schiffers und des Volks, ingleichen des Beytrags zur kleinen Haverey.

§. 1870. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Werthe des Schiffs wird dessen Beytrag zur großen Haverey bestimmt.

Von der Ladung.

§. 1871. In Absicht der Ladung müssen zuvörderst diejenigen Stücke abgesondert werden, welche von dem Beytrage zur großen Haverey frey sind.

§. 1872. Dahin gehören alle Waaren, welche erst nach dem Havereyfall über den Bord des Hauptschiffes gebracht worden.

§. 1873. Ferner diejenigen, welche zu der Zeit, da sich der Havereyfall ereignet, am Bestimmungsorte schon vom Borde des Hauptschiffes gebracht sind.

§. 1874. Ferner die Heuer und Equipage des Schiffers und Schiffsvolks; so wie auch diejenigen Waaren, welche dasselbe für eigne Rechnung vermöge der ihm §. 1596. beygelegten Befugniß mitgenommen hat.

§. 1875. Desgleichen die Kleidungsstücke und Reisebedürfnisse der Passagiers.

§. 1876. Hat bey einem Schiffbruche jemand die ihm zugehörigen Sachen an sich genommen, und mit eigener Lebensgefahr gerettet: so kann ihm davon kein Beytrag abgefordert werden.

§. 1877. Ein Gleiches gilt von den, durch solche Taucher, welche ein Befrachter für eigne Rechnung gedungen hat, herausgebrachten Waaren.

§. 1878. Außer vorstehenden, müssen alle im Schiffe befindlich gewesene Waaren und Effekten zur großen Haverey beytragen.

§. 1879. Dieses gilt sowohl von den verloren gegangenen oder beschädigten, und in der Berechnung als große Haverey vergüteten, als von den geretteten Waaren.

§. 1880. Selbst geworfene Waaren müssen, auch bey der nachher während der Reise sich ereigneten Unglücksfällen, den Beytrag zur großen Haverey erlegen.

§. 1881. Die Art und Quantität der geretteten Waaren wird nach Vorschrift des §. 1858. sqq. angenommen.

§. 1882. Kann dargethan werden, daß die Qualität oder Quantität einer Waare zu niedrig angegeben worden: so muß die durch gerichtliche Besichtigung auszumittelnde wahre Beschaffenheit in Anschlag kommen.

§. 1883. Eben dies findet von denjenigen Waaren statt, worüber keine Connossemente vorhanden sind.

§. 1884. Auch die Bestimmung des Werths der geretteten Waaren geschieht nach Vorschrift des §. 1861-1866.

§. 1885. Wegen der bey einem Seewurfe unrichtig angezeigten und verschonten Waaren findet die Vorschrift des §. 1806. Anwendung.

§. 1886. Waaren deren Werth, während der Reise, durch inneren Verderb, oder andre zur großen Haverey nicht gehörende Unglücksfälle, verringert worden, dürfen nur nach

demjenigen Werthe beytragen, den sie zur Zeit der Losung noch wirklich haben.

§. 1887. Effekten, welche keinen gewöhnlichen Marktpreis haben, sind nach ihrem wirklichen Werthe zur Zeit der Losung, durch vereidete Sachverständige zu schätzen.

§. 1888. Heimlich eingebrachte, ingleichen die in Absicht der Art oder Quantität unrichtig deklarierte Waaren, werden nach den höchsten zur Losungszeit am Losungsorte geltenden Preisen berechnet.

§. 1889. Der Empfänger solcher Waaren, von welchen ein Beytrag zur großen Haverey zu entrichten ist, haftet nach geschehener Andeutung, für den festzusetzenden Beytrag als Selbstschuldner.

§. 1890. Er ist verbunden, längstens binnen Acht Tagen nach der Abladung, den Werth derselben, vorstehenden Grundsätzen gemäß, genau und richtig anzugeben, und auf Erfordern eidlich zu erhärten.

§. 1891. Sind ihm die Waaren zur weitem Spedition überschickt: so muß er sie nicht eher versenden, als bis die vorgeschriebene Angabe des Werths geschehen ist.

§. 1892. Wird die Richtigkeit des angegebenen Werths bezweifelt: so können die übrigen Interessenten, auf Kosten des verlierenden Theils, eine gerichtliche Taxe durch vereidete Sachverständige verlangen.

§. 1893. Wer überführt wird, vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, den Werth einer empfangenen Waare zu niedrig angegeben zu haben, soll von dem wirklichen Werthe vierfachen Beytrag entrichten, und die Kosten erstatten.

§. 1894. Wenn solchergestalt die Summe, nach welcher ein jeder Interessent zu dem Havereyschaden beytragen muß, ausgemittelt worden: so geschieht die Vertheilung des Beytrages unter die sämmtlichen Interessenten nach der Sodatätsregel.

§. 1895. Werden hiernach auf ihn fallenden Beytrag verweigert, den kann und muß der Schiffer, bey eigner Verhaftung, zur Bestellung hinreichender Sicherheit anhalten, oder die Waaren mit Arrest belegen.

§. 1896. Auch kann der Schiffer auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Waaren, so viel dazu nöthig ist, antragen.

§. 1897. Das Schiff darf nicht eher aus dem Hafen gelassen werden, als bis die Rheder ihren Beytrag zur Haverey davon entrichtet, oder hinreichende Sicherheit dafür bestellt haben.

§. 1898. Den Vorzug des rückständigen Beytrages zur großen Haverey bey entstehendem Concurse, bestimmen die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XX. §. 326. in Absicht des Schiffes, und die Prozeßordnung in Absicht der Waaren.

§. 1899. Werden geworfene, oder sonst verunglückte Güter, nach schon geschlossener Havereyrechnung gerettet: so muß der nach Abzug der Bergungs- und andern Kosten übrig bleibende Werth den Interessenten, nach Verhältniß ihrer Beyträge, wieder zu gute kommen.

III. Von der Particulairhaverey.

§. 1900. Alle übrige nach vorstehenden Grundsätzen weder zur großen noch zur kleinen Haverey gehörende Schäden und Kosten, welche bey Gelegenheit der Schifffahrt und Reise, das Schiff oder die Ladung treffen, werden für particulare oder besondere Haverey geachtet; und müssen von dem Eigenthümer der Sache, über welche sie ergangen sind, allein getragen werden.

§. 1901. Wenn also ein Schiff auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen ist, und nicht durch das Abbringen selbst beschädigt wird: so gehört die daraus entstandene Beschädigung zur besondern Haverey; die Kosten aber, durch welche das Schiff befreyet wird, sind große Haverey.

§. 1902. Wenn ein Schiff, oder dessen Geräthschaften, durch Gewalt des Windes verdorben, oder verloren worden: so ist die daraus entstandene Beschädigung ebenfalls besondere Haverey; es wäre denn, daß der Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt wäre, das Schiff zu prangen. (§. 1824.)

§. 1903. Wenn Kaper oder Seeräuber Schiffsgeräthschaften, Ammunition, oder Lebensmittel vom Schiffe wegnehmen: so trägt das Schiff den Schaden allein.

§. 1904. Eben so trifft, wenn von Kapern oder Seeräubern Waaren aus dem Schiffe entwendet worden, der Verlust die Eigenthümer der Waaren.

§. 1905. Ein Gleiches findet statt, wenn Waaren bloß durch Sturm oder Seesturz beschädigt, verdorben, oder weggespült worden.

Von Schiffscontrebanden.

§. 1906. Sind in einem neutralen Schiffe verbotne Waaren oder Sachen gefunden worden: so gehört der aus der Confiscation entstehende Schade nicht zur großen Haverey.

§. 1907. Welche Waaren und Sachen für verboten zu achten sind, wird unten (§. 2034. sqq.) bestimmt.

§. 1908. Schiffer und Rheder, welche wissentlich, oder aus grobem Verschulden, verbotne Waaren oder Sachen eingenommen haben, sind den übrigen Befrachtern zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verhaftet.

§. 1909. Haben aber die übrigen Befrachter von der verbotenen Qualität Wissenschaft gehabt: so muß, wenn Schiff oder Ladung deshalb aufgebracht worden, ein jeder seinen Schaden allein tragen.

§. 1910. Entsteht Verlust oder Schaden daher, weil ein Schiff nicht mit den gehörigen Pässen, Chartepartie, Connossements, oder sonst nöthigen Briefschaften versehen ist: so müssen der Schiffer und diejenigen, welchen die Besorgung dieser Erfordernisse obgelegen hat, dafür haften.

Von Beschädigung der Schiffe durch An- und Uebersegeln.

§. 1911. Wenn zwey unter Segel sich befindende Schiffe, ohne grobes Verschulden des einen oder des andern Schiffers, aufeinander ansegeln, oder stoßen; dergestalt, daß eins oder das andere, oder beyde Schaden leiden: so muß der beyderseitige Verlust und Schade berechnet, und zusammengeschlagen werden.

§. 1912. Von der ganzen Summe trägt jedes Schiff die Hälfte.

§. 1913. Ist das An- oder Uebersegeln von einem der Schiffer vorsätzlich, oder durch grobe Schuld verursacht worden: so muß derselbe seinen Schaden allein tragen, und dem andern Schiffe den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

§. 1914. So weit, als der Schade aus dem Vermögen des Schiffers, ingleichen aus dem Schiffe und dessen Frachtgeldern nicht ersetzt wird, ist er als Particularhaverey zu betrachten.

§. 1915. Eben dies findet statt, wenn das Schiff, welches durch Zufall, oder grobe Schuld des Schiffers, ein anderes auf gedachte Art beschädigt hat, nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1916. Wird ein vor Anker liegendes, oder am Lande festgemachtes Schiff, von einem segelnden Schiffe beschädigt: so muß des letztern Schiffer allen verursachten Schaden erstatten; er könnte denn nachweisen, daß er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Uebersegeln genöthigt worden; in welchem Falle die Vorschrift §. 1911. 1912. Anwendung findet.

§. 1917. Hat in diesem Falle der festliegende Schiffer der Gefahr ausweichen können, und es vorsätzlich, oder aus grober Schuld unterlassen: so ist derselbe zum Schadensersatze nach §.

1913. verhaftet.

Antreiben und Stoßen.

§. 1918. Liegen zwey oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weise zu nahe: so muß der voranliegende Schiffer, auf des andern Zuruf, den Anker lichten und ablegen.

§. 1919. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Schiffe in Gefahr stehen, durch Ablaufen des Wassers auf den Grund zu gerathen.

§. 1920. Hat der voranliegende Schiffer diese Vorschriften vorsätzlich oder aus grober Schuld unbefolgt gelassen: so muß er den ganzen dadurch veranlaßten Schaden ersetzen.

§. 1921. Leidet der Schiffer, welcher ausweichen soll, bey dem Versuche dazu, ohne sein grobes Verschulden, selbst Schaden: so kann er von dem Zurufenden Vergütung fordern.

§. 1922. Ist der Zurufende, bey dem Ausweichen, ohne grobes Verschulden des andern beschädigt worden: so bleibt der Ausweichende von der Verantwortung frey.

§. 1923. Werden zwey festliegende Schiffe durch Gewalt der Wellen, oder des Windes, dergestalt zusammen gestoßen, daß eines oder beyde gequetscht, gedrückt, oder sonst beschädigt worden: so finden die Vorschriften §. 1911. Anwendung.

§. 1924. Eben das gilt, wenn zwey festliegende Schiffe zu Einer Zeit loskommen, an einander treiben, und dadurch bey einem oder beyden Schaden entsteht.

§. 1925. Ist aber ein vor Anker liegendes Schiff wegen Untauglichkeit seiner Taue, oder sonst durch grobes Verschulden des Schiffers, los und treibend geworden: so muß der Schiffer allen an den festliegenden Schiffen verursachten Schaden erstatten.

§. 1926. Ist hingegen ein Schiff ohne grobes Verschulden des Schiffers los und treibend geworden, so muß der Schade des Anstoßens, nach den Vorschriften §. 1911. gemeinschaftlich getragen werden.

§. 1927. Hat der antreibende Schiffer dem festliegenden zugerufen, den Tau schießen zu lassen, und letzterer hat es nicht gethan, da es doch die Umstände gestattet hätten: so ist ersterer zur Entschädigung nicht verbunden.

§. 1928. Sind in den §. 1911. 1916. 1921. 1922. 1923. 1926. beschriebenen Fällen, auch die geladenen Waaren zu Schaden gekommen: so kann der daran erlittene Verlust bey der Schadenberechnung nicht mit in Anschlag kommen, sondern wird als particulaire Haverey betrachtet.

§. 1929. Fällt nach obigen Grundsätzen die Vergütung einem der Schiffer zur Last: so müssen, bey seinem Unvermögen, dessen Rheder, so weit ihre Schiffsparten reichen, den Ausfall vertreten.

§. 1930. Sind beyde Schiffer an dem einander zugefügten Schaden schuld, so findet die Vorschrift des Ersten Theils, Tit. VI. §. 22. statt.

§. 1931. Ein solcher durch An- oder Uebersegeln, Antreiben und Stoßen entstandener Unglücksfall, wenn er im Hafen geschehen ist, muß binnen Acht und vierzig Stunden nach der Ereigniß, bey Verlust des Rechts, den gehörigen Gerichten angezeigt werden.

§. 1932. Geschieht der Unglücksfall auf der See: so muß von jedem Schiffer die Vorschrift des §. 1840. sqq. beobachtet werden.

§. 1933. Bey Stromschiffen finden gleiche Grundsätze statt.

Dreyzehnter Abschnitt
Von Versicherungen

§. 1934. Bey einer Versicherung, oder Assekuranz, übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens.

§. 1935. Ist keine Prämie bedungen worden: so wird das Geschäfte nicht als eine Assekuranz, sondern als eine Schenkung betrachtet. (Erster Theil, Tit. XL §. 1089. sqq.)

§. 1936. Mäkler und Schiffsklarirer sollen weder Schiffe, noch Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren, bey Vermeidung der §. 1328. bestimmten Strafe, auf eigne Rechnung versichern lassen.

§. 1937. Schiffer und Schiffssleute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Versicherung nehmen; bey Verlust des Rechts und der Prämie, deren doppelter Betrag von dem Versicherer zur Strafe an die Casse der Seearmen erlegt werden soll.

§. 1938. Versicherungen ertheilen, setzt nothwendig die Befugniß voraus, einen lästigen Vertrag zu schließen. (Erster Theil, Tit. V. §. 11.)

§. 1939. Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner; öffentlich bestellte Dispascheurs, Schadentaxatoren, und richterliche Personen in Assekuranzstreitigkeiten; Vorsteher und Bediente der Bank; Vorsteher und Bediente der Assekuranzkompagnie; Officianten, sowohl bey Landesherrlichen, als andern öffentlichen Cassen; ingleichen Zoll- und Accisebediente, dürfen für eigne Rechnung, weder unmittelbar noch mittelbar, Versicherungen ertheilen.

§. 1940. Wird diesem Verbote zuwider gehandelt: so ist der Vertrag nichtig; die bedungene Prämie fällt dem Fiskus anheim; und der unbefugte Versicherer soll seines Amts entsetzt werden.

§. 1941. Hat in solchem Falle der Versicherte, ohne sein Verschulden, die dem Versicherer entgegen stehende Eigenschaft nicht gewußt: so haftet ihm letzterer zur Entschädigung.

§. 1942. Wer den Auftrag hat, für einen Dritten Versicherung zu suchen, darf dieselbe ohne besondere Genehmigung des Auftragenden nicht selbst übernehmen; widrigenfalls er die Prämie herausgeben muß, und für die übernommene Gefahr nichts desto weniger verhaftet ist.

§. 1943. Einem jeden steht frey, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am rathsamsten findet.

§. 1944. Die Rechte einer zu Versicherungen besonders privilegirten Gesellschaft sind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen.

§. 1945. Wer für fremde Rechnung Versicherung nimmt, muß dazu mit Vollmacht oder Auftrag versehen seyn; widrigenfalls die Versicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen ist.

§. 1946. Jedoch können Handlungsfaktore und Disponenten, auch ohne besondere Vollmacht, für Rechnung ihres Principals Versicherung nehmen.

§. 1947. Soll ihnen diese Befugniß nicht zustehen: so muß eine solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht seyn. (§. 503. sqq.)

§. 1948. Wer für fremde Rechnung ohne Specialvollmacht zeichnet, haftet nur für seine Person.

§. 1949. Eben dies findet auch von Handlungsfaktoren und Disponenten statt, wenn sie nicht durch Specialvollmacht, oder ein für allemal in ihrer Prokura, dazu legitimirt sind.

§. 1950. So wie jeder ohne Vollmacht im Namen eines Andern geschlossener Vertrag, durch desselben nachher hinzukommende Genehmigung zu Kräften gelangt: so findet ein Gleiches

auch bey dem Versicherungsvertrage statt.

§. 1951. Einer stillschweigenden Genehmigung ist gleich zu achten, wenn derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen oder ertheilt worden, nach davon erlangter Wissenschaft, binnen der im Ersten Theil, Tit. V. §. 95. sqq. bestimmten Fristen, keinen gerichtlichen Protest dagegen einlegt.

Gegenstände in den Versicherungen.

§. 1952. Ueber alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrags seyn kann, können auch Versicherungen geschlossen werden. (Th. I. Tit. V. §. 39. sqq.)

§. 1953. Jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotnen Handlungen verknüpft ist, kann der Versicherer übernehmen.

§. 1954. Ist eine Versicherung über die Gefahr bey verbotnen Handlungen geschlossen: so muß jeder Theil die gezeichnete Summe zur Strafe erlegen.

§. 1955. Sind Waaren und Güter, welche wider die Landesgesetze aus-, ein-, oder durchgeführt werden sollen, versichert: so ist der Versicherte aller Vortheile aus dem Vertrage verlustig, und der Fiskus tritt an seine Stelle.

§. 1956. Hat der Versicherer wissentlich auf solche Waare gezeichnet: so wird er als Theilnehmer bestraft, und die Prämie verfällt dem Fiskus.

§. 1957. Ist die Versicherung nur zum Theil auf dergleichen Waaren gerichtet: so besteht sie in Ansehung der unverbottenen.

§. 1958. Werden jedoch diese mit der verbotenen zugleich confiscirt, oder zur Bezahlung der verwirkten Strafe verwendet: so ist der Versicherer zur Vergütung nicht schuldig.

§. 1959. In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherung geben. (§. 2034. sqq.)

§. 1960. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Festungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen.

§. 1961. Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Kriegs verboten ist.

§. 1962. Hat jemand, diesen Vorschriften zuwider, auf solche Sachen Versicherung gegeben: so ist der Vertrag ungültig.

§. 1963. Hat er es wissentlich gethan: so muß er die gezeichnete Summe dem Fiskus zur Strafe bezahlen.

§. 1964. Ist aber dem Versicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt gewesen: so ist er nur die erhaltene Prämie an den Fiskus herauszugeben schuldig.

§. 1965. Die Strafe des Versicherten ist nach Vorschrift des Criminalrechts zu bestimmen.

§. 1966. Der Anfang eines Kriegs wird von der Zeit an gerechnet, da die Land- oder Seemacht sich zu Kriegsoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt.

§. 1967. Nur mit Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien wird ein Krieg für beendigt geachtet.

§. 1968. Jedermann kann sein eignes Leben versichern lassen.

§. 1969. Auf einen durch Verbrechen verwirkten Verlust des Lebens kann jedoch eine solche Versicherung weder gegeben, noch gedeutet werden.

§. 1970. Hat aber jemand das Leben eines Dritten versichern lassen: so haftet der Versicherer

für jeden auch von dem Dritten selbst verschuldeten Verlust des Lebens; wenn nicht das Gegentheil festgesetzt worden.

§. 1971. Aeltern, Kinder, Ehegatten, oder Verlobte, können für eigne Rechnung das Leben ihrer Kinder, Aeltern, des andern Ehegatten oder Verlobten, versichern lassen.

§. 1972. Unter Kindern werden eheliche Descendenten in absteigender Linie überhaupt verstanden. (Th. I. Tit. I. §. 40. 41.)

§. 1973. Außer diesen kann niemand, zu seinem eignen Vortheile, auf das Leben eines Dritten, ohne dessen gerichtliche Einwilligung, Versicherung nehmen.

§. 1974. Ist dies dennoch geschehen: so muß jeder, sowohl der Versicherer, als der Versicherte, die gezeichnete Summe, zum Besten der Armen, als Strafe erlegen.

§. 1975. Auch die Freyheit eines Menschen kann gegen See- und Türkengefahr, barbarische Seeräubereyen, feindliche Aufbringung, oder Gefangenschaft, versichert werden.

§. 1976. Wird auf solche Art die Freyheit eines Dritten versichert: so ist dessen Einwilligung dazu nicht nöthig.

§. 1977. Versicherungen der Freyheit auf andre Arten des Verlustes, sind ungültig, wenn der Dritte, dessen Freyheit versichert worden, nicht seine Einwilligung dazu gerichtlich ertheilt hat.

§. 1978. Bey erfolgter Einwilligung aber findet die Vorschrift des §. 1970. statt.

§. 1979. Derjenige, welcher die Loskaufung eines von Feinden oder Seeräubern Gefangenen übernommen hat, kann sich das Lösegeld nebst den Kosten wieder versichern lassen.

§. 1980. Ein Bodmerygeber kann, auf den Betrag seines Capitals, nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Assekuranzprämie, Versicherung nehmen.

§. 1981. Auch auf das den Schiffsleuten gegebene Handgeld, und die vorausbezahlte Heuer, kann von dem Rheder Versicherung genommen werden.

§. 1982. Eben dies findet von Frachtgeldern statt.

Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können.

§. 1983. Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.

§. 1984. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben zur Zeit des geschlossenen Vertrages. (Th. I. Tit. II. §. 111.)

§. 1985. Bey Versicherung auf das Casco eines Schiffes, werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung; die Provision; die vorausbezahlte Volkssteuer; und die Assekuranzprämie mit und eingerechnet; und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist.

§. 1986. Werden aber die Frachtgelder besonders versichert: so darf die Versicherung des Casco nur bis zu demjenigen Werthe, welchen das Schiff, nebst Geräthe, ohne die Ausrüstungskosten, beym Abgange gehabt hat, geschlossen werden.

§. 1987. Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufspreis nicht übersteigen.

§. 1988. Jedoch kann der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf bis zu der Zeit, da sie wirklich an Bord gebracht, oder sonst abgesendet sind, hat verwenden müssen.

§. 1989. Auch die Versicherungsprämie selbst kann er mit in Anschlag bringen.

§. 1990. Eine Versicherung auf Frachtgelder darf den Betrag der durch Connossemente oder Charte Partie festgesetzten Fracht, und der kleinen Haverey, nicht übersteigen.

§. 1991. Versicherungen auf gehofften oder sogenannten imaginären Gewinn sind nur in so weit gültig, als sie ausdrücklich darauf geschlossen, und zugleich der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben worden.

§. 1992. Versicherungen auf das Bestehen, Steigen und Fallen der Waarenpreise, sind nur den Kaufleuten erlaubt.

§. 1993. Es muß jedoch dadurch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preissteigerung beabsichtigt werden.

§. 1994. Liegt diese zum Grunde: so ist der Vertrag ungültig; die Prämie verfällt dem Fiskus; und die Contrahenten müssen nach Vorschrift des Criminalrechts bestraft werden.

§. 1995. Versicherungen auf Interesse oder Nichtinteresse sind auf keine höhere Summe gültig, als das in der Police angezeigte Interesse wirklich beträgt.

§. 1996. Wird von dem Versicherer nachgewiesen, daß das wirkliche Interesse weniger, als die gezeichnete Summe betrage: so findet verhältnißmäßig das Ristorno statt.

§. 1997. Dagegen darf, auch bey dieser Art von Versicherungen, ein Mehreres, als die gezeichnete Summe, von dem Versicherer niemals vertreten werden.

§. 1998. In so weit Schiffe oder Güter bereits verbodmet sind, sollen sie von dem Bodmerynehmer, bey Verlust der bedungenen Prämie, und Nichtigkeit des Vertrages, nicht versichert werden.

§. 1999. Diejenige Summe aber, welche an dem vollen Werthe fehlt, so wie auch die Art der Gefahr, welche der Bodmerygeber nicht übernommen hat, kann besonders versichert werden.

Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes.

§. 2000. Niemand soll über einen und eben denselben Gegenstand, auf dessen nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden Werth, mehrere Versicherungen nehmen,

§. 2001. Wer Versicherung sucht, muß gewissenhaft anzeigen: ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Versicherung genommen, oder zu deren Schließung Ordre ertheilet habe.

§. 2002. Wer bey einer solchen Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit, zum Schaden des Versicherers, oder eines Dritten begeht, soll außer dem Verluste seines Rechts aus den beyden oder mehrern Versicherungen, als ein Betrüger gestraft werden.

§. 2003. Ist die Anzeige aus grobem oder mäßigen Versehen unterlassen worden: so bleibt nur die älteste Versicherung bey Kräften, und es muß nichtsdestoweniger die bey der jüngeren Versicherung bedungene Prämie bezahlt werden.

§. 2004. Das Datum der geschehenen Zeichnung bestimmt, welcher Contract der ältere sey, wenn auch die Police ein anderes Datum enthalten sollte.

§. 2005. Diese Vorschrift findet in der Regel auch alsdann Anwendung, wenn die eine Versicherung von dem Principale selbst, und die andre von dem Faktor geschlossen worden.

§. 2006. Hat aber jemand einem Correspondenten Ordre ertheilt, Versicherung für ihn zu nehmen, und nachher sich selbst darüber Versicherung ertheilen lassen: so wird auf das Datum der gegebenen Ordre gesehen. (Erster Theil, Tit. XIII. §. 88.)

§. 2007. Hat ein Correspondent ohne Ordre Versicherung für jemand genommen; dieser aber, weil es ihm unbekannt gewesen, einen solchen Vertrag ebenfalls geschlossen: so wird diejenige, welche zuletzt gezeichnet worden, ristornirt.

§. 2008. Ist in vorstehenden Fällen, §. 2003. sqq., durch den ältern Contract eine Summe versichert, die den vollen nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden Werth der Sache noch nicht erreicht: so gilt der zweyte auf das an diesem vollen Werthe noch fehlende Quantum; und in Ansehung des Ueberrestes findet die Rückforderung der Prämie nur in dem Falle des §. 2007. statt.

§. 2009. Ist ein Gegenstand nur auf eine gewisse bestimmte Zeit versichert: so kann derselbe, wegen Verlustes und Schadens, welche sich vor dem Eintritte dieser Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweitig versichert werden.

§. 2010. Wenn eine Sache nur bis zu einem gewissen Orte versichert worden: so ist die fernere Versicherung derselben von diesem bis zu einem andern Orte zuläßig.

§. 2011. Es ist auch erlaubt, über die Zahlungsfähigkeit seines Versicherers Versicherung zu nehmen.

§. 2012. Wird über das Vermögen des Versicherers vor beendigter Gefahr Conkurs eröffnet: so steht dem Versicherten frey, anderweitige Versicherung zu nehmen.

§. 2013. Alsdann kann er die Prämie von dem ersten Versicherer ohne Abzug zurückfordern, wenn gleich die bey der anderweitigen Versicherung bedungene Prämie geringer seyn sollte.

§. 2014. Er muß aber, bey Vermeidung der §. 2002. bestimmten Strafe, sogleich, als er die anderweitige Versicherung sucht, oder dazu Ordre giebt, den Curator der Masse des ersten Versicherers davon benachrichtigen.

§. 2015. Will er bey dem Vertrage bleiben: so kann er, wenn der Versicherer Rückversicherung genommen hatte, gegen Erstattung der dafür bezahlten Prämie und Kosten, verlangen, daß ihm alle Rechte gegen den Rückversicherer abgetreten werden.

Von der Rückversicherung.

§. 2016. Der Versicherer kann sich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Andern wider versichern lassen.

§. 2017. Er muß aber außer den §. 2001. sqq. vorgeschriebenen Pflichten, bey Verlust seines Rechts, ausdrücklich anzeigen, daß er eine Rückversicherung verlange.

§. 2018. Die Rückversicherung kann auf das ganze versicherte Quantum, mit Einrechnung der Prämie für die Assekuranz, genommen werden.

§. 2019. Zwischen demjenigen, welcher die Rückversicherung nimmt, und seinem Versicherer, finden eben die Verhältnisse statt, als zwischen denjenigen, welche die erste Versicherung geschlossen haben.

§. 2020. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem ersten Versicherer und Versicherten, werden durch die Rückversicherung in nichts geändert.

§. 2021. Eben so wenig ändert sich das Verhältniß des ersten Versicherers gegen seinen Rückversicherer, wenn jener, ohne Genehmigung des letztern, sich mit seinem Versicherten über das bey entstandenem Unglücksfalle zu vergütende Quantum vergleicht.

§. 2022. Ist aber dem ersten Versicherer von der liquiden Vergütungssumme etwas erlassen: so kommt dieses auch dem Rückversicherer zu statten.

§. 2023. Wird über des ersten Versicherers Vermögen Conkurs eröffnet: so muß der Rückversicherer nichts desto weniger an dessen Creditmasse eben so die volle Vergütung bezahlen, als ob kein Conkurs entstanden wäre.

Pflichten der Contrahenten vor und bey Schließung des Vertrages.

§. 2024. Bey Schließung des Versicherungsvertrages sind beyde Theile zu besondrer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet; und es finden die Vorschriften des Ersten Theils,

Tit. XI. §. 539. sqq. Anwendung.

§. 2025. Hat der Versicherer, vor Schließung des Contrakts, gewisse oder wahrscheinliche Nachricht, daß die Sache bereits in Sicherheit, oder die Gefahr, für welche die Versicherung ertheilt werden soll, schon ganz überstanden sey, erhalten, und dieselbe dem Versicherten verschwiegen: so muß er die ganze Prämie zurückgeben, und den doppelten Betrag derselben zur Strafe erlegen.

§. 2026. Verschweigt der Versicherte Umstände, welche, nach dem vernünftigen Ermessen der Sachkundigen, auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können: so ist die Assecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen.

§. 2027. Dagegen soll dem Versicherten die Entschuldigung, daß die erhaltene und verschwiegene Nachricht noch unzuverlässig oder zweifelhaft gewesen sey, nicht zu statten kommen.

§. 2028. Kann er überführt werden, vor Schließung des Contrakts, von einem die Sache betroffenen Unglücksfalle sichere Nachricht gehabt zu haben: so soll er noch außerdem als Betrüger gestraft werden.

§. 2029. Wird die Versicherung durch einen Bevollmächtigten genommen: so muß der Versicherte dessen Fehler als seine eignen vertreten.

§. 2030. Soll ein Schiff versichert werden: so muß der Versicherte, bey Vermeidung der §. 2026. festgesetzten Strafe, die Bauart, Größe, und den gegenwärtigen Zustand desselben, nach seiner besten Wissenschaft angeben; auch anzeigen: ob es von anderem als eichnem Holze erbauet sey; die wievielste Reise es thue; und ob es mit den erforderlichen Dokumenten vollständig versehen sey.

§. 2031. Der Versicherte muß ferner, bey gleicher Strafe, dafür sorgen, damit das Schiff zu der vorhabenden Reise in tüchtigen Stand gesetzt, und gehörig ausgerüstet werde.

§. 2032. Ist das Schiff ein genommenes oder Prisenschiff: so muß er, bey gleicher Strafe, dem Versicherer eröffnen, ob es schon auf einer freyen Rhede, oder in einem freyen Hafen gewesen ist.

§. 2033. Soll eine Cascovericherung zu Kriegeszeiten geschlossen werden: so muß der Versicherte getreulich angeben: ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich sind, welche für verboten geachtet werden, oder von den kriegführenden Mächten dafür erklärt worden.

§. 2034. Verbotene Waaren sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Luntten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Picken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.

§. 2035. Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffarteyschiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eigenen Bedürfniß erfordert wird.

§. 2036. Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn, und andere Materialien, die in Kriegesbedürfnisse verwandelt werden können, ingleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter.

§. 2037. Land- oder Seeofficire und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.

§. 2038. Von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der Dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.

§. 2039. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten, oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten.

§. 2040. In wie fern ein Platz oder Hafen für eingeschlossen zu achten sey, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. IX. §. 219. zu beurtheilen.

§. 2041. Hat der Versicherte von dergleichen Contrebandewaaren etwas verschwiegen: so ist der Vertrag, in so weit als aus dieser Qualität der Waaren ein Schade entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte muß gleichwohl die Prämie bezahlen.

§. 2042. Eben so muß, bey Waarenversicherungen zu Kriegeszeiten genau angezeigt werden: ob unter dem versicherten Gute, oder sonst auf dem Schiffe, dergleichen verbotene Stücke befindlich sind.

§. 2043. Der Versicherte muß ferner anzeigen: ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe; auch wo es darunter kommen, oder dazu stoßen solle.

§. 2044. Ist die Anzeige unterblieben: so haftet der Versicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reise zur Convoy genommen wird.

§. 2045. Soll ein bereits absegeltes Schiff, oder dessen Ladung, versichert werden: so muß der Versicherte den Ort und die Zeit der Absegelung, so wie den Ort der Bestimmung, so weit ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen; auch alle ihm davon zugekommene Nachrichten und Zeitungen vollständig mittheilen.

§. 2046. Sollen Waaren gegen Seegefahr versichert werden; und es befinden sich solche darunter, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind: so müssen dieselben nach ihrer Beschaffenheit und Quantität genau angegeben werden.

§. 2047. Für verderbliche Waaren sind zu achten, Getreyde und alle Sämereyen; alle Salze, als Zucker, Syrup, Vitriol, Alaun, Pot- und Weidasche; frische, getrocknete, und eingemachte Früchte und Kräuter; Blumenzwiebeln und Wurzeln; alle getrocknete Gallerte, vornehmlich Leim und Lakritzensaft; alle Arten von Gummi; Rosinen, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Käse, Wolle, getrocknete Fische, Heringe, Pelzwerk, ungetheertes Tauwerk und Kabelgarn, künstliche Instrumente, Papier und Bücher.

§. 2048. Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung, u. d. m. mit begriffen worden: so ist der Versicherer einen aus der verderblichen Qualität entstehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden.

§. 2049. Ein Gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, sondern nur unter allgemeinen Ausdrücken mit in die Versicherung gezogen worden.

§. 2050. Bey Versicherungen über das Leben eines Menschen muß vorzüglich dessen Alter, Gesundheitszustand, und Gewerbe angezeigt werden.

§. 2051. Soll jemandes Freyheit versichert werden: so ist besonders die genaue Anzeige darüber nothwendig, ob er in einer für seine Person gefährlichen Unternehmung begriffen sey, oder dergleichen vorhabe.

§. 2052. Wer die Fracht vom Salz, oder anderen dem Schmelzen unterworfenen lose ins Schiff geladenen Waaren versichern läßt, muß ausdrücklich anzeigen: ob die Fracht für das eingennommene, oder für das auszuliefernde Maaß festgesetzt sey; widrigenfalls das Letztere angenommen, und nur darnach die Vergütung geleistet wird.

§. 2053. Werden Waaren, Mobilien und Effekten gegen Feuersgefahr versichert: so muß der Versicherte die Qualität dieser Sachen getreulich anzeigen.

§. 2054. Sind Schießpulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroschenes Getreyde, Tabaksblätter, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talch, Terpentinöl und Thran darunter befindlich: so müssen sie, bey Verlust des Rechts und der Prämie, ausdrücklich benannt werden.

§. 2055. Gold, Silber, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen, Porzellan, Emaille, Spiegel, Gläser, Gemälde, Kupferstiche. Cabinette von Antiquitäten-Naturalien oder Kunstsachen, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel oder andere Schuldverschreibungen, Contrakte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, ingleichen Moventien (Th. I. Tit. II. §. 17.) sind nicht für versichert zu achten, wenn sie nicht ausdrücklich genannt, und die Versicherung darauf mit gerichtet worden.

§. 2056. Ferner muß derjenige, welcher Versicherung gegen Feuersgefahr sucht, gewissenhaft angeben: ob die Sachen in feuerfesten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob sie gefährliche Nachbarschaft haben.

§. 2057. Feuerfeste Gebäude sind solche, welche von allen Seiten massive Mauern und Schornsteine haben.

§. 2058. Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil mit einer leicht brennbaren Materie, als Schindeln, Bretter, Stroh, Rohr, Schilf u. d. m. gedeckt ist, kann für feuerfest nicht geachtet werden.

§. 2059. Für gefährliche Nachbarschaft wird gehalten, wenn im Gebäude selbst, oder in einem der drey nächsten Häuser, welche das versicherte Gebäude umgeben, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 2060. Ferner, wenn in einem dieser Gebäude feuerfangende Sachen in größerer Quantität, als zum gewöhnlichen Wirthschaftsgebrauche erforderlich ist, aufbewahrt sind.

§. 2061. Desgleichen, wenn eins der drey nächsten Gebäude, welche das Haus, worin sich die versicherten Sachen befinden, umgeben, mit leicht brennbaren Materien ganz oder zum Theil gedeckt ist. (§. 2058.)

§. 2062. Gefährliche Gewerbe sind Pulvermühlen, Stückgießereyen, Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Zuckersiedereyen, chemische Laboratoria, Apotheken, Goldschmiede, Kupferschmiede, Gelbgießer, Grobschmiede, Destillateurs, Brauer, Brandweimbrenner, Bäcker, Färber, Seifensieder, Lichtgießer und Töpfer.

§. 2063. Als leicht feuerfangende Sachen werden die im §. 2054. genannten betrachtet.

Form des Contrakts.

§. 2064. Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen Königlichen Unterthanen, oder in hiesigen Landen zwischen Königlichen Unterthanen und fremden geschlossen wird, muß bey Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefaßt werden.

§. 2065. Wird eine Versicherung durch Mäkler geschlossen: so vertritt der aus ihrem Journale zu ertheilende Auszug die Stelle des schriftlichen Contrakts.

§. 2066. Sobald solchergestalt der Contract geschlossen ist, muß der Versicherer, gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief, oder die Police nach den festgesetzten Bedingungen ausfertigen und unterschreiben.

§. 2067. Verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie über Vier und zwanzig Stunden: so kann er dazu im Wege des executivischen Processes angehalten werden.

§. 2068. Ist keine besondere schriftliche Verabredung vorhergegangen: so wird der Contract in Ansehung eines jeden Versicherers für geschlossen geachtet, sobald derselbe den Versicherungsbrief oder die Police unterzeichnet hat.

Erfordernisse der Police:

a) Name des Versicherten;

§. 2069. In der Police muß der Name des Versicherten ausgedrückt seyn.

§. 2070. Ein Commissionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kann die Versicherung auf seinen, oder auf des Eigenthümers Namen schließen.

§. 2071. Nur Kaufleuten ist erlaubt, mit Verschweigung ihres Namens, unter dem Ausdrucke: An Zeigern dieses, oder für Rechnung des, dem es angeht, Versicherung zu nehmen.

§. 2072. Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten: so kann er verlangen, daß ihm der Versicherte genannt, und vollständige Legitimation beygebracht werde.

b) Gegenstand der Versicherung;

§. 2073. Die Police muß ferner den Gegenstand der Versicherung nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von andern hinlänglich unterscheiden, enthalten.

§. 2074. Bey Seeversicherungen muß der Name des Schiffers und Schiffes genannt seyn.

§. 2075. Wird aus Irrthum der Name des Schiffes ganz unrichtig angegeben: so ist die Versicherung ungültig, und die Prämie muß ohne Abzug zurück gegeben werden.

§. 2076. Ist aber der Versicherte durch eignes grobes oder mäßiges Versehen in einen solchen Irrthum gerathen: so kann der Versicherer den bey dem Ristorno statt findenden Abzug machen. (Th. I. Tit. IV. §. 79.)

§. 2077. Ein Irrthum in Nebenbenennungen schadet nicht; auch hat es keinen Einfluß, wenn dem Schiffe nachher, ohne Betrug, ein anderer Name gegeben worden.

§. 2078. Wird die Größe und Beschaffenheit des Schiffes unrichtig angegeben; und dadurch der Versicherer veranlaßt, die Gefahr für geringer zu halten, als sie wirklich ist: so tritt die Vorschrift des §. 2076. ein.

§. 2079. Eben dies findet statt, wenn der Name des Schiffers unrichtig angegeben worden.

§. 2080. Will jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, versichern lassen, bevor er den Namen des Schiffs und Schiffers erfahren hat: so kann zwar der Contract über Güter in ungenannten Schiffen geschlossen werden;

§. 2081. Der Versicherte muß aber in diesem Falle dafür sorgen, daß alle Umstände, wodurch diese Bestellung von andern gleicher Art unterschieden werden kann, so genau als möglich ausgedrückt werden.

§. 2082. Besonders ist die Qualität der Waare; wo möglich auch die Zahl der Packen, Kisten oder Fässer, mit ihren Zeichen; der Ort der Absendung; der Name des Absenders; das Datum der Bestellsordr und des Advisbriefs, in der Police zu bemerken.

§. 2083. Sobald der Versicherte, nach gezeichneter Police, von dem Namen des Schiffers und Schiffes, welches die Waaren überbringen soll, Nachricht erhält, muß er, bey Strafe doppelter Prämie, dieselbe dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 2084. Bey Stromversicherungen muß der Schiffer, und bey Landversicherungen der Fuhrmann, oder die Post, mit welchen die Versendung geschehen ist, in der Police benannt werden.

§. 2085. Wird das Leben, oder die Freyheit eines Dritten versichert: so muß dessen Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, wodurch er sich von anderen Personen gleiches Namens unterscheidet, in der Police ausgedrückt werden.

§. 2086. Bey Feuerversicherungen ist der Ort und die Lage des Gebäudes, worinn die versicherten Sachen sich befinden, zu benennen.

§. 2087. Haben die Contrahenten den Werth des versicherten Gegenstands unter sich bestimmt: so muß selbiger in der Police angegeben seyn.

c) Betrag der Versicherungssumme;

§. 2088. Es muß ferner die Versicherungssumme genau bestimmt werden.

§. 2089. In allen Fällen, wenn das Leben oder die Freyheit eines Menschen versichert wird, muß im Contrakte genau festgesetzt seyn, was der Versicherer zu bezahlen oder zu leisten habe; widrigenfalls der Contract ungültig ist.

§. 2090. Zeichnen mehrere Versicherer eine und eben dieselbe Police: so muß jeder von ihnen bey seiner Unterschrift bemerken: auf welches Quantum er die Versicherung übernehme.

§. 2091. Ist dies unterblieben, und von keinem das Versicherungsquantum bestimmt: so haften sie sämmtlich als Selbstschuldner.

§. 2092. Hat aber der eine oder andere das Versicherungsquantum bestimmt: so haftet jeder für das Quantum seines nächsten Vormannes.

§. 2093. Wird dadurch die Versicherungssumme überschritten: so haftet der letzte nur für dasjenige, was an der Versicherungssumme noch fehlt.

d) Art und Dauer der Gefahr;

§. 2094. Sowohl die Art, als die Dauer der übernommenen Gefahr, muß nach ihrem Anfange und Ende genau bestimmt werden.

§. 2095. Zu dem Ende muß bey See- und Stromversicherungen der Ort der Ein- und Ausladung oder Bestimmung, desgleichen, so viel als möglich, auch die Zeit der Abseglung angegeben seyn.

§. 2096. Uebernimmt der Versicherer nur eine gewisse Art der Gefahr: so muß dieselbe deutlich angegeben werden.

e) Unterzeichnung.

§. 2097. Zuletzt muß in der Police auch der Ort, wo sie gezeichnet worden, ingleichen die Unterschrift des Versicherers, beygefügt werden.

§. 2098. Haben Mehrere auf Eine Police gezeichnet; und Einer derselben hat das Datum nicht beygesetzt: so wird derjenige Tag angenommen, welchen sein nächster am Orte befindlicher Vormann beygefügt hat.

§. 2099. Von der Unterschrift des Versicherers gilt dasjenige, was §. 776. sqq. bey Wechseln vorgeschrieben worden.

Pflichten aus dem Contrakte.

§. 2100. Die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Contrakte sind hauptsächlich nach dem Inhalte desselben zu beurtheilen.

§. 2101. Abweichungen von der Regel, Nebenbedingungen, und Einschränkungen, sind nur in so weit gültig, als sie in der Police, oder bey der Zeichnung, ausdrücklich bemerkt worden.

§. 2102. Ist darin etwas dunkel oder zweydeutig: so wird jederzeit angenommen, daß die Contrahenten in so weit von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht haben abweichen wollen.

§. 2103. Die der Police eingerückte Clausel: frey von Haverey, hat die Wirkung, daß der Versicherer, außer dem Beytrage zur großen Haverey, für keine particulaire Beschädigung, sondern nur alsdann haftet, wenn die versicherte Sache ganz oder zum Theil verloren worden.

7. Pflichten des Versicherten:

a) in Absicht der versicherten Prämie;

§. 2104. Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochenen Prämie

verbunden.

§. 2105. Ein Commissionair, welcher nicht auf den Namen des Committenten, sondern auf seinen eigenen Versicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbstschuldner.

§. 2106. Der Versicherer ist aber auch befugt, die Prämie, wenn er will, von dem Committenten selbst zu fordern. (Th. I. Tit. XIII. §. 85. sqq.)

§. 2107. Die Prämie kann in Gelde, oder auch in andern erlaubten Vortheilen, die dem Versicherer eingeräumt werden, bestehen.

§. 2108. Soll bey Seeversicherungen, im Fall das Schiff mit Convoy gienge, ein Theil der Prämie zurückgezahlt, oder im Falle das Schiff ohne Convoy gienge, die Prämie erhöht werden: so muß dieses ausdrücklich festgesetzt seyn; widrigenfalls weder Verminderung noch Erhöhung der Prämie statt findet.

§. 2109. Ist keine spätere Frist festgesetzt: so muß die Zahlung der Prämie bey Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.

§. 2110. Wird die Zahlung verzögert: so kann der Säumige dazu, binnen Dreyßig Tagen nach der Zeichnung, im Executivprozeße angehalten werden; und muß zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monatlich an Zinsen bezahlen. (§. 2067.)

§. 2111. War die Prämie nicht in Gelde bedungen: so wird statt der Zinsen das volle Interesse vergütet. (Th. I. Tit. V. §. 287.)

§. 2112. Ist die Versicherung durch einen Mäkler geschlossen worden: so haftet dieser für die Prämie nur alsdann, wenn er sie ausgehändigt erhalten hat.

§. 2113. In diesem Falle muß er die Prämie unverzüglich abliefern; und wird, wenn er damit zögert, außer der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen, oder des Interesse, seines Mäklerlohns für das Geschäft verlustig.

§. 2114. Hat der Versicherer in der Police selbst über den Empfang der Prämie quittirt: so soll ihm diese Quittung nicht im Wege stehn, wenn er die Prämie innerhalb Dreyßig Tagen nach der Zeichnung gerichtlich einfordert.

§. 2115. Entsteht Concurs über das Vermögen des Versicherten: so hat der Versicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie, vor Ablauf der Dreyßig Tage, das Vorzugsrecht der Zweyten; nach Ablauf derselben aber das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 2116. Jedoch kann auch im letzten Falle, wenn ein Schade vergütet werden muß, die rückständige Prämie, nebst Zinsen oder Interesse, davon abgerechnet werden.

b) bey vorgehenden Veränderungen.

§. 2117. Während der Versicherungszeit darf der Versicherte, bey Verlust seines Rechts, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen lassen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicheres Nachtheil geändert werden, oder seine Gefahr vergrößert wird.

§. 2118. Ereignen sich Vorfälle dieser Art, ohne Zuthun des Versicherten: so muß er die erhaltenen Nachrichten, bey Verlust seines Rechts in Ansehung aller nachher sich ereignenden Unglücksfälle, dem Versicherer binnen der im Ersten Theile Tit. V. §. 94. sqq. bestimmten Fristen mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entstehenden Nachtheils, schleunig zweckmäßige Vorkehrungen treffen.

§. 2119. In so weit der Versicherte, oder dessen Commissionair, durch eigne Schuld oder Nachlässigkeit, irgend einigen Schaden veranlaßt haben, ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.

§. 2120. Welchen Grad des Versehens ein Versicherter zu vertreten habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Tit. V. §. 278. sqq. zu beurtheilen.

§. 2121. Soll bey der Seeversicherung ein Schiff unter Convoy gehen; und der Versicherte veranlaßt, daß es ohne Convoy segelt, oder später, oder an einem andern Orte, als er angezeigt hat, dazu stößt: so haftet der Versicherer für keinen Schaden, zu dessen Abwendung die Convoy bestimmt war.

§. 2122. Läßt, bey Seeversicherungen, der Versicherte die Reise ohne Noth, oder ohne Einwilligung des Versicherers verlängern, verkürzen, oder sonst verändern; oder das Schiff nach andern, als den in der Police benannten Häfen und Oertern segeln: so ist die Assekuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2123. Die Assekuranz erlöscht jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da das Schiff, wegen der veränderten Bestimmung, seinen Lauf wirklich geändert hat.

§. 2124. Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räufern, oder andere unvermeidliche Zufälle, eine Veränderung der Reise nothwendig: so muß der Versicherte, sobald er solches in Erfahrung bringt, den Versicherer davon binnen der im Ersten Theile, Tit. V. §. 95. sqq. bestimmten Frist benachrichtigen.

§. 2125. Ist dieses geschehen: so bleibt, der veränderten Umstände ungeachtet, die Versicherung bey Kräften.

§. 2126. Wird die Reise zwar nicht verändert; aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeschoben: so muß er, sobald ihm dieses bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. Versäumt er dies: so ist die Versicherung erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen: so bleibt der Versicherer zwar an den Contract gebunden; kann jedoch eine verhältnißmäßige Erholung der bedungenen Prämie fordern.

§. 2129. So viel als möglich müssen die Parteyen, gleich in der Police, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsetzen.

§. 2130. Bey dem Mangel einer solchen Bestimmung, und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muß selbige durch vereidete, von beyden Theilen zu erwählende Sachverständige, nach demjenigen Satze bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antrittes der Reise am Orte der Versicherung gangbar ist.

§. 2131. Die Erhöhung der Prämie findet besonders statt, wenn bey einer vor dem Ein und zwanzigsten Junius geschlossenen Cascovericherung, das Schiff am Vierzehnten Tage nach dem Ein und zwanzigsten Junius noch nicht segelfertig ist.

§. 2132. Bey einer nach dem Ein und zwanzigsten Junius geschlossenen Versicherung, werden die Vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Police bestimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. Diese Grundsätze finden auch bey Versicherungen einer ganzen Schiffsladung statt.

§. 2134. Bey Versicherungen über Stückgüter hingegen, sie mögen vor oder nach dem längsten Tage geschlossen seyn, werden Vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, daß die Gefahr bey derselben vermehrt ist: so muß er, bey Verlust seines Rechts, den Versicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reise benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bey dem Contracte zu bleiben, oder das Ristorno statt finden zu lassen.

§. 2137. Will er das Letzte wählen: so muß er sich binnen der im Ersten Theile, Tit. V. §. 94. bis 102. bestimmten Fristen darüber erklären; widrigenfalls er an den Contract gebunden ist, und nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fordern kann.

§. 2138. Haben mehrere Versicherer die Police zu besondern Antheilen gezeichnet: so läuft einem jeden diese Frist von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung; ohne Unterschied: ob sie gemeinschaftlich, oder ein jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben. (Th. I. Tit. V. §. 438.)

§. 2139. Eben diese Vorschrift §. 2124. und 2135. findet statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

§. 2140. Bleibt von den versicherten Waaren ein Theil zurück: so muß der Versicherte, sobald er es in Erfahrung bringt, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2141. Geschiehet dies: so findet, nach Verhältniß der zurückgebliebenen Waare, das Ristorno statt.

§. 2142. Hat aber der Versicherte diese Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen: so kann er von der Prämie nichts abziehen, oder zurückfordern.

§. 2143. Sollen die versicherten Waaren nach der Abrede in verschiedene Schiffe geladen werden; und der Versicherte beschließt, sie sämmtlich nur mit Einem Schiffe zu versenden: so muß er den Versicherer von dieser Aenderung noch vor dem Abgange des Schiffes benachrichtigen.

§. 2144. Hat er dies unterlassen: so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Abrede in das abgeseelte Schiff haben geladen werden sollen; und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 2145. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen: so hat der Versicherer binnen der §. 2137. vorgeschriebenen Frist die Wahl: ob er bey der Versicherung bleiben, oder davon ganz abgehen wolle.

§. 2146. Wählt er letzteres: so findet das Ristorno statt.

§. 2147. Eben dies gilt, wenn der Versicherte Waaren, die nach der Abrede mit Einem Schiffe versendet werden sollen, in mehrere Schiffe vertheilt, und den Versicherer noch vor der Abseglung davon benachrichtigt.

§. 2148. Ist dies aber unterblieben: so haftet der Versicherer nur für denjenigen Theil der Waare, welcher in dem durch die Police benannten Schiffe wirklich abgegangen ist, und gewinnt die ganze Prämie.

§. 2149. Hat der Versicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- oder umladen lassen: so haftet der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bey einer solchen Gelegenheit entstanden sind.

§. 2150. Hat, bey Versicherungen auf Frachtgelder, der Versicherte den Einladern die Waaren gegen einen Theil der Fracht zurückgegeben: so kann er von dem Versicherer für den Ausfall keine Vergütung fordern.

§. 2151. Wird er wegen der Zurückgabe belangt: so muß er binnen der §. 2137. bestimmten Frist, mit dem Versicherer über die Fortsetzung des Processes Rücksprache halten, und dessen Willen befolgen.

§. 2152. Hat jemand sein eignes Leben versichern lassen: so hört die Versicherung auf, wenn er ohne des Versicherers Einwilligung außer Europa, oder in den Krieg, oder zur See geht, oder sonst eine für sein Leben gefährliche Lebensart ergreift; es sey denn, daß die Versicherung auf diese Fälle ausdrücklich gerichtet worden.

§. 2153. Giebt aber der Versicherte noch in Zeiten dem Versicherer von einem solchen Vorhaben Nachricht, so findet für die noch nicht abgelaufene Zeit das Ristorno statt.

§. 2154. Hat jemand das Leben eines Dritten versichern lassen: so heben dergleichen Vorfälle an und für sich den Contract nicht auf, wenn sie sich ohne Zuthun des Versicherten ereignen.

§. 2155. Gleiche Grundsätze finden bey Versicherung der Freyheit statt.

§. 2156. Bey Feuerversicherungen haftet der Versicherer für keinen Schaden, der von dem Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kindern, oder Enkeln verursacht worden.

§. 2157. Wird ein Theil der versicherten Sache an einen andern als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht: so hört die Gefahr des Versicherers in so weit auf, und er behält dennoch die ganze Prämie.

§. 2158. Wird aber des Versicherten Wohnung, oder der in der Police bestimmte Ort der Aufbewahrung sämmtlicher versicherten Sachen verändert: so muß dieses, bey Verlust des Rechts, dem Versicherer schleunig bekannt gemacht werden.

§. 2159. Alsdann hat der Versicherer innerhalb der §. 2137. bestimmten Frist die Wahl: ob er den Contract fortsetzen, oder davon abgehen, und nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Zeit, das Ristorno statt finden lassen wolle.

§. 2160. Wenn durch Veranlassung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht: so ist der Versicherer für den daraus erwachsenden Schaden nicht verhaftet.

§. 2161. Ein Gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist, derselbe aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht binnen der §. 2137. bestimmten Frist mitgetheilt hat.

§. 2162. Ist die Anzeige gehörig geschehen: so hat es bey der Vorschrift des §. 2159. sein Bewenden.

§. 2163. Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache, ändert nichts in der Versicherung, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Orts, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung, oder der Nachbarschaft verbunden ist.

e) bey entstehendem Schaden.

§. 2164. Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädigt sey, muß er, bey Verlust seines Rechts, den Versicherer binnen der §. 2137. bestimmten Frist davon benachrichtigen; und sich über die ferner zu treffenden Maasregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren.

§. 2165. In der Zwischenzeit muß er alles, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens gereichen kann, vorkehren.

§. 2166. Er ist jedoch befugt, von dem Versicherer dazu einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu fordern.

§. 2167. Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beschlag genommen worden: so muß der Versicherte deren Freygebung betreiben, und wenn darüber ein Confiscationsprozeß entsteht, während desselben für die sichere Aufbewahrung der Güter bis zum Austrage der Sache sorgen.

§. 2168. Sind verderbliche Waaren unter dem aufgebrachten, verunglückten, oder beschädigten Gute: so muß er den öffentlichen Verkauf derselben bewirken.

§. 2169. In jedem Falle, wenn er die Vergütung eines Schadens fordert, muß er darthun, daß die versicherten Stücke wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen sind; daß und welche davon beschädigt oder verloren worden; und wie viel der daran entstandene Schade mit Inbegriff der Kosten betrage.

§. 2170. Nur von dem Nachweise des Werths ist der Versicherte frey, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden; jedoch steht dem Versicherer der Beweis offen, daß diese Taxe mehr als Zehn Prozent über den nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden vollen Werth betrage.

II. Pflichten des Versicherers.

§. 2171. Die Hauptpflicht des Versicherers besteht in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bey der übernommenen Gefahr erlitten hat.

Zeit der Gefahr.

§. 2172. Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monathen, oder Jahren bestimmt: so ist sie nach dem Calender zu berechnen.

§. 2173. Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte gerechnet, ohne auf die Zeit des Sonnenauf- oder Unterganges Rücksicht zu nehmen.

§. 2174. Die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch seyn mögen, unterbrochen werden.

§. 2175. Geht bey Seeversicherungen von der auf eine bestimmte Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein: so wird angenommen, daß ein Unglücksfall daran während des Laufes der Versicherungszeit geschehen sey.

§. 2176. Ist die Versicherung so geschlossen, daß die Gefahr von einem bestimmten Tage anfangen soll; das Schiff aber von diesem Tage schon in See gegangen, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden; so muß der Versicherte darthun, daß selbiges erst nach diesem Tage verunglückt sey.

§. 2177. Ist die Versicherung dergestalt geschlossen, daß sie erst von einem auf der Reise des Schiffs gelegenen zum An- oder Einlaufen bestimmten Ort anfangen soll; das Schiff aber ist diesen Ort vorbey gesegelt: so haftet der Versicherer nicht für den Schaden.

§. 2178. War aber der Ort nicht zum An- oder Einlaufen bestimmt, sondern nur als ein Punkt im Wege des Schiffes, von welchem die Versicherung gelten solle, angegeben: so haftet der Versicherer für den Schaden, sobald das Schiff diesen Ort vorbey gesegelt ist.

§. 2179. Ist wegen des Anfangs der Gefahr in der Police nichts bestimmt: so wird, bey einer Cascovericherung, der Versicherer von dem Augenblicke an verhaftet, da der Schiffer Ladung oder Ballast einzunehmen anfängt.

§. 2180. War die Versicherung bloß auf die Hinreise geschlossen: so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur Ankunft am Bestimmungsorte, und daselbst geendigten Losung.

§. 2181. Nimmt jedoch das Schiff auf neue Ladung ein: so endigt sich die Gefahr, sobald mit der neuen Ladung angefangen worden.

§. 2182. Ist das Casco auf die doppelte Reise versichert: so dauert die Gefahr durch die Zeit, während welcher das Schiff auf die Rückladung wartet, bis zur geendigten Losung der Retourfracht.

§. 2183. Geht die Versicherung des Casco bloß auf die Rückreise: so fängt sich die Gefahr an, sobald der Schiffer Rückladung einnimmt, wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig geloset wäre.

§. 2184. Bey versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, sobald jedes Pack, Faß, oder Kiste, über den Bord des Schiffes gelangt, oder zum Behufe der Einschiffung in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 2185. Die Gefahr hört auf, sobald jedes Stück unmittelbar vom Schiffe, oder von den zur Losung gebrauchten Fahrzeugen, am Bestimmungsorte gelandet ist.

§. 2186. Der Versicherer ist daher verhaftet, wenn die Waaren in Quarantainehäuser gebracht werden müssen, und daselbst Schaden leiden.

§. 2187. Liegen jedoch die Quarantainehäuser dergestalt auf dem festen Lande des Bestimmungsortes, daß kein weiterer Transport auf der See erfordert wird: so haftet derjenige, welcher bloß auf Seegefahr gezeichnet hat, für keinen in diesen Häusern vorgefallenen Schaden.

§. 2188. Auch haftet der Versicherer, wenn bey dem Ein- oder Ausladen das Hebezeug oder der Windetakel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden.

§. 2189. Die Losung muß möglichst beschleunigt, und ohne erhebliche Hindernisse deren Beendigung nicht über Fünfzehn Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 2190. Selbst im Falle erheblicher Hindernisse haftet der Versicherer nicht länger, als Ein und zwanzig Tage nach der Ankunft.

§. 2191. Eben diese Grundsätze (§. 2184. sqq.) finden bey Versicherungen auf Frachtgelder Anwendung.

§. 2192. Ist auf das Casco allein gezeichnet, ohne ausdrücklich zu bestimmen, daß die Gefahr nur auf die Hinreise eingeschränkt sey: so geht die Versicherung auf die doppelte Reise.

§. 2193. Ist auf Waaren allein ohne solche Bestimmung gezeichnet: so versteht sich die Versicherung nur von Einer Reise.

§. 2194. Dies gilt auch bey Versicherungen auf Frachtgelder.

§. 2195. Ist auf Casco und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung gezeichnet: so geht die Versicherung, auch in Ansehung des Casco, nur auf Eine Reise.

§. 2196. Sind in der Police mehrere Bestimmungsorter durch den Beysatz "*und*" mit einander verbunden: so hat der Versicherte die Wahl: ob und wieviel er von der Ladung an jedem Orte absetzen will.

§. 2197. Der Versicherer haftet alsdann so lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehreren dieser Oerter geloset ist.

§. 2198. Sind aber die mehrern bestimmten Oerter durch den Beysatz "*oder*" verbunden: so muß der Versicherte an Einem derselben die ganze Ladung losen.

§. 2199. Setzt er an Einem derselben ohne Noth nur einen Theil der Ladung ab: so ist der Versicherer für den Ueberrest der Waaren, und bey Cascoverversicherungen, für die nachherigen Beschädigungen nicht weiter verhaftet.

§. 2200. War zur Zeit der gezeichneten Police das versicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt oder beschädigt, und der Versicherte hat davon Nachricht gehabt: so finden die Vorschriften §. 2026-2028. Anwendung.

§. 2201. Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kann der Versicherer eidliche Angabe von ihm fordern.

§. 2202. Kann nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte bereits Nachricht gehabt; er hätte aber dergleichen schon haben können: so ist dennoch der Versicherer für einen solchen Verlust nicht verhaftet; sondern es findet das Ristorno statt.

§. 2203. Ob der Versicherte einen vor Zeichnung der Police sich ereigneten Unglücksfall habe wissen können, muß nach dem Zeitverlaufe beurtheilt werden, binnen welchem eine Nachricht vom Orte der Ereigniß, bis zu demjenigen, wo die Versicherung geschlossen worden, gelangen kann.

§. 2204. Dabey wird auf den gewöhnlichen Lauf der Posten Rücksicht genommen; im zweifelhaften Falle aber werden Zwey Stunden auf jede deutsche Meile gerechnet.

§. 2205. Muß die Nachricht ganz oder zum Theil über See kommen: so ist in so weit diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Paketboot die Reise gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 2206. Hat sich der Unglücksfall auf offner See ereignet: so wird für den Zwischenraum, vom Orte der Ereigniß, bis an den nächsten Handelsplatz, von welchem die Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältnißmäßige Zeit, nemlich Zwey Stunden auf die Meile gerechnet.

§. 2207. Kann nach vorstehenden Grundsätzen nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte vor Zeichnung der Police von dem sich ereigneten Unglücksfalle Nachricht haben können: so ist die Versicherung verbindlich.

§. 2208. War jedoch das versicherte Schiff oder Gut zur Zeit der Zeichnung schon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben: so haftet der Versicherer für die vorher sich ereigneten Unglücksfälle nur alsdann, wenn der Versicherte alle zu seiner Wissenschaft gelangten Umstände redlich angezeigt hat, und der Contract ausdrücklich auf alle gute und schlimme Zeitungen geschlossen worden.

Art der Gefahr.

§. 2209. Ist bey See- und Strohmversicherungen keine besondere Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll: so trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äußere Vorfälle leidet.

§. 2210. Dahin gehört besonders Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Uebersegelung, Triebeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung, oder Plünderung von Kriegeschiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern; Diebstahl und dergleichen.

§. 2211. Hat das Schiff nach der Police unter Convoy segeln sollen; ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stoßen verhindert, oder von ihr getrennt worden: so muß der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen.

§. 2212. Ist das versicherte Schiff oder Gut wegen des von einem Dritten, der die Stelle des Versicherten nicht vertritt, ohne des letztern Vorwissen getriebenen Contrebandehandels, unrichtiger Deklaration, Einlaufens in verbotene Häfen, oder sonstiger Uebertretung der vorhandenen Gesetze und Ordnungen, angehalten und eingezogen worden: so muß der Versicherer für den Schaden haften.

§. 2213. Sind die versicherten Waaren selbst, wegen eines dem Versicherten unbekannt gewesenen Verbots, außerhalb Landes confiscirt worden: so haftet der Versicherer dafür nur in dem Falle, wenn das Verbot während der Reise ergangen ist.

§. 2214. Doch muß der Versicherte zuvor auf Erfordern eidlich erhärten, daß er weder von einem schon vorhanden gewesenen, noch von einem bevorgestandenen Verbote Kenntniß gehabt habe.

§. 2215. Aller Schade, welcher dem versicherten Gute durch Schuld der Rheder, oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, ohne des letztern Zuthun entsteht, muß von dem Versicherer getragen werden; welcher dagegen seinen Regreß an den Urheber des Schadens zu nehmen hat.

§. 2216. Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird; in soweit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann.

§. 2217. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen und gedichtet, oder die Güter schlecht gestaut, oder durch darauf gelegte nasse und fliessende Waaren verdorben sind.

§. 2218. Hat jedoch ein Rheder bey der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen: so kann er von seinem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schäden fordern.

§. 2219. Eben dies findet statt, wenn ein Befrachter bey Auswahl des Schiffes ein grobes Versehen begangen hat.

§. 2220. Der Versicherer eines Casco ist nicht zum Ersatze verbunden, wenn die Schiffsgeschäften während der Reise durch den ordentlichen Gebrauch brechen, oder abgenutzt und zernichtet werden.

§. 2221. Dahin gehört auch das Brechen der Masten oder der Taue, ingleichen der Verlust der Anker oder Segel, wenn der Schaden nicht durch Sturm, oder sonst durch außerordentliche Zufälle veranlaßt wird.

§. 2222. Eben so haftet der Versicherer bey Waaren und Gütern für keinen Schaden, der aus der natürlichen Beschaffenheit selbst, aus ihren innern Fehlern und Mängeln, und aus der schlechten Fustage oder Emballage entsteht.

§. 2223. Wenn also Weine sauer werden; Oele verderben; Früchte faulen oder sonst umkommen; Getreyde oder Kastanien sich anstecken; oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädigt wird: so trifft der Schade den Versicherten allein.

§. 2224. Eben dies gilt von einem durch Anfressen, Benagen und Zernichten, von Mäusen, Ratten oder anderem Ungeziefer verursachten Schaden.

§. 2225. Ist aber die Reise durch Zufall ungewöhnlich verzögert worden: so muß der Versicherer auch dergleichen bey verderblichen Waaren aus solchem Aufenthalte entstandenen Schaden tragen.

§. 2226. Ferner haftet der Versicherer nicht, wenn Weine, Oele, oder andere flüßige Waaren verlecken, ohne daß dieses eine Folge vom Stoßen des Schiffes, vom Stranden, oder von einem andern Unglücke ist.

§. 2227. Bey Negersklaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben; oder sich selbst umbringen; oder eine Revolte anfangen, und dabey Schaden leiden.

§. 2228. Ohne ausdrückliche Abrede darf der Versicherer den aus dem Fallen der Preise entstehenden Nachtheil nicht vergüten.

§. 2229. Auch solchen Schaden, der durch die große Havereyrechnung wirklich vergütet wird, darf der Versicherer nicht übernehmen.

§. 2230. Dagegen muß er aber den etwanigen Ausfall, so wie auch den Beytrag, welcher von der versicherten Sache zur großen Haverey hat entrichtet werden müssen, vergüten.

§. 2231. Außer dem Schaden, muß der Versicherer zugleich für alle besondere und extraordinäre Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die große Haverey nicht vergütet werden.

§. 2232. Der Versicherer eines Schiffes muß die Liegekosten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlassung der Rheder oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten, oder auszulaufen verhindert worden.

§. 2233. Eben so muß, bey Waaren, ein Versicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen der Waaren entstanden sind; im Fall dies Umladen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute verursacht worden.

§. 2234. Hauptsächlich aber muß der Versicherer diejenigen Kosten vertreten, welche bey sich ereignetem Unglücksfalle, zum Besten der versicherten Sache verwendet werden müssen.

Besonders bey Feuerversicherungen.

§. 2235. Bey Feuerversicherungen haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, welcher der versicherten Sache, ohne Verschulden des Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kinder oder Enkel, verursacht wird.

§. 2236. Er haftet auch alsdann wenn das Feuer durch Verschuldung der Hausgenossen und Domestiken des Versicherten entstanden ist.

§. 2237. Unter Hausgenossen sind alle diejenigen zu verstehen, welche in den Gebäuden, wo die versicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 2238. Geschwister, und entferntere Verwandten des Versicherten, werden zu den Hausgenossen gerechnet.

§. 2239. Nur alsdann ist der Versicherer frey, wenn solche Umstände vorhanden sind, daß der Versicherte, nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. VI. §. 56-64., auch die unerlaubten Handlungen seiner Hausgenossen oder Dienstboten vertreten muß.

§. 2240. Sind, bey entstandener Feuersgefahr, die versicherten Sachen bey dem Retten und Fortschaffen beschädigt oder verloren worden: so muß der Versicherer auch dafür Vergütung leisten.

§. 2241. Für die zur Rettung der versicherten Sachen verwendeten Kosten muß der Versicherer ebenfalls haften.

Ausmittlung des Schadens.

§. 2242. Ist nach vorstehenden Grundsätzen an einem versicherten Schiffe, Gute, oder andern Objekte ein Totalschade entstanden, welchen der Versicherer zu vertreten hat: so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von selbst.

§. 2243. Ist die Versicherung auf Schiff und Ladung gerichtet, ohne daß der Werth eines jeden in der Police besonders bestimmt wäre; und das Schiff wird während der Reise für unbrauchbar erklärt: so wird ein Drittheil der gezeichneten Summe für das Schiff gerechnet, bis ein höherer oder geringerer Werth desselben, in Verhältniß gegen die Ladung, nachgewiesen werden kann.

§. 2244. Wenn bey Frachtversicherungen die Police nicht taxirt ist: so zahlt der Versicherer, im Falle eines Totalschadens, die durch Connossemente oder Charte Partie zu erweisende, wirklich bedungen gewesene Fracht, und die zur kleinen Haverey gehörenden Auslagen, bis zum Betrage der gezeichneten Summe.

§. 2245. Sind Waaren für Rechnung der Rheder geladen; oder ist sonst keine Fracht bedungen: so wird die Fracht zum Grunde gelegt, welche am Ladungsorte, zu der Zeit, als das Schiff in Ladung gelegen hat, für ähnliche Waaren und Reisen gewöhnlich gewesen ist.

§. 2246. Ist die versicherte Sache nur beschädigt worden, oder nur zum Theil verloren gegangen: so muß der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 2247. Bey Schiffen bestimmt denselben die vor der Ausbesserung vorzunehmende Untersuchung, und der darnach anzufertigende Kostenanschlag.

§. 2248. Zu dieser Untersuchung muß ein erfahrener Schiffer, Schiffsbaumeister, Repschläger und Segelmacher, entweder durch Uebereinkunft der Interessenten gewählt, oder von der Obrigkeit ernannt, und in beyden Fällen vereidete werden.

§. 2249. Bey Waaren müssen die beschädigten Stücke von den unbeschädigten gehörig abgesondert, und erstere durch vereidete Taxatoren gewürdigt, hiernächst aber öffentlich verkauft werden.

§. 2250. Sind keine öffentlich bestellte kunsterfahrene Taxatoren zu haben: so können auch andere von beyden Theilen zu erwählende glaubwürdige Männer gebraucht werden.

§. 2251. Die Taxe muß geschehen, ehe noch der Empfänger die Güter in seine Gewahrsam übernimmt.

§. 2252. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher untersuchen und abschätzen zu lassen: so wird der Versicherer frey.

§. 2253. Ist der Empfänger nur Bevollmächtigter gewesen: so bleibt derselbe dem Versicherten verantwortlich.

§. 2254. Ist nach dem Gutachten der Taxatoren der Schade an den versicherten Waaren so beschaffen, daß sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung gar nicht weiter zu gebrauchen sind: so müssen selbige für Rechnung des Versicherers, ohne weitere Rücksprache sogleich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 2255. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die beschädigten Waaren an sich unter die verderblichen gehören.

§. 2256. Außer diesen beyden Fällen ist der Versicherte, oder dessen Commissionair schuldig, nach aufgenommenener Taxe zuvor mit dem Versicherer über den Verkauf Rücksprache zu halten, und dessen Anweisung zu befolgen.

§. 2257. Das aus solchem Verkaufe gelösete Geld erhält der Versicherte, auf Abschlag der ihm von dem Versicherer zukommenden Vergütung.

§. 2258. Die Würdigung muß bey Schiffen an dem Orte, wo sie zuerst einlaufen, und bey Waaren an dem Orte, wo sie ausgeladen werden, geschehen.

§. 2259. Der daselbst gegenwärtige Versicherer, oder dessen dem Schiffer bekannt gemachter Commissionair, muß dabey mit zugezogen; außerdem aber dem Versicherer ein zuverlässiger Mann, zur Wahrnehmung seiner Rechte, zugeordnet werden.

§. 2260. Die Würdigung muß unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 2261. Doch soll, wenn die Schadensaufnahme außerhalb Landes geschieht, auch die Zuziehung des Consuls der Nation, von welcher der Versicherer ist, oder eines Notarii und zweyer Zeugen hinreichend seyn.

Berechnung des Schadens.

§. 2262. Die Schadenberechnung selbst muß, wenn beyde Theile darüber uneinig sind, von vereideten Sachkundigen oder Dispatcheurs, nach den ihnen vorzulegenden richtig befundenen Briefschaften und Beweismitteln, angefertigt werden.

§. 2263. Bey beschädigten Schiffen ergibt sich der Betrag dessen, was der Versicherer vergüten muß, aus dem aufgenommenen Anschlage. (§. 2247.)

§. 2264. Ist der vormalige Werth des Schiffes in der Police bestimmt, und nicht voll versichert: so wird der Schade nur nach Verhältniß der gezeichneten Summe vom Versicherer vergütet.

§. 2265. Bey beschädigten Waaren ergibt sich die zu vergütende Summe aus Vergleichung des gelöseten Geldes, gegen den comptanten Marktpreis am Bestimmungsorte.

§. 2266. Wird aber die beschädigte Waare im Nothhafen verkauft: so muß der Einkaufspreis ausgemittelt werden.

§. 2267. Dies geschieht auf den Grund der Faktur und Einkaufsrechnung, mit Zuschlagung der Ladungskosten, der Fracht, des Beytrages zur kleinen Haverey, der Versicherungsprämie, und anderer Unkosten, welche die Waare gewöhnlich bis zum Verkauf am Bestimmungsorte erfordert.

§. 2268. Beträgt die gezeichnete Summe weniger, als der nach vorstehenden Grundsätzen auszumittelnde Werth der Waaren: so muß der Schade zwischen beyden Theilen, nach Verhältniß des Versicherungsquanti zum ausgemittelten Werthe, vertheilt werden.

§. 2269. Sind Waaren von gleicher Art bey Mehrern versichert, und es kann nicht ausgemittelt werden, von wem die beschädigten versichert sind: so tragen sämtliche Versicherer den Schaden auf vorstehende Art, nach Verhältniß der gezeichneten Summen.

§. 2270. Ist zur Zeit des entstandenen Unglücks die versicherte Sache schon durch solche Vorfälle, wofür der Versicherer nicht einsteht, beschädigt gewesen: so wird der Betrag dieses Schadens nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen in Abzug gebracht.

§. 2271. Bey Frachtversicherungen wird, im Falle eines Partialschadens, auf die Taxe in der Police keine Rücksicht genommen, sondern der Versicherte muß durch Connossemente und Chartre Partie die bedungen gewesene Fracht, und die kleine Haverey erweisen.

§. 2272. Was er weniger erhält, wird, in Verhältniß des ausgemittelten Betrages der bedungenen Fracht und der kleinen Haverey, prozentweise berechnet; und der Versicherer bezahlt so viel Prozente von der gezeichneten Summe.

§. 2273. Wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverey übersteigt: so bezahlt der Versicherer nur jene Differenz.

§. 2274. Beträgt bey an sich verderblichen Waaren, der Schade nur Zehn; bey unverderblichen aber, ingleichen bey Cascoversicherungen, unter Drey Prozent von der versicherten Summe gerechnet: so kann der Versicherte keine Vergütung fordern.

§. 2275. Ist ein Schade durch Schuld und Versehen des Schiffers, der Steuerleute, oder des Schiffsvolks geschehen: so muß der Versicherte alle Mühe anwenden, auf Kosten des Versicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 2276. Nur so weit, als er solchergestalt zu seiner Befriedigung ganz; oder zum Theil nicht gelangen kann, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 2277. Dem Versicherer steht jedoch frey, den Prozeß gegen den Schuldigen selbst zu übernehmen, ohne daß er dazu eine Vollmacht oder Cession nöthig hat; er muß aber alsdann dem Versicherten die Vergütungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen.

§. 2278. Hat außer dem Schiffer oder Schiffsvolke, sonst ein Dritter, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, den Schaden verursacht: so ist der Versicherte schuldig, die Klage wider denselben sogleich anzustellen, und den Prozeß, auf Kosten des Versicherers, so lange gehörig fortzusetzen, als dieser, nach dem Laufe der Posten, dazu die nöthigen Verfügungen selbst treffen kann.

Von Zahlung der Vergütungssumme.

§. 2279. Wegen der Münzsorte, worin die Zahlung von dem Versicherer geleistet werden muß, gelten die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVI. §. 74. sqq.

§. 2280. Die Zahlung muß an denjenigen geschehen, auf dessen Namen die Police lautet, oder dem sie von diesem cedirt worden.

§. 2281. Ist nach §. 2071. die Versicherung an Zeigern dieses, oder für Rechnung des, den es angeht, geschlossen: so kann der Versicherer zwar an jeden Inhaber sicher zahlen; jedoch hängt es von ihm ab, von der Vorschrift des §. 2072. Gebrauch zu machen.

§. 2282. Von der zu zahlenden Vergütungssumme kann der Versicherer Zwey Procent in Abzug bringen, wenn er dieser Befugniß nicht ausdrücklich entsagt hat.

§. 2283. Bey einem Totalschaden sowohl, als bey Partialschäden, muß die Vergütung binnen Zwey Monathen, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung, entrichtet werden; wenn

binnen dieser Zeit die erforderlichen Beweise beygebracht werden.

§. 2284. Werden die erforderlichen Beweise später beygebracht: so ist die Zahlung binnen Acht Tagen vom Tage der angelegten Dispache zu leisten.

§. 2285. Von der hiernach zu bestimmenden Zahlungszeit, oder wenn die zu leistende Vergütung erst durch Prozeß festgesetzt wird, vom Tage der eingehändigten Klage, kann der Versicherte auch die im Ersten Theile, Tit. XI. §. 827. sqq. bestimmten Verzögerungszinsen fordern.

§. 2286. Auf die Zwischenzeit kann er in denjenigen Fällen Sicherheitsbestellung verlangen, da gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

§. 2287. Bey Versicherungen der Freyheit eines Menschen, muß der Versicherer die gezeichnete Summe binnen Acht Tagen von dem Tage an bezahlen, da ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht von der Gefangennehmung des Versicherten angedeutet, oder in Ermangelung vollständiger Beweise, bis zur Beybringung derselben hinreichende Sicherheit bestellt worden.

§. 2288. Der §. 2282. bestimmte Abzug der Zwey von Hundert findet in einem solchen Falle nicht statt.

§. 2289. Ist der Versicherte ohne Lösegeld frey gekommen: so wird der Versicherer dadurch nicht außer Verbindlichkeit gesetzt, noch kann er die bereits gezahlte Summe zurückfordern.

§. 2290. Dagegen findet die Zurückforderung statt, wenn der Versicherte vor der Auslösung gestorben ist; jedoch muß alsdann der Wittve und den Kindern des Verstorbenen der Vierte Theil der gezeichneten Summe gelassen werden.

§. 2291. Ist auf die Freyheit eines Menschen keine bestimmte Summe in der Police gezeichnet: so muß der Versicherer für alle Kosten zu der versuchten Losmachung des Gefangenen haften.

§. 2292. Doch soll, bey ermangelnder Vereinigung, auf den Antrag des Versicherers, ein Dritter von der Obrigkeit bestellt werden, der das Auslösungsgeschäft auf Rechnung des Versicherers, welcher den Vorschuß dazu hergeben muß, betreibe.

§. 2293. Ist das Leben eines Menschen versichert: so muß die gezeichnete Summe binnen Zwey Monathen, nach dem Tage, da die von seinem Absterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Versicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 2294. Ist der zur Dauer der Versicherung bestimmte Zeitpunkt verflossen, ohne daß von dem Leben oder Tode der versicherten Person Nachricht eingegangen wäre: so ist der Versicherer zu nichts verbunden, bis das Absterben während der Versicherungszeit erwiesen wird.

§. 2295. War die Versicherung ausdrücklich zum Behufe einer bevorstehenden Gefahr geschlossen, und die versicherte Person ist dieser Gefahr wirklich ausgesetzt gewesen: so muß der Inhaber der Police die gesetzliche Frist, nach deren Verlauf ein Verschollner für todt erklärt werden kann, abwarten.

§. 2296. Die Todesklärung muß der Inhaber auf seine Kosten suchen, nach deren Erfolg aber kann er die gezeichnete Summe fordern.

§. 2297. In der Zwischenzeit kann er verlangen, daß ihm landübliche Zinsen von der gezeichneten Summe, seit dem Ablaufe der zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeit, gezahlt werden.

§. 2298. Wird hiernächst erwiesen, daß der Versicherte während des zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeitpunktes verstorben sey: so muß nichts destoweniger die volle gezeichnete Summe bezahlt werden; wird aber dieser Beweis nicht geführt: so werden die

genossenen Zinsen von der gezeichneten Summe abgerechnet.

§. 2299. Findet sich hiernächst der Verschollne wieder ein, oder kann sonst erwiesen werden, daß er die Jahre der Versicherung überlebt habe: so muß der Empfänger die gezeichnete Summe, jedoch ohne Zinsen, zurückzahlen.

Vom Abandonniren.

§. 2300. Von vorstehenden aus dem Assecuranzvertrage fließenden Verbindlichkeiten kann keine von beyden Parteyen sich, weder ganz noch zum Theil, einseitig losmachen.

1) des Versicherers;

§. 2301. Doch kann der Versicherer von den zur Rettung oder Freymachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten sich befreyen, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.

§. 2302. Er muß sich aber darüber binnen der im ersten Theile. Tit. V. §. 95. vorgeschriebenen Frist, von der Zeit an gerechnet, da ihm der geschehene Unglücksfall mit den Hauptumständen vollständig gemeldet worden, schriftlich erklären.

§. 2303. Zögert er damit: so muß er alle bis zum Zeitpunkte der Erklärung bereits verwendete Kosten, noch außer dem Versicherungsquantum, bezahlen.

2) des Versicherten.

§. 2304. Der Versicherte kann sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner allen Fleiß und Mühe anzuwenden, nur in dem Falle entziehen, wenn bey Seeversicherungen ein Totalschade höchstwahrscheinlich ist; und dies durch gehörig beygebrachte Beweise dargethan worden.

§. 2305. Dies findet besonders statt, wenn ein Schiff über die zur Reise gewöhnliche Zeit ausbleibt, und davon keine Nachricht eingeht; welches der Versicherte auf Erfordern eidlich bestärken muß.

§. 2306. Ferner, wenn das Schiff, ohne daß ein Fehler in der Bauart oder Ausrüstung daran Ursache wäre, während der Reise unbrauchbar wird; und entweder gar nicht, oder nicht ohne sehr erhebliche Kosten ausgebessert werden kann.

§. 2307. Die Kosten werden für erheblich geachtet, wenn sie mehr betragen, als das Schiff, nach der Reparatur, den Werth des Wraks abgerechnet, werth seyn würde.

§. 2308. Auch wenn ein Schiff und Gut aufgebracht, angehalten, oder in Beschlag genommen worden, und dessen Befreyung oder Losmachung ungewiß und weit aussehend ist, kann dasselbe von dem Versicherten abandonnirt werden.

§. 2309. In allen Fällen des §. 2304. kann der Versicherte dem Versicherer andeuten, daß er ihm die versicherte Sache überlasse, und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange.

§. 2310. Zwey Monath nach dem Tage der ihm zugekommenen Andeutung muß der Versicherer, gegen Aushändigung der nöthigen Documente, Zahlung leisten.

§. 2311. Will der Versicherte Schiff und Gut abandonniren, weil selbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist: so kann, wenn das Schiff von und nach einem Hafen in der Ost- oder Nordsee bestimmt war, die Andeutung geschehen, sobald Drey Monath über die gewöhnliche Zeit verlaufen sind.

§. 2312. War aber das Schiff von oder nach einem andern jedoch europäischen Hafen bestimmt: so muß ein Zeitraum von Sechs Monathen abgewartet werden.

§. 2313. Zwey Monathe nach dieser Andeutung muß der Versicherer die gezeichnete Summe zahlen; kann jedoch davon Acht vom Hundert in Abzug bringen.

§. 2314. Will der Versicherer sich zu dieser Zahlung nicht bequemen: so muß der Versicherte Ein Jahr und Zwey Monathe, von Zeit der Abseglung des Schiffes an, in Geduld stehen.

§. 2315. Nach Verlauf dieser Zeit aber muß der Versicherer die volle gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der sonst gewöhnlichen Zwey vom Hundert, bezahlen.

§. 2316. Soll ein außer Europa bestimmtes Schiff, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, abandonnirt werden: so muß der Versicherte, bey Schiffen, welche die Linie nicht passiren, Ein Jahr und Sechs Monathe, von Zeit der Abseglung, abwarten.

§. 2317. Hat das Schiff die Linie passiren sollen: so muß ein Zeitraum von Drey Jahren abgewartet werden.

§. 2318. Ist nach Ablauf dieser Fristen noch keine Nachricht eingegangen: so muß der Versicherer binnen Acht Tagen, ohne Abzug der Zwey Procent, Zahlung leisten.

§. 2319. Ein angehaltenes, weggenommenes, oder aufgebrachtes Schiff oder Gut, dessen Befreyung ungewiß, oder weitaussehend ist, kann nach Sechs Monathen von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnahme dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 2320. Ist die Aufbringung außerhalb Europa geschehen: so muß der Versicherte den Verlauf Eines Jahres abwarten.

§. 2321. Kann jedoch der Versicherte beybringen, daß ein solches Schiff mittelst rechtlichen Erkenntnisses für verwirkt, oder für eine gute Prise erklärt worden: so steht ihm frey, es sofort zu abandonniren, und von dem Versicherer nach §. 2310. Zahlung zu fordern.

§. 2322. Die Andeutung des Abandonnements muß gerichtlich, oder durch einen Notarium, oder vereideten Mäkler geschehen.

§. 2323. Es muß unbedingt geschehen, und kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 2324. Auch muß die ganze versicherte Sache abandonnirt werden, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

§. 2325. Bey einer Cascovericherung müssen die Rheder auch die Fracht mit abandonniren; außer wenn das Schiff ohne die Einrechnung der Ausrüstungskosten versichert worden. (§. 1986.)

§. 2326. Ist während der Reise Ein Theil der versicherten Waaren ausgeladen worden: so kann der Versicherte die gezeichnete Summe nur nach Verhältniß des Werths der nicht ausgeladenen Waaren fordern.

§. 2327. Nach geschehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Versicherer ab, was für Mühe oder Kosten er zur Rettung oder Freymachung der Sache anwenden wolle.

§. 2328. Der Versicherte ist jedoch verbunden, ihm dazu behülflich zu seyn, so weit dies ohne seine Kosten, und ohne besondre Mühe oder Beschwerde geschehen kann.

§. 2329. Alles, was noch gerettet wird, kommt dem Versicherer zu gute, wenn auch die abandonnirte Sache nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

§. 2330. Bey allen übrigen Arten von Versicherungen findet gar kein Abandonnement statt.

§. 2331. Hat aber, bey Feuerassecuranzen, der Versicherer die gezeichnete Summe bezahlt: so gehört ihm alles, was von den versicherten Sachen gerettet, oder aufgefunden wird.

§. 2332. Der Versicherte ist schuldig, dem Versicherer dazu die ihm bekannt gewordenen Nachrichten mitzutheilen, und sich auf Erfordern darüber eidlich zu reinigen.

Vom Ristorno.

§. 2333. Wenn der Assekuranzcontract ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird; und

also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist: so muß letzterer die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen.

§. 2334. Er kann sich jedoch ein halb Procent von dem versicherten Capitale abziehen und einbehalten.

§. 2335. Beträgt die Prämie selbst nicht über Zwey Procent: so kann nur Ein Viertel der Prämie abgezogen werden.

§. 2336. Das Ristorno findet alsdann statt, wenn mehrere Versicherungen über den vollen Werth der Sache ohne Schuld des Versicherten geschlossen worden, und also die eine wieder aufgehoben werden muß. (§. 2007. 2008.)

§. 2337. Ferner, wenn der Versicherte die Unternehmung, auf welche die Versicherung geschlossen worden, aus erheblichen Gründen gänzlich einstellt.

§. 2338. Auch alsdann, wenn sonst wegen vorgefallener Zufälle und Hindernisse, die Unternehmung gänzlich unterbleibt.

§. 2339. Muß aber ein bereits ausgelaufenes Schiff, wegen widrigen Windes, oder aus andern Ursachen, wieder zurückkehren, und die Reise gänzlich einstellen: so kann der Versicherer, außer dem halben Procent, noch einen verhältnißmäßigen Abzug machen.

§. 2340. Dieser Abzug muß nach Verhältniß der bereits ausgestandenen Gefahr, allenfalls durch schiedsrichterlichen Ausspruch, bestimmt werden.

§. 2341. Die Reise wird für ganz eingestellt geachtet, wenn die Ladung ganz geloset werden muß, um das Schiff auszubessern.

§. 2342. Wird aber von dem Versicherer irgend ein Schade aus dem Contrakte vergütet: so findet das Ristorno nicht statt, und die Versicherung ist beendetigt.

§. 2343. Ist ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich versichert; und auf jeden Ort eine besondere Prämie bestimmt: so findet das Ristorno in Ansehung derjenigen Prämien statt, welche für Orte bestimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen ist.

§. 2344. In Ansehung eines Theils der Prämie findet das Ristorno, in den §. 2141. 2146. 2153. 2159. bestimmten Fällen Anwendung.

§. 2345. Bey Versicherungen auf imaginären Gewinn ist das Ristorno nur alsdann zuläßig, wenn die Unternehmung, worauf selbige geschlossen worden, ohne Schuld des Versicherten nicht statt findet.

Verjährung.

§. 2346. Kann der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen: so muß er deshalb richterliche Hülfe nachsuchen.

§. 2347. Die Klage muß binnen Sechs Monathen angestellt werden, wenn der Schade in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.

§. 2348. Hat sich aber der Schade im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder an den Küsten der Barbarey zugetragen: so muß die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 2349. Bey einem in andern entfernten Welttheilen vorgefallenen Schaden, findet ein Zweyjähriger Zeitraum statt.

§. 2350. Diese Fristen laufen, bey einem Totalschaden, von dem Augenblicke an, da der Versicherte über die Hauptumstände vollständige Nachricht erhalten hat.

§. 2351. Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt: so läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung desselben, ohne Rücksicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht.

§. 2352. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade so weit liquide geworden ist, daß die Klage angestellt werden können.

§. 2353. Sind diese Fristen verflissen, und der Versicherte kann keine solche Umstände nachweisen, welche nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. IX. §. 512-534. den Anfang der Verjährung hindern, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen: so ist sein Anspruch ganz erloschen.

§. 2354. Die Verjährung kann nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, daß der Versicherer sich schriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 2355. Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden: so wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkte, da selbige wegen der Weigerung des Versicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 2356. Ist die Verjährung einmal unterbrochen: so dauert der Anspruch dreyßig Jahre.

§. 2357. Wegen rückständig gebliebener Prämie erlöscht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

§. 2358. Mit Einforderung des Ristorno hat es gleiche Bewandniß.

Vierzehnter Abschnitt

Von der Bodmery

Was Bodmery ist.

§. 2359. Bodmery ist ein Darlehnscontract, bey welchem der Gläubiger, gegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung desselben, oder beyder zusammen, die Seegefahr übernimmt.

§. 2360. Dagegen kann er sich ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen.

§. 2361. Die Bestimmung dieses Aufgeldes hängt lediglich von der Vereinigung beyder Theile ab.

§. 2362. Ein Darlehn auf Schiff oder Ladung, bey welchem der Gläubiger keine Seegefahr übernimmt, hat nicht die Vorrechte einer Bodmery.

§. 2363. Sind in einem solchen Abkommen höhere als die an dem Orte des geschlossenen Contracts unter Kaufleuten erlaubten Zinsen bedungen worden: so ist dasselbe für einen wucherlichen Contract zu achten.

Wer Bodmery schließen könne.

§. 2364. Diejenigen Personen, welchen nach §. 1939-1942. untersagt ist, Versicherungen zu ertheilen, dürfen auch, bey gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmery geben.

§. 2365. Wer in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, eingeschränkt ist, kann keine Bodmery nehmen. (Th. I. Tit. XI. §. 675. sqq.)

§. 2366. Jeder einzelne Rheder kann seine Schiffspart verbodmen.

§. 2367. Auch kann das ganze Schiff von allen Rhedern zusammen, oder von ihrem gemeinschaftlichen Faktor verbodmet werden.

§. 2368. Auf die Schiffspart eines einzelnen Rheders können die übrigen, oder deren Disponent, auch wider des Eigenthümers Willen, Bodmery nehmen, wenn derselbe den schuldigen Beytrag zur Ausrüstung oder Ausbesserung des Schiffs verweigert, oder zur Ungebühr verzögert.

§. 2369. Bodmery auf die Fracht allein findet nicht statt.

§. 2370. Eben so wenig kann sie über die Heuer des Schiffsvolks geschlossen werden.

§. 2371. In beyden Fällen ist der Vertrag ungültig; und das gegebene Darlehn zum Besten der Seearmen verfallen.

§. 2372. Jeder einzelne Befrachter kann seinen Theil der Ladung verbodmen.

§. 2373. Diese Befugniß steht auch dem Schiffer und dem Schiffsvolke, in Absicht der unter Billigung der Gesetze, oder Bewilligung der Rheder. für eigene Rechnung mitgenommenen Waaren zu.

§. 2374. Kein Rheder oder Befrachter darf über den gemeinen Werth des Schiffes, oder der Ladung (Th. I. Tit. II. §. 111. sqq.) am Orte und zur Zeit des geschlossenen Contrakts, Bodmery nehmen.

§. 2375. Hat er es gleichwohl gethan: so soll er als ein Betrüger gestraft werden; und für das mehr empfangene, nebst Sechs Procent Zinsen, auch alsdann haften, wenn die verbodmete Sache verunglückt.

§. 2376. Bey gleicher Strafe darf weder ein Rheder, noch Befrachter, Bodmery über Gegenstände schließen, die bereits zu ihrem vollen gemeinen Werthe versichert sind.

§. 2377. Geschieht dies dennoch: so muß dem Bodmerygeber das verschriebene Capital ohne Abzug bezahlt werden, wenn auch die verbodmete Sache verloren geht.

§. 2378. Ist aber Schiff oder Ladung nur zum Theil versichert: so kann der freygebliebene Theil, bis zum vollen gemeinen Werthe, noch besonders verbodmet werden.

§. 2379. Der Schiffer kann nur im Nothhafen Bodmery schließen.

§. 2380. Er kann aber alsdann sowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zusammen, nicht aber die Ladung allein verbodmen.

§. 2381. Es macht in diesem Falle keine Aenderung, wenn gleich Schiff und Ladung bis zum vollen gemeinen Werthe versichert seyn sollten.

§. 2382. Eben so wenig hat es Einfluß, wenn gleich der Schiffer Theil an der Rhedery nimmt.

§. 2383. An dem Orte, von welchem er aussegelt und am Bestimmungsorte, ist er, ohne Specialvollmacht der Rheder oder Befrachter, nicht befugt, Bodmery zu schließen.

§. 2384. Auch in einem solchen Zwischenhafen, wo er an Bevollmächtigte der Rheder oder Befrachter gewiesen worden, soll er, ohne Vorwissen und Einwilligung derselben, keine Bodmery nehmen.

§. 2385. Was der Schiffer zu beobachten habe, wenn er in einem Nothhafen Bodmery nimmt, ist oben, verordnet. (§. 1499. sqq.)

§. 2386. Wird eine solche Bodmery in einem hiesigen Hafen geschlossen: so muß der Geber, bey Verlust der Vorrechte aus dem Bodmery-Contrakte, dahin sehen, daß der Schiffer diese Vorschrift genau beobachte.

§. 2387. In Absicht derjenigen Bodmery-Contrakte hingegen, welche in auswärtigen Häfen geschlossen worden, sind die Gesetze des Orts zur Richtschnur zu nehmen.

§. 2388. Wer einem Schiffer wissentlich zu anderm Gebrauche, als zum Besten des Schiffs oder Guts, Bodmery giebt, kann sich nur allein an den Schiffer und dessen Schiffspart, oder andere Habseligkeit, halten.

§. 2389. Ein Bodmerygeber, welcher sich mit dem Schiffer zum Schaden der Rheder und Befrachter verstanden hat, muß den Letztern für allen aus der Bodmery entstandnen Nachtheil als Selbstschuldner haften, und soll als ein Betrüger gestraft werden.

Form des Bodmery-Contraktes.

§. 2390. Bodmery-Contrakte sollen in Königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit,

schriftlich errichtet werden.

§. 2391. Ist jedoch die Bodmery durch einen Mäkler geschlossen worden: so kann der von demselben zu ertheilende Auszug seines Journals die Stelle des schriftlichen Contrakts vertreten.

§. 2392. Bloß mündliche Verabredungen zur Bodmery sind ungültig, wenn auch in der Absicht, einen Bodmery-Contrakt zu schließen, ein unausgefülltes. Blanket ausgestellt und unterschrieben worden. (Th. I Tit. V. §. 155. sqq. Tit. XI. § 727.)

§. 2393. Der Bodmerybrief muß vorzüglich enthalten: die Namen des Gebers und des Nehmers; die Benennung des Schiffs und des Schiffers; die zu zahlende Summe; die vom Geber übernommene Seegefahr; und die Bestürmung der verbodmeten Sache.

§. 2394. Ein Schuldschein, worin bloß allgemein bemerkt worden, daß die Valuta oder der Werth auf Bodmery genommen sey, ist für keinen Bodmerybrief zu achten.

§. 2395. Wegen der Münzsorte findet dasjenige Anwendung, was §. 759. sqq. bey Wechselln vorgeschrieben ist.

§. 2396. Auch in Absicht der Unterschrift des Namens gilt alles dasjenige, was §. 776. sqq. bey Wechselln verordnet worden.

§. 2397. Sind wegen der vom Geber übernommenen Seegefahr, im Bodmerybriefe keine besondern Verabredungen enthalten: so treffen ihn alle die Vorfälle, für welche, nach §. 2171. sqq., bey der Seeversicherung der Versicherer eintreten muß.

§. 2398. Ist keine Zahlungszeit bestimmt: so wird angenommen, daß die Berichtigung binnen Acht Tagen nach der Ankunft der Schiffes erfolgen solle.

§. 2399. Ist die Bodmery nicht ausdrücklich nur auf die Hin- oder auf die Rückreise, oder auf beyde zusammengeschlossen: so muß, bey verbodmeten Waaren, die Zahlung an dem in der Charte Partie oder im Connossemente bemerkten Bestimmungsorte geschehen.

§. 2400. Ist in einem solchen Falle das Schiff allein verbodmet: so wird der Contrakt auf die Hin- und Herreise gezogen.

§. 2401. Doch muß die Bodmeryschuld sogleich bezahlt werden, wenn das Schiff binnen Zwey Monathen die Retourreise ohne unverschuldete Hinderungen nicht angetreten hat.

§. 2402. Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung verbodmet: so haften dem Bodmerygeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verloren geht.

§. 2403. Eben das findet statt, wenn die Waaren verloren gehn, und das Schiff gerettet wird.

§. 2404. Für die von den Rhedern geschlossene Bodmery haftet der Regel nach nur das Schiff, oder die Schiffspart des einzelnen Rheders, welcher die Bodmery geschlossen hat.

§. 2405. Eben so wird, für die von einem Befrachter geschlossene Bodmery, nur dessen Antheil an der wirklichen Ladung verhaftet.

§. 2406. Dagegen ist für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmery Schiff und Ladung zugleich verhaftet, wenn nicht das Gegentheil im Bodmerybriefe festgesetzt worden.

§. 2407. Der Bodmerygeber hält sich an Schiff und Ladung, oder welchen Theil derselben er will, so lange bis sein Bodmerybrief berichtigt ist.

§. 2408. Bodmery, welche der Rheder in Königlichen Landen nimmt, muß gleich einer Verpfändung, auf den Original-Schiffsurkunden verzeichnet werden. (Th. I. Tit. XX. §. 301. sqq.)

§. 2409. Eben so sind bey einer Bodmery auf Waaren, wenn sie in hiesigen Landen von dem

Eigenthümer derselben, oder dessen Bevollmächtigten geschlossen wird, die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XX. §. 376. sqq. zu beobachten.

§. 2410. Ist dies verabsäumt worden: so steht die Bodmery den Verpfändungen, bey welchen diese Vorschriften beobachtet sind, ohne Rücksicht des Alters nach.

§. 2411. Nimmt der Schiffer Bodmery, es sey in- oder außerhalb Landes: so ist er schuldig dafür zu sorgen, daß selbige auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet worden, auf dem Connossement gehörig verzeichnet werde; auch muß er, im letztern Falle, den Empfänger der verbodmeten Waaren sogleich davon benachrichtigen.

§. 2412. Unterläßt er dies: so haftet er jedem Dritten für allen daraus entstehenden Schaden.

Pflichten bey Schließung des Contractes.

§. 2413. Bey Schließung des Bodmery-Contractes muß von beyden Theilen alles dasjenige beobachtet werden, was §. 2024. sqq. dem Versicherten und dem Versicherer zur Pflicht gemacht ist.

§. 2414. In allen Fällen, da wegen unterlassener Befolgung dieser Vorschriften, eine Seeversicherung ungültig wird, (§. 2025. 2026. 2030. 2031.) findet auch eben dies bey dem Bodmery-Contracte statt.

§. 2415. Hat alsdann der Bodmerynehmer den Fehler begangen: so muß er die völlige Bodmeryschuld, sammt allen erweislichen Kosten bezahlen.

§. 2416. Ist aber der Fehler von Seiten des Bodmerygebers vorgefallen: so verliert er, zur Strafe, das gegebene Darlehn, und der Nehmer muß selbiges, nebst Zinsen, vom Tage des Empfanges, zur Armencasse bezahlen.

Vom Ristorno.

§. 2417. In allen den Fällen, da bey Seeversicherungen das Ristorno zugelassen ist §. 2007. 2136. 2139. 2141. 2202. und 2337. findet selbiges auch bey der Bodmery statt.

§. 2418. Bedient der Nehmer sich desselben: so muß er das erhaltene Darlehn, nebst Sechs Procent Zinsen vom Tage des Empfanges, und der verursachten Kosten, wohin auch die Kosten der von dem Geber über die Bodmery etwa genommenen Versicherung gehören, erstatten.

§. 2419. Sollte der Bodmerynehmer bloß unter Vorspiegelung einer zu machenden Reise oder Versendung, Geld zu erhalten gesucht haben: so muß er außerdem die bedungene Bodmeryprämie, in soweit selbige die gewöhnlichen Zinsen übersteigt, an die Schiffs-Armencasse zur Strafe erlegen.

§. 2420. Wird das Ristorno von dem Geber ausgeübt: so erhält er bloß das Darlehn ohne Zinsen und Kosten zurück.

§. 2421. In beyden Fällen bleibt ihm, bis zur erfolgenden Zahlung, die verbodmete Sache eben so verhaftet, als wenn der Contract nicht rückgängig geworden wäre.

Pflichten des Nehmers nach geschlossenem Contracte.

§. 2422. Auch nach geschlossenem Contracte liegt dem Nehmer alles dasjenige ob, was §. 2117. sqq. dem Versicherten zur Pflicht gemacht worden.

§. 2423. Hat er davon etwas verabsäumt: so wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frey, und es muß demselben die völlige Bodmeryschuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte.

§. 2424. Wird durch das Ristorno die auf Ladung geschlossene Bodmery nur zum Theil rückgängig: so finden die Vorschriften des §. 2418. und 2420. nach Verhältniß der zurückgebliebenen, gegen die abgegangenen Waaren, Anwendung, und es haften, bis zur

erfolgenden Zahlung, dem Geber sowohl die zurückgebliebenen, als die abgegangenen Waaren.

§. 2425. Der Geber haftet für die Seegefahr der verbodmeten Sache gleich einem Versicherer, und es finden sowohl wegen der Zeit, als wegen der Art dieser Gefahr die Vorschriften des §. 2180-2190. und 2209-2234. Anwendung, in so fern im Bodmerybriefe keine ausdrückliche Ausnahme festgesetzt worden.

§. 2426. Ist die verbodmete Sache durch die nach §. 2209. sqq. zu beurtheilende Seegefahr ganz verloren gegangen: so erlöscht der Anspruch des Bodmerygebers.

§. 2427. Ist sie aber nur zum Theil verunglückt: so hängt es von der Wahl des Nehmers ab: die Bodmeryschuld zu bezahlen, oder dem Geber die verbodmete Sache zu seiner Befriedigung zu überlassen.

§. 2428. Wählt er das Letztere: so muß er, bey einer auf das Schiff genommenen Bodmery, auch die vorhandenen Geräthschaften, Ammunition, Lebensmittel, und die Fracht der letzten Reise, dem Bodmerygeber abtreten.

§. 2429. Auch muß er in jedem Falle dem Bodmerygeber den Vortheil aus der über die verbodmete Sache nach §. 2378. etwa besonders erhaltenen Versicherung überlassen.

§. 2430. Dagegen muß der Bodmerygeber, wenn er sich an den verbliebenen Werth der verbodmeten Sache hält, den Beytrag zur großen Haverey mit übernehmen.

§. 2431. Es ist nicht erlaubt, das Gegentheil zu verabreden.

§. 2432. Ist der Unfall durch Versehen des Schiffers, oder seines Volks veranlaßt worden: so kann sich der Bodmerygeber auf Ladung an den Schiffer; bey dessen Unvermögen aber an das Schiff selbst halten.

§. 2433. Haben die Rheder unmittelbar, oder die Befrachter, oder deren Bevollmächtigte, durch Beladung des Schiffes mit verbotenen Waaren, oder sonst durch ihre Schuld, den Verlust oder Schaden veranlaßt: so kann der Bodmerygeber von ihnen den Ausfall an der völligen Bodmeryschuld, nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 2434. Der Bodmerygeber kann auch in gleicher Art gegen jeden, durch dessen Schuld das Schiff beschädigt oder verloren worden, auf Entschädigung klagen.

§. 2435. Wenn verbodmete Waaren bloß durch innern Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust leiden: so kann der Eigenthümer sich durch Abtretung derselben nicht befreyen: sondern ist schuldig, die völlige Bodmeryschuld zu bezahlen,

Erfüllung des Bodmerycontrakts.

§. 2436. Ist die verbodmete Sache unbeschädigt an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen; oder will der Nehmer die beschädigte Sache nach §. 2427. dem Geber nicht abtreten: so muß er zu der im Bodmerybriefe festgesetzten, oder nach §. 2398. sqq. zu bestimmenden Zahlungszeit, die Bodmeryschuld sogleich baar entrichten.

§. 2437. Auch ist er, von dieser Zeit an, verbunden, davon die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu entrichten.

§. 2438. Hat der Schiffer die Bodmery selbst geschlossen; oder ist ihm dieselbe bekannt gemacht worden: so muß er, ohne Einwilligung des Gebers, die verbodmeten Waaren nicht eher verabfolgen, als bis die Bodmeryschuld bezahlt, oder deshalb hinreichende Sicherheit bestellt worden; widrigenfalls er dem Geber für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 2439. Bey ausbleibender Zahlung ist der Bodmerygeber berechtigt, sogleich den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache zu verlangen.

§. 2440. Hat er die §. 2408. und 2409. angegebenen Vorsichten beobachtet: so kann sich der Bodmerygeber auch nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. XX. §. 119. an den Dritten Besitzer der verbodmeten Sache halten.

§. 2441. Sind aber diese Vorsichten nicht beobachtet worden: so findet der Anspruch wider den Dritten Besitzer nur in so weit statt, als dieser entweder vor Erlangung des Besitzes von der darauf haftenden Bodmery gewußt, oder vor geschehener Anmeldung des Bodmerygebers den Eigenthümer noch nicht vollständig befriedigt hat.

§. 2442. Ein Bodmerynehmer, welcher die verbodmete Sache, vor Befriedigung des Gebers, ohne dessen Einwilligung veräußert, oder denselben auf andere Art vorsätzlich in Schaden gebracht hat, haftet für dessen vollständige Befriedigung, und soll als Betrüger bestraft werden.

Verjährung.

§. 2443. Hat der Bodmerygeber seine Forderung innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt: so ist sein dingliches Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug erloschen.

§. 2444. Das persönliche Recht gegen den Bodmeryschuldner verbleibt ihm jedoch, bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

Priorität zwischen mehrern Bodmeryforderungen.

§. 2445. Ist wegen derselben Sache mit Mehrern Bodmery geschlossen worden: so hat diejenige welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat vor allen vorhergehenden den Vorzug.

§. 2446. Von mehrern durch den Schiffer auf derselben Reise im Nothhafen geschlossenen Bodmeryen, gebt die jüngste der ältern vor.

§. 2447. Diesen folgen, nach Ordnung der Zeit, diejenigen Bodmerygläubiger, welche die §. 2408. und 2409. bemerkten Vorsichten beobachtet haben.

§. 2448. Alle übrige Bodmeryforderungen haben ohne Unterschied der Zeit, gleiche Rechte.

§. 2449. Sie theilen sich also, bey entstehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniß ihrer Bodmeryforderungen an Capital, einjährigen Zinsen, und Kosten.

§. 2450. In wie fern dem Einen oder Andern, wegen erweislicher Verwendung zum Besten der verbodmeten Sache, ein besonderer Vorzug zukomme, ist nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. XX. §. 318. zu beurtheilen.

§. 2451. Sind, außer den Bodmeryforderungen, noch andere Gläubiger vorhanden: so wird die Priorität nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. XX. §. 321. sqq. bestimmt.

Fünftehnter Abschnitt

Von Fuhrleuten

§. 2452. Die Inhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat bestellt oder besonders privilegirt hat, um Reisende oder Sachen fortzuschaffen, werden Rhedern; und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, Schiffern gleich geachtet.

§. 2453. Dergleichen Landkutscher müssen, also für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen, und ihren dazu bestellten Leuten, zur Fortschaffung und Ablieferung an einen gewissen Ort übergeben worden.

§. 2454. Von dieser Verbindlichkeit können sie sich, gleich den Rhedern, durch Abtretung des Wagens, der Pferde und deren Zubehör, ingleichen der Frachtgelder, befreyen; wenn nicht solche Umstände vorhanden sind, da eine Herrschaft, nach Vorschrift des ersten Theils, Tit. VI. §. 61. sqq., auch für die unerlaubten Handlungen ihrer Dienstboten eintreten muß.

§. 2455. In Absicht der Verhaftung für die Geldstrafen, wegen der von ihren Knechten begangenen Accise- und Zolldefraudationen, finden die Vorschriften des §. 515. sqq. Anwendung.

§. 2456. Zwischen den Inhabern der Landkutsche und den von ihnen bestellten Kutschern oder Fuhrleuten, waltet eben das Verhältniß ob, als zwischen Rhedern und Schiffern.

§. 2457. In Absicht der Inhaber solcher Fähren, welche zum Uebersetzen der Reisenden bestimmt sind, finden gleiche Grundsätze statt.

§. 2458. Das Verhältniß zwischen Privatfuhrleuten, ingleichen Fußboten, und denjenigen, welche sie gedungen haben, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. Sect. VIII. §. 869-920. zu beurtheilen.

§. 2459. Dergleichen Fuhrleute müssen jedoch allen Verlust oder Schaden vertreten, welchen sie, oder die von ihnen bestellten Leute, auch nur durch ein geringes Versehen verursacht haben,

§. 2460. Besonders müssen sie auch für das geringste Versehen haften, wenn der Schade oder Verlust durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist.

§. 2461. Ferner, wenn sie wissentlich Waaren übernommen haben, bey deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht erfordert wird, und durch Verabsäumung derselben Schade entsteht.

§. 2462. Ferner alsdann, wenn sie, noch außer der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren eine besondere Belohnung angenommen haben.

§. 2463. In wie fern Fuhrleute verschlossene Briefe oder Pakete unter Vierzig Pfund mitnehmen können, ist im Vierten Abschnitte des Fünfzehnten Titels verordnet.

§. 2464. Was Fuhrleute bey hohlen Wegen und engen Pässen, ingleichen bey dem Ausweichen, zu beobachten haben, wird im Ersten Abschnitte des Fünfzehnten Titels vorgeschrieben.